

Zeitschrift: Thurgauische Beiträge zur vaterländischen Geschichte
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Thurgau
Band: 99 (1962)
Heft: 99

Artikel: Der thurgauische Gerichtsherrenstand im 18. Jahrhundert
Autor: Lei, Hermann
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-585268>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der thurgauische Gerichtsherrenstand
im 18. Jahrhundert

Von Hermann Lei

Vorwort

Die vorliegende Arbeit über den thurgauischen Gerichtsherrenstand im 18. Jahrhundert beruht weitgehend auf eigenen Aktenstudien. Sie hätte aber nicht entstehen und zu Ende geführt werden können, ohne die Anregungen und Hinweise, die ich von meinem Lehrer, Herrn Professor Dr. Leonhard v. Muralt, in seinen Vorlesungen und Seminarien empfangen habe. Ihm gebührt der erste Dank.

Vielen Dank schulde ich sodann dem Staatsarchiv und der Zentralbibliothek Zürich. Ich erhielt dort jederzeit Zugang zu allen einschlägigen Quellen, auch erleichterten die zuverlässige Bedienung und die vorzüglichen Arbeitsverhältnisse meine Studien ganz wesentlich. Ebenso führte mich Herr Dr. Bruno Meyer ins thurgauische Staatsarchiv in Frauenfeld ein und förderte meine Arbeit durch seinen fachkundigen Rat. Großzügige Hilfe wurde mir auch zuteil durch die Herren Dr. Paul Staerke, Stiftsarchivar, und Dr. Alfred Schmid, Stadtarchivar, in Sankt Gallen. Vertrauensvollen Zugang zu ihren Privatarchiven gewährten mir die Herren Dr. Felix v. Streng (Gerichtsherrenständisches Archiv) und Professor Dr. Leonhard v. Muralt (Öttilishauserarchiv). Einen besonderen Dank schulde ich sodann der Bürgergemeinde Weinfelden und ihrem Archivar Herrn Bruno Suter: In der Bibliothek und dem Nachlaß von Fritz Brüllmann fand ich wertvolle Hinweise, die meine Untersuchungen zeitlich und sachlich förderten. Mit großer Anteilnahme unterstützten schließlich meine Eltern die vorliegende Arbeit (Lesen von Korrekturen, Diktat), wofür ich ihnen ebenfalls herzlichsten Dank weiß.

In meinen aufrichtigen Dank schließe ich ferner alle weiteren, hier nicht genannten Bekannten und Freunde ein, die durch ihren Rat und ihre Hinweise ihr Interesse an diesem Versuch bekundeten.

Inhalt

	Seite
Einleitung	7
1. Kapitel: Entstehung und Ausbildung des Gerichtsherrenstandes bis zum Ende des 17. Jahrhunderts	11
2. Kapitel: Der Gerichtsherrentag	39
a. Die Einberufung	39
b. Der Gerichtsherrentag	43
c. Die gerichtsherrlichen Beamten: Landeshauptmann, Landesleutnant, Landesfähnrich und der Sekretär	58
d. Der Innere Ausschuß	72
e. Die Traktanden und die Rechnung	74
3. Kapitel: Der Gerichtsherrenstand im Zeichen der konfessionellen Spaltung	76
4. Kapitel: Der Gerichtsherrenstand in seinen Beziehungen zu Landeshoheit und Landschaft	96
Huldigung der Gerichtsherren S. 96; Beneventierung, Letzekrone und Letzemahl S. 97; Diskretionen und Gevatterschaften S. 98; Leibeigenschaft und Nachweis von Rechten S. 99; Verschiedene Rechtshändel mit dem Landvogt S. 100; Klagen der Gerichtsherren gegen die Gemeinden und Untertanen S. 103; Kriegskostenstreit und andere Differenzen mit den Quartierhauptleuten S. 106; «Besatzung» und «Freier Handel und Wandel» S. 112; Das Bettelwesen S. 114; Geld- und Münzwesen S. 118; Maß und Gewicht S. 119; Der Straßenbau S. 120.	
5. Kapitel: Zürichs Politik auf dem Gerichtsherrentag	125
6. Kapitel: Die Gerichtsherren am Vorabend der Revolution und die Reformversuche Joseph Anderwerts	139
7. Kapitel: Der Untergang des Gerichtsherrenstandes	152
a. Der Gerichtsherrenstand und die Revolution von 1798	152
b. Die Restauration des Gerichtsherrenstandes im Interim von 1799	161
c. Liquidation	171
Quellen- und Literaturverzeichnis	174

Einleitung

Es wird außerhalb eines engeren Fachkreises, wie mir scheint, noch zu wenig beachtet, daß das Interesse für die Lokal- und Landschaftsgeschichte neu erwacht ist. Von dieser intensivierten Forschung im Bereiche der Grundstrukturen des geschichtlichen Lebens (Dorf-, Stadt- und Landschaftsgeschichte, Volkskunde, Gruppensoziologie) geht eine ebenso befruchtende Wirkung auf die Geschichtswissenschaft aus wie von der Beschäftigung mit weltumfassenden Zusammenhängen. Ja, die Universalhistorie würde sich, bildlich gesprochen, wohl im luftleeren Raum verlieren, fände sie nicht ihre Verankerung in jenen kleinsten Kreisen, wo das Leben aus dem Boden wächst¹.

In der Schweizergeschichte war es Friedrich v. Wyß, der schon im 19. Jahrhundert auf die Bedeutsamkeit landschaftsgeschichtlicher Forschung hinwies²: «Man muß nur das, was gewöhnlich für Geschichte ausgegeben wird, und das über dem Lärm der öffentlichen Theaterbühne die stille Entwicklung der innern Verhältnisse oft so völlig vergißt, nicht für die ganze Geschichte halten.»

Friedrich v. Wyß, weit entfernt, die verbreitete Auffassung von der Unterdrückung der landschaftlichen Freiheit und Selbstverwaltung zu übernehmen³, glaubte in der schweizerischen Entwicklung des 17. und 18. Jahrhunderts einen bedeutsamen Unterschied gegenüber der gesamteuropäischen, zum Absolutismus führenden, erkennen zu dürfen: «Es blieb diese Selbständigkeit (der Gemeinden) mindestens auf der Stufe stehen, die sie schon in der vorigen Periode erreicht hatte, und erhielt vielmehr in der Regel durch Vermehrung der Gegenstände, auf die sich die Wirksamkeit der Gemeinden bezog, erweiterte und erhöhte Bedeutung. Hierin liegt eine sehr große und wichtige Verschiedenheit des Ganges, den unsere Entwicklung im Gegensatz gegen diejenige fast aller andern Staaten nahm. Sie ist eine natürliche Folge des republikanischen Charakters des Ganzen, der auch für die Landschaft keineswegs, wie man oft glaubt, unwirksam war.»

¹ Heimpel, S. 165 f.

² Friedrich v. Wyß, Die schweizerischen Landgemeinden, Zürich 1892, in den Abhandlungen zur Geschichte des schweizerischen öffentlichen Rechts.

³ Etwa Johannes Dierauer, Geschichte der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Bd. IV, Gotha 1921, S. 308: «Das Landvolk mußte sich ohne Widerspruch den Weisungen und Gesetzen der Gnädigen Herren fügen, es wurde von jeder Mitwirkung an den Staatsangelegenheiten ausgeschlossen.»

Diese Gedanken nahm in unserer Zeit Leonhard v. Muralt wieder auf und entwickelte sie weiter. Er hat, vor allem in seinem Aufsatz «Alte und neue Freiheit in der helvetischen Revolution» gezeigt⁴, daß man vielleicht den Einfluß der Französischen Revolution auf die Schweizergeschichte überschätzt hatte, wenn man glaubte, sie habe die weitere Entwicklung restlos bestimmt⁵. Er deutet an, daß die Schweiz vielmehr die Französische Revolution selbständig verarbeitet und daß die Umwälzung von 1798 nicht einen völligen Bruch mit der Vergangenheit dargestellt hat. Weil nämlich die alten Freiheiten und Privilegien von Gemeinden, Städten, Regionen und Körperschaften, im Unterschied etwa zu Frankreich, sich weitgehend erhalten konnten, erwies sich diese «alte Freiheit» als fähig, nach 1798 die neue allgemeine Freiheit und Gleichheit der Französischen Revolution zu tragen und zu bereichern, so daß der Umschlag in die Despotie des Bonapartismus nicht erfolgen mußte. Die «lokale Autonomie» erscheint «geradezu als Vorschule, ja als wesentliche Voraussetzung für eine bestimmte Seite der revolutionären Neuordnung⁶».

Ich gestehe gerne, daß ich durch diese Gedankengänge zur vorliegenden Arbeit veranlaßt worden bin. Wenn Erwin W. Kunz in einer Dissertation die lokale Selbstverwaltung in den zürcherischen Landgemeinden im 18. Jahrhundert⁷ untersucht hat, so schien es mir eine lohnende Aufgabe, auch in einer Gemeinen Herrschaft wie dem Thurgau, dem Überleben regionaler Selbständigkeit nachzugehen. Man glaubte lange, sie hier noch weniger finden zu können, als in den Landschaften der Städte, erschien doch das Los der Untertanengebiete der Eidgenossenschaft in einem besonders ungünstigen Licht von Gewaltherrschaft der Landvögte und Unterdrückung jeglicher Regung von Selbständigkeit bei den Beherrschten. Dieser Auffassung trat allerdings etwa Richard Feller immer entgegen. Er sagte⁸, es sei falsch, wenn man das Los der Gemeinen Herrschaften als besonders drückend bezeichne. Die regierenden Orte hätten wenig Gewinn aus ihnen gezogen und die Gemeinden hätten ebenfalls ihre Sonderrechte und Freiheiten bewahrt.

Im Thurgau selbst war man aber meist anderer Ansicht. Ein Thurgauer Historiker konnte zum Beispiel vor fünfzig Jahren kurz schreiben: «Das Gebiet des heutigen Kantons Thurgau kannte bis zum Ende des 18. Jahrhunderts keine politische Selbständigkeit, darum auch keine bedeutende Geschichte⁹.» Die Beschäftigung

⁴ In: Der Historiker und die Geschichte, S. 147 ff.

⁵ Gleichenorts, S. 148.

⁶ Gleichenorts, S. 154.

⁷ Erwin W. Kunz, Die lokale Selbstverwaltung in den zürcherischen Landgemeinden im 18. Jahrhundert, Zürich 1948.

⁸ Nabholz Hans, v. Muralt Leonhard, Feller Richard und Bonjour Edgar, Geschichte der Schweiz, 2 Bände, Zürich 1932 und 1938. Hier: Feller im 2. Band, S. 221.

⁹ Alphons Meier, S. 285.

mit der Geschichte vor 1798 schien so ohne Wert für ein freies Volk. Immerhin versuchen seit mehreren Jahren einige thurgauische Historiker, dem altüberlieferten düstern Bilde von der thurgauischen Vergangenheit einige hellere Züge zu verleihen¹⁰.

Um in den Gedankengängen von Friedrich v. Wyß zu bleiben, können wir vielleicht sagen, daß die Schweiz, gemessen am Entwicklungsstand der übrigen europäischen Staaten, im 17. und 18. Jahrhundert ein ausgesprochen rückständiges Staatswesen war, denn «modern» war ja damals der rationalisierte und zentralisierte absolutistische Staat, vorbildlich verkörpert in der französischen Monarchie. Diesem Gedankengang folgt auch Richard Feller, wenn er schreibt: «Die Schweiz bewahrte im 18. Jahrhundert ihr aus dem Mittelalter stammendes Gewand, während die Nachbarstaaten sich umgestalteten¹¹.»

Ein noch weit altertümlicheres Gepräge, als die übrige Eidgenossenschaft, zeigte nun aber die Landgrafschaft Thurgau. Die Schwäche der obersten Gewalt, der Landeshoheit, – resultierend aus ihrer Pluralität, VII, seit 1712 VIII regierende Orte, deren widerstreitende Interessen sehr oft jegliche fortbildende Einwirkung auf die unterworfenen Vogtei verhinderten; zudem wechselte ja noch alle zwei Jahre ihr Repräsentant, der Landvogt, – macht es verständlich, daß es im Thurgau nur in sehr geringem Maße gelang, die «Concentrierung» und «gleichförmige Handhabung der herrschaftlichen Rechte»¹², die ja eben im Zuge der Zeit lag, durchzusetzen. Deshalb konnten zum Beispiel die Gerichtsherren, was ebenfalls schon Friedrich v. Wyß erkannt hat, im Thurgau ihren Einfluß und Geltungsbereich, wie nirgends sonst, aufrechterhalten. Diese Stärke der altfeudalen Institution der Gerichtsherren, die die Inhaber der niedergerichtlichen Rechte waren, habe nach Friedrich v. Wyß auf der andern Seite aber auch die Ausbildung des Gemeindelebens im Thurgau stark gehemmt: «Da wo die niederen Gerichte in den Händen von Gerichtsherren (Grundherrschaft und Vogtei floß in diesem Ausdruck zusammen) blieben, konnte überhaupt der frühere Zustand weniger leicht verändert werden. Wir finden deshalb, daß zum Beispiel im Thurgau, wo die Gerichtsherren, wie kaum irgendwo nach Anzahl und fester Behauptung ihrer Rechte in Blüte standen, die Gemeinden in allen Dingen, die nicht unmittelbar die privatrechtliche Verwaltung ihrer Güter betrafen, neben den die Gemeinden hier oft durchkreuzenden Gerichten nicht recht aufkommen konnten, und diese die für das öffentliche Wesen, auch die Administration, wichtigste Organisation blieben.» Auch Herdi kann für diese Auffassung einige Beispiele anführen, wenn er schreibt:

¹⁰ Vgl. u. a. verschiedene Arbeiten von Ernst Leisi, Ernst Herdi, Bruno Meyer und Albert W. Schoop.

¹¹ Vgl. Anm. 8; Feller, S. 218. Vgl. auch Feller, Geschichte Berns III, S. 664 ff u. 670 ff.

¹² Zit. nach Friedrich v. Wyß; vgl. Anm. 2.

«Eins allerdings erreichte der Gerichtsherrenstand in zielbewußter Zusammenarbeit mit dem Oberamt: die außerordentliche Langsamkeit der Gemeindeentwicklung¹³». Die Richtigkeit dieser Ansicht können wir hier nicht untersuchen.

Der Thurgau erschien jedenfalls auch den Schweizer Reisenden des 18. Jahrhunderts bereits als ein merkwürdig rückständiges Gebilde. Johann Rudolf Maurer¹⁴ wunderte sich bei seiner Einreise über den noch erhaltenen uralten Feudalismus, über den Wildbann, Fall und Laß der Gerichtsherren usw. und er schreibt: «Nichts fällt Leuthen, die am Bodensee reisen, sobald und so sehr auf, als der beständige Wechsel von Herrschaften, der Religionsbekenntnisse, der Menschenclassen und Charakter, die man bald alle Stunden verschieden antrifft. Man kommt kaum aus einem Dorf in ein anders, so ist die Frage nötig, wem der Ort angehöre? zu welcher Religion er sich bekenne? was für Classen von Menschen die Herrschenden seien?»

¹³ Herdi, S. 224.

¹⁴ Z.B. Zürich, Msc B 191, S. 53.

1. Kapitel

Entstehung und Ausbildung des Gerichtsherrenstandes bis zum Ende des 17. Jahrhunderts

Eine Untersuchung der Anfänge des Gerichtsherrenstandes führt – da wir es bei ihm mit einem Gebilde zu tun haben, das aus dem Mittelalter herausgewachsen ist – sehr rasch zu den schwierigen, verwickelten und umstrittenen Fragen der Entstehung des Adels und der Herrschaft, der Stellung der Kirche, dem Wesen des mittelalterlichen «Staates» und «Rechtes» und zum Problem des Mittelalters überhaupt. Eine ganze Reihe von Begriffen, wie «Stand», «Herrschaft», «Souveränität» usw., die uns von der modernen Staatsrechtslehre zur Verfügung gestellt worden sind, müßten geklärt und auf ihren tatsächlichen Inhalt in jeder besondern Zeit untersucht werden.

Es hat sich im weiteren gezeigt, daß, im Bereiche der Rechtsordnung und der Institutionen, das Mittelalter nicht von der Neuzeit (bis 1798) getrennt werden kann. Die Lebensformen und die rechtlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse des sogenannten «ancien régime» sind im Mittelalter ausgebildet worden und haben sich ohne Bruch bis zur Französischen Revolution, ja sogar zum Teil darüber hinaus, bei uns und anderswo zu behaupten vermocht¹.

Man hat deshalb auch schon gesagt, daß auf dem Gebiete des Rechts das Mittelalter erst mit dem Jahre 1798 zu Ende gehe². So erscheint das Zeitalter vor 1798, in dem die grundlegenden Formen ständischer und landschaftlicher Art kaum geändert und nirgends ganz zerstört worden sind, als eine deutliche Einheit gegenüber dem heutigen Zeitalter der permanenten Revolution und der Gleichmacherei³.

Zur Lösung dieser Probleme müßten wir in unseren Gegenden die Geschichte bis zur Landnahme durch die Alamannen zurückverfolgen. Die dabei angewandte Terminologie müßte so weit wie möglich den Quellen selbst entnommen werden, da moderne Begriffe zu Mißverständnissen führen, wenn wir nach der Struktur

¹ Vgl. darüber: Leonhard v. Muralt, Alte und neue Freiheit in der helvetischen Revolution, in: Der Historiker und die Geschichte, S. 147ff.; ferner Gerhard, S. 307ff.

² Vgl. zu diesem Problem der Epochenbezeichnung Heimpel, S. 42ff.

³ Gerhard, S. 311.

einer Epoche oder eines politischen Gebildes fragen⁴. Konsequenterweise müßten wir sogar einen eigenen Begriffsapparat für jedes Zeitalter und jeden geschichtlichen Raum fordern. Es versteht sich, daß wir nicht so weit gehen können, da es sich immerhin darum handelt, Geschichte auch für unsere Verstehensmöglichkeit zu schreiben, und so scheint mir historische Arbeit ohne Verwendung moderner Begriffe unmöglich.

Nun handelt unsere Arbeit aber vom Gerichtsherrenstand im 18. Jahrhundert, und die eben angedeutete Problematik weiter zu entwickeln, kann nicht unsere Aufgabe sein. Die folgenden Ausführungen haben nur einleitenden Charakter, und ich möchte ausdrücklich betonen, daß dieses erste Kapitel – im Unterschied zu den andern – in der Formulierung und in diesem Zusammenhang zwar auf eigener Arbeit, aber nicht auf eigener Quellenforschung beruht⁵.

Schon nach der ersten Landnahme durch die Alamannen können wir «herrschaftliche und genossenschaftliche Elemente» nebeneinander erkennen⁶. Wir finden einen Herrenhof und ein Herrengut mit gewissen Privilegien und Gerechtsamen über die übrigen Bewohner: Vorsitz in der Bauernversammlung, Ausübung des Flurzwanges, von «Twing und Bann», Vorschnitt bei der Ernte usw., auch Führerschaft im Kriege⁷. Daneben gibt es selbstverständlich die Dörfer mit ihren Allmenden und mehr oder weniger weitgehender Selbstverwaltung. In späteren schriftlichen Quellen erscheinen die Alamannen gegliedert in den hohen Adel (optimates), den mittleren Adel (mediani) und die Freien (ingenui), daneben gab es Halbfreie und Hörige, auch Hofknechte⁸. Herzog und Adel waren die ersten, die sich dem Christentum zuwandten, zahlreiche Kirchen wurden von ihnen gegründet und mit Vermögen ausgestattet: «Eigenkirchen», wovon sich bis in unsere Tage die sogenannte Kollatur erhalten hat⁹. Ebenso entstanden die Klosterstaaten Reichenau und St. Gallen; auch das Bistum Konstanz wurde mit reichen Gütern ausgestattet. Die Kirche hat sich so in die überlieferte gesellschaftlich-

⁴ Brunner lehnt den überkommenen Begriffsapparat des 19. Jahrhunderts ab und bezeichnet die «gelehrten Streitfragen der letzten Generation» als Scheinprobleme (S. 440). Er sagt, es sei nicht möglich, «den inneren Bau eines mittelalterlichen Verbandes richtig zu beschreiben, wenn man diese Einheit nach ihren Funktionen . . . auf jene Kategorien aufteilt, die im neuzeitlichen Denken autonome Kulturbereiche bezeichnen» – das heißt, indem man etwa öffentliches und privates Leben, Staat und Gesellschaft, Macht und Recht, soziale Wirklichkeit und Idee einander gegenüberstellt (S. 3/4).

⁵ Ich habe einzig einige Akten aus dem Gerichtsherrenarchiv – im Besitze der Familie v. Streng, Sirmach –, das bisher der Forschung nicht zur Verfügung stand, herangezogen. Die fraglichen Dokumente sind aber meist in Abschriften bisher schon bekannt gewesen. Im weitem stütze ich mich im folgenden auf einige wenige gedruckte Werke. Eine eingehende Untersuchung der Ausbildung und Entstehung des Gerichtsherrenstandes wird dadurch keineswegs vorweggenommen. Eine solche Arbeit wäre, wie mir scheint, sehr aufschlußreich, ohne etliche rechtshistorische Studien allerdings kaum zu bewältigen. Die Begriffe übernehme ich im folgenden auch von der mir zur Verfügung stehenden Literatur, der Fragwürdigkeit wohl bewußt.

⁶ Feger I und Bader, Das mittelalterliche Dorf (ersterer S. 57, letzterer S. 11/12).

⁷ Feger I, S. 91.

⁸ Feger I, S. 62 und S. 68.

⁹ Feger I, S. 77–79.

politische Ordnung eingefügt. Karolinger, Schwäbische Herzoge, Staufer, sie alle haben die Grundstruktur im Bodenseeraum nicht umgestaltet; wenn auch die Herren wechselten und immer neue Adelsschichten emporstiegen, blieb doch das herrschaftlich-genossenschaftliche Gefüge in den Dörfern und Regionen erhalten. Eine Besonderheit unserer Gegend ist nur dies: Nie ist es gelungen, sie in eine politische Einheit zusammenzufassen, wenigstens nicht für dauernd. Die Staufer haben es zum letzten Male versucht und sind schließlich gescheitert.

Überall gewannen darauf zentrifugale Kräfte die Oberhand. Auch im Rechtswesen ist dies zu beobachten: Es gab kein Schwabenrecht, das neben und als Sonderrecht vor dem «Reichsrecht stand». Auch ein Landfriedensrecht hatte sich nicht entwickelt¹⁰. Auf den Trümmern des Staufischen Erbes wachsen im Interregnum die mannigfaltigsten und gegensätzlichsten Kräfte empor, neben den übriggebliebenen Dynastenfamilien geistliche Fürsten, Erzbischöfe, Bischöfe, Äbte, dann der niedere Adel, die Dienstmannen und die Meier, die die Zinsen der Bauern einziehen, die Fronarbeiter leiten, in der Bauerngemeinde und im Dorfgericht den Vorsitz im Namen ihres Herrn führen. Immer häufiger erzwingen die verschiedenen Teilhaber an der Herrschaft Erblichkeit ihrer Dienstgüter, und in großer Zahl entstehen in diesen Jahren die Burgen eines neuen Adels¹¹. Überall das Bestreben nach Vervollständigung der herrschaftlichen Rechte! Die Grundlage bildet dabei «der Wegfall der königlichen Bannleihe». Trat jetzt ein Lehensfall ein, so wartete man die Belehnung nicht mehr ab, sondern «betrachtete sich kraft eigenen Rechtes als Lehensnachfolger¹²».

Es ist für unseren Zweck überflüssig, noch eingehend auf die Politik der Habsburger, die aufblühenden Städte und die vordringende Eidgenossenschaft hinzuweisen. Man hat zwar oft hervorgehoben, daß diese Städte und die Innerschweizer Bauerngenossenschaften in der mittelalterlichen Welt einen Fremdkörper darstellten, daß sie revolutionäre Neuerungen ankündigten oder vorwegnahmen. Für unsere Gegend allerdings ist dagegen einzuwenden, daß diese neuen Kräfte das herrschende Rechtssystem nicht zerstörten, vielmehr selber als Herrschaft grund- und gerichtsherrliche Rechte in der Landschaft übernahmen¹³. Man kann höchstens sagen, daß in der Schweiz die Genossenschaft staatsbildende Kraft hatte, während nördlich des Bodensees fürstliche Kräfte die Oberhand gewannen. Den charakteristischen Dualismus von Herren und Untertanen haben aber auch die Genossenschaften nicht aufgehoben.

¹⁰ Bader, S. 48.

¹¹ Feger II, S. 131ff.

¹² Bader, Der deutsche Südwesten, S. 49.

¹³ Dies zeigt etwa Leonhard v. Muralt, Sinn und Recht vaterländischer Geschichte, in oben zitiertem Sammelband, S. 59f.; auch Bader, S. 93.

Von all den Veränderungen seit der Alamannenzeit im Wesentlichen unberührt bleiben die Niedergerichtsherrschaften. Sie sind das «rechtlich intensivste Raumgebilde des deutschen Spätmittelalters . . . » Diese Gerichtsherrschaft «ist räumlich sehr klein, sie deckt sich mit dem Umfang einer Dorf- oder Markgemeinde, oft faßt sie mehrere solcher zusammen, oft erstreckt sie sich auch nur auf Teile eines Dorfes. Dafür umfaßt sie aber alle wichtigen Rechte, die irgendwie zum Wesen staatlicher Gewalt gehören: Twing und Bann, das heißt das Recht, unter Androhung von Strafe Gebote und Verbote zu erlassen, die gesamte Zivilgerichtsbarkeit und die Befugnis, von allen Gerichtsinsassen Abgaben, Frohnden und Kriegsdienst zu verlangen¹⁴.»

Die Niedergerichtsherrschaften sind in jeder Epoche vorhanden, sie sind aber kaum, wie man es gemeinhin annimmt, vom Königtum her abzuleiten, oder doch allerhöchstens nur ideell. Ihre Gerechtsamen sind nicht irgendwie einmal delegiert worden, stufenweise, der Lehenpyramide entlang abwärts. In der Neuzeit läßt sich ja alles Recht auf den einen Souverän, das Volk zurückführen. Im Mittelalter handelt es sich aber «um einen viel verwickelteren Prozeß als um eine Delegation der als Staatsgewalt aufgefaßten Grafengewalt oder Landeshoheit¹⁵».

Die Annahme der Delegation setzt voraus, daß alle Gerechtsamen überhaupt einmal in der Hand des Landesherrn vereinigt gewesen sein müssen. Das können wir aber nicht nachweisen. Auch müßte Delegation rückgängig gemacht werden können. Das ist aber nach der Rechtsauffassung des «ancien régime» unmöglich, wäre ein Verstoß gegen die «Gerechtigkeit» an sich, die in der ewigen göttlichen Ordnung begründet ist und mit der das bestehende positive Recht identifiziert wird¹⁶.

Etwas anderes ist es mit dem kirchlich-theologischen Denken, das, auf antike Traditionen zurückgehend, zur Unterscheidung von Naturrecht und positivem Recht gelangt ist. «Auf das Denken des Laien scheinen diese Dinge vorerst nur wenig gewirkt zu haben. Für diesen ist seine jeweils geltende Ordnung eins mit dem göttlichen Recht, und er empfindet daher seine Verletzung als einen Verstoß wider Gott und das Recht. Daher ist alles Recht, das als gültig empfunden wird, ‚alt‘ und der Vorwurf der Neuerung wird gegen jeden Rechtsanspruch, der als unrechtmäßig empfunden wird, erhoben¹⁷.» Diese Anschauungen wurden erst durch die Aufklärung erschüttert und sind Grundlage der Ordnung bis 1798.

Um das Wesen der Gerichtsherrschaft erfassen zu können, muß man nach dem

¹⁴ Zit. nach Werner Meyer. Meyer seinerseits stützt sich auf Adolf Gasser, Entstehung und Ausbildung der Landeshoheit im Gebiete der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Aarau 1930, S. 117; vgl. auch Brunner, S. 330.

¹⁵ Brunner, S. 331.

¹⁶ Brunner, S. 137.

¹⁷ Brunner, S. 138.

Historiker Otto Brunner auf das «Haus als Kern aller Herrschaft» zurückgehen¹⁸: «Organisatorischer Mittelpunkt und rechtliches Bezugszentrum der Herrschaft ist das Haus des Herrn.» «Das Haus ist Sonderfriedensbezirk, ist immun, ist eine ‚Freiung‘, in dessen Sphäre nur das Land als Ganzes eingreifen kann, wenn von diesem Hause aus Unrecht geübt wurde, wenn es als ein Raubhaus, ein ‚Diebhaus‘ erwiesen wurde¹⁹.» Der Besitz eines solchen Hauses ist auch für die Landstandschaft entscheidend²⁰. Ein solches Haus ist landesunmittelbar und so entsteht im Hause eine Gerichtsgewalt, denn nach germanischem Recht haftet der Herr für seine im Hause sich aufhaltenden Leute²¹. Nun kann ein solcher Hausherr auch Grundherr sein, wenn er Bauern besitzt, die zu ihm gehören, die er schützt und die ihm dafür helfen. In dieser persönlichen Bindung, in diesem gegenseitigen Verhältnis von Treue (fides) liegt wohl die Wurzel der Grundherrlichkeit, und nicht in der Landverleihung²². «Treue ist ein zweiseitiges Verhältnis, sie hat etwas von Vertrag an sich²³.» «Wir sullen den herrn darumbe dienen, daz sie uns beschirmen. Beschirmen sie uns nit, so sind wir inen nicht dienstes schuldig nach rechte²⁴.» Brunner weist nach, daß die niedergerichtlichen Rechte dem Herrenhause zugeordnet sind und dem Landgericht gegenüber immun sind, er bezeichnet die Gerichtsherrschaften als Immunitäten und «private» Pertinenz des Herrenhauses. Er stellt auch fest, daß das Ausmaß der Kompetenzen zeitlich und örtlich verschieden ist und daß ein ständiger Prozeß im Gange sei, der die Zuständigkeiten, die Grenzen gegenüber dem Landgericht, verändert²⁵.

So treten denn die Eidgenossen, als sie im Jahre 1460 den Thurgau von den Habsburgern eroberten, den im Land ansässigen «Edeln und Gerichtsherren» entgegen. Diese haben sich schon 1415 gegen die Habsburger erhoben, um zu größerer Macht zu kommen²⁶. Sie hatten vorher «überslagen, wenn die herrschaft vertriben wurde, so wöltint si denn des lands herren sin. Das mocht aber nit ain fürgang haben, wan ir gewalt ward darnach minder denn vor, wan du stett und du lender woltend do herren sin²⁷.»

¹⁸ Brunner, S. 254.

¹⁹ Brunner, S. 256.

²⁰ Daß diese Deutung Brunners richtig sein muß, auch für die Landgrafschaft Thurgau, ergibt sich aus der Stellung der sogenannten Freisitze (vgl. S. 36) bis 1798. Ein solcher Freisitz ist Voraussetzung für die Inkorporation in den Gerichtsherrenstand. Der Freisitz Obergirsberg zum Beispiel wurde noch im 17. Jahrhundert aufgehoben, wegen schwerer Verbrechen des Inhabers, im 18. Jahrhundert durch einen neuen Besitzer aber wieder «befreit» (vgl. S. 46).

²¹ Auch dies trifft für den Freisitz im Thurgau noch im 18. Jahrhundert zu.

²² Brunner S. 258, Anm. 6.

²³ Brunner, S. 262.

²⁴ Schwabenspiegel, ed. Laßberg, S. 133, zit. nach Brunner, S. 263.

²⁵ Brunner, S. 330ff. Auf die weiteren Ausführungen Brunners können wir natürlich nicht eingehen, das würde zu viel Raum beanspruchen.

²⁶ Werner Meyer, S. 255, bezeichnet das habsburgische Beamtentum als «eine ständische Bewegung, die sich für oder gegen die Herrschaft richten kann»; vgl. auch Meyer, S. 264.

²⁷ Klingenberger Chronik, zit. nach Werner Meyer, S. 264.

Die «Edeln und Gerichtsherren» – wie sie immer genannt werden – sind im tatsächlichen, das heißt gleichzeitig auch «rechtmäßigen» Besitze ihrer Rechte. Wir werden nun sehen, daß auch die Eidgenossen auf dem Boden des vorrevolutionären Grundsatzes, der jedem «sein Recht» zubilligt, stehen, und wenn sie auch sofort daran gehen, ihre Stellung in der Landgrafschaft Thurgau zu festigen und auszuweiten, kann es sich doch nie darum handeln, daß sie allein entscheiden wollen oder können, welches Recht gelten soll, welche Ordnung dem göttlichen Willen entspricht. Die alten Freiheiten und das Herkommen, die, wie wir sehen werden, die Gerichtsherren und auch die Landschaft gegeneinander und gegenüber dem Landvogt und den Eidgenossen verteidigen, sind, «eine über Landesherr und Landesvolk stehende Ordnung, nicht positive Satzung einer souveränen Staatsgewalt im neuzeitlichen Sinn²⁸.» Denn erst im Absolutismus wird der König zur einzigen Quelle der Souveränität und gilt der berühmte Satz Bodins von der Souveränität als «*summa in cives ac subditos legibusque soluta potestas*», womit der alte Dualismus aufgehoben ist. Auch die Außenpolitik des vorrevolutionären Zeitalters ist ganz anders als die heutige. Erst seit der französischen Revolution «bringen Eroberungen und Anschluß den Versuch einer sozialen und verfassungsmäßigen Umformung von Grund aus²⁹.» Das Rechtsbewußtsein – und auch die Schwäche staatlicher Gewalt – schließen eine solche Maßlosigkeit im «*ancien régime*» aus und bewirken, daß bei Eroberungen die Individualität der unterworfenen Landschaft nicht zerstört wird, sondern erhalten bleibt. Dem Satz Ludwigs XIV., «*l'Etat c'est moi*», können wir einen Ausspruch König Gustav Adolfs von Schweden entgegensetzen: «König und Stände vertreten zusammen an Gottes Statt die hohe königliche Majestät³⁰.» Dies zeigt, um es nochmals zu sagen, den grundsätzlich vom neuzeitlichen monistischen zu unterscheidenden dualistischen Staat der Zeit vor der Französischen Revolution.

Werner Näf zeigte³¹, daß «Ständeorganisation die Monarchie voraussetzt». Deshalb hätten sich in der Schweiz, einem Gebiete «genossenschaftlich-staatlicher Entwicklung» monistischen Charakters³² keine politischen Stände ausgebildet. Als Ausnahmen nennt er die Waadt und Neuenburg, «Landschaften, die die herrschaftliche Entwicklung durch eine genügend lange Zeitstrecke mitmachten³³.» Den Thurgau – den er nicht hätte vergessen dürfen – hat Näf wohl deshalb übersehen, weil er dort nicht genügend klar erkannt hat, daß die selben genossenschaftlichen Kräfte auch als Herrschaft in Erscheinung treten konnten gegenüber den

²⁸ Brunner, S. 358.

²⁹ Gerhard, S. 311.

³⁰ Zit. nach Brunner, S. 357.

³¹ Näf, S. 227.

³² Näf, S. 243.

³³ Näf, S. 227, Anm. 1.

gemeinsam oder von einzelnen Gliedern regierten Untertanenländern. Dies ist der Fall im Thurgau, deshalb haben sich hier auch die «Stände» ausgebildet. Die regierenden eidgenössischen Orte «sind» der Landgraf und der Landvogt im Thurgau und der Versuch, ihre hoheitlichen Rechte intensiver auszuüben, erweckt die ständische Antwort in bisher nicht festzustellender Präzisierung und Aussonderung. Um das Zusammenwirken zwischen den sich deutlicher ausbildenden Partnern weiterhin zu gewährleisten, sind Verhandlungen notwendig, die zum Ergebnis «Verträge» haben, sogenannte «Herrschaftsverträge»³⁴. Wir finden sie in der Folge im Thurgau in großer Zahl. Solche Erscheinungen treten in andern europäischen Ländern schon viel früher auf, im 13. und 14. Jahrhundert, resultierend wohl aus dem früheren Einsetzen eines «fürstlichen Entwicklungswillens»³⁵, der den «ständischen Entwicklungsgedanken» ebenfalls früher herausfordert. Es ist also auch hier wieder die charakteristische Verspätung in der schweizerischen Entwicklung (vgl. S. 9ff.) zu beobachten.

Naturgemäß ist die Reaktion von Gerichtsherren und Landschaft gegenüber dem eidgenössischen Herrschaftswillen zunächst vor allem abwehrend, auf Erhaltung des Bisherigen bedacht. Sie sind es auch, die an einem Vertrag zur Stabilisierung eines bestehenden Rechtszustandes ein Interesse haben und auf ihn dringen.

In einer eingehenden Studie³⁶ hat Bruno Meyer die eidgenössische Politik im Thurgau in den Jahren nach der Eroberung und die Reaktion von Landschaft und Gerichtsherren untersucht. Ich muß es mir versagen, die einzelnen Vorgänge hier anzuführen und entnehme der Untersuchung Meyers nur, daß eines der wichtigsten Mittel für die eidgenössischen Orte, aus der innerlich ausgehöhlten Landgrafschaft Thurgau, einem zerfallenen und unklaren Machtgebilde, wieder einigermaßen eine Einheit zu bilden, der Huldigungseid war³⁷. Gegen diesen Huldigungseid – ferner gegen die deutliche Bevorzugung Frauenfelds³⁸, was eine ausgesprochene Neuerung darstellte, und gegen die Durchsetzung des eidgenössischen Rechts ganz allgemein, setzten sich die Edeln und die mit ihnen verbundenen geistlichen Herren mit unterschiedlichem Erfolg zur Wehr. Es ging Jahrzehnte,

³⁴ Näf, S. 227. Auch Näf ist der Ansicht, daß die Partner des dualistischen Verhältnisses autonom entstanden seien und daß das «Zusammenwirken» das Wesen des Dualismus ausmache, wodurch erst eine geordnete und ausreichende «Staatstätigkeit» zustande komme.

³⁵ Näf, S. 234.

³⁶ Bruno Meyer, Die Durchsetzung eidgenössischen Rechtes im Thurgau, in: Festgabe Hans Nabholz, Aarau 1944, S. 168ff.

³⁷ Der Huldigungseid ist abgedruckt in obiger Festgabe, S. 168. Der Eid, von «edel und unedel» gleicherweise zu beschwören, schließt nach den Verpflichtungen für die Eidgenossen mit der Formel «doch dem gotzhus in der Richenow an aller siner gerechtikait, ôch den von Costentz an jren landgerichten und sust jedermann an siner herengerechtikait unschädlich, als denn das von alter herkomen ist».

³⁸ Frauenfeld erhielt einen eigenen Eid und stellte die Beamten der eidgenössischen Verwaltung. Meyer bezeichnet dies als «einen deutlichen Versuch, den Thurgau sich zur Hauptsache selbst regieren zu lassen, der dann aber versagte» (Bruno Meyer, S. 145). Der Eid enthielt eine Verpflichtung gegenüber Frauenfeld, und der Thurgau wurde «Landgrafschaft Frauenfeld» genannt.

bis alle Gerichtsherren gehuldt hatten, die Geistlichen weigerten sich überhaupt³⁹ und 1479 fiel die Verpflichtung im Eid gegenüber Frauenfeld weg⁴⁰. Mit Erfolg haben die Gerichtsherren 1500 auch die von den Bauern getrennte Besteuerung verteidigt⁴¹. Die Gerichtsherren begannen sich auch häufig in Weinfelden zu versammeln, ohne daß wir aber eine eigentliche Organisation erkennen könnten. Die Stärkung der eidgenössischen Landeshoheit fand ihren Abschluß dann in Verträgen mit dem Abt von St. Gallen (1501 und 1512), dem Bischof von Konstanz (1509) und dem sogenannten gemeingerichtsherrlichen Vertrag von 1509⁴². Diese Verträge bilden die Grundlage für die gerichtsherrlichen Rechte, und eine durchgreifende Änderung hat diese Ordnung bis 1798 nicht mehr erfahren⁴³.

Immerhin hat die Reformation das überlieferte Gefüge im Thurgau nachhaltig zu stören vermocht. Die Bauern forderten wirtschaftliche und rechtliche Erleichterungen auf Grund des Evangeliums. Schon im Ittingersturm wurden Zins- und Kaufbriefe ins Feuer geworfen⁴⁴, und in Weinfelden wurden Landsgemeinden abgehalten. Gerichtsherren und Landesausschüsse wurden dann von der Tagsatzung nach Frauenfeld geladen. Die Landsgemeinden forderten Abschaffung der Leibeigenschaft, des Frondienstes und des Todfalles, freie Jagd und Fischerei, bessere Pfarrer und Gestattung von Landsgemeinden. Es ist verständlich, daß der katholische Landvogt und die Gerichtsherren, die fast ausnahmslos dem alten Glauben treu blieben, gemeinsame Front gegen die aufstrebenden Bauern machten. Angesichts der bedrohlichen Lage gaben die Eidgenossen aber nach, und die Gerichtsherren mußten 1525 in einen einjährigen Vertrag mit der Landschaft einwilligen, der den Bauern in vielen Punkten entgegenkam⁴⁵. Im folgenden Jahre erreichten aber die Gerichtsherren die Aufhebung dieses Vertrages und ihre alten

³⁹ Für die Gerichtsherren wurde 1492 ein besonderer Eid entworfen. Auch später hatten sie eine besondere Eidesformel. Sie lautete seit 1543: «Sie sollen schweeren Ihren Hr. den 7.(8) orton gehorsam und gewärthig zu sein, In Ihren Kriegs Läuften Land und Leüth helfen Retten und handhaben, und kein Knecht ohnerlaubt außer dem Land füehren; waß auch sie gemein Eydnossen setzen und ordenen, und Ihnen zu wüssen gethan, zu halten, doch an Ihren Grichten herrlichkeiten Zwingen und Pannen allen gerechtigkeiten und altem herkommen Landrechten, BurgRechten und Lähnen ohne Schaden, ob aber gemein Eydnossen oder der Mehr Theil orton zu Reiß ziehen, so soll Ihnen der obgemelt Eyd keinen schaden und Nachtheil nit gebähren nach Bringen» (zit. nach Hasenfratz, S. 44).

⁴⁰ Die Frage des Eids spielt dann noch am Anfange des 18. Jahrhunderts eine Rolle; vgl. S. 96f.

⁴¹ E.A. 3/2, S. 2, 10.

⁴² Original im Archiv v. Streng. Wir betonen, daß die Anfänge des Gerichtsherrenstandes noch erforscht werden müßten; wir übernehmen nur das, was wir in der Literatur und den eidgenössischen Abschieden finden. J. A. Pupikofer schrieb in einem unveröffentlichten Manuskript über «Die letzten Jahre des Gerichtsherrenstandes» (St.A.Frf., Pupikofer, Nachlaß F) zu diesem Problem: «Über dem Ursprung des Gerichtsherrenstandes schwebt ein dunkler Schleier. Nur so viel ergibt sich aus dem von dem thurgauischen Adel mit den regierenden Orten 1509 geschlossenen Verträge, daß der erste Zusammentritt der Gerichtsherren die Folge der ihnen aufgedrungenen Notwehr gegen die Herrschgelüste der regierenden Orte war, welche vermöge des Eroberungsrechtes die von Österreich preisgegebene Herrschaft in der Landgrafschaft im vollsten Maße auch über den Adel auszudehnen beanspruchte.»

⁴³ Vgl. über den Inhalt dieser Verträge S. 29ff.

⁴⁴ Herdi, S. 155.

⁴⁵ Archiv v. Streng, Nr. 7, Original; vgl. auch E.A. 4/1, S. 671.

Gerechtsamen werden ihnen wieder garantiert⁴⁶. Die Landschaft blieb aber renitent, die Spannung stieg ständig, und die meisten Gemeinden traten zur Reformation über. Dem Zuger Landvogt wurde sogar der Gehorsam verweigert, und die Geschäfte übernahmen die «Zwölfer», ein Ausschuß der Landgemeinden. Die Gerichtsherren wurden gezwungen einen Vertrag, den «Thurgauer Vergriff», zu unterzeichnen und in die neugeschaffene Volkskirche einzutreten⁴⁷.

Die Niederlage der Evangelischen bei Kappel und der darauffolgende zweite Landfriede machten der ganzen Herrlichkeit allerdings bald ein Ende. Die siegreichen katholischen Orte schätzten die Selbständigkeitsgelüste der evangelischen Thurgauer gar nicht, und die mehrheitlich katholischen Gerichtsherren hatten es deshalb leicht, ihre Forderung auf Aufhebung des «Thurgauer Vergriffs» durchzusetzen und ihre alten Rechte wieder zurückzunehmen. Ein Vertrag von 1532 erneuert deshalb alle gerichtsherrlichen Freiheiten⁴⁸ und bildet ein weiteres grundlegendes Rechtsdokument im gerichtsherrenständischen Archiv.

Der Gunst der politischen Umstände, ihrer entschlossenen Gegenwehr gegen politisch-religiöse Ansprüche der Landschaft, der Zersplitterung der eidgenössischen Oberherren und ihrer engen Verbindung mit der Mehrheit der regierenden Orte, hatten es die Gerichtsherren zunächst zu verdanken, wenn sie sich nun im 16. Jahrhundert noch zu einer ständischen Organisation entwickeln konnten, in einer Zeit, da andernorts bereits ähnliche Einrichtungen im allmählichen Niedergang begriffen waren⁴⁹. Wir kennen aus der Kunstgeschichte den Begriff der Stilverspätung, ein für die Schweiz typisches Merkmal. Auch der Gerichtsherrenstand im Thurgau entsteht als eigentümlicher Spätling, Symbol eines unfertigen und rückständigen Staatswesens. Ob solche Rückständigkeit – Rückständigkeit gemessen an der allgemeinen Entwicklung – nicht auch zum Vorteil werden konnte, davon wird in der vorliegenden Arbeit noch die Rede sein (vgl. S. 123 f.).

Eine weitere, ebenfalls rein thurgauische Eigentümlichkeit, hat bald nach dem zweiten Landfrieden eine überraschende Wendung herbeigeführt: Ich meine den uralten, bis in die Gegenwart fortdauernden Gegensatz zwischen Weinfelden und Frauenfeld. In den Verhandlungen um ein neues Erbrecht fanden sich Gerichtsherren und Landesausschüsse in mehreren gemeinsamen Tagungen zu Weinfelden zusammen und im Widerstand gegen das «Frauenfelder Fähnli» wurde ein Korps-

⁴⁶ Original des Vertrages von 1526 im Archiv v. Streng, Nr. 8; vgl. E.A. 4/I, S. 876 und S. 883.

⁴⁷ Herdi, S. 169.

⁴⁸ Archiv v. Streng, Nr. 11; vgl. E.A. 4/I, S. 1256 und S. 1261; vgl. auch Bruno Meyer, Vom Thurgauer und der Thurgauer Geschichte, S. 15.

⁴⁹ In der Waadt traten die Stände seit der Eroberung durch Bern nicht mehr zusammen, in Neuenburg verschwanden diese Institutionen ebenfalls früh (1618); vgl. dazu Elert. – Der Fürstbischof von Basel entwickelte um 1600 seinen Staat zu einem halb absolutistischen Gebilde; vgl. Rennefarth. – Zürich hat die Gerichtsherrlichkeiten zielbewußt aufgekauft; vgl. dazu Sommer. – Die europäischen Monarchien gehen über ihre Landstände (Etats généraux) immer mehr hinweg usw.

geist gepflanzt, der sich gleicherweise gegen die Anmaßungen der Stadt Frauenfeld und die dort installierte eidgenössische Verwaltung richtete. In seiner kernigen Sprache drückt Ernst Herdi dies, mit einem Seitenblick auf unsere Gegenwart, so aus: «Wenn die Weinfelder tagen, pflegt man in Frauenfeld die Ohren zu spitzen, und umgekehrt. Damals auch. Es lohnte sich, hinzuhören, denn da wetterten sie über Anmaßungen der Kyburgerstadt und des Landvogtes. Zum mindesten mußte endlich eine Bestimmung ins Gesetz, daß die Provinzler nie mehr hinter dem Fräuli- und Leulibanner her, sondern unter eigenem Hauptmann und Fähnrich ausrücken, was tatsächlich bewilligt wurde⁵⁰.»

Bei dieser Schaffung einer «Volksfront»⁵¹(!) tat sich besonders Junker Joachim Mötteli von Rappenstein zu Pfyn hervor. Es erschien ihm als beleidigende Zumutung, daß sich die Gerichtsherren im Zug der Eidgenossen nach Rottweil (1541) mit ihren Gefolgsleuten unter das Fähnchen und den Hauptmann von Frauenfeld stellen sollten⁵². Dabei suchte und fand er auch die Unterstützung der Landschaft. Auf einem gemeinsamen Landtag vom 30. Mai 1542 wandten sich Gerichtsherren und Landesausschüsse gegen die Frauenfelder Forderung und verlangten, die Gerichtsherren sollten aus ihrer Mitte mit dem Lande zusammen einen Landeshauptmann und einen Landesleutnant wählen. Dieser Landeshauptmann sollte dann den Fähnrich und den Schreiber aus der Landschaft nehmen. Eine diesbezügliche Eingabe wurde darauf an die regierenden Stände gerichtet⁵³. Am 1. Oktober⁵⁴ trugen die Abgesandten des Gerichtsherrenstandes und der Landschaft vor den Ratsboten der VII regierenden Orte ihre Klagen vor und erklärten, Frauenfeld habe nicht über sie zu herrschen, jeder Gerichtsherr habe das Befehlsrecht über seine eigenen Gerichtsangehörigen und Hintersassen. Obwohl die Frauenfelder auf

⁵⁰ Herdi, S. 186f. Über den Fähnlistreit Archiv v. Streng Nr. 21; vgl. auch E.A. 4/I d, S. 47, S. 75, S. 159, S. 201ff. Über den militärischen Auszug der Thurgauer im 15. Jahrhundert wissen wir so viel, daß die Gerichtsgemeinden eine Art Stellungsbezirk bildeten und eine festgelegte Anzahl von Kriegsknechten bestimmten und besoldeten; nach Bruno Meyer, Vom Thurgauer und der Thurgaugeschichte, S. 14. In der Zeit der Burgunderkriege war es strittig, ob «die Hauptleute von dem Landvogt der Eidgenossen oder von den Ämtern ernannt werden, und ob der Vogt und Gerichtsherr Hauptmann und Befehlshaber seiner Angehörigen sein solle» (Pupikofer, S. 50). Im Schwabenkrieg standen die Thurgauer unter ihrem Hauptmann Stoffel Sutter unter dem Fähnlein des sogenannten «Thurlindengerichts», dem «Sinnbild baldiger Selbständigkeit des Thurgauischen Volkes» (Pupikofer, S. 81). Die Frauenfelder aber hatten unter Hauptmann Jakob Fehr ein eigenes Fähnlein und beklagten sich, daß die Thurgauer ihnen nicht zuzogen. In den Müsserkrieg 1531 zogen 500 Thurgauer unter Hauptmann Federli von Frauenfeld und unter dem Feldzeichen dieser Stadt (Pupikofer, S. 340). In den zweiten Kappelerkrieg zogen zwei Haufen den Zürchern zu Hilfe: Das Frauenfelder Fähnchen unter Hauptmann Heinrich Fehr und ein Weinfelder Haufen unter Hans Reinhard, genannt Aeberli. Hauptmann Fehr verlangte nun, daß die Weinfelder gemäß altem Herkommen sich dem Frauenfelder Fähnchen unterordneten. Die Weinfelder und Oberthurgauer aber weigerten sich; vgl. darüber Pupikofer, S. 345, Herdi S. 170, und über das «Weinfelder Fähnli» Fritz Brüllmann, Hauptmann Hans Rennhart von Weinfelden, in: Weinfelder Heimatblätter, Nr. 48, Beilage zum Thurgauer Tagblatt vom 13. Oktober 1949.

⁵¹ Herdi, S. 187.

⁵² Pupikofer, S. 394. Über Mötteli vgl. Robert Durrer, Die Familie von Rappenstein genannt Mötteli, in: Geschichtsfreund, Bd. XLVIII und XLIX, Stans 1894.

⁵³ Pupikofer, S. 396f.; E.A. 4/I d, S. 159.

⁵⁴ Pupikofer, S. 402.

das alte Herkommen, auf einige Präzedenzfälle und auf einen Spruchbrief des Landvogts Schießer von 1532 verwiesen, gestanden die Eidgenossen den Gerichtsherren bei Kriegsfall und wenn der Landvogt die Hauptmannsstelle nicht übernehmen wolle, die Wahl eines Landeshauptmanns und eines Landesleutnants zu. Der Landeshauptmann sollte einen Fähnrich und einen Schreiber und weitere Ämter nach Belieben bestimmen. Der Landeshauptmann mußte allerdings den Eidgenossen genehm sein, sie konnten dessen Bestätigung verweigern. Den Frauenfeldern wurde lediglich ein eigenes Fähnlein für ihre eigenen Leute bewilligt.

Es geschah nun im Zusammenhang mit dem Streit um die Hauptmannsstelle (neben den Verhandlungen um ein thurgauisches Erbrecht) daß sich unter Führung des geschäftstüchtigen Herrn von Rappenstein die «Konstituierung des Gerichtsherrenstandes» als geordnete Körperschaft «wie von selbst ergab⁵⁵». Allerdings waren schon früher in Vertragsverhandlungen und Eingaben die Edlen und Gerichtsherren als Vertreter der Landschaft erschienen, aber ohne daß sie eine besondere Organisation und Beamte gehabt hätten. Es scheinen einfach von Fall zu Fall einige zusammengetreten zu sein, um sich über gemeinsame Beschwerden zu beraten. Es ist bemerkenswert, daß gleichzeitig auch die thurgauische Landsgemeinde wieder entstand, und es ist festzuhalten, daß nicht ein Gegensatz zur Landschaft den Anstoß zur weiteren Ausbildung des Gerichtsherrenkongresses gab, sondern daß dieser vielmehr im Zusammenwirken mit dem Landtag zu Weinfelden, gegen den durch die konfessionelle Spaltung geschwächten Landvogt und gegen die Stadt Frauenfeld entstand.

Durch die notwendig werdenden Beratungen über aufgelaufene Kosten wurden sich die Gerichtsherren und die Landschaft ihrer Sonderheit weiter bewußt⁵⁶.

In einem Verträge vom 11. August 1543 mit den Gerichtsherren erläuterten die VII Orte die Bestimmungen vom Vorjahre, gestanden die Landeshauptmannsstelle den Gerichtsherren ohne Einschränkung zu – unter Ausschaltung des Landvogtes – und schlossen die Landschaft mit der Formel, daß die «Edlen und Gerichtsherren in der Landgrafschaft Thurgau einen Hauptmann und Lieutenant under und aus ihnen selbst wellen» von der Bestellung der Kriegsämtler gänzlich aus⁵⁷. Dazu

⁵⁵ Pupikofer, S. 55. In diesem Sinne wird hinfort der Ausdruck «Gerichtsherrenstand» als Terminus technicus verwendet. Er bedeutet die im Gerichtsherrentag zu Weinfelden sich manifestierende korporative Vereinigung von Gerichtsherren, Edelleuten und Klöstern, die mit bestimmten, durch Herkommen und Verträge gesicherten Gerechtsamen ausgestattet sind. (Vgl. zum Wesen des Gerichtsherrenstandes auch S. 23, 25 und 26. Die einzelnen Gerechtsamen der verschiedenen Gerichtsherren werden auf S. 29 ff. dargestellt.)

⁵⁶ Pupikofer, S. 413.

⁵⁷ Vgl. dazu verschiedene Originaldokumente im Archiv v. Streng (Nr. 22–24). Als Vertreter der Gerichtsherren erschienen damals: Joachim Mötteli von Rappenstein zu Pfyn, Friedrich von Heidenheim zu Klingenberg und Heinrich v. Ulm zu Griesenberg. – Die Bestimmung des Vertrags von 1543 wurde mit Erfolg dem Syndikat von 1723 wieder vorgehalten, als einige katholische Stände Miene machten, den einhellig durch den Gerichtsherrenkongreß neugewählten Landeshauptmann Daniel Hermann von Zollikofer nicht zu bestätigen und nicht anzuerkennen (vgl. S. 89 f.).

schreibt Pupikofer: «Durch diesen Beschluß und die Verpflichtung der Gerichtsherren und der sämtlichen Gemeinden der Landgrafschaft war tatsächlich auch der Gerichtsherrenstand konstituiert, der nun als eine Korporation fortbestand und alljährlich zur Beratung der Landesangelegenheiten sich versammelte. Er nahm gegenüber dem Regiment des Landvogts und seines Oberamts die Stelle einer Landstandschaft ein⁵⁸.»

Obwohl die geistlichen Herrschaften zunächst widerstrebten⁵⁹, schlossen sie sich dann bald auch unter Druck der Orte und unter Zuspruch des Abtes Georg Tschudi von Kreuzlingen, der dem Ausschuß für die Organisation der gerichtsherrlichen Geschäftsführung angehörte, dem Gerichtsherrenstand an und leisteten Kostenbeiträge. So teilte sich denn der Gerichtsherrenkongreß in eine geistliche und eine weltliche Bank, wobei die Weltlichen ohne Zustimmung der geistlichen Bank keine verbindlichen Beschlüsse fassen konnten⁶⁰.

Allerdings weigerte sich der Bischof von Konstanz auch später⁶¹ mit seinen altstiftischen Gebieten⁶² in den Gerichtsherrenstand einzutreten, nur in seiner Eigenschaft als Herr der Reichenau mit seinen reichenauischen neustiftischen Herrschaften nahm er seinen Platz im Kongreß ein und beteiligte sich an den allgemeinen gerichtsherrlichen Ausgaben. Der Gerichtsherrentag von 1581 hat dann weiter noch eine jährliche Tagung im Mai vereinbart, ferner wurde der Vorstand oder Ausschuß aus fünf Weltlichen und zwei Geistlichen gebildet, eine gemeinsame Kasse errichtet, und beschlossen, den alle zwei Jahre neu aufziehenden Landvogt durch eine gerichtsherrliche Deputation zu begrüßen und ihn dabei gleichzeitig um Bestätigung der alten Freiheiten und Rechte zu bitten⁶³. Die Klöster waren aber auch später wiederholt renitent und noch 1630⁶⁴ mußten die Eidgenossen erneut eingreifen, um die Klöster zur Bezahlung ihrer rückständigen Beiträge an die «Kriegs- und Contagionskosten» zu veranlassen. Geradezu berüchtigt

⁵⁸ Pupikofer, S. 415.

⁵⁹ Unter verschiedenen Vorwänden weigerten sich der Bischof von Konstanz, die Konstanzer Dompropstei, die Konstanzer Chorherren zu St. Johann und St. Stephan, die Kartause Ittingen und die Klöster St. Katharinental, Kalchrain, Münsterlingen, Feldbach und Tänikon Beiträge an die gemeinsamen gerichtsherrlichen Anlagen zu entrichten (J. C. Fäsi, S. 447ff.; über Fäsies Werk vgl. die Dissertation von Ruth Debrunner).

⁶⁰ Pupikofer, S. 416. Diese Auseinandersetzungen finden ihren Niederschlag auch in einem Vergleich vom 17. April 1546 (Fäsi, S. 447ff.). Daraus geht hervor, daß die Eidgenossen die Ausbildung des Gerichtsherrenstandes beförderten, indem sie bestimmten, daß alle Gerichtsherren zusammentreten müßten, wenn sie das Recht brauchen wollten. Wenn einzelne sich an der gemeinsamen Sache dann durchaus nicht beteiligen wollten, waren sie von Zahlungen für einen solchen Prozeß befreit, durften dann aber auch keinen Vorteil daraus ziehen.

⁶¹ Pupikofer, S. 440.

⁶² «Altstiftische Herrschaften» des Bischofs sind dem Sondervertrag vom 21. Juli 1509 mit den Eidgenossen unterworfen. Darin hatte der Bischof verschiedene Sonderrechte (vgl. S. 36ff.). Die reichenauischen neustiftischen Herrschaften sind dagegen dem gemeinen Gerichtsherrenvertrag vom 22. Juli 1509 unterstellt; vgl. Hasenfratz, S. 68.

⁶³ Pupikofer, S. 440f. Der Zweck dieser Vereinbarung wird folgendermaßen umschrieben: «Und dieweil diese Verabschiedung und Verglychung von gemeinen Gerichtsherren allein zu mehrer und besserer Ordnung und Vereinigung angesehen» (St.A.Z. A 323.4, 11. Mai 1581).

⁶⁴ Archiv v. Streng, Nr. 103 (1555), Nr. 56 (1599 und 1614) und Nr. 79 (1630), auch Fäsi, S. 447ff.

war das Kloster St. Katharinental, mit dem sich der Gerichtsherrenstand bis zur Revolution bei jeder Gelegenheit um die Anlagen streiten mußte. Dies alles brachte natürlich in den Gerichtsherrenstand ein Element der Zersplitterung und zusammen mit den konfessionellen Zwistigkeiten mag es dazu beigetragen haben, daß der Gerichtsherrenstand in der Folge seine Position nicht so ausgebaut hat, wie es vielleicht bei einer konsequenten und entschlossenen Politik in seiner Macht gelegen hätte.

Noch andere Gründe mögen mitgewirkt haben, daß wir im Gerichtsherrenstand, kaum hat er sich fixiert und abgeschlossen zu einer eigentlichen Korporation, eine Erstarrung zu bemerken glauben. Ein großer Teil der Gerichtsherren waren Ausländer und viele Gerichtsherrschaften kamen in den Besitz eidgenössischer Orte, das enge Verhältnis zu den Untertanen lockerte sich eher wieder, der Gerichtsherrenstand sonderte sich als eine privilegierte⁶⁵ Körperschaft deutlich vom «Land», mit welchem Begriff die bäuerliche Landschaft bezeichnet wird. Die Gerichtsherren «sind» nicht das Land, sie vertreten es auch immer weniger in seiner Gesamtheit gegenüber dem Landesherren. Sie repräsentieren nur sich selbst und sind vorwiegend auf Abwehr von Neuerungen, die ihre vor allem fiskalischen und wirtschaftlichen Interessen bedrohen, von wo sie auch kommen, bedacht und selten mehr entfalten sie eigene Initiativen. Trotzdem aber ist das Bewußtsein der Gemeinsamkeit, das gegenseitige Raten und Helfen bis 1798 nicht abgestorben. Das Miteinanderverhandeln bleibt für alle Teile im Thurgau eine Notwendigkeit, da weder der Landvogt, noch das Landvolk, noch der Gerichtsherrenstand das Recht selbstherrlich ändern kann.

Ich behandle die weitere Entwicklung des Gerichtsherrenstandes nun nur ganz summarisch und gehe vor allem auf die Entwicklung des Militärwesens noch etwas ein.

Als 1618 der Dreißigjährige Krieg ausbrach und vollends im Frühsommer des Jahres 1619 kriegerische Bewegungen an der Nordgrenze gemeldet wurden, erkannten die Thurgauer die Mangelhaftigkeit ihrer Militärorganisation. Eine erste «Kriegsordnung der gemeinen Herrschaft Thurgau» vom 7. Oktober 1619⁶⁶ unter Führung der gerichtsherrlichen Beamten des Landeshauptmanns, Landesleutnants,

⁶⁵ Gerichtsherren als privilegierte Körperschaft: Das ist das Wesen der «alten Freiheit» (v. Muralt, *Alte und neue Freiheit*, op. cit., S. 147 ff.). Gemessen an unserem seit der Französischen Revolution gültigen individuellen, für alle in gleicher Weise geltenden Freiheitsbegriff «sind die alten Freiheiten Privilegien, Sonderrechte bestimmter Personen und Gruppen, denen immer Unfreiheiten Minderberechtigter gegenüberstehen». Die alte Freiheit «besteht immer nur in der konkreten Beziehung, die einzelne, die bestimmte Gruppen von Menschen zu den andern, zum Ganzen haben» (S. 149). Welche Bedeutung das aber für die Zukunft haben konnte, zeigte v. Muralt auf S. 154.

⁶⁶ Vgl. Pupikofer, S. 541 f.; Schoop, S. 15 f., gibt Einzelheiten.

Landesfährnrichs und des Gerichtsherrensekretärs⁶⁷ bewährte sich nicht, da man auf die Mitwirkung der Gerichtsgemeinden angewiesen war. Die Gemeinden nützten die Verlegenheit der regierenden Orte und der Gerichtsherren aus und setzten 1626 wieder die Gestattung eines Landrates durch⁶⁸, dem allerdings auch der Gerichtsherrensekretär beiwohnen mußte. Schon im folgenden Jahre aber hoben die Eidgenossen diesen Landrat, auf die Vorstellungen der Gerichtsherren hin, wieder auf. Die wieder näherrückende Kriegsgefahr zwang dann die regierenden Orte, im Jahre 1628 die Kriegsordnung erneut zu reformieren. Es kam zu einer Art «Demokratisierung⁶⁹» des thurgauischen Wehrwesens: Die gerichtsherrlichen Militärbeamten, die sich ihrer Aufgabe während der vergangenen zehn Jahre des Wachtdienstes nicht gewachsen gezeigt hatten, wurden zur Seite geschoben und ihre Funktionen blieben in der Folge durchaus unklar, während die eigentliche Leitung der Verteidigungsmaßnahmen zwei obersten Landeswachtmeistern übertragen wurde⁷⁰.

Die Landgrafschaft Thurgau wurde ferner in acht Quartiere (Militärbezirke) eingeteilt, mit Quartierhauptleuten an der Spitze, die oft aus Bürgern des Landes genommen wurden.

Aber auch diese revidierte Kriegsordnung von 1628 hat schließlich versagt. Niemand wußte mehr, wem eigentlich die Verantwortung zufallen sollte. Nirgendwo zeigte sich eine überzeugende Führergestalt; auch Kilian Kesselring war es nicht. Der Gerichtsherrenstand trat zwar oft mehrmals im Jahre zusammen, brachte es aber nie weiter, als zu kleinlichen Versuchen, die Kosten der Grenzwatchen möglichst allen andern zuzuschieben und zu fruchtlosen Appellen an die regierenden Orte, endlich einmal etwas zu tun. Der Landschaft bemächtigte sich steigende Enttäuschung und Mutlosigkeit, während die landvögtische Gewalt, wegen der konfessionellen Zänkereien der Eidgenossen, paralysiert blieb⁷¹.

Es will mir scheinen, der Dreißigjährige Krieg sei in mancher Hinsicht für den Thurgau eine Zeit der verpaßten Gelegenheiten. Welche Aussichten hätten sich doch für einen entschlossenen und kriegskundigen Landeshauptmann ergeben,

⁶⁷ Gerichtsherrensekretär war damals der berühmte Kilian Kesselring von Bußnang bei Weinfelden. Ich glaube, ich gehe nicht zu weit, wenn ich den erstaunlichen Aufstieg des «Untertanen» Kesselring vor allem darauf zurückführe, daß er als Gerichtsherrenschreiber an allen Beratungen der Herren teilnahm und dabei ihr Vertrauen erwarb. Es zeugt allerdings für die Qualitäten Kesselrings, daß ihm der vorwiegend katholische Gerichtsherrenstand die Charge des Sekretärs übertrug, obwohl er ein überzeugter Protestant war. Später gab es nie mehr einen evangelischen Sekretär.

⁶⁸ Vgl. Fäsi, S. 508; Archiv v. Streng, Nr. 76 und 77.

⁶⁹ Schoop, S. 16.

⁷⁰ Diese Chargen bekleideten Kilian Kesselring von Bußnang und Junker Heinrich Göldli, Gerichtsherr zu Boltschhausen. Landvogt Brandenburg bekleidete die Stelle eines General-Oberstdirektors der Landesmilizen. Diese Namen zeigen, daß die Gerichtsherren ihren Einfluß zwar auch in der neuen Kriegsordnung ausübten; die bisherigen höchsten Landesoffiziere (Landeshauptmann, Landesleutnant und Landesfährnrich) aber bleiben fortan außer jeder Aktivität im Kriegswesen.

⁷¹ Vgl. dazu Pupikofer, S. 548 ff., Schoop, S. 16, und Herdi, S. 204 ff.

wenn er einen einigen Gerichtsherrenstand hinter sich und vereint mit den Quartierausschüssen der Landschaft, die Zügel ergriffen hätte und wenn auch noch ein besseres Einvernehmen mit Frauenfeld hätte erzielt werden können. Welche Möglichkeiten zu weitgehender Selbstverwaltung hätten sich da nicht aufgetan! Oder war die Macht der Landvogtei und der Eidgenossen doch zu groß? Jedenfalls hat aber auch die eidgenössische Verwaltung den Thurgau nicht richtig in die Hand bekommen. Sie war dazu schon deshalb nicht in der Lage, weil sie von den, durch mannigfache Zwistigkeiten, vor allem konfessioneller Natur, veruneinigten VII regierenden Orten abhing. Auch verunmöglichte der zweijährige Wechsel der Person des Landvogts eine wirklich konsequente Politik der Landeshoheit.

Es ist oft in der Geschichte zu beobachten, daß bloße Wandlungen der Militärtechnik, Änderungen der Truppenordnung und überhaupt militärische Ereignisse, viel weitergreifende und entscheidende Entwicklungen allgemeiner politischer Natur nach sich ziehen. So auch hier.

Der Gerichtsherrenstand zeigte sich an einem entscheidenden Punkte einer vielversprechenden Entwicklung, die ihn hätte zum wahren Gegenpol zur eidgenössischen Landesherrschaft machen können⁷², zum eigentlichen Landstand, den Forderungen der Zeit nicht gewachsen⁷³. Wir glauben deshalb, vom Dreißigjährigen Krieg hinweg ein allmähliches Zurückgehen der Bedeutung des Gerichtsherrenstandes konstatieren zu können. Andererseits war nun doch im Rahmen der neugeschaffenen Quartierorganisation und der üblich werdenden alljährlichen Versammlungen der Quartierhauptleute in Weinfelden, der Landschaft das Organ gegeben, das immer stärker auch zum Ausdruck, nicht nur des militärischen, sondern auch des politischen Lebens- und Eigenwillens der Thurgauer Bevölkerung wurde⁷⁴. Auch wenn ein zürcherischer Beobachter im 18. Jahrhundert schrieb⁷⁵, im Quartierausschußkongreß, im Kaufhaus zu Weinfelden, gehe es zu wie im polnischen Landtag – wahrlich ein Kompliment in jener Zeit! – so erkennt doch Fäsi⁷⁶ um die Mitte des 18. Jahrhunderts, daß die Quartierhauptleuteversammlung den aufgelösten Landrat völlig ersetzte, denn er schreibt über diese, ursprünglich nur militärische Einrichtung: «so haben sie (die Landleute) bey diesen Versammlungen gleich gute oder gar bessere Gelegenheit, sich über alles dasjenige zu beraten, was dem Land nützlich und ersprießlich oder nachteilig und schädlich sein kann.»

⁷² Vgl. Herdi, S. 187.

⁷³ Vgl. Pupikofer, S. 617.

⁷⁴ Vgl. Albert W. Schoop in der Thurgauer Zeitung vom 26. Juni 1953, Blatt 17, und Bruno Meyer in der gleichen Zeitung am 1. September 1960, Jubiläumsbeilage.

⁷⁵ Z.B. Zürich, Msc J 270.

⁷⁶ Fäsi, S. 508.

So finden wir denn in der Landgrafschaft Thurgau doch das für das vorrevolutionäre Zeitalter so typische Modell des dualistischen Staates:

Dem Landvogt der Landgrafschaft Thurgau – als Vertreter der Eidgenossen, die ja nur in die Funktion eines Grafen der alten Zeit eingerückt waren – in Frauenfeld, standen die «Landstände» in Weinfelden gegenüber: Der Gerichtsherrencongreß im «Trauben» und die Quartierausschußversammlung im «Kaufhaus» (Platz des heutigen Rathauses) auf der andern Seite des Dorfplatzes⁷⁷.

Die Landgrafschaft Thurgau ist also ein korporatives Gebilde und mindestens drei verschiedene Teilhaber an der Souveränität, wenn ich mich so ausdrücken darf, vermögen wir aufzuweisen⁷⁸: Den Landesherrn, das heißt die regierenden Orte, repräsentiert durch den Landvogt, den Gerichtsherrenstand, das heißt die Vertretung von Adel und Geistlichkeit als «Oberhaus» und, hervorgehend aus der Militärorganisation, die Quartierausschußversammlung, das heißt die Vertretung der Landleute als «Unterhaus». Niemals konnte etwa der Landvogt (oder der Gerichtsherrenstand, oder die Landschaft) sein Verhältnis zu den übrigen Elementen der «Staatsgewalt» einseitig zu seinen Gunsten verändern. Änderungen waren immer nur möglich durch neue Verträge zwischen den korporativen Gebilden der Landgrafschaft, wobei es meist ohne gegenseitiges Geben und Nehmen nicht abging. Niemand im Thurgau war nur Rechtsobjekt und niemand nur Rechtssubjekt.

Bei allem aristokratischen Zug ist dagegen schon der Thurgau der Mediation und der Restauration eben kein Stand, kein aus Korporationen zusammengesetztes Gebilde mehr. Es gibt keine Verträge mehr, sondern nur noch Gesetze, das heißt, einzige und absolute Quelle der Souveränität ist nur noch eine Instanz: das Volk. 1798 bedeutet also in dieser Hinsicht auch für den Thurgau einen ganz grundsätzlichen Wendepunkt. Hier – vielleicht nur hier – kann wirklich und wahrhaftig von einer Revolution gesprochen werden.

Die weitere Entwicklung des Verhältnisses zwischen Gerichtsherrenstand und Militärorganisation der Landgrafschaft verläuft dann bis zum Anfang des 18. Jahrhunderts etwa wie folgt:

Gegen das Ende des Dreißigjährigen Krieges zeichnete sich wieder die alte Tendenz des Mißtrauens der regierenden Orte gegen die Landschaft ab und das Wiler Defensionale von 1647 sah eine Beteiligung der Thurgauer nur im Landsturm vor und wenn auch im Bauernkrieg auf städtischer Seite die VIII Quartiere

⁷⁷ Vgl. K. Tuchschnid im Thurgauer Tagblatt Nr. 206 vom 2. September 1960. Auch Fäsi (S. 445) sieht die Gerichtsherren so, wenn er schreibt: «Die Gerichtsherren der Landgrafschaft Thurgau machen einen besonderen Stand aus: Sie stellen auf gewisse Weis dasjenige vor, was man in anderen Landen die Landstände nennt.»

⁷⁸ Die Städte, vor allem Frauenfeld, müßten dann auch wieder gesondert betrachtet werden, da auch sie ihre Sonderrechte besaßen, usf.

nochmals ins Feld rückten, so vermied man es doch möglichst, die Kriegsämter Bürgern der Landschaft zu vergeben⁷⁹.

Die fortwährenden Streitigkeiten über die Verteilung der Kriegskosten führten 1691 zu einem Vergleich zwischen Gerichtsherren und Landschaft, der aber dann auch wieder dauernd in seiner Rechtsgültigkeit und in seiner Auslegung umstritten war. In diesem Vergleich verpflichteten sich die Gerichtsherren, in Friedenszeiten den vierten Teil der Unkosten für Unterhalt und Erbauung der Wachthütten zu übernehmen. Die restlichen drei Viertel waren von den Quartieren zu tragen. In Kriegszeiten aber, oder wenn in Zeiten der Grenzbesetzung eidgenössische Truppen in die Landgrafschaft gelegt werden, oder wenn eidgenössische Offiziere das Kommando übernehmen, oder wenn ein Auszug aus dem Lande nötig ist, sollen die Gerichtsherren, alter Übung gemäß, den dritten Teil der Kosten zu bezahlen haben, die Unterhaltskosten für den gemeinen Mann allerdings nicht inbegriffen. In die gerichtsherrliche Anlage werden nur diejenigen Güter einbezogen, die schon 1628 im Besitze der Gerichtsherren gewesen waren. Alle später gekauften gerichtsherrlichen Güter bleiben in der gemeinen Landesanlage eingesteuert⁸⁰.

Das Militärwesen kam dann überhaupt immer mehr herunter⁸¹, die Eidgenossen hatten kein Interesse an Thurgauer Milizen und der Gerichtsherrenstand scheute nicht nur die Kosten, er hatte auch mächtige Mitglieder, die, wie der Abt von St. Gallen, sich lieber eine eigene Armee hielten und deshalb an einer gemeinsamen und wirksamen thurgauischen Militärorganisation kein Interesse hatten. Tatsächlich hatte der Fürstabt von St. Gallen im 18. Jahrhundert die beste Armee der Ostschweiz, und da er es verstanden hatte, auch das Mannschaftsrecht in seinen thurgauischen Gebieten in die Hand zu bekommen, waren seine Untertanen die einzigen im Thurgau, deren Bewaffnung bis 1798 in gutem Stande gehalten wurde und nur sie hielten den Sommer durch jeden Sonntag militärische Übungen ab⁸². Daneben hatten noch die Kleinstädte Frauenfeld, Dießenhofen, Arbon, Bischofszell und Steckborn ihre eigenen Stadtfähnlein. Eine nur schwache Verbesserung bedeuteten die 1704 nach dem Vorbilde Zürichs eingeführten Freikompanien. Bezeichnend ist etwa die Bemerkung Fäsis⁸³, die Thurgauer hätten keine Montur,

⁷⁹ Schoop, S. 16f., Pupikofer S. 635f. So befand sich die wichtige Stellung des Oberstwachtmeysters wieder in der Hand der Gerichtsherren; vgl. E.A. 6/2, S. 1742, wo für den im Jahre 1687 zurückgetretenen Hector von Beroldingen zum neuen Obristwachtmeyster Sebastian Anton von Reding ernannt wird. – Dagegen blieben die Quartierhauptmannschargen in der Hand von Landleuten, nur das Weinfelder Quartier wurde jeweils vom zürcherischen Obervogt befehligt (vgl. zur Stellung des Weinfelder Obervogts S. 128f.), ebenso später das Bürgler Quartier vom stadsanktgallischen Obervogt. – Die alten gerichtsherrlichen Beamten, Landeshauptmann, Landesleutnant und Landesfähnrich dagegen, haben weiterhin keine Bedeutung mehr für das Militärwesen.

⁸⁰ Vgl. Pupikofer, S. 760f.

⁸¹ Vgl. Schoop, S. 17ff.

⁸² Vgl. Schoop in der Thurgauer Zeitung vom 26. Juni 1953, Blatt 17.

⁸³ Fäsi, S. 489.

könnten sich kleiden wie sie wollten und man bürde ihnen lieber nichts auf, was «sie für Beschwerden und Neuerungen, die ihren Voreltern unbekannt gewesen, ansehen möchten.»



Um ein Verständnis der nachfolgenden Untersuchungen zu ermöglichen, dürfte es nötig sein, noch eine Übersicht über die Kompetenzen und Gerechtsamen der Gerichtsherren im allgemeinen zu geben. Dabei stütze ich mich auf die gedruckte Arbeit von Helene Hasenfratz, woraus ich längere Partien einfach zitiere, dann verwende ich aber auch ein unveröffentlichtes, bisher von der Forschung nicht verwendetes, Manuskript Anderwerts⁸⁴. Ich weise noch einmal darauf hin, daß die Einzelforschung weitgehend fehlt. Nur eine ganze Reihe von Ortsgeschichten, die auch die einzelnen Gerichtsherrschaften einbeziehen müßten, vermöchte das nötige Material zu liefern, das über die konkreten Verhältnisse, den tatsächlichen Einfluß und die Funktion der verschiedenen Gerichtsherren in den einzelnen Gemeinden im 18. Jahrhundert, restlos Klarheit verschaffen könnte^{84a}.

Das Quellenmaterial, das Helene Hasenfratz zur Verfügung stand, die Aufzeichnungen des gut unterrichteten Zeitgenossen Anderwert, ferner meine eigenen Beobachtungen, ergeben jedoch mit ziemlicher Eindeutigkeit und Zuverlässigkeit das Bild, wie es nun am Schlusse dieses ersten Kapitels gegeben wird.

In meiner Arbeit wird im folgenden auf die Verhältnisse in den einzelnen Gemeinden dann nicht mehr eingegangen, es würde dies in diesem Zusammenhange viel zu weit führen und den Rahmen meiner Arbeit sprengen.

Wir behandeln nur den Gerichtsherrenstand in seiner Erscheinung als Körperschaft, insbesondere den Gerichtsherrentag, und in seinem Wirken als Gesamtheit. Soweit die örtlichen Verhältnisse sich auf dem Gerichtsherrenkongresse widerspiegeln, gibt immerhin Kapitel 4 viele Auskünfte.

⁸⁴ St.A.Frf. 8600, Nachlaß Anderwert, Monatsschrift für die Gerichtsherren.

^{84a} Den Begriff der Gerichtsherrschaft abzuklären versucht neuerdings in einem Aufsatz Bruno Schmid («Maur als Beispiel einer zürcherischen Gerichtsherrschaft», Zürcher Taschenbuch 1963, Zürich 1962, S. 25 ff.).

Schmid sagt u. a. für die Gerichtsherrschaft in «jüngerm Sinne»: «Sie wäre etwa zu definieren als der Landesherrschaft unterstehender, zumindest im Gerichtswesen aber von dieser exempter, in aller Regel vererblicher hoheitlicher Organismus, dem eine ursprüngliche Herrschaftsmacht zukommt, das heißt dessen Kreation nicht auf landeshoheitlicher Anordnung beruht» (S. 26).

Dann wird im weitem bemerkt, daß die Exemption «ganz verschiedenen Umfang annehmen» kann. Als «auffälligste Manifestation dieser Lokalaautonomie hat das Gericht namensgebend gewirkt. Eine Beschränkung auf die richterliche Tätigkeit, etwa im Sinne der Gewaltenteilungslehre, ist aber gerade *nicht* ein Kennzeichen der Gerichtsherrschaft». Ortsgemeinde und örtliche Kirchenverwaltung seien mit der Gerichtsherrschaft verwachsen gewesen (S. 27). Paul Kläui (nach Bruno Schmid) stellt so auch für Flaach fest, daß zwischen Gerichtsbezirk und Gerichtsherrschaft zu unterscheiden sei. Innerhalb einer Gerichtsherrschaft konnte es mehrere Kirch- und Ortsgemeinden oder Teile davon geben. Auch an Grundherrschaften ist kaum eine Anlehnung festzustellen. Abschließend stellt Bruno Schmid fest: «Die Gerichtsherrschaften konnten nieder- oder mittelgerichtliche sein, und dies mit allen nur denkbaren Abstufungen.»

Diese Beobachtungen bestätigen sich auch bei Untersuchungen über thurgauische Gerichtsherrschaften; eine weitergehende Einzelforschung, die wir hier nicht geben können, wäre aber sehr wünschbar.

Wir haben im Gerichtsherrenstand im großen und ganzen zwischen zwei Hauptgruppen von Gerichtsherren zu unterscheiden.

a. *Gemeinverträgliche Herrschaften* (Gerichtsherren unter dem Vertrage vom 22. Juli 1509).

«Die gewöhnlichen Gerichtsherren übten in ihren Herrschaften die niedere Polizeigewalt und Gerichtsbarkeit aus. Sie erließen Gebote und Verbote bei bestimmten Bußen, waren Kast- und Waisenvögte, wohnten den Erbteilungen bei, wenn unerzogene Kinder vorhanden waren. Sie besaßen das Jagdrecht, die gerichtsherrlichen Ehehaften: Tavernen, Metzgen, Ziegelhütten, erteilten Erblehen von Gütern, welche ihnen zustanden. Diejenigen, welche Leibeigene hatten, bezogen von ihnen die Leibhenne und den Fallbatzen bei lebendigem Leibe und nach ihrem Tode den Haupt- oder Gewandfall. An einigen Orten erhoben sie beim Verkauf oder Vererbung von Gütern den Ehrschatz oder Pfundschilling. Ihre Strafkompetenz ging bis auf 10 Pfund Pfening; aber nur was ein Pfund Pfening nicht überstieg, gehörte ihnen allein zu; was darüber ging, war laut Vertrag von 1509 mit der Obrigkeit zu teilen.»

«Die Gerichtsherren strafen die nicht malefizischen Vergehen, so die Frevel, welche in Holz und Feld, auf der Landstraße und den Wegen innerhalb ihres Territoriums verübt wurden, Friedversagen, Friedbruch mit Worten oder dergleichen, Hauen in Scheiden, geringere Fälle von Wucher, Zechen, Spielen, Schwören, Sonntagsbrüche, Übersitzen in Wirts- und Schenkhäusern, Übernehmen im Handel, Beschimpfen gemeiner Leute, frühzeitiger Beischlaf, nachlässige Verbesserung der Landstraßen, es wäre denn, daß ein obrigkeitliches Gebot darüber erging, Frevel gegen Wildbann und Fischenzen, Schlaghändel usw. Sie setzten die Richter in den niedern Gerichten.

Diese Gerichte wurden seit dem Landfrieden von 1712 paritätisch besetzt und bestanden je aus zwölf Richtern. Den Vorsitz führte ein Ammann oder Vogt als Stabhalter⁸⁵. Diese oberste, gewöhnlich lebenslängliche Richterstelle wechselte unter den beiden Konfessionen ab; die Weibel wurden meistens zu je zwei Jahren von einem Amtsgenossen des andern Bekenntnisses abgelöst. Die Wahl der beiden Beamten differierte in den verschiedenen Herrschaften; entweder geschah sie durch den Gerichtsherrn allein; häufiger aber wählte dieser oder die Gemeinde aus einem gegenseitigen mehrfachen Vorschlag. Wo der Ammann der einen Religion mit demjenigen der andern zu zwei Jahren oder von einem zum nächsten alternierte, war der abgehende Beamte jeweilen Statthalter ohne Votum⁸⁶.» Der Gerichtsschreiber wurde in der ganzen Landgrafschaft vom Gerichtsherrn ernannt. Ge-

⁸⁵ Hier scheint Hasenfratz zu irren, denn der Stabhalter ist nicht identisch mit dem Ammann, sondern wird meist vom Gerichtsherrn aus den Richtern ernannt, sehr oft ist es der älteste Richter.

⁸⁶ Hasenfratz, S. 52–54.

wöhnlich ernennen die Richter unter sich auch noch einen Seckelmeister, der die Gerichtsgelder einzuziehen hatte. Der Gerichtsherr beeidigt den gewählten Ammann in seiner Kanzlei und stellt ihn dann dem Gericht vor. Neue Richter werden zuerst dem Gericht vorgestellt, worauf, in ihrer Abwesenheit, die bisherigen Richter über ihre Annahme als Richter beraten. Schließlich werden sie vor dem ganzen Gericht vereidigt. Ein Richter war meist lebenslänglich im Amte, wenn er nicht ehrlos wurde. Richter sind Ortsbürger. Sie durften auch untereinander verschwägert sein, hatten aber in den Ausstand zu treten, wenn eine von den Parteien mit ihnen verschwägert oder bis zum dritten Grade verwandt war. «Im allgemeinen ist ein maßgebender Einfluß der Gemeinden anzunehmen⁸⁷.» Denn auch an Orten wo zum Beispiel der Ammann vom Gerichtsherrn ernannt wurde, hatte die Gemeinde einen großen Einfluß auf dessen Ernennung. So meldet etwa Obervogt Hans Caspar Brunner von Weinfelden nach dem Tode des bisherigen Ammanns am 7. März 1788 nach Zürich über einen neu zu ernennenden Ammann⁸⁸: «Am Dienstag ist Gericht ... und da gibt es vielleicht Anlaß, zuverlässiger zu erfahren, was Vox populi seye.»

Wir können in den Gerichtsherrschaften sieben Arten von Gerichten unterscheiden⁸⁹:

1. Das «Ordinari Jahresgericht»

Es konnte in gemeinverträglichen Herrschaften nur in «offener Zeit», aber nicht in den «geschlossenen Tagen» oder «Ferien» (Weihnacht bis Dreikönigstag, Palmsonntag bis Sonntag nach Ostern, Pfingsttag bis Fronleichnamfest, Johanni bis Bartholomeitag) gehalten werden. In dringenden Fällen konnte aber der Landvogt die Erlaubnis erteilen, auch in den Ferien ein Jahresgericht abzuhalten.

«Beim ordentlichen Gericht ... hatten nach uraltem Herkommen nicht bloß die Richter und beteiligten Parteien, sondern sämtliche Gerichtsangehörige mit dem Degen an der Seite bei Buße sich einzufinden. In den Offnungen der einzelnen Gerichtsherrschaften sind jährlich zwei, ein Mai- und ein Herbstgericht, oder drei vorgeschrieben. Gegen Ende des achtzehnten Jahrhunderts aber hatten sie ihre Bedeutung eingebüßt; ihre Zahl wurde auf eines im Jahr vermindert, oder sie wurden in längeren Zwischenräumen gehalten. Dreimaliges Läuten mit der großen Glocke leitete das Jahresgericht ein⁹⁰.»

Das «Ordinari Jahresgericht» wird unter dem Vorsitz des Gerichtsherrn und im

⁸⁷ Hasenfratz, S. 54.

⁸⁸ Briefbuch Spöndli, Z.B. Zürich, Msc G 387.

⁸⁹ Nach Anderwert; vgl. Anm. 84.

⁹⁰ Hasenfratz, S. 54.

Beisein der zwölf Richter vom Ammann, an einigen Orten vom Weibel, gehalten. Das Protokoll wird vom Gerichtsschreiber geführt. Ist das Gericht versammelt und ist die Umfrage des Ammanns (oder, in dessen Vertretung des Weibels oder des Stabhalters) vorbei, ob es der rechte Tag sei, Gericht zu halten, so wird das Gericht «im Namen des Gerichtsherrn verbannt⁹¹», das heißt, daß im folgenden «keiner in den Gerichtsring eintrete, keiner ohne seinen erlaubten Vorsprech⁹² etwas vortrage und keiner den andern schimpfe unter bestimmter Strafe. Diese Verbannung kömmt von alten Zeiten her, wo man unter freiem Himmel an freier Reichsstraße Gericht hielt.»

Nach dieser Verbannung des Gerichts wird die ganze Offnung (an einigen Orten auch nur Teile hiervon) verlesen. Ein weiteres wichtiges Traktandum am Jahresgericht war die Abnahme der Huldigung von den jungen Bürgern und Einzüglingen. Im übrigen war die Rolle der Gemeinde «eine ziemlich passive⁹²».

Dann wählt jede Partei ihren «Vorsprech» und bringt dann selbst oder durch einen Anwalt, der aus dem eigenen Gericht sein sollte, ihre Sache vor. Jeder, der nicht «Ehr- und Gewehrlos» ist, kann seine Klage vortragen, manchmal werden sogar Weiber vorgelassen, «die oft dieses Privilegium wohl zu benutzen wissen», wie Anderwert bemerkt. Sonst darf aber keiner ohne Seitengewehr vor Gericht erscheinen, widrigenfalls er bestraft wird. Selbstverständlich hatte auch der Gerichtsherr den Degen zu tragen.

Nach geführter Klage und Antwort, gibt der Gerichtsherr sein Gutachten ab und der Ammann macht unter den Richtern die Umfrage, wobei die «Vorsprecher» (Referenten) der beiden Parteien die ersten Stimmen haben. Die zwölf Richter fällen das Urteil durch Mehrheitsbeschluß. Sind die Stimmen gleich, hat entweder der Gerichtsherr, oder an andern Orten der Ammann, das Entscheidungsrecht.

Der wichtigste Handel am «Ordinari Jahresgericht» ist der sogenannte «Klagbatzen». Es können nämlich um nur je vier Kreuzer alle während des Jahres vorgekommenen Klaghändler erledigt werden. Dabei gilt der Grundsatz, daß man «jeden suchen muß, wo er den Rauch führt», das heißt man kann einen Beklagten nur an seinem Wohnort belangen.

Am Jahresgericht kommen auch Teilungen zur Behandlung, ferner Viehkäufe und Grundstückstreitigkeiten. Der Augenschein eines strittigen Grundstückes geschieht dabei ebenfalls am Tage des Gerichtes. Die «Fertigungen», das heißt die Bestätigung von Käufen, worüber die Parteien ihren sogenannten «Schikzedel»

⁹¹ Vgl. Anm. 89.

⁹² Vorsprecher oder «Fürsprecher»: Das ist ein von jeder Partei unter den Richtern ausgewählter, in den Rechts- handel genau eingeweihter Referent.

^{92a} Hasenfratz, S. 55.

einlegen und an Eidesstatt durch Berühren des Stabes die Redlichkeit ihres Geschäftes geloben, sind obligatorisch: Alle Käufe und Tausche, an einigen Orten auch Erbangelegenheiten, müssen vor Gericht gefertigt werden. Auch Testamente können vor Gericht bestätigt werden.

«Der Schuldenbetrieb war ein langsamer; in den meisten Herrschaften folgten auf die drei gerichtsherrlichen zwei hoheitliche Aufforderungen, dann eine hoheitliche Warnung vor dem ‚Urkund‘, der ‚Urkund‘ selbst, die Schatzung und eventuell der Konkurs⁹³.» «Der Konkurs selbst geschah wieder im Namen des Gerichtsherrn. Die Rechtsbegehrenden bezahlten außer dem Fürsprech- und Fertigungsgeld nichts⁹⁴.»

Oft hat ein Kläger seine Behauptungen durch Zeugen («Kundschafter») zu beweisen. Diese belobigen an Eidesstatt die Richtigkeit ihrer Aussagen am Stabe. Ihre Angaben werden auch summarisch zu Protokoll genommen. Ist ein Zeuge aus einem anderen Gerichte vorhanden, so wird er meist von seinem eigenen Gerichtsherrn unter Zeugen einvernommen und die Aussage schriftlich dem fremden Gerichtsherrn eingesandt. Oft wird aber auch ein Gerichtsherr ersucht, seinen Angehörigen an das fremde Gericht ziehen zu lassen.

Es geschieht sehr selten, daß man es auf den Eid ankommen läßt. Nur mangels Beweisen und auf ausdrückliches Begehren der Parteien wird der Eid als äußerstes Mittel zugelassen.

Bleibt ein Beklagter trotz wiederholter Zitation dem Gerichte fern, kann auch ohne ihn Urteil gesprochen werden.

Meldet sich eine Partei innert zehn Tagen nach dem Urteilsspruch und bringt neue Argumente vor, kann der Gerichtsherr eine Revision für das nächste Gericht verfügen, das heißt dann, daß die Exekution bis zum nächsten «Ordinari Jahresgericht» aufgeschoben bleibt.

Sind sämtliche Klagepunkte erledigt, «so wird das Gericht durch den Ammann zum ersten-, zweiten- und drittenmal in demjenigen Namen, in welchem es verbannt worden, aufgerufen und dann die sämtlichen Urteil öffentlich dem versammelten Volk vorgelesen⁹⁵.»

2. Das sogenannte «Unparteiische Extra-Klag-Gericht»

Kann oder will eine Partei nicht bis zum ordentlichen Jahresgericht warten, oder sind mehrere ordentliche Richter in den Streitgegenstand selbst verwickelt,

⁹³ Hasenfratz, S. 55.

⁹⁴ Gleichenorts, S. 56.

⁹⁵ Vgl. Anm. 84.

können solche Gerichte auf Kosten des unrechthabenden Teils verlangt werden. Der Gerichtsherr erteilt die Bewilligung und setzt den Tag fest.

An diesem Gerichte sitzen der Gerichtsherr, der Gerichtsschreiber, der Ammann und sechs Richter (es kann aber auch ein Gericht von zwölf Köpfen aufgeboden werden). In seltenen Fällen können auch ein fremder Gerichtsherr, ein auswärtiger Ammann und ebenso auswärtige Richter zu Gericht sitzen, wenn die eigenen Leute in den Streit verwickelt oder zu nahe mit den Parteien verwandt sind. An einigen Orten können die Parteien auch selbst die Richter bestimmen, jede drei, wobei bei Stimmengleichheit im Urteil der Gerichtsherr oder der Ammann entscheiden. Die fremden Richter müssen an ihrem eigenen Wohnort ordentliche Richter sein. Verbannung und Vorsprecher gibt es auch hier, wie beim ordentlichen Jahresgericht, das Protokoll wird beim Extra-Klag-Gericht aber ausführlicher geführt.

Bei diesem Gericht können auch Käufe, Schuldverschreibungen und Testamente gefertigt werden, dies aber nur, wenn keine fremden Richter beigezogen worden sind.

Vom «Unparteiischen Extra-Klag-Gericht» gibt es keine Revisionsmöglichkeit, höchstens Appellation innert zehn Tagen an das Appellationsgericht ist zulässig.

Über die Kosten an diesem Gericht ist uns folgendes bekannt: «Wenn der Gerichtsherr und die Richter am Orte selbst sprachen, erhielt der erstere einen Dukaten, der Gerichtsschreiber 2 fl., der Vogt oder Ammann für Besoldung und Sammlung des Gerichts 1 fl., jeder Richter 36 kr., waren aber der Gerichtsherr und der Schreiber nicht am Ort und wurde keine ‚anständige Zehrung‘ gegeben, oder wenn die Parteien fremde Richter aus andern Dörfern und Herrschaften beehrten, kam ein entsprechender Zuschlag hinzu. Man konnte ein ganzes oder halbes Gericht erkaufen⁹⁶.»

3. Das Extra-Fertigungsgericht

Es sitzen dabei der Gerichtsherr, der Ammann und zwei Richter. Dieses Gericht darf nicht an geschlossenen Tagen abgehalten werden; es wird feierlich verbannt, wobei die Teilnehmer mit Seitengewehr zu erscheinen haben. Es ist für Käufe, deren Fertigung keinen Aufschub leidet, bestimmt.

4. Das Extra-Versorgungsgericht

Es findet außerhalb der geschlossenen Zeit, unter dem Vorsitz des Gerichtsherrn oder Schreibers, im Beisein des Ammanns und von zwei Richtern, zur Bestätigung von Schuldbriefen statt.

⁹⁶ Hasenfratz, S. 56.

5. Das Bußen- oder Frevelgericht

Es wird entweder einen Tag vor dem ordentlichen Jahresgericht (in welchem Fall der Bußenrodel am ordentlichen Jahresgericht öffentlich verlesen wird) oder einen Tag nach dem Jahresgericht gehalten.

Dieses Gericht findet unter dem Vorsitze des Gerichtsherrn im Beisein des Schreibers, Ammanns und Weibels und unter Anwesenheit des Landgerichtsdieners statt.

Gerichtet werden die Frevel, die im Gerichtsbezirk vorgefallen sind. Die außerhalb des Gerichts wohnenden Übeltäter werden – unter Benachrichtigung von deren Gerichtsherrn – durch den Weibel oder Ammann zitiert. Besondere Requisitionsschreiben von Gerichtsherr zu Gerichtsherr sind selten nötig.

Bei Schadenersatzforderungen ist der Schaden zu beweisen und wird anschließend durch gerichtliche «Schatzung» in Anwesenheit des Ammanns, zweier Richter und beider Parteien, geschätzt. Ist Vieh, dessen Eigentümer man nicht kennt, Urheber eines unerheblichen Schadens, wird das Vieh eingefangen und in den «Pfandstall» geführt (meist im Hause des Ammanns). Der Eigentümer kann sein Vieh dort abholen, wobei er das Futter, die «Pfandstallosung» und eventuell weitere Bußen zu entrichten hat, auch muß er dem, der das Vieh eingebracht hat, ein Trinkgeld geben.

Wird ein Frevler auf frischer Tat ertappt, vom Ammann, Weibel, Feldknecht oder Holzhirten, so bedarf es keiner Beweisführung mehr, sonst aber sind «Kundschafter» (Zeugen) nötig, die dem Gerichtsherrn und zwei Richtern anzuzeigen sind. Ist der «Kundschafter» ein Mann, der «Wahrhaftigkeit» zu sagen fähig ist, wird die Anzeige angenommen und der Fehlbare zu Strafe und Schadenersatz verurteilt. Sind Frevel oder Verbrechen bewiesen, so bestimmt der Gerichtsherr die Strafe und die Höhe des Schadenersatzes. Die Gelder sind innert zehn Tagen zu erlegen. Die Höhe des Schadenersatzes wird meist zwischen den beiden Parteien unter Vermittlung des Gerichtsherrn bestimmt. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet der Gerichtsherr allein. Gegen seinen Entscheid kann allerdings an das Appellationsgericht appelliert werden, dieses kann in diesem Falle aber nur die Höhe des Schadenersatzes revidieren, nicht aber den Strafsatz selbst. Bei Bestimmung der Strafe wird übrigens auf die Größe des Schadens Rücksicht genommen. Für gewisse Fälle sind die Strafen schon durch Gesetze festgelegt.

Die Strafen bestehen meist in Geld. An körperlichen Strafen finden Geigen, Spanischer Mantel, Trülle, Gefängnis und einige wenige Notstreiche usw. Anwendung, aber nur bei Leuten, die kein Geld erlegen können oder die in üblem Rufe stehen, auch bei halberwachsenen Burschen, deren Eltern sich weigern, für

sie zu bezahlen. «In jedem Fall muß man in Auferlegung körperlicher Strafen äußerst behutsam seyn, denn der Landmann liebt seine Ehre mehr als alles Geld», meint Anderwert.

Die verlangte Anwesenheit des Landgerichtsdieners beim Bußengericht hat seinen Grund in der Pflicht des Gerichtsherrn, einen Teil der Bußen dem Landvogt abzuliefern. Der Landgerichtsdieners wachte darüber, daß keine der Hoheit zu fallenden Bußen vom Gerichtsherrn allein eingezogen wurden, oder auch der Hoheit allein zustehende Frevel von ihm abgestraft würden. Deshalb «hatten die Gerichtsherren die Neigung, entweder allein, ohne Zuzug der Richter, in den Schlössern, Klöstern und Statthaltereien die bußwürdigen Fehler abzustrafen, sie selbst durch Beamte in Partikularhäusern abstrafen zu lassen, oder aber den Landgerichtsdienern den Zutritt zu den Gerichten zu verweigern. Die Landesobrigkeit forderte, daß die Fehlbaren mit Namen und Zunamen, warum und wie hoch ein jeder bestraft worden, in einen Rodel verzeichnet werden zuhanden des Landvogts. Wenn der Beklagte sich aber vor dem Bußengericht mit seinem Herrn abfinden wollte, konnte das geschehen im Beisein des Landgerichtsdieners. Auf sein Verlangen sollte ihm der Kläger zur Seite gestellt werden⁹⁷.»

6. erwähnt Anderwert noch ein besonderes Fallimentsgericht, über das er sich nicht näher äußert.

In der Vogtei Eggen (im Besitze der Stadt Konstanz) gab es übrigens noch ein besonderes sogenanntes «Untergangsgericht», «das sich aus Ammann, Gerichtschreiber, Weibel und sechs Richtern zusammensetzte. Es nahm den Untergang oder Augenschein vor bei Streit wegen Stegen, Wegen, Hägen, Marchen und anderem. Das Landvogteiamt verwahrte sich dagegen, daß es sich zu einer besondern Instanz auswachse; dagegen sollte jedem niedern Gerichte zugelassen sein, zwei bis drei Untergangsrichter zu erwählen, die mit gerichtsherrlicher Bewilligung den streitigen Ort besichtigten. Kam zwischen den Parteien kein gütlicher Vergleich zustande, war die Sache an das gewöhnliche Gericht zu bringen, welches allein rechtlich darüber absprach. Ein solcher Untergangsrichter sollte sich mit 24 oder 30 kr. Lohn begnügen⁹⁸.»

Schließlich gibt es noch das Appellationsgericht. «Die Appellation von den niedern Gerichten war nicht gestattet, sofern die Summe der Ansprache nicht über 4 Gulden betrug, es langte denn Boden-, Grund- und verschriebene Zinse oder andere Ehehaften an. Um unnötige Kosten bei der Ausfertigung der Appellationsbriefe zu vermeiden, waren die Gerichtsherren gehalten, dieselben aus dem Proto-

⁹⁷ Hasenfratz, S. 57.

⁹⁸ Hasenfratz, S. 56.

koll ziehen zu lassen; Zusammenkünfte darüber waren verboten und der appellierende Teil sollte nichts weiter bezahlen als 10 kr. Einverleibungsgeld und für den Appellationsbrief 2 fl., 1 fl. 40 kr. Schreib- und 20 kr. Siegeltax⁹⁹.»

Letzte Appellationsinstanz ist normalerweise das Oberamt oder das Landgericht in Frauenfeld.

«Eine Reihe von Gerichtsherren, die sonst dem Vertrag von 1509 unterworfen waren, beanspruchten eine Mittelappellation. Dazu gehörten einige Inhaber von altstiftisch-konstanzerischen Herrschaften und Lehen, für die der Bischof die letzte Instanz war. Auch die gewöhnlichen st. gallischen Gerichte appellierten zuerst an die Pfalz als an den Gerichtsherrn und dann nach Frauenfeld. Wängi wurde die Mittelappellation streitig gemacht. Als mittlere Instanz richteten ferner die Zollikofer von Altenklingen, die Klöster Münsterlingen und Rheinau, die Kommende Tobel und der Spital St. Gallen; der Stand Zürich und das Kloster Einsiedeln taten es in einem Teil ihrer Herrschaften^{99a}.»

«Die Gefahr bei den Mittelappellationen, die weiter an das Oberamt oder das Landgericht zu gelangen hatten, lag darin, daß die Streitfälle überhaupt der letzteren Instanz entzogen wurden, namentlich wo die Appellationen außer Lands sich vollzogen. Die Hoheit suchte deshalb die Mittelappellationsgerichte einzuschränken; sie sollten nur aus drei Personen bestehen, dem Gerichtsherrn und zwei zugezogenen Appellationsrichtern. Als Besoldung für jeden setzte sie einen Dukaten fest, nebst einer anständigen, nicht übertrieben kostbaren Mahlzeit¹⁰⁰.»

Die *Klöster*, denen der überwiegende Teil der thurgauischen Herrschaften gehörte, waren zum größten Teil ebenfalls dem gemein-gerichtsherrischen Vertrag von 1509 unterworfen. Sie standen unter der Kastvogtei der (VII) VIII alten Orte und bezahlten ihnen ein Schirmgeld. Alle in der Landgrafschaft Thurgau liegenden Klöster beanspruchten im Umfang ihrer Mauern die hohe und die niedere Gerichtsbarkeit, erstere wurde ihnen aber von den regierenden Orten bestritten.

Die *Freisitze* hatten innerhalb des Schloßbezirkes und der dazugehörigen Güter gerichtsherrliche Rechte. Sie steuerten mit den Gerichtsherren, hatten Sitz und Stimme auf dem Gerichtsherrentag und waren demzufolge von allen Landesanlagen befreit. 1766 wurde die Zahl der Freisitze auf 16 herabgesetzt¹⁰¹, die übrigen wurden in den Rang von gewöhnlichen Partikular- oder Bauernsitzen herabgesetzt.

b. Altstiftische Herrschaften (Gerichtsherren, die nicht unter dem gemeinen Gerichtsherrenvertrag vom 22. Juli 1509 stehen).

⁹⁹ Hasenfratz, S. 57.

^{99a} Weitere Einzelheiten vgl. Hasenfratz, S. 58.

¹⁰⁰ Weitere Einzelheiten vgl. Hasenfratz, S. 58 f.

¹⁰¹ Liste bei Hasenfratz, S. 67 f.

1. Der Bischof von Konstanz

Er hatte für seine sogenannten «altstiftischen Herrschaften» mit den Eidgenossen am 21. Juli 1509 einen gesonderten Vertrag geschlossen (seine sogenannten «neustiftischen reichenauischen Herrschaften» waren dagegen dem gemeingerichtsherrischen Vertrag vom 22. Juli 1509 unterworfen).

In seinen altstiftischen Herrschaften hatte der Bischof von Konstanz einige zusätzliche Rechte, die die übrigen Gerichtsherren nicht besaßen, so die Appellation von den niederen Gerichten und den Lehen des Hochstiftes Konstanz an das sogenannte Hofgericht des Bischofs. «Wenn beide Parteien in den genannten Gebieten wohnten, fand keine fernere Appellation von dem Hofgericht in Konstanz statt; war aber ein Teil außer demselben seßhaft, konnte er sich weiter an den Syndikat wenden. Die Bußen gehörten dem Bischof allein bis auf 10 Pfund Pfénning, ausgenommen im Egnach nur bis auf 1 Pfund; bei Friedversagen aber, das um 5 fl. und höher gestraft wurde, Sichparteien und Hauen im Scheiden, wofür die Buße 10 fl. war, Verletzung der offenen March durch Übergraben, Übererren, Überschneiden, Übermähen, Überzäunen, Überhauen, sowie bei Freveln auf offenen Straßen – vorbehalten den Eidgenossen die Strafe für denjenigen, der auf den andern auf offener, freier Reichsstraße wartete in Frevel und Zorn und ihn schädigte: in allen diesen Fällen wurden die Strafgeelder zwischen dem Bischof und den Eidgenossen geteilt. Bei Totschlag, an einem Stiftsmann verübt, bezog der Bischof eine Buße. Außer den niedergerichtlichen Boten und Geboten überließ ihm der Vertrag von 1509, das Reislaufen zu verbieten, so oft es von Seiten des Landvogts geschah; die Bestrafung desselben sollte allein den Eidgenossen zustehen. Seit 1646 besaß der Bischof das Abzugsrecht.»

«Das Hofgericht in Konstanz setzte sich zusammen aus dem Fürsten oder seinem Statthalter und zwölf geistlichen und weltlichen Räten und Juristen; es wurde jedes Jahr in der Woche nach Fronleichnam auf der Pfalz gehalten.»

Die altstiftisch-konstanzischen Herrschaften waren in vier Obervogteien eingeteilt: Arbon, Bischofszell, Güttingen und Gottlieben¹⁰².

Diese altstiftischen Obervogteien hatten also eine ausgeprägte Sonderstellung: Es wurde in ihnen dem Landvogt nie gehuldigt. Die Eidgenossen beanspruchten aber die höchste Landesherrlichkeit, das Schirmrecht, das Besatzungsrecht, das Mannschaftsrecht und das oberste Richteramt bei Streitigkeiten des Fürstbischofs mit den Städten Arbon, Bischofszell und Horn. Die Anwendung des Landfriedens von 1712 auf die altstiftischen Herrschaften regelte das Dießenhofer Traktat von 1728. Kompetenzkonflikte, zwischen dem Bischof von Konstanz und den Eidge-

¹⁰² Vgl. Hasenfratz, S. 69.

nossen, waren aber weiterhin sehr häufig. Die altstiftischen Obervogteien gehörten, nach der Auffassung des Bischofs, übrigens gar nicht zur Landgrafschaft Thurgau und waren als solche auch nicht am Gerichtsherrentag vertreten und zahlten keine Anlagen. Jedoch saßen Inhaber von bischöflichen Lehen und die sonstigen Niedergerichtsherren in den altstiftischen Gebieten auf dem Gerichtsherrentag und steuerten mit ihm.

2. Der Abt von Fischingen

Auch er hatte einige altstiftische Herrschaften, die er vom Bischof von Konstanz erworben hatte und in denen er die gleichen Rechte wie dieser besaß. Auch diese Gebiete waren nicht am Gerichtsherrentag vertreten. Daneben besaß Fischingen auch neustiftische Gebiete.

3. Der Abt von St. Gallen

«Die thurgauischen Herrschaften des Abts von St. Gallen waren in dem Schirmbündnis eingeschlossen, das dieser 1451 mit den Ständen Zürich, Luzern, Schwyz und Glarus errichtet hatte. Sie huldigten beim Antritt der Regierung eines neuerwählten Fürsten außerhalb der Landgrafschaft zu Däschlihausen, Gobaun und in der Stadt Wil in Anwesenheit der Ehrengesandten der IV Schirmorte. Die sogenannten Malefizgerichte schworen bei dieser Huldigung dasselbe wie die altsanktgallischen Untertanen; die niedern Gerichte und die Lehen des Abts im Thurgau gelobten Kriegsfolge. Der Fürst besaß also überall das Mannschaftsrecht zuhanden der vier Stände. Die großjährig gewordenen jungen Leute wurden überdies in gewissen Zeitabständen beeidigt. Die Malefizgerichte wurden von St. Gallen aus als ein Teil der alten Landschaft betrachtet. Sie hatten sanktgallisches Erbrecht, Gant- und Konkursordnung; die sanktgallischen Landsatzungen und Mandate wurden auch bei ihnen verbreitet, und das Stift strafte die Übertreter, sofern nicht etwas Malefizisches unterlief, in Beisein des Hauptmanns, den die Schirmorte in Wil setzten, und welcher die Hälfte der fallenden Bußen wie in der altsanktgallischen Landschaft bezog. Der Abt besaß ferner den Abzug, hohen und niedern Wildbann, Forst und Fischenz, die Ehehaften. Die Verträge von 1501 und 1567 gestanden demselben alle Gerichtsbarkeit bis zum Malefiz zu; die sanktgallischen Amtsleute hatten selbst die Untersuchung der Malefizsachen und ihre Erkennung als solche, und nur die Bestrafung und Konfiskation der Güter der Übeltäter gehörte den X Ständen. In Zivilsachen war der Pfalzgraf die letzte Instanz. Die Anlagen wurden auf die Untertanen der Malefizgerichte in gleichem Maße wie

auf die übrigen Gotteshausleute verteilt; sie hatten ihren Anteil an den Kriegs- und Reiskösten¹⁰³.»

«In den Malefizgerichten übte der Abt von St. Gallen faktisch alle einem Landesherrn zustehenden Rechte und Regalien allein aus. Die höchste Gerichtsbarkeit, die Bestrafung in Malefizsachen, stand allerdings dem Landvogteiamt zu; allein dasselbe beklagte sich, daß jahrelang keine solchen Straffälle vorkamen, indem alle Vergehen, sie mochten noch so schwer sein und Ehr und Leib berühren, von St. Gallen als nicht malefizisch erkannt und mit Geld bis auf einige hundert Gulden gebüßt wurden, wobei dem Landvogteiamt nichts zufiel¹⁰⁴.»

Diese Gerichte des Abtes von St. Gallen gehörten dem Gerichtsherrenstand nicht an. Dann hatte der Abt aber auch Lehen ausgegeben, deren Inhaber im Gerichtsherrentag saßen. Daneben besaß der Abt selbst ebenfalls neustiftische Herrschaften (Roggwil und Hagenwil, Dozwil, Wängi und Zuben).

Auch in den neustiftischen Herrschaften des Abtes waren die Rechtsverhältnisse unklar und der Abt dehnte seine Kompetenzen zu Ungunsten der Eidgenossen immer mehr aus. So waren zum Beispiel Roggwil, Hagenwil, Hauptwil, Zihlschlacht, Hefenhofen und Moos und Dozwil nicht in die thurgauische Quartierorganisation eingegliedert und bezahlten auch ihre Anlagen nach St. Gallen. Sanktgallische Harschiere besorgten die Patrouillen¹⁰⁵.

2. Kapitel

Der Gerichtsherrentag

a. Die Einberufung

Die Thurgauischen Gerichtsherren haben sich seit alter Zeit, seit 1581 fast immer mindestens einmal pro Jahr, zu einer Tagung, dem sogenannten «Generalcongreß» in Weinfelden versammelt.

Gegen Ende des 17. und während des 18. Jahrhunderts fand der Gerichtsherrentag immer im herrschaftlichen Gasthaus zum «Trauben» statt. In seiner heutigen Gestalt – 1961 wurde das Gebäude sorgfältig restauriert – entstand der «Trauben» im Jahre 1649. Das mächtige Gebäude präsentiert sich als ein Erzeugnis des Barocks mit kräftigen Spuren nachwirkender Spätgotik und bildete von jeher einen wohlgeformten Schwerpunkt des inmitten des Landes gelegenen Fleckens

¹⁰³ Hasenfratz, S. 85f.

¹⁰⁴ Gleichenorts, S. 90.

¹⁰⁵ Über verschiedene Versuche, eine klare Scheidung zwischen den Rechtsamen der Eidgenossen und denen des Abts zu erzielen, orientiert Hasenfratz, S. 93 ff.

Weinfelden, der zweiten Kapitale des Thurgaus. Sowohl die Gerichtsherren, wie auch die Landleute – letztere im 18. Jahrhundert in der Form der Quartierausschußversammlungen in dem dem «Trauben» gegenüberliegenden Rathaus der Gemeinde – haben sich seit den ältesten Zeiten nie in Frauenfeld versammelt, sondern in Weinfelden, das im 18. Jahrhundert, nach der Bevölkerung, der größte Ort der Landgrafschaft war. Von Weinfelden aus sind auch die meisten entscheidenden Umwälzungen der Landesgeschichte ausgegangen¹. Für die Versammlungen wurde der Flecken Weinfelden unter anderem auch deshalb gewählt, weil er mitten in der Landgrafschaft lag und von überall her leicht zu erreichen war². Auch standen in der «Einkkehr zum Trauben», einem Lehenswirthaus der zürcherischen Herrschaft Weinfelden, geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung. Die Hauptstadt Frauenfeld war dagegen immer – symbolisiert im Schloß – Residenz der Landeshoheit.

Wenn außerordentliche Ereignisse dies geraten erscheinen ließen, konnten neben dem gewohnten «ordinari Congreß» auch außerordentliche Tagungen einberufen werden («extra-ordinari Congreß»). Im allgemeinen fiel der ordentliche Kongreß in die Zeit von Ende April bis anfangs Juni, meist auf einen Montag oder Dienstag. Im 18. Jahrhundert fielen die ordentlichen Tagungen nur in den Jahren 1712, 1714 bis 1717, 1720 und 1721 aus.

Im Laufe der Monate März oder April setzte das Haupt des Gerichtsherrenstandes, der Landeshauptmann der Landgrafschaft Thurgau, ein offenes Einladungspatent («Umlaufschreiben», «General-Circulari- oder Convocationspatent» genannt) auf. In immer etwa gleichbleibender Formulierung werden hierin sämtliche thurgauischen Gerichtsherren oder deren Beamte auf einen bestimmten, vom Landeshauptmann nach eigenem Ermessen festgesetzten Tag, der allerdings für beide Konfessionen gleich statthaft sein mußte, in den «Trauben» zu Weinfelden aufgeboten. Der Landeshauptmann führt im Patent auch die wichtigsten Traktanden auf.

¹ Zwischen Weinfelden und Frauenfeld bestand tatsächlich seit alter Zeit ein ausgeprägter Gegensatz, der auch heute noch in der Politik des Kantons eine manchmal entscheidende Rolle spielt. Verfassungsmäßig findet der Dualismus seinen Niederschlag in der Bestimmung, daß der Große Rat im Sommer nicht im Hauptort Frauenfeld, sondern im Rathaus zu Weinfelden tagen muß.

² Fäsi, S. 445. – Ein Argument, das man ebenfalls heute noch jeden Tag hören kann!

³ Der Gerichtsherrenbote: Vgl. etwa St.A.Z. A 336.4, Nr. 1082, S. 129, wo über eine neue «Mondour» für den Gerichtsherrenboten die Rede ist (Kongreß vom 27. Mai 1748). Der Bote erhielt 30 Gulden zur Beschaffung einer neuen Uniform. Am 31. Mai 1756 (St.A.Z. A 336.4, Nr. 1137, S. 151) erhält der Bote auf «sein pittliches Anhalten anstatt der verfallenen livrée 30 fl.». – Seit 1723 bezog der Bote eine jährliche Besoldung von 8 fl. für das «Herumbtragen» des Patents. Dazu noch Zehrungsgelder für weitere Botengänge. 1763 wurden ihm für den Einzug der Anlagen jährlich 2 fl. Addition bewilligt (A 336.4, Nr. 1177, S. 234). 1768 erhält er einmalig «wegen dem hohen Werth aller Lebensmittlen» 15 fl. Diskretion (A 336.4, Nr. 1226, S. 299). 1771 erhält er 24 fl. extra, weil bei ihm zu Hause eingebrochen wurde, als er in gerichtsherrischen Diensten abwesend war (10. Juni 1771, A 337.1, Abschnitt 18, S. 9). Die Namen der Boten sind mir nicht bekannt. Nur in den letzten Jahren des 18. Jahrhunderts wissen wir, daß ein Bernhard Buchmann von Tobel-Tägerschen dieses Amt versah.

Dieses Einladungsschreiben wurde durch einen eigenen Boten, den an einer besonderen Uniform erkenntlichen sogenannten «Gerichtsherrenboten³» im Lande herumgetragen und den Gerichtsherren zur Kenntnis gebracht. Im Jahre 1710 wurde beschlossen, daß jeder Gerichtsherr dabei dem Boten auf einem besonderen Blatte anzeigen solle, ob er am Kongreß zu erscheinen gedenke⁴. Auch mußte bei Nichterscheinen eine angemessene «Excusation» geleistet werden, die am Gerichtsherrentag vorzuliegen hatte, widrigenfalls eine Buße in der Höhe einer einfachen Anlage zu entrichten war. Diese Maßnahme hatte den Zweck, dem Landeshauptmann die Absprache mit dem Traubenwirt wegen des gerichtsherrischen Banketts zu erleichtern⁵, auch sollte sie dem zeitweise nachlassenden Interesse einiger Gerichtsherren am Kongresse etwas nachhelfen. Gleichzeitig bezog der Bote von den Gerichtsherren auch einen Unkostenbeitrag für das Mahl, die sogenannte «Zehrung» von 3 Gulden⁶. Oft wurden Herrschaften, deren Inhaber im Laufe des Jahres als gerichtsherrische Deputierte geamtet hatten, von der Entrichtung des Zehrungsbeitrages von 3 fl. befreit. Auch die Herrschaft Weinfelden wurde wiederholt wegen gespendetem «Verehr Wein», für das gerichtsherrische Mahl, vom Beitrag für die Zehrung dispensiert. 1705 wurde beschlossen⁷, daß die am Kongreß nicht erscheinenden Herren «ihre Commissionen und Deputatschaften an benachbarte Gerichtsherren oder Personen von Extraction» übergeben sollten. So wurde der Gerichtsherrentag denn meist von etwa dreißig⁸ Herren besucht, da einerseits viele Gerichtsherrschaften in einer Hand vereinigt waren und auf der anderen Seite viele Herren ihre Obliegenheiten am Kongreß einem andern anvertrauten. Doch mußten sich abwesende Gerichtsherren grundsätzlich den Beschlüssen des Generalkongresses fügen, es sei denn, daß sie zum vorneherein eine Protestation gegen zu erwartende bestimmte Beschlüsse aussprachen⁹.

In einer Kopie übersandte der zürcherische Obervogt von Weinfelden das Generalpatent sofort nach dem Umgang des Boten an Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich¹⁰. Gleichzeitig bat er in einem Begleitschreiben, in dem oft die Trak-

⁴ Vgl. Generalpatent 1711, St.A.Z. A 336.3, S. 277, 29. März 1711.

⁵ St.A.Z. A 336.3, S. 229, Protokoll vom 20. April 1711, und St.A.Z. A 336.3, 19. Mai 1713. – Ob diesen Bestimmungen immer nachgelebt wurde, ist fraglich, jedenfalls sind Anstände deswegen auch später häufig.

⁶ St.A.Z. A 336.3, S. 277; auch Hasenfratz, S. 105.

⁷ 1718 wird dieser Beschluß erneuert. St.A.Z. A 323.15, Protokoll vom 24. Mai 1718.

⁸ Manchmal nahmen nur etwa 20 Herren am Kongreß teil, manchmal aber auch über 40, so am 28. Mai 1759 (St.A.Z. A 323.25); am Gerichtsherrentag von 1760 erschienen sogar 49 Herren (St.A.Z. A 323.25).

⁹ Vgl. Fäsi, S. 445.

¹⁰ Diesem Umstand haben wir es zu verdanken, daß sämtliche Generalpatente in Abschriften im Staatsarchiv in Zürich noch vorhanden sind. Ein Gleiches ist zu sagen über die Protokolle des Gerichtsherrentages. Sie sind ebenfalls fast alle im Staatsarchiv in Zürich in beglaubigten Kopien vorhanden. Pupikofer hatte in einer nachgelassenen Arbeit über die letzten Jahre des Gerichtsherrenstandes (St.A.Frf., Pupikofer, Nachlaß F) geschrieben, daß sämtliche Protokolle vernichtet seien. Diese Notiz wurde von den späteren thurgauischen Historikern übernommen, und so hat wohl niemand sich an eine Arbeit über den Gerichtsherrenstand bis jetzt herangewagt. Die Schwierigkeit liegt eben darin, daß nur die letzten zehn Protokolle mit den Rechnungen von 1786 bis 1797 im Staatsarchiv Zürich unter dem Stichwort «Gerichtsherren im Thurgau» zu finden sind – diese sind von

tanden noch näher erläutert wurden, für sich und die übrigen zürcherischen Beamten, aber auch für alle evangelischen Gerichtsherren überhaupt, um Instruktionen. Ein Gleiches geschah regelmäßig auch durch den Obervogt in der Reichenau an seinen Herrn, den Bischof von Konstanz, in Meersburg¹¹.

Wenn der Landeshauptmann unterm Jahr mit Tod abgegangen war, oder sonst verhindert war, die Tagung auszuschreiben, so hatte der Fürstbischof von Konstanz, als Herr des hochfürstlichen Gotteshauses Reichenau, welches Kloster den ersten Rang im Gerichtsherrenkongreß einnahm, das Recht zur Ausschreibung der Tagung und nicht etwa der nach dem Landeshauptmann ranghöchste Landesleutnant, als gerichtsherrlicher Beamter¹².

Das Generalpatent begann also:

«Denen Hochwürdigsten, Hoch- und Wohl Ehrwürdigen Geistlichen, Hochwohl Edelgeborenen, Wohl- und Hoch Edel geborenen Gestrengen Edeln, Vesten, frommen, fürsichtig und Weisen gemein-Geistlich und Weltlichen Gerichtsherren dieser Landgrafschaft Thurgäuw Meinen respectivé gnädigst gnädig hochzuehrend hochgeehrtest und hochgeehrten Herren Vettern und guten Freunden wird

Von Mir Franz Freyherr von Würz à Rudenz, Herrn des Freysitzes Dägerschen, Landeshauptmann der Landgrafschaft Thurgäuw nebst Entbiethung meiner unterthänigst unterthänig und bereitwilligen Diensten zu vernehmen gegeben.»

Dies die Anrede. Gegen Ende des Jahrhunderts hat ihre Länge eher zugenommen und Würz verwendet weit mehr Superlative, wie ein Vergleich mit dem Ausschreibungspatent des Landeshauptmanns von Thurn aus dem Jahre 1719 zeigt¹³. Hier lautete die Anrede:

«Denen Hoch- und Wohlehrwürdigen Gaistlichen, Wohlgebohrenen, Wohl Edel gebohrenen, Edlen Vesten fürsichtigen fürnehmen und weisen Gemein Gaist- und Weltlichen Grichtsherren dieser Landgrafschaft Thurgeuw meinen respective gnädig hochehrendten Herrn Vetteren, Schwägeren undt gueten Fründen Endtbiete ich Gall Antoni Freyherr von Thurn, Landeshauptmann meine Underthenig bereitwilligen freundt Vetter- undt Schwägerlichen Dienst und füege demselben darbey zue vernehmen . . . »

einigen Forschern denn auch beachtet worden –, alle übrigen aber sind in den verschiedensten Aktenbündeln zerstreut. Auch viele Berichte der Obervögte und Instruktionen sind vorhanden. – Für die Abschrift der Akten bat der Obervogt von Weinfelden um eine Diskretion von 2 fl. für den Sekretär, denn Luzern gebe dies auch (A 336.4, Nr. 1176, S. 233, 1763; auch A 323.27, 21. Mai 1764).

¹¹ Vgl. Fäsi, S. 445. – Auch im Staatsarchiv Frauenfeld liegt in der Abteilung des bischöflichen Archivs Meersburg reiches Material über den Gerichtsherrenstand und die Beziehungen des Bischofs von Konstanz zum Thurgau und den Eidgenossen. Es scheint bis jetzt weitgehend unbeachtet geblieben zu sein, und für die vorliegende Arbeit konnte es gar nicht voll ausgeschöpft werden. Wertvoll sind vor allem auch die ausführlichen Relationen der bischöflichen Obervögte und die Instruktionen des Bischofs.

¹² Vgl. St.A.Z. A 323.15, 13./14. Mai 1713; vgl. auch S. 79ff.; vgl. auch St.A.Z. B. I 219, S. 969.

¹³ Archiv v. Streng.

Nach der Anrede wird der Zweck des Gerichtsherrentages mit folgender Formel angezeigt:

«Demnach von uralten Zeiten in herkömmlicher Übung gewesen daß die H Hr Gerichtsherren im Thurgäuw eine alljährliche Zusammenkunft von darum ben veranlaaset damit wann ejntweder ein. gesamt Lobl. Grichtshhr stand insgemein oder einem derselben insbesondere etwas zugestoßen oder aufgebürdet worden wäre, welches die habende Vorrechte und Freyheiten beeinträchtigte, solchem mit vereinichem Rath ohnaufhaltsam abgeholfen, somit die mit so vieler Sorgfalt erworbene und jeweils bestätigte Herrliche Besitzungen so viel möglich in ihrem erstblühendem Wesen und Wolstand beybehalten werden möchten

So habe in eben dieser Absicht eine solche Zusammentretung veranstalten und dazu Donnerstags den 3ten des zukünftigen Monats Aprils bestimmt und somit alle und jede Hhnn Grichtsherren ersuchen wollen ejntweder in eigener Person oder durch verordnungsmäßige ansehnliche Anwäth auf angesetzten Tag frühmorgens um 8 Uhr beym Trauben zu Weinfelden zu erscheinen um . . . »

Es folgen nun die wichtigsten Traktanden, wobei regelmäßig auch erwähnt wird, daß der sogenannte «Innere Ausschuß» (gerichtsherrischer Vorstand¹⁴) zur Prüfung der Rechnung des Gerichtsherrensekretärs und zur Vorberatung der Geschäfte sich schon am Vorabend im Trauben einfinden möge.

Nach der Traktandenliste folgt noch folgende Schlußformel:

«Womit sammentliche Hr Grichtsherren dem Schutz des Allerhöchsten überlassen und gegenwärtiges Patent mit meinem anerbohrenen größeren Secret Insigill verwahren wollen.

So geben und beschehen Schloß Arbon den 20ten Hor. 77¹⁵.»

b. Der Gerichtsherrentag

Bevor sich die Gerichtsherren in den Generalkongreß begaben, wurden «Vorversammlungen» der beiden Konfessionen abgehalten. Diese separaten Versammlungen begannen meist gegen 8 Uhr morgens und dauerten bis ungefähr 9 oder 10 Uhr.

In der Vorversammlung der Evangelischen im «Unteren Stübli» im Trauben präsierte der Obervogt von Weinfeld; wenn der Landeshauptmann ein Evangelischer war, führte dieser den Vorsitz. Der Obervogt (resp. der Landeshauptmann) nimmt nochmals die im Patent enthaltenen Traktanden vor, berichtet über die Beratungen des Inneren Ausschusses und teilt die von Zürich eingetroffenen

¹⁴ Über den «Inneren Ausschuß» vgl. S. 72 ff.

¹⁵ Generalpatent vom 20. Februar 1777, St.A.Z. A 323.30.

Instruktionen mit. Meistens konnte er auf einhellige Zustimmung der übrigen evangelischen Gerichtsherren zu diesen Instruktionen rechnen, da sie ja größtenteils direkt als Obervögte von Zürich abhingen oder als zürcherische Private (wie zum Beispiel die Muralt und Hirzel) ein Interesse an einer einhelligen Haltung der evangelischen Minderheit in der Plenarversammlung hatten. Am Schlusse der evangelischen Vorkonferenz hielt der Vorsitzende eine allgemeine Umfrage, worauf noch besondere Anträge einzelner Gerichtsherren vertraulich in Beratung gezogen werden konnten.

Unterdessen waren in der «Oberen Stuben», der eigentlichen sogenannten «Gerichtsherrenstube», die Katholiken geistlichen und weltlichen Standes unter dem Vorsitz des ranghöchsten Gerichtsherren, des Obervogts des hochfürstlichen Gotteshauses Reichenau (das ja in das Bistum Konstanz incorporiert war), versammelt. An dieser katholischen Vorversammlung ging es ähnlich zu, wie bei den Evangelischen¹.

Anschließend an die Vorversammlungen trat oft der Innere Ausschuß (wenigstens während der Zeit, da er überhaupt existierte) nochmals zu einer Sitzung zusammen, um die letzte Bereinigung der Traktanden vorzunehmen.

Wenn die Katholiken mit ihren Beratungen fertig waren, ließen sie «die Hh Evangelischen durch den Secretarium zu sich invitieren, da dann ein Herr Obervogt von Weinfelden vorangeht².»

Sind alle Herren in die Gerichtsherrenstube eingetreten, also etwa um 9 oder 10 Uhr morgens, verliest der Gerichtsherrensekretär die Namen aller Herrschaften gemäß einer genau festgelegten Rangfolge – er macht die sogenannte «Designation». Ihrem Range nach nehmen die einzelnen Gerichtsherren und Beamten Platz, die Geistlichen zuerst, in der sogenannten «geistlichen Bank», dann die Weltlichen, in der «weltlichen Bank». Dabei saßen die Gerichtsherren in unserer Zeit des 18. Jahrhunderts allerdings nicht auf eigentlichen Bänken, sondern auf Strohseßeln, angeordnet in einem Oval um angereihte Tische herum^{2a}. Am Kongreß vom 4. Mai 1733 wurde bestimmt, daß auf der weltlichen Bank die Vertreter von privaten Gerichtsherren hinter den persönlich erschienenen Gerichtsherren und hinter den Vögten und Abgeordneten von Städten absitzen sollten, die Rangord-

¹ Die heute noch so genannte «Gerichtsherrenstube» im «Trauben», ein überraschend stimmungsvoller, entzückender kleiner Saal, wurde ebenfalls im Jahre 1961 restauriert. Durch den Wegfall der früheren Trennwand ist die Stube um beinahe die Hälfte vergrößert worden. Sie liegt im ersten Stock und erhält ihr Gepräge vor allem durch eine massive Balkendecke, den Rhythmus gestaffelter Reihfenster (Butzenscheiben), deren Westgruppe in einer ausgeweiteten stichbogigen Kammer sitzt, die von einer spätgotischen Mittelsäule gestützt wird. An den Mauern sind auch Reste einer einstigen ornamentalen Bemalung zum Vorschein gekommen.

² Z.B. Zürich Msc J 270, S. 206/07.

^{2a} Vgl. St.A.Z. A 336.5, Nr. 1453, S. 162ff., Gerichtsherrenprotokoll vom 7. Juni 1791. Punkt 10: Traubenwirt Brenner erhält 22 fl. «wegen angeschafften neuen Strohseßeln, die zum alleinigen Gebrauch der Herren Gerichtsherren dienen sollen».

nung dadurch aber für spätere Kongresse nicht berührt werde. Über den Protest einiger Verwalter gegen diese Vereinbarung wurde hinweggegangen. Die Gerichtsherren achteten sehr darauf, daß als Vertreter auf dem Kongreß nur «Ihresgleichen», oder sonst qualifizierte Beamte Einsitz nahmen (Beschlüsse von 1704 und 1705). Schon am Kongreß von 1718 wurde ein bloßer Hofmeister von Mittel- und Untergirsberg nicht zugelassen. Herr Rogg für Klingenberg und Mammern wurde um seines Herren Prinzipalen willen angenommen, führte sich dann aber scheinbar so «impertinent» auf, daß es das letzte Mal war³. Auch als am Kongreß vom 8. Mai 1719, als Delegierter des Landesleutnants von Breiten-Landenberg zu Salenstein, der Ermatinger Bürger Sebastian Ammann erschien, wurde er weg- gewiesen, weil er keine Legitimation vorweisen konnte und als bloßer Bedienter anzusehen sei. Junker Landsleutnant möge dies nicht übel aufnehmen, vermerkt das Protokoll⁴. Ein heftiger Streit entbrannte an der Tagung vom 22. September 1728. Baron von Reding verlangte gleich zu Beginn die sofortige Wegweisung Verwalter Büehlers von Tobel, da er in einen Verleumdungshandel verwickelt sei und auch keine Legitimation besitze. Büehler aber entgegnete, sein Herr nehme sich der Sache an, eine Legitimation habe er allerdings nicht bei sich, aber mehrere Herren hätten sie in früheren Jahren gesehen. Der Beisitz wurde Büehler darauf gestattet. Am folgenden Kongreß, am 23. Mai 1729, wies Büehler seine Legitimation vor, aber Baron von Thurn und Baron von Rüppli protestierten neuerdings und erklärten, wenn sie als Privatleute hier wären und nicht als Vertreter ihres Herrn, würden sie den Saal verlassen⁵. Am Kongreß von 1731 wurde beschlossen, auch Sekretäre als Vertreter ihrer Herrn zuzulassen, jedoch «salvis exceptionibus personalibus et ceteris paribus». So wurde Sekretär Vetter für Griesenberg in den Saal gelassen «ad sessionem et locum seines Herrn Prinzipalen⁶». Am 10. Mai 1735 erhob ferner Junker Zollikofer zu Altenklingen, im Namen des Herrn Wegelin von St. Gallen, Einspruch gegen die Sitznehmung des Herrn von Giel zu Blidegg, weil dieser stark verschuldet sei. Dieser Einspruch führte allerdings nicht zur Wegweisung Giels⁷.

Es überrascht uns gar nicht, wenn im 17. und 18. Jahrhundert, einer Zeit, da der Sinn für Formen und Zeremonien stark entwickelt und der Anspruch auf Ehre und Reputation eine so große Bedeutung hatte⁸, die Frage der Rangordnung im Gerichtsherrenkongreß häufig Anlaß zu Diskussionen war. Da wir es uns in dieser

³ St.A.Frf. 71068, 9. Mai 1718, Bericht des Obervogts in der Reichenau.

⁴ St.A.Z. A 336.3, Nr. 901.

⁵ St.A.Z. A 336.3, S. 407; A 336.4, S. 5.

⁶ St.A.Z. A 336.4, S. 18.

⁷ St.A.Z. A 336.4, Nr. 1011.

⁸ Es ist allerdings zu sagen, daß Protokoll- und Zeremoniefragen auch bei heutigen Konferenzen eine große Rolle spielen.

Arbeit zur Aufgabe gemacht haben, alle Erscheinungsformen dieses altertümlichen Adelsparlamentes, die sicher an sich ein phänomenologisches Interesse beanspruchen dürfen, möglichst detailliert darzustellen, skizzieren wir im folgenden Abschnitt ausführlich die Veränderungen der Rangfolge im Laufe des 18. Jahrhunderts und geben am Schlusse eine Tabelle, die die Sitzordnung am Ende des Jahrhunderts wiedergibt⁹.

Ein Präzedenzstreit ist uns schon aus der Jahrhundertwende überliefert. Am 12. Mai 1703 richteten das Gotteshaus Münsterlingen, das Ritterhaus Tobel, die Stifte St. Stephan und St. Johann in Konstanz und das St. Pelagistift in Bischofszell ein Memoriale an den Gerichtsherrenstand. Darin klagen sie gegen die Gotteshäuser Muri, St. Urban und Rheinau, die sich angemäht hätten, vor ihnen auf der geistlichen Bank Platz zu nehmen. Diese drei angeklagten Gotteshäuser hätten in den letzten Jahren Herrschaften im Thurgau aus weltlichen Händen an sich gebracht. Es sei ihnen nur «aus puurer Gütigkeit ab dem weltlichen auf den geistlichen Bank zu ziehen vergünstigt worden», aber sie (die Verfasser des Memorials) könnten nicht zulassen, daß den neu inkorporierten Klöstern der Vorrang auf der geistlichen Bank gestattet werde, wie dies 1697 erstmals geschehen sei¹⁰. Der Gerichtsherrentag von 1703 beschloß aber, Muri, St. Urban und Rheinau den Vorsitz auf der geistlichen Bank zu lassen. Für die Zukunft wird aber festgelegt, daß Gotteshäuser, die weltliche Herrschaften aufkaufen, entweder auf deren Platz in der weltlichen Bank verbleiben, oder auf der geistlichen Bank den untersten Rang einnehmen müssen.

Am Gerichtsherrentag vom 23. Mai 1729 tauschte die Herrschaft Wittenwil mit dem Freisitz Tägerschen den Sitz: Wittenwil rückte vor, auf den Rang hinter dem Spital Bischofszell, während der Freisitz Tägerschen den bisherigen Platz von Wittenwil, hinter Hauptwil, einnahm¹¹.

Im Innern Ausschuß wies am 21. Mai 1730 Lorenz Wetter¹² namens seiner Schwiegermutter¹³ als Besitzerin des Freisitzes Obergirsberg einen «Gerichtsherrischen Incorporationsbrief» aus dem Jahre 1620 vor, ebenso einen Befreiungsbrief aus dem Jahre 1579 und verlangte, daß Obergirsberg neuerdings Sitz und

⁹ In der Arbeit von Helene Hasenfratz (S. 103 ff.) ist der Zustand um die Mitte des 18. Jahrhunderts dargestellt, auch sind dort einige wenige Ungenauigkeiten enthalten.

¹⁰ Es sei einfach der Sekretär gewesen, der, beabsichtigt oder unbeabsichtigt, eine neue Ordnung bei der Designation eingeführt habe, was damals von den interessierten Beamten nicht bemerkt worden war; vgl. St.A.Z. J 100a (Rheinauer Archiv).

¹¹ St.A.Z. A 336.4, Gerichtsherrenprotokoll.

¹² Johann Laurenz Wetter (1696–1745), Landammann von Appenzell, Kaufmann und Handelsherr in Herisau; vgl. die Arbeiten von Hermann Strauß.

¹³ Anna Maria Kunz-Meyer von Gottlieben; vgl. Hermann Strauß, Schloß Ebersberg (Obergirsberg) in Emmishofen.

Stimme auf dem Gerichtsherrentag erhalte, was außer Übung geraten sei¹⁴. Dem wird willfahrt¹⁵.

Im folgenden Jahre lassen die Freifrauen von Bernhausen und von Segesser vortragen, daß ihre Herrschaften seit vielen Jahren nicht mehr zum Kongreß eingeladen worden seien. Sie wünschten aber, daß Hefenhofen und Moos wieder «ad votum et sessionem admittiert» würden. Das Plenum beschloß, die beiden Herrschaften vorerst auf dem letzten Rang in der weltlichen Bank zuzulassen. Sie werden für einfache Anlage 3 Gulden und 1 Letzekron zu entrichten haben. Wenn sie aus alten Rödeln eine andere Platzierung und Einstufung nachweisen könnten, sollten sie wieder an den Kongreß gelangen¹⁶. Am Gerichtsherrentag von 1733 nehmen dann Hefenhofen und Moos den Platz nach Oberaach ein, den sie früher einmal besetzt hatten¹⁷ und nicht den letzten.

Selbstverständlich konnte es auch zu Teilungen von Herrschaften kommen. So rangierten früher Blidegg und Zihlschlacht, als eine Herrschaft (1 Letzekrone und 2 Gulden einfache Anlage), hinter Pfyn. Später blieb Blidegg unter dem Herrn von Giel mit einer halben Letzekron und 1 Gulden einfacher Anlage auf diesem Platze, während Zihlschlacht, das von den Herren von Muralt aufgekauft worden war, gerade hinter die bereits diesem Geschlechte gehörige Herrschaft Öttlishausen, mit einer halben Letzekrone (= zugleich ein halbes Votum) und 1 Gulden einfacher Anlage, eingereiht wurde¹⁸.

Im Jahre 1759 kaufte die Stadt Luzern die Herrschaft Griesenberg von den Herren von Ulm. Deshalb haben am Gerichtsherrentag vom 2. Juni 1760 die Stadt Konstanz, Emmishofen, Hard, der Rellingische Freisitz, Salenstein, Hubberg, Bürglen und die Stadt Stein am Rhein ihren Rang Luzern «cediert». So wurde also Griesenberg künftighin gerade nach Zürich abgelesen und hatte damit den 2. Rang in der weltlichen Bank¹⁹.

Am 5. Juni 1769 eröffnete Junker Zollikofer, Obervogt zu Bürglen, aus älteren Rödeln sei zu ersehen, daß die Herrschaft Bürglen früher ihren Sitz gleich nach der Stadt Konstanz gehabt habe. Nur aus Höflichkeit sei Emmishofen, Hard, Rellingen, Salenstein und Hubberg der Vorrang gelassen worden, weil die Inhaber

¹⁴ Im Jahre 1631 war der Freisitz wegen schwerer Verbrechen des damaligen Besitzers, des Junkers Ludwig Schulthaiß von Konstanz, entfreit worden.

¹⁵ St.A.Z. A 336.4, S. 15; vgl. auch E.A. 7/1, Art. 315, § 17u, und Art. 324, § 19. – Anlässlich der Leibeigenschaftsvereinigung von 1766 wurde die Zahl der Freisitze auf 16 herabgesetzt; vgl. S. 100. Dabei verlor Ebersberg (Obergirsberg) aufs neue seinen Charakter als Freisitz und wurde ein gewöhnlicher Partikular- oder Bauernsitz; vgl. Hasenfratz, S. 67. Was H. Hasenfratz in ihrer Tabelle der Gerichtsherrschaften (S. 103 ff.) als «Obergirsberg» bezeichnet, ist in Wirklichkeit der sogenannte «Mittelgirsberg». H. Strauß hat die Verwirrung um die drei Girsberge geklärt.

¹⁶ St.A.Z. A 336.4, S. 18 ff., 21. Mai 1731.

¹⁷ Dies hat also H. Hasenfratz in ihrer Liste nicht berücksichtigt. St.A.Z. A 336.4, Nr. 993, 4. Mai 1733.

¹⁸ Protokoll vom 29. Mai 1752. St.A.Z. A 336.4, Nr. 1108.

¹⁹ St.A.Z. A 323.26.

dieser Herrschaften und Freisitze einmal Landshauptleute gewesen seien. Auf diesen Vortrag hin haben Hard, der Rellingische Freisitz, Salenstein und Hubberg ihren Rang dem Junker Zollikofer zu Bürglen abgetreten, während Baron Landschreiber von Reding, im Namen der Herrschaft Emmishofen, die Zustimmung der regierenden Stände zu dieser Rangänderung vorbehielt, da Emmishofen ein hoheitliches Lehen sei²⁰.

Im Jahre 1772 entspann sich eine Diskussion über die Frage, ob das Kloster Feldbach, das dem Gerichtsherrenstand zwar angehörte, im Kongreß aber keine Stimme hatte und keine Letzekrone bezahlte, zur Beneventierung des neu aufziehenden Landvogtes zugelassen werden könne. Da man vor zwei Jahren Tänikon, das in gleicher Situation war, auch zur Beneventierung geschickt hatte, konnte man ein solches Privileg Feldbach für diesmal auch nicht abschlagen. Der Gerichtsherrentag beschloß aber, dies geschehe ohne Konsequenz, und Tänikon und Feldbach müßten ihr Recht in Zukunft beweisen²¹.

Im Jahre 1794 verkaufte die Stadt Luzern die Herrschaft Griesenberg wieder. Da heißt es im Protokoll «Am Beschluß machen Tit. Ihro Gnaden Herr Baron Landshauptmann die Anzeige, daß auf die von dem hohen Stande Luzern gemachte Veräußerung der Herrschaft Griesenberg die Lobl. Stadt Konstanz und Lobl. Herrschaft Bürglen für sich und übrige mitinteressierten Lobl. Herrschaften an Ihn das Ansuchen gemacht hätten, die Herrschaft Griesenberg wieder in jenen Rang zurückzusetzen, welchen sie, ehe sie der Hohe Stand Luzern besessen, gehabt, da man nur in Rücksicht des hohen Stands derselben diesen Vorzug eingeräumt habe». Der Innere Ausschuß habe dies in seiner Sitzung besprochen und habe beschlossen, daß, wie geschehen, an dieser Versammlung die Herrschaft Griesenberg, wieder wie früher, hinter der Stadt Stein aufgerufen werde. Der Generalkongreß genehmigte diese Verfügung²².

Dagegen machte noch in der letzten Gerichtsherrenversammlung im Jahre 1797 der neue Gerichtsherr Schultheß zu Griesenberg Einwendungen²³.

Da die zweijährlichen Beneventierungen des Landvogtes dem Range nach durch je einen Gerichtsherr der geistlichen und der weltlichen Bank erfolgten, ergibt sich für das Ende des Jahrhunderts folgende Rangordnung:

²⁰ Die Zustimmung der regierenden Orte traf später ein, und wir finden Emmishofen am neuen Platze. St.A.Z. A 336. 4, Nr. 1259.

²¹ St.A.Z. A 337. I, Abschnitt 18, S. 12, Protokoll vom 3. Juni 1772. Die Beneventierung, Begrüßung des zweijährlich neu aufziehenden Landvogtes, geschah nach einem Beschluß des Gerichtsherrentages von 1744 gemäß «Tour und Rang».

²² St.A.Z. A 336. 5, Nr. 1497, 5. Juni 1794.

²³ Tagungsprotokoll vom 15. Mai 1797. St.A.Z. A 336. 5, Nr. 1507.

Rangordnung im Gerichtsherrenkongreß
am Ende des 18. Jahrhunderts

a. Geistliche Bank:

	Anlage in fl. (einfach)	Letzekrone (Voten)
1. Abtei Reichenau, wegen verschiedener Herrschaften und Gerichtsbarkeiten	16.—	4
2. Abtei St. Gallen, wegen Wängi, Rogg- und Hagenwil, Dozwil und Zuben	12.—	4
3. Bistum Konstanz: Domkapitel, wegen Liebburg, Langrickenbach und Egnach	2.—	1
4. Bistum Konstanz: Dompropstei, wegen verschiedener kleinerer Gerichte	4.—	1
5. Kloster Einsiedeln, wegen Freudenfels und Eschenz, Sonnenberg und Gachnang	14.—	3
6. Kloster Kreuzlingen, wegen Sulgen	4.—	1
7. Kloster Fischingen, wegen Lommis, Spiegelberg, Tannegg und Wildern	9.—	4
8. Kloster Muri, wegen Klingenberg, Eppishausen und Sandegg	6.—	3
9. Kloster St. Urban, wegen Herdern und Liebenfels	6.—	2
10. Kloster Rheinau, wegen Mammern und Neuburg	3.—	1
11. Kloster Münsterlingen, wegen Landschlacht	6.—	2
12. Johanniter-Kommende Tobel	8.—	1
13. Kloster Tänikon	(3.—)	—
14. Kloster Feldbach	(3.—)	—
15. Stift St. Stephan in Konstanz, wegen Andwil	2.—	1
16. Stift St. Johann in Konstanz, wegen Lipperswil	2.—	1
17. Stift St. Pelagius in Bischofszell, wegen St. Pelagii Gotteshausgericht	4.—	1
18. Kloster Obermarchthal, wegen Unterkastell und Mittulgirsberg	2.—	2
19. Kloster Zwiefalten, wegen Untergirsberg	1.—	1
	107.—	33

b. Weltliche Bank:

1. Zürich, wegen Weinfelden und Birwinken	10.—	2
2. Stadt Konstanz, wegen Eggen, Altnau, Buch und Reitamt	8.—	2

	Anlage in fl. (einfach)	Letzekrone (Voten)
3. Stadt St. Gallen, wegen Bürglen (Buhwil, Hessenreuti, Amriswil und St. Galler Spitalgericht)	16.—	4
4. Herrschaft Emmishofen	2.—	I
5. Hard und Rellingischer Freisitz	2.30	I $\frac{1}{2}$
6. Salenstein und Hubberg	2.30	I $\frac{1}{2}$
7. Stadt Stein, wegen Wagenhausen	3.—	I
8. Herrschaft Griesenberg	2.—	I
9. Herrschaft Berg	2.—	I
10. Wellenberg und Hüttlingen	3.—	2
11. Herrschaft Pfyn	4.—	I
12. Blidegg	1.—	$\frac{1}{2}$
13. Unter- und Oberneunforn	5.—	2
14. Herrschaft Altenklingen	6.—	I
15. Gündelhard	2.—	I
16. Heidelberg	2.—	$\frac{2}{3}$
17. Herrschaft Kefikon	2.—	I
18. Herrschaft Steinegg	2.—	I
19. Dettighofen und Schweikhof	1.30	I
20. Öttlishausen	1.—	I
21. Zihlschlacht	1.—	$\frac{1}{2}$
22. Thurberg	1.—	I
23. Herrschaft Obaraach	1.30	I
24. Hefenhofen und Moos	3.—	I
25. Stadt Bischofszell, wegen Ghögg (Spitalgericht)	1.—	$\frac{1}{3}$
26. Herrschaft Wittenwil	1.—	I
27. Freisitz Mammertshofen	1.—	I
28. Freisitz Arenenberg	1.—	I
29. Freisitz Bachtobel (Oberboltshausen)	1.—	I
30. Freisitz Wolfsberg	1.—	I
31. Herrschaft Hauptwil	1.—	I
32. Freisitz Tägerschen	1.—	I
33. Mauren (Häberligericht)	1.—	I
34. Freisitz Neugüttingen	1.—	I
35. Stadt Steckborn (wegen Turm Steckborn)	1.—	I
	95.—	41

Für eine einfache Anlage ergeben sich damit 202 fl., wenn man die Beiträge der geistlichen und weltlichen Bank zusammen rechnet, ebenso 74 Letzekronen (= 118 fl. 24 x er).

Die Klöster Tänikon und Feldbach bezahlten, wie aus der Tabelle ersichtlich ist, keine Letzekrone, hatten deshalb auch kein Stimmrecht, wohl aber Sitzrecht, auf dem Gerichtsherrentag. Sie bezahlten jährlich je 3 fl. an die Anlage; die Zehrung von 3 fl. entrichteten sie nur, wenn sie tatsächlich auf dem Kongreß erschienen²⁴.

Neben Tänikon und Feldbach waren noch drei weitere Gotteshäuser, die Karthause Ittingen, Kalchrain und St. Katharinental, von den allgemeinen gerichtsherrischen Anlagen befreit. Sie hatten weder Sitz noch Stimme auf dem Kongreß. Alle fünf «exemten» Gotteshäuser trugen aber an die Kriegs- und Kontagionskosten, sowie an die Patrouillenwachten zur Vertreibung des Bettelgesindels und zum Straßenbau bei. Der Anlagefuß für diese Klöster war:

Tänikon	3 fl.
Feldbach	3 fl.
Karthause Ittingen	7 fl.
Kalchrain	3 fl.
St. Katharinental	8 fl.

In den Herrschaften Roggwil, Hagenwil, Hefenhofen und Moos, Blidegg, Zihlschlacht und Hauptwil, besaß der Abt von St. Gallen das Mannschaftsrecht. In den Vierzigerjahren des 18. Jahrhunderts wehrte er sich nun gegen die Einziehung von Kriegs- und Kontagionsanlagen aus diesen Herrschaften, da er befürchtete, dies könnte seinem Rechte ein gefährliches Präjudiz schaffen^{24a}. Nach langwierigen Verhandlungen erreichte man 1752 eine Vereinbarung. Die genannten Herrschaften bezahlten darnach in Kriegs- und Kontagionszeiten ihre Anlagen dem Stifte St. Gallen. Dieses entrichtete die dem Gerichtsherrenstand so entfallenden Anlagen dagegen auf seinen Herrschaften Dozwil und Zuben, in denen der Abt das Mannschaftsrecht nicht besaß; Dozwil und Zuben wurden deshalb zusammen auf 17 fl. 30 x er veranlagt, so daß im Endergebnis der Gerichtsherrenstand keinen Verlust erlitt. Ebenso blieben die erwähnten Herrschaften dem Gerichtsherrenstand inkorporiert, mit allen gewohnten Rechten und Pflichten^{24b}.

Haben nun am Kongreß alle Herren ihre Plätze eingenommen, erhebt sich der Landeshauptmann, macht die «Beneventierung» (Begrüßung sämtlicher Gerichts-

²⁴ Dies in Abweichung zu Hasenfratz, S. 105f. St.A.Z. A 336. 4, S. 15, Gerichtsherrenprotokoll vom 21. Mai 1730.

^{24a} St.A.Z. A 336. 4, Nr. 1098.

^{24b} St.A.Z. A 336. 4, Nr. 1108, Protokoll vom 29. Mai 1752; vgl. auch Hasenfratz, S. 106. Die weiteren Erläuterungen siehe im Abschnitt «Die Traktanden und die Rechnung» (S. 74ff.),

herren) und legt die «Curialien» ab. (Höflichkeitsbezeugungen, Kundgabe der Freude, alle Herren gesund zu wissen und Versicherung seines besten Willens, die Geschäfte zur Zufriedenheit des gerichtsherrischen Corporis zu führen²⁵.)

Ist der Landeshauptmann unterm Jahr gestorben, oder ist er von den regierenden Ständen noch nicht confirmiert worden, hat der Obervogt in der Reichenau das Präsidium. Anders war es, wenn der Landeshauptmann durch Krankheit oder andere Umstände verhindert war, am Generalkongreß zu erscheinen. Dann führte normalerweise der Landesleutnant das Präsidium (so zum Beispiel in den Jahren 1728 und 1740)²⁶. Manchmal aber auch der Obervogt von Weinfelden und der Obervogt in der Reichenau zusammen, wie es im Jahre 1739 geschah²⁷. Im Jahre 1741 machte sogar der Sekretär die Umfrage²⁸, als sowohl der Landeshauptmann, wie auch der Obervogt in der Reichenau der Tagung fern blieben. Als dann allerdings der katholische Landeshauptmann von Reding in späteren Jahren, wegen Altersbeschwerden, dem Kongreß öfters fern bleiben mußte, führte immer, ohne daß wir von Protesten hören, der Obervogt in der Reichenau das Direktorium (so zum Beispiel in den Jahren 1754, 1756, 1758 und 1759)²⁹.

Über den Sitz des Landeshauptmanns schreibt Fäsi³⁰, daß dem Landeshauptmann kein besonderer Rang zustehe, «sonder er sich mit demjenigen begnügen muß, welcher seiner Herrschaft oder Freysitz zukommt». Daran ist soviel richtig, daß am außerordentlichen Gerichtsherrentag vom 19. Juni 1724 ein Antrag des Obervogts von Weinfelden³¹, über einen besseren Sitz für den Landeshauptmann zu diskutieren, von der katholischen Mehrheit abgelehnt wurde mit der Begründung, gemäß altem Herkommen wolle man keinem Landeshauptmann einen anderen Rang geben, als seine eigentümliche Herrschaft innehave. Der eigentliche «Präses des gesambten Gerichtsherrischen Corporis» sei «Ihro Hochfürstliche Gnaden von Constanz» als Herr der gefürsteten Abtei Reichenau³². So blieb es bis zum Tode des Landeshauptmanns von Reding. Sein Nachfolger sollte nun der Landesleutnant Gerold Heinrich von Muralt, Gerichtsherr zu Öttlighausen, werden. Die Herrschaft Öttlighausen nahm aber auf der weltlichen Bank einen der letzten Ränge ein. Dies veranlaßte den ausschreibenden Bischof von Konstanz schon ins Convocationspatent vom 15. Mai 1761 die Bemerkung aufzunehmen, Herr von Muralt solle zum Landeshauptmann «mit Anweisung eines behörigen Ranges installiert» werden. Nach der einhelligen Beförderung des Landesleutnants

²⁵ Vgl. etwa St.A.Z. A 336.4, Nr. 1108, Protokoll vom 25. Mai 1752.

²⁶ St.A.Z. A 336.4, Nr. 1042; St.A.Frf. 71060, 4. November 1760.

²⁷ St.A.Z. A 336.4, Nr. 1039, und vgl. S. 95f.

²⁸ St.A.Z. A 336.4, Nr. 1047.

²⁹ St.A.Z. A 336.4.

³⁰ Fäsi, S. 445.

³¹ Vgl. S. 90f. und Kap. 3.

³² Stiftsarchiv St. Gallen, Aktensammlung CXLI, Zelle 20, Relation über die Tagung vom 19. Juni 1724.

von Muralt zum Landeshauptmann, am Gerichtsherrentag vom 8. Juni 1761, heißt es dann im Protokoll: «... weilen die Herrschaft Öttlighausen von denen ersteren Herrschaften in ihrem Rang allzuweit entfernt, so folglich Hochderselbe (Junker Landshauptmann von Muralt) in seinen Verrichtungen und Propositionen nicht wohl füeglich angehört und verstanden werden möchte», ist «eines gebührenden Rangs halber dahin schlüssig worden:

Daß der neuerwählet und hinkünftig ein jeweiliger Herr Landshauptmann qua praeses des Lobl. Gerichtsherrenstandts zwüschen dem hochfürstlichen Gottshaus Reichenau und löblicher Herrschaft Weinfelden an dem Oval (jedoch ohne Praejudiz anderer Herrschaften) seinen Personalrang haben, jeweiligen Herrn Landshauptmanns Herrschaft aber nach dem Rang abgelesen und hiernach votieret werden solle³³.» Bei dieser Regelung, daß der Landeshauptmann oben an der Tafel, zwischen Reichenau und Weinfelden sitzend das Präsidium führte, blieb es³⁴.

Nach abgelegten Curialien verliest der Landeshauptmann nochmals das Convocationspatent und setzt die Traktandenliste in die «Umfrage». Dabei richtet der Landeshauptmann diese Umfrage, immer dem Range nach, an die einzelnen Gerichtsherren. Zuerst ergreift der erste Gerichtsherr der geistlichen Bank, ein jeweiliger Obervogt in der Reichenau, das Wort. Die erste Gerichtsherrschaft der weltlichen Bank, die zürcherische Obervogtei Weinfelden, erhält erst das Wort, wenn alle geistlichen Herren die Möglichkeit zur Äußerung gehabt haben.

Zur Stimmabgabe werden die Gerichtsherren vom Sekretär dem Range nach aufgerufen. Dabei können einzelne Herren mehrere Stimmen auf sich vereinigen, etwa wie der Vertreter des Fürstabtes von St. Gallen, der im 18. Jahrhundert fünf Herrschaften seines Herrn vertrat und demgemäß fünf Vota abgeben konnte. Weinfelden hatte zum Beispiel zwei Stimmen (Herrschaften Weinfelden und Birwinken).

In einem Memorial der katholischen Gerichtsherren aus dem Jahre 1733 an das Syndikat wird ausgeführt, auf dem Gerichtsherrentag gebe es total 75 Voten, von denen die Evangelischen $26\frac{1}{2}$ innehätten. Die Zahl der Voten kann aus den gerichtsherrischen Matrikeln an der Zahl der Letzekronen (die Letzekrone ist ein Abschiedsgeschenk des Gerichtsherrenstandes an den abziehenden Landvogt) abgelesen werden, die mit der Votenzahl übereinstimmt. Ursprünglich hatte jede Gerichtsherrschaft mit einem Gerichtsstab eine Letzekrone zu entrichten. Helene Hasenfratz kommt bei ihrer Zusammenstellung der Gerichtsherrschaften³⁵ auf 74 Letzekronen, was durch meine Untersuchungen bestätigt wird. Es gab übrigens

³³ St.A.Z. A 336.4, Nr. 1176.

³⁴ Vgl. St.A.Z. A 336.4, Nr. 1176.

³⁵ Hasenfratz, S. 103 ff.

auch Gerichtsherrschaften ohne Stimme, aber mit Sitzrecht auf dem Gerichtsherrentag, wie die Klöster Tänikon und Feldbach, die keine Gerichte und keinen Gerichtsstab im Lande hatten, aber innerhalb ihrer Mauern die Immunität besaßen. Durch Besitzveränderungen konnten die Herrschaften, also auch die Letzekronen und damit die Voten auf dem Kongreß, in Bruchteile zerfallen. So hatten die Herren von Muralt, Gerichtsherren zu Öttlshausen, wegen der neuerkauften Herrschaft Zihlschlacht, noch eine halbe Stimme zusätzlich: «Item wegen Zihlschlacht 1 fach 1 Gulden (= Anlage) und eine halbe Letzekrone . . . der führenden voti halber aber es bei altem Herkommen und Rechten nach dem Fuß der Letzekronen verbleiben soll³⁶.» Die andere Hälfte dieser Letzekrone finden wir bei Blidegg, das früher mit Zihlschlacht zusammen eine einzige Herrschaft bildete. Ähnlich war der Fall bei der Herrschaft Heidelberg, die ein Zweidrittelvotum hatte, das Spital Bischofszell, wegen des alten Freisitzes Ghögg, ein solches von einem Drittel. Herr v. Schroffenberg, der halb Hefenhofen und Moos gekauft hatte, erhielt von der Abtei St. Gallen (Besitzerin der anderen Hälfte der Herrschaft) die andere Hälfte der Stimme auch noch, damit er auf eine ganze Stimme kam^{36a}. Alle Abstimmungen über Sachfragen geschahen also dem Range nach auf dem Fuße der Letzekronen und zwar «viva voce», ebenso die Wahlen^{36b}.

So können wir mit Leu³⁷ also etwa folgende Definition über das Sitz- und Stimmrecht auf dem Gerichtsherrentag geben: «Wer auf dem Thurgäuischen Gerichtsherrentag Sitz und Stimm hat, ist entweder Besitzer einer Gerichtsherrlichkeit oder eines Freisitzes. Ein Freisitz hat in seinem Umfang die niedergerichtsherrlichen Rechte, straft die in selbigem vorfallende kleine Frevel ab, ist mit den alten, zu dem Freisitz eigentümlich gehörigen Gütern von allen Lands- und Quartiersanlagen frei, steuert aber mit den Gerichtsherren zu denjenigen Anlagen, welche dem Gerichtsherrenstand auferlegt sind.»

So finden wir auf dem Gerichtsherrentag auf der geistlichen Bank als Gerichtsherren, neben dem Bistum Konstanz (Abtei Reichenau, Domkapitel und Dompropstei zusammen sechs Voten), die Abtei St. Gallen, verschiedene Klöster und geistliche Stiftungen, in der Landgrafschaft Thurgau, in der übrigen Eidgenossenschaft oder im Reiche gelegen, ferner die Johanniterkommende Tobel. Das ergibt 33 Voten für die geistliche Bank.

Auf der weltlichen Bank sitzt zunächst der eidgenössische Stand Zürich, als Inhaber verschiedener Gerichtsherrschaften, und zeitweise Luzern, wegen Griesenberg, ferner die Städte Konstanz, St. Gallen, Stein am Rhein, Bischofszell und

³⁶ St.A.Z. A 336.4, Nr. 1108, Protokoll vom 29. Mai 1759.

^{36a} St.A.Frf. 71070, 2. Juni 1760.

^{36b} St.A.Frf. 71069.

³⁷ Z.B. Zürich, Msc L 111, Nr. 33.

Steckborn (letztere nur wegen des Turms, der ein Freisitz war) wegen verschiedener niedergerichtlicher Rechte in der Landgrafschaft. Dann finden wir eine große Anzahl von in- und ausländischen Privaten, als Besitzer von Gerichtsherrschaften und Freisitzen. Ob diese nun Lehen der regierenden Stände, des Bischofs von Konstanz oder der Abtei St. Gallen waren oder nicht, spielte dabei keine Rolle. Da seit dem Anfang des 18. Jahrhunderts Klöster, wenn sie vormals weltliche Herrschaften oder Freisitze in ihre Hand brachten, deren Rang auf der weltlichen Bank beibehielten, sitzen auf der weltlichen Bank auch Vertreter geistlicher Herrschaften. So kam zum Beispiel die halbe Herrschaft Hefenhofen und Moos in den Besitz des Abtes von St. Gallen, blieb aber auf der weltlichen Bank³⁸. Die weltliche Bank umfaßte 41 Voten.

Ihrer sozialen Herkunft nach waren die Mitglieder des Gerichtsherrenkongresses eine sehr buntscheckige Gesellschaft und nicht nur deshalb, weil auch Vögte und bevollmächtigte Beamte am Gerichtsherrentag zugelassen waren. Der – nach strengem Standeskodex – wohl vornehmste adelige Herr war der Komtur der Johanniterkommende Tobel, seit 1766 Prinz Karl Philipp Franz v. Hohenlohe-Waldenburg-Schillingsfürst (1743 bis 1824). Aber auch der Landeshauptmann Franz von Würz à Rudenz führte neben seinem 1766 vom Kaiser erworbenen Freiherrentitel eine schöne Reihe von anderen Prädikaten auf. Als Zeuge in einem Testament für Landesleutnant Franz v. Muralt zu Öttlishausen, aus dem Jahre 1792³⁹, erscheint er als Franz Freiherr v. Würz à Rudenz, Herr des Freisitzes Tägerschen, Ritter des kgl. Ordens S. Lazari zu Jerusalem, Hochfürstl. Erzbischöfl. Salzbürgischer Kammerherr, Hochfürstl. Konstanzischer Adliger Rat und Obervogt der Stadt und Herrschaft Arbon und Güttingen, des Innern Rats Hochlöbl. Stands Unterwalden ob dem Kernwald und des Rats Hochlöbl. Stands Solothurn, wie auch Landshauptmann der Landgrafschaft Thurgau. Neben Prälaten saßen Adelige, Gerichtsherren und Obervögte aus Schwaben, den Eidgenössischen Orten und dem Thurgau, aber auch Zürcher und St. Galler Stadtbürger, Konstanzische Räte und Patrizier, Steckborner und Steiner Bürger und neben dem uralten eingesessenen Geschlechte der Herren von Breitenlandenbergr waren auch die Kesselring zu Bachtobel und die Häberli zu Mauren, nichts anderes, als wohlhabende und angesehene Landrichter- und Bauernfamilien, durch Kauf und Erbe in den Besitz von Gerichtsherrschaften gelangt⁴⁰. Der Ebersberg (Freisitz Obergirsberg) war lange Zeit im Besitze gewöhnlicher Landsassen, der Kunz von

³⁸ Vgl. E.A. 7/1, S. 788, und Hasenfratz, S. 59, ferner E.A. 7/2, S. 623 f.; St.A.Z. A 323.25.

³⁹ Archiv v. Streng.

⁴⁰ Das Häberligericht in Mauren umfaßte 7 Häuser und etwa 40 Jucharten Land (Hasenfratz, S. 65). – Landrichter Ulrich Kesselring von Boltshausen kaufte 1784 von Baron Ebinger von Stößlingen die kleine Herrschaft Oberboltshausen, umfassend das Schloßchen Bachtobel mit Umgelände und die Gerichtsbarkeit über Oberboltshausen.

Emmishofen und der Wetter von Herisau⁴¹. Die Herrschaft Gündelhard war einige Zeit im Besitz des Pfarrers Hercules Sprüngli, eines bekannten Pioniers des Kleebaues. Wenn sie nicht Freiherren waren – es handelt sich dabei um vom Kaiser in neueren Zeiten verliehene Titel, alteingesessene thurgauische Freiherreneschlechter gab es nicht mehr –, erhoben die meisten Gerichtsherren Anspruch auf den mehr oder weniger undefinierbaren Titel «Junker», mit welchem Prädikat ein deutlicher Trennungsstrich zu den gewöhnlichen Landsassen und Stadtbürgern gezogen war. Von diesen unterschieden sie sich in erster Linie auch durch ihre «junkerliche» Lebensführung; sie lebten auf Schlössern, gingen häufig auf die Jagd, liehen ihre Kapitalien aus, veranstalteten Landpartien und idyllische Theateraufführungen, verwalteten ihre Eigengüter, überwachten die Arbeit ihrer Gerichtskanzlei und «regierten» über ihre Untertanen. Hans Schultheß hat über die «Seigneurie» und die «Junker» ansprechende Aufsätze geschrieben⁴². Er schätzt die Zahl der noch im 18. Jahrhundert in der Schweiz weiterbestehenden Gerichtsherrschaften auf über 200. Eine Karte der Landgrafschaft Thurgau des 18. Jahrhunderts⁴³ führt bereits schon 132 Nummern, als thurgauische Gerichte und Herrschaften auf, wobei ja freilich, wie wir wissen, mehrere in der selben Hand vereinigt waren. Schultheß schreibt abschließend über den «Junker»: «Stets aber handelt es sich um einen Edelmann, dessen Adel auf bevorrechtetem Grundbesitz und ‚herrenmäßigem‘ Lebensstandard begründet war. Darunter verstand man den Besitz einer sogenannten Gerichtsherrschaft und nach der beruflichen Seite hin Staats-, Kriegs- und Kirchendienst – (tatsächlich hatten die meisten Gerichtsherren auch das sogenannte Kollaturrecht, das sich im Thurgau übrigens noch bis weit ins 19. Jahrhundert hinein hielt) – (und) die Bewirtschaftung eigener Güter (Landjunker).» Es war junkerliches Leben bis zur helvetischen Revolution «das Ideal vornehmsten Lebensstils.» Über die Gerichtsherrschaften im Thurgau heißt es in Schultheß's Artikel von der «Gerichtsherrschaft⁴⁴» unter anderem: «Ihre Inhaber waren nach jeder Richtung hin Feudalherren, die sich zumal im Kanton Thurgau weitgehender Selbständigkeit zu erfreuen hatten und auch im Ausland ohne weiteres den großen Majoratsherren gleichgestellt wurden⁴⁵.» Wie peinlich für eine so erlauchte Körperschaft, wie den Thurgauischen Gerichtsherrenstand, wenn durch Erbgang sogar unfreie, «fällige» Leute zu ihr Zutritt erlangten.

⁴¹ Über die Girsberge gibt es die sehr detaillierte Arbeit von Hermann Strauß.

⁴² Hans Schultheß, Kulturbilder aus Zürichs Vergangenheit, 4 Bände, Zürich 1930–1949, vor allem Band III, S. 132ff.: Die Gerichtsherrschaft (Seigneurie) in der Schweiz, und S. 163ff.: Der Junker.

⁴³ Die Landgrafschaft und Landvogtei Thurgau in der Mitte des 18. Jahrhunderts, Thurgauische Beiträge zur vaterländischen Geschichte, Bd. 2, Frauenfeld 1861. – Das Studium dieser Karte ist sehr empfehlenswert.

⁴⁴ Vgl. Anm. 42. – Eine vergnüglich zu lesende Schilderung gibt auch Hans Schultheß, Bilder aus der Vergangenheit der Familie von Mural, Zürich 1944, vor allem S. 97ff.: Die Gerichtsherrschaften Öttilshausen und Heidelberg.

⁴⁵ Vgl. Anm. 42.

Dies geschah zum Beispiel durch den Tod des Hauptmanns Zündel, Mitgerichtsherr zu Mauren. Seine Erben kamen nun 1759 auf den Gerichtsherrentag und beklagten sich, daß der Landweibel Fehr von ihnen den Fall eingefordert habe. Aber da Zündel doch Bürger von Zürich gewesen sei und Gerichtsherr im Thurgau, glaubten sie, dem Landweibel nichts schuldig zu sein. Etwas unwirsch werden sie aber abgewiesen, mit der Bemerkung, dies sei ihre Privatsache und sie sollten selbst sehen, wie sie zu ihrem Rechte kämen und ausdrücklich zu Protokoll gegeben, «daß fällige Gerichtsherren Löbl. Gerichtsherrenstand disreputierlich, als sollen die noch fälligen Gerichtsherren sich der Leibeigenschaft auskaufen und pro futuro kein fälliger mehr angenommen werden⁴⁶.» Der Obervogt in der Reichenau, Baron Philipp von Ratzenried, entrüstet sich, in seiner Relation an den Bischof, ebenfalls über die Gegenwart der Bauern aus Mauren, da «allermaßen es nicht conveniere, daß bey einem Frey und Edlen corpore fählig und leibeigen membrasigen^{46a}.»

Auch bei den Mitgliedern der Familie v. Gonzenbach zu Hauptwil war es strittig, ob sie fällig seien oder nicht⁴⁷, und der Gerichtsherrentag hatte sich am 4. Juni 1764 mit dem Ärgernis zu befassen, daß Landweibel Fehr von einer Tante des anwesenden Junkers v. Gonzenbach den Fall gefordert hatte⁴⁸. Das Convocationspatent vom 9. Mai 1764 sprach zu diesem Fall von «dem Adelsstand directe entgegengesetzten ohnertraglichen Aufburd und Zumuthungen⁴⁹.» Artikel 13 des von Gerichtsherren und regierenden Orten gemeinsam ausgehandelten Fallordnungsreglementes von 1766 verlangte dann ausdrücklich, daß sich sämtliche Gerichtsherren vom Fall loskaufen müßten. Prompt kam dann auch am Gerichtsherrentag vom 2. Juni 1767⁵⁰ als erster Punkt in Beratung «ob der würcklich gegenwärtige Herr Lieutenant Häberle Mitgerichtsherr zu Muren in Conformität der Neuwen Einrichtung . . . daß kein Fälliger in dem Gerichtsherrenstand zu gedulden seye, eben aus dem Grund, weil er dato noch fählig, von der gegenwärtigen Versammlung nicht ausgeschlossen werden solle? Deme alsogleich durchgängiger Beyfall beschehen, da aber solches dem Herr Lieutenant Häberle eröffnet worden, zeigte er ein Manumissions-Schein⁵¹ von Herrn Landweibel zue Frauenfeld de dato 30. Mai 1767 nach welchem er der Versammlung fürderhin beywohnen zu dürfen und zu künftiger Wissenschaft copiam des vorgezeigten Manumissions-Schein ins Archiv zu legen einhellig erkannt worden⁵².»

⁴⁶ Gerichtsherrenprotokoll vom 28. Mai 1759, St.A.Z. A 323.25.

^{46a} St. A Frf. 71070, 25. Mai 1759.

⁴⁷ Vgl. Hasenfratz, S. 120f., Anm. 7.

⁴⁸ St.A.Z. A 323.27.

⁴⁹ Vgl. Anm. 48.

⁵⁰ St.A.Z. A 336.4, Nr. 1195, Protokoll.

⁵¹ Vgl. Hasenfratz, S. 125. Manumissionsschein = Entlassungsschein aus der Leibeigenschaft.

⁵² Am Gerichtsherrentag vom 30. Mai 1774 macht v. Würz nochmals auf die Notwendigkeit des Auskaufes vom Fall aufmerksam. Wen er damit anvisiert, ist nicht ersichtlich. St.A.Z. A 336.5, Nr. 1314.

Nach der Genehmigung der Traktandenliste trat dann der Kongreß in die Beratung der Geschäfte ein. Wollte ein Gerichtsherr auf dem Kongreß etwas vortragen, so bediente er sich folgender Anrede: «Hochwürdige, Hoch und Wohl Edelgeborene allerseits Hochgeehrte Herren^{52a}.» Die Verhandlungen auf dem Gerichtsherrentag dauerten meist sehr lange und zogen sich oft ohne Unterbruch bis gegen 3 oder 4 Uhr nachmittags hin⁵³.

Nach der langen und anstrengenden Session begab man sich zum gemeinsamen Essen. Auch hier mußte, um unliebsame Streitigkeiten zu vermeiden, eine Rangordnung festgelegt werden, wie das Protokoll vom 20. April 1711 meldet: «Wird allerseits erinnerlich sein, daß zur Verhüttung aller Disreputation vor einem Jahr ratione des Sitzes bey der Tafel eine Ordnung gemacht, worbey zu verbleiben in pleno festgelegt worden⁵⁴.» «Bey der Tafel cediert Weinfeld den seinen ersten Platz (bei den Weltlichen) par honneur dem Herrn Landshauptmann, occupiert aber gleich neben Ihme den zweyten⁵⁵.»

Bei diesem Essen mag die Kochkunst des Traubenwirts Brenner ungeteiltes Lob gefunden haben, auch genoß man den vom Obervogt von Weinfeld gespendeten Herrschaftswein. Die oft durch etliche Streitigkeiten erregten Gemüter mögen sich bei dieser Mahlzeit wohl beruhigt haben und das Protokoll schließt meist mit einer Formel, wie: «worauf man in bester Zufriedenheit und gutem Wohlsin auseinandergegangen».

c. Die gerichtsherrlichen Beamten: Landeshauptmann, Landesleutnant, Landesfähnrich und der Sekretär.

Die Gerichtsherren wählten unter sich den «Landshauptmann», den «Landesleutnant», den «Landesfähnrich¹» und den Gerichtsherrenschreiber oder Sekretär. Die erstgenannten drei Würdenträger mußten selbst dem Gerichtsherrenstand angehören, während zum Schreiber auch ein gewöhnlicher thurgauischer Landsasse gewählt werden konnte.

Die Titulatur der drei gerichtsherrlichen Würden, der «höchsten Landsoffiziers» verrät ihre ursprünglich militärischen Funktionen.

Helene Hasenfratz schreibt dazu lediglich^{1a}: «Die militärischen Benennungen bedeuteten im 18. Jahrhundert nur so viel als leere Titel». Fäsi² umschrieb die Stellung des Landeshauptmanns um die Mitte des 18. Jahrhunderts mit folgenden

^{52a} Z.B. Zürich Msc. J 270, S. 111.

⁵³ Über die Traktanden orientiert ein besonderer Abschnitt.

⁵⁴ St.A.Z. A 336. 3, S. 279.

⁵⁵ Vgl. Anm. 52a.

¹ Über die Fahne des Gerichtsherrenstandes vgl. Kap. 6, Anm. 34a.

^{1a} Hasenfratz, S. 101.

² Fäsi, S. 445.

Worten: «Zu Kriegszeiten ist der Landtshauptmann der Feldherr über die gesamte Macht der Landgrafschaft, zu Friedenszeiten aber stellet er das Haupt des loblichen Gerichtsherrenstands vor. Bei ihm das Recht, die Gerichtsherren zusammenzuberufen und in ihren Versammlungen das Directorium zu führen . . .»

An diesen Bemerkungen ist soviel richtig, daß die tatsächliche Bedeutung der gerichtsherrlichen Ämter, für die ganze Landgrafschaft, sich im Laufe der Zeit stark vermindert hatte, wie unsere Darstellung im ersten Kapitel zu zeigen versuchte. Von der militärischen Funktion der Stelle des Landeshauptmanns, Landesleutnants und Landesfähnrichs, kündete wirklich schon um 1700 praktisch nurmehr der Titel, da die Militärorganisation von den Quartieren und ihren meist aus Landleuten genommenen Quartierhauptleuten getragen war.

Die Gerichtsherren vergaßen allerdings auch später nicht, daß ihre Vorsteher eigentlich militärische Aufgaben im Lande zu erfüllen hätten. So finden wir im Protokoll des Gerichtsherrentages vom 25. Mai 1745³, auf dem der Streit mit den Quartieren über die Bezahlung der Grenzwachtkosten behandelt wurde, plötzlich den Satz: « . . . und weil man gewahret, daß mehrenteils Inconvenienzen daher rühren, daß die hohe Landsofficiers sich außert aller Activität befinden, so ist auch vorermelten Herren Deputierten (ans Syndikat) committiert worden, daß die hohe Landsofficiers in die gebührende Activität gesetzt . . . » werden sollen. Wir finden allerdings nicht, daß dieser Demarche irgend ein Erfolg beschieden gewesen wäre. Auch am Vorabend der Revolution, in den Grenzbesetzungen, übten die gerichtsherrischen Offiziere keinerlei militärische Tätigkeit aus, wenn auch in mehreren Briefen des Landeshauptmanns das Unbehagen hierüber und das Bewußtsein, eigentlich der höchste Landesoffizier zu sein, deutlich zum Ausdruck kommt.

Dennoch blieb der Landeshauptmann auch im 18. Jahrhundert ein sehr angesehener und einflußreicher Würdenträger und die Charge war sehr begehrt und über den Wahlmodus entbrannten wiederholt langwierige und heftige Streitigkeiten unter den Gerichtsherren. Hierbei war der Gegensatz der beiden Konfessionen fast allein der Anlaß zu den Differenzen⁴.

Im übrigen kommt die Tätigkeit der gerichtsherrlichen Beamten großenteils in andern Kapiteln zur Darstellung. Ich begnüge mich deshalb im folgenden mit einer Liste der Inhaber der Ämter im 18. Jahrhundert und gebe dann noch einige Protokollauszüge über die Vorgänge und das Verfahren bei den Wahlen.

³ St.A.Z. A 336. 4, Nr. 1069, S. 112; vgl. auch Pupikofer, S. 763.

⁴ Vgl. dazu Kap. 3.

Landshauptleute:

Baron Caspar Conrad v. Beroldingen, Gerichtsherr zu Gündelhard	1696–1703
Baron Landschreiber Sebastian Anton v. Reding von Biberegg, Gerichtsherr zu Klingenzell und Emmishofen	1703–1704
Baron Gall Antoni v. Thurn-Valsassina, Gerichtsherr zu Berg und Obervogt zu Romanshorn	1704–1719
Junker Daniel Hermann v. Zollikofer, Gerichtsherr zu Castel und Hard	1723–1742
Baron Landschreiber Ludwig Wolfgang v. Reding von Biberegg, Gerichtsherr zu Klingenzell, Emmishofen und Wittenwil	1742–1760
Junker Gerold Heinrich v. Muralt, Gerichtsherr zu Öttlishausen und Zihlschlacht	1761–1763
Baron Franz v. Würz à Rudenz, Herr zu Tägerschen und Obervogt zu Arbon	1763–1798

Landesleutnants:

Junker Wolf Dietrich v. Breiten-Landenberg zu Salenstein	1705–1723
Baron Remigius v. Rüpplin zu Kefikon, Obervogt zu Frauenfeld	1723–1742
Junker Johannes v. Zollikofer ab Wolfsberg	1742–1759
Junker Gerold Heinrich v. Muralt, Gerichtsherr zu Öttlishausen und Zihlschlacht	1759–1760
Junker Franz v. Würz à Rudenz, Herr zu Tägerschen und Obervogt zu Frauenfeld	1761–1763
Junker Hartmann Friedrich v. Breiten-Landenberg ab Wolfsberg	1763–1789
Junker Franz v. Muralt, Gerichtsherr zu Öttlishausen	1789–1798

Die Landesfährliche:

Junker Wolf Dietrich v. Breiten-Landenberg zu Salenstein	1700–1705
Baron Wolfgang Friedrich v. Reding von Biberegg auf der Burg, Gerichtsherr zu Dettighofen	1706–1757
Junker Hartmann Friedrich v. Breiten-Landenberg ab Wolfsberg	1759–1763
Baron Felix Thaddäus v. Rüpplin zu Kefikon, Gerichtsherr zu Wittenwil	1765–1775
Junker Franz v. Muralt, Gerichtsherr zu Öttlishausen	1775–1789
Junker Lorenz Mayer v. Baldeg, Herr zu Mammertshofen	1789–1794
Matthias Schultheß, Gerichtsherr zu Wittenwil	1794–1798

Die gerichtsherrlichen Beamten konnten, wie erwähnt, seit dem Abklingen der konfessionellen Streitigkeiten, meist ohne größere Schwierigkeiten besetzt werden. An die einmal aufgestellten Regeln⁵, über die Verteilung der Chargen auf die beiden Konfessionen, hielt man sich.

Bei der Bestellung eines Nachfolgers, für den 1742 verstorbenen evangelischen Landeshauptmann Daniel Hermann von Zollikofer, entfalteten die Gerichtsherren eine rege Aktivität.

Baron v. Ratzenried, Obervogt in der Reichenau, erhielt am 7. Mai 1742 eine ausführliche Instruktion des Bischofs von Konstanz über die Frage der Neuwahlen. Darin hieß es, daß Landschreiber v. Reding, wie man höre, für die Stelle des Landeshauptmanns vorgesehen sei. Der Bischof vertrat dazu die Ansicht, es wäre sehr gefährlich, diesen landvögtischen Beamten zu wählen, der überdies ein Feind des Bistums Konstanz sei. Ratzenried solle dafür den bischöflichen Obervogt v. Rüppli zu Gottlieben in Vorschlag bringen. Wer zum Landesleutnant, der nach der Wahlregelung vom Jahre 1723 ein Evangelischer sein mußte, gewählt werde, sei dagegen ziemlich gleichgültig.

Am 30. Mai 1742 hielten die Katholiken auf Einladung des bischöflichen Vertreters im Kloster Kreuzlingen – unter dem Vorwand einer Visite, um den Evangelischen jeden Grund zur «Jalousie» zu nehmen – eine Sonderkonferenz ab. Dabei mußte Baron v. Ratzenried zu seiner Enttäuschung vernehmen, daß die meisten katholischen Gerichtsherren bereits schon für Baron Landschreiber v. Reding gewonnen waren. Als Landesleutnant wurde Junker Johannes v. Zollikofer ab Wolfsberg, der auch den Katholiken freundlich gesinnt sei, in Vorschlag gebracht⁶.

Über den Gerichtsherrentag vom 5. Juni 1742 ist uns eine ausführliche Relation Baron v. Ratzenrieds erhalten. Schon morgens 3 Uhr verließ er die Reichenau und um 6.30 Uhr traf er in Weinfelden beim «Trauben» ein. Nach dem Eintreffen der Gerichtsherren wurde sehr lange zwischen den beiden Vorkonferenzen in der obern und untern Stube hin und her verhandelt. Es ergab sich nämlich, daß niemand mehr recht im Bilde war, wie früher der Landeshauptmann und der Landesleutnant gewählt worden waren, da die letzte derartige Wahl 1723 stattgefunden hatte. In keinem Protokoll fand man den Wahlmodus näher erläutert. Nun mußte auch sorgfältig getrachtet werden, keine konfessionellen Empfindlichkeiten mehr aufzurühren. In der katholischen Vorversammlung wurde der Vorschlag gemacht, zwei katholische und einen evangelischen Delegierten zu erwählen, die dann die eigentliche Wahl vorzunehmen hätten. Die evangelische Sonderkonferenz in der unteren Stube verlangte aber nach längerer Diskussion,

⁵ Vgl. Kap. 3, S. 88.

⁶ St.A.Frf. 71069.

daß dieses Wahlmännerkollegium paritätisch aus zwei evangelischen und zwei katholischen Deputierten zusammengesetzt werde. Dies wurde aber von der katholischen Vorkonferenz nicht akzeptiert. Ein weiterer Vorschlag eines katholischen Gerichtsherrn, «per schedulas» zu votieren, wurde von der Mehrheit seiner Glaubensgenossen selbst verworfen, da sich dann sogleich wieder die Frage erheben würde, wer die eingegangenen Zettel zu prüfen hätte. Es wäre zu erwarten, daß die Evangelischen, für die zur Zählung auszuscheidende Kommission, ebenfalls Parität verlangen würden. Schließlich fand der katholische Vorschlag, wie bei den Sachabstimmungen im Plenum, dem Range nach, auf dem Fuße der Letzekronen, «viva voce» zu wählen, allgemeine Zustimmung, worauf dann auch einhellig Landschreiber Ludwig Wolfgang Freiherr v. Reding zum Landeshauptmann und Junker Johannes Zollikofer ab Wolfsberg zum Landesleutnant gewählt wurden⁷.

Im Jahre 1759 teilte Landesleutnant Zollikofer ab Wolfsberg dem Gerichtsherrenstand schriftlich mit, daß er in eine Stadt außerhalb der Landgrafschaft Thurgau ziehe und auch mancherlei Altersbeschwerden verspüre, so daß er sich genötigt sehe, von seiner Ehrencharge als Landesleutnant zu resignieren.

Nachdem im darauffolgenden Gerichtsherrenkongreß zuerst der schon vor einem Jahr verstorbene Landesfähnrich v. Reding auf der Burg durch den Junker Hartmann Friedrich v. Breiten-Landenberg ab Wolfsberg ersetzt worden war, wird «mit einhelligem Mehr Herr v. Muralt zu Öttlischen zu einem Herrn Landsleutnant ernambset mit Vorbehalt, daß Herr Landsleutnant die mehrste Zeit des Jahrs wegen etwan vorfallenden Geschäften im Land sich aufhalten, und so Er außert Lands zu ziehen, oder aber eine andere der Landshauptmannsstelle incompatible Ehren Charge annehmen würde, die von löbl. Gerichtsherrenstand anvertraute Ehrencharge vacant und kraft Vergleich 1723 wiederum zu besetzen seye. Und weilen Junker Landsleutnant eo ipso auf sel. absterben Herrn Landshauptmanns Baron v. Reding succediert, das Gerichtsherrliche Archiv nicht außert Lands zu ziehen. Ein welchem nachzukommen Herr v. Muralt sich öffentlich deklariert^{7a}.»

Schon 1761 rückte Gerichtsherr Gerold Heinrich v. Muralt in die durch den Tod des Freiherrn v. Reding erledigte Landshauptmannsstelle vor.

Die Besorgnis, daß die gerichtsherrlichen Akten des verstorbenen Landeshauptmanns in die Hände des Landvogts fallen könnten, zeigt die Anweisung des Bischofs von Konstanz an seinen Obervogt in Frauenfeld, Junker v. Würz à Rudenz, das Archiv sofort im Namen des Gerichtsherrenstandes zu beschlagnahmen^{7b}.

⁷ St.A.Frf. 71069

^{7a} St.A.Frf. 71070. Aus einem Schreiben des Obervogtes in der Reichenau wissen wir, daß v. Muralt sich sehr eifrig um seine Stelle bewarb.

^{7b} St.A.Frf., 4. September 1760, 71070; St.A.Frf., 22. November 1760, 71070. Diese Aufzeichnungen zeigen, daß es dabei zu allerhand Widrigkeiten kam.

Laut Protokoll vom 8. Juni 1761⁸ eröffnete der Interimspräsident Baron v. Ratzenried in der Reichenau die Sitzung und erklärte, daß die Landeshauptmannsstelle «dem Junckheren v. Muralt, Gerichtsherren zue Öttlishausen und Zihlschlacht zukomme. Ein folglichen Hochderselbe in die würckliche Activität zu setzen und einem hochlöbl. Syndicat zue Ablegung der gewöhnlichen Eidspflichten zu präsentieren sei.» «Hierauf sambliche anwesende Gerichtsherren (41 waren es) mit vieller Freudbezeugung Hochgedachten Junckheren v. Muralt zur Landshauptmannstell gratulieret . . . » Daß darauf dem Landeshauptmann ein besserer Rang für das Präsidium angewiesen wurde, ist schon in einem anderen Zusammenhang behandelt worden⁹. Als Begleiter vor das Syndikat werden nebst dem Sekretär nach altem Gebrauch ein Protestant, Obervogt Landolt zu Wellenberg, der seinen Religionsgenossen auch im Syndikat einzuführen hatte, sowie ein Katholik, Junker Obervogt v. Segesser zu Griesenberg, gewählt¹⁰.

Nach seiner Wahl hat dann «Tit. Junckher Landshauptmann dem gesambt Löbl. Gerichtsherrenstandt in einer wohlgezierten Red sein Höflichstes Danksagungscompliment abgestattet, mit Beifüegen wie Hochderselbe jederzeit beeiferet und sich eine besondere Ehr machen werde in alliglichen Vorfällen die Wohlfahrt eines gesambtlöblichen Gerichtsherrenstandts als auch Particular Herrschaften Nutzen und Wohlwesen befördern und protegiere zu können.»

Nach längerer Beratung wird der Reichenauische Obervogt Junker v. Würz à Rudenz zu Frauenfeld «per maiora» als neuer Landesleutnant gewählt. In den Beratungen, die lange schon vor dem Kongreß ihren Anfang genommen hatten, war als neuer möglicher Landesleutnant auch der Luzerner Obervogt Segesser von Griesenberg genannt worden. Dagegen erhob sich aber sofort das Bedenken, daß Junker Segesser kein Privatgerichtsherr sei. Besonders gefährlich wäre seine Wahl auch deshalb, weil dann Zürich bei späterer Gelegenheit gleichfalls Anspruch auf die Charge des Landesleutnants für seinen Obervogt zu Weinfelden erheben könnte. Dies hätte zur Folge, daß für alle späteren Zeiten die beiden höchsten gerichtsherrischen Ämter immer zwischen den Eidgenössischen Ständen Zürich und Luzern abwechseln würden, was von höchst zweifelhaftem Nutzen für den Gerichtsherrenstand wäre^{10a}.

An die Wahl des Junkers Würz knüpfte der Gerichtsherrenstand noch die Bedingung, daß seine Mutter ihm bis zum nächsten Jahr ihren Freisitz Täggerschen abtreten müsse, da man nur private Gerichtsherren in den Ehrenämtern wünsche. Wenn der Freisitz Täggerschen in andere Hände übergehe, oder wenn Junker

⁸ St.A.Z. A 323.26.

⁹ Vgl. S. 52f.

¹⁰ Vgl. Hirzels Bericht am 2. Juni 1763 nach Zürich, St.A.Z. A 336.4, Nr. 1176, S. 233.

^{10a} St.A.Frf., 2. Juni 1761, 71070.

Landesleutnant andere «incompatible» Ämter annehme, müsse er wieder zurücktreten. Obervogt Würz dankte für die Wahl zum Landesleutnant und stellte die Erfüllung der Bedingungen in Aussicht.

Landeshauptmann v. Muralt konnte nur einen einzigen Gerichtsherrentag leiten (1762), da ihn der Tod früh und überraschend ereilte.

So war denn der Gerichtsherrenkongreß vom 21. Juni 1763 wieder Wahltag.

Den ausführlichen Berichten von Obervogt J. C. Hirzel von Weinfelden ist zu entnehmen, daß gegen das Aufrücken von Landesleutnant v. Würz zum Landeshauptmann nichts einzuwenden war, da er unterdessen Herr des Freisitzes Tägerchen geworden war. Schwierigkeiten gab es nur, als man vernahm, daß er zum Obervogt in Arbon ausersehen sei, das damals als nicht zur Landgrafschaft Thurgau gehörig galt, weil dort der Bischof von Konstanz die niedere und die hohe Gerichtsbarkeit ausübte, die Bewohner dem Landvogt nicht zu huldigen hatten und die Eidgenossen dort nur das Mannschaftsrecht besaßen. So waren viele Gerichtsherren der Meinung, der Landeshauptmann mit dem Gerichtsherrenarchiv dürfe sich nicht ins Ausland, nach Arbon, begeben¹¹. Dann vernahm man aber, Junker Würz werde nicht Obervogt von Arbon, so daß jeglicher Hinderungsgrund, ihn zum Landeshauptmann zu wählen, wegfiel. (Später wurde Würz allerdings doch noch Obervogt in Arbon, ohne daß er deswegen die Landeshauptmannstelle wieder aufgegeben hätte.)

Zur Neubesetzung der Landesleutnantsstelle schrieb Obervogt Hirzel¹²: «Da diese Landesoffiziersstellen den abänderlichen Gerichtsherren als Obervögten nicht wol können aufgetragen werden, so hat man dermahlen Evangel. seits fast Mangel an Subjectis.» In der evangelischen Vorkonferenz¹³ konnte man sich wegen der Landesleutnantsstelle «ex Classe Evangelica» kaum vergleichen. «Man ward bedacht, dem gesamten Gerichtsherr. Corpori einen Herren vorzuschlagen, welcher nebst Ehr und Ansehen auch genugsame Wissenschaft und Erfahrung in den gemeinen Landsrechten besize und dergestalt qualificiert seye, daß er, auf ereignenden Fahl auch selbst die Landshauptmannsstelle zur Ehre und zum gemeinen Besten des ganzen Gerichtsherrenstands würde vertreten können.» Als ein solcher erschien nun Junker Obervogt v. Gonzenbach zu Altenklingen, Mitgerichtsherr zu Hauptwil. Er lehnte eine allfällige Wahl aber ab, auch waren Einwendungen des Abtes von St. Gallen vorzusehen, da dieser in Hauptwil das Mannschaftsrecht ausübte. Derartige Weiterungen suchte man zu vermeiden und so kam man bei den Evangelischen auf den allerdings nicht anwesenden Junker Zollikofer im Hard.

¹¹ Vgl. St.A.Z. A 323.27, 21. Mai 1764.

¹² St.A.Z. A 336.4, Nr. 1174, 5. Juni 1763.

¹³ St.A.Z. A 336.4, Nr. 1176, 2. Juli 1763, S. 233.

Als man dann aber vom Sekretär in die obere Stube gerufen wurde, vernahm man, daß die Stimmen der Katholiken auf Junker Landesfähnrich Hartmann Friedrich v. Breiten-Landenberg ab Wolfsberg gefallen waren. Um «allen Schein einicher Religionsparteilichkeit in einer solch ziemlich indifferenten Sach gänzlich zu vermeiden» beschlossen die Evangelischen untereinander «dieser Wahl den völlig harmonierenden Fortgang zu lassen», worauf Junker v. Landenberg einhellig gewählt wurde. Da er aber abwesend war, erhielt der Sekretär den Auftrag, ihm die Wahl mitzuteilen. Die Landesfähnrichstelle wird vakant gelassen, bis man weiß ob Junker v. Landenberg seine Wahl zum Landesleutnant annimmt. Landenberg nahm allerdings an, scheint aber seinem Amt nicht allzugroße Wichtigkeit beigemessen zu haben, erschien er doch auch 1764 nicht am Gerichtsherrentag und erst 1765 konnte er «confirmiert» werden. Als neuer Landesfähnrich beliebte dann Gerichtsherr Rüppli zu Kefikon in Wittenwil¹⁴.

Die Wahlen zu den gerichtsherrischen Beamtungen nehmen dann weiterhin einen ruhigen Verlauf. Wir geben noch einen weiteren Protokollauszug vom 11. Mai 1789 und schließen dann diesen Abschnitt ab: «Nach abgelegt höflichsten Curialien eröffnet (der Landeshauptmann): wie daß auf erfolgt zeitlichen Hintritt des bisherigen Herrn Landslieutenant weyland des wohlgebornen Junckhern Hartmann Friderich v. Breiten-Landenberg, Gerichtsherrn auf Wolfenberg, die Landslieutnant Stell erlediget worden, und nunmehr mit einem anderen hochansehnlichen und dauglichen Subjecto und Gerichtsherrn im Land widerum zu ersetzen seye, Worauf man 1 mo zu einer newen Wahl geschritten, und in Erwägung gezogen, daß der Junckher Franz v. Muralt Gerichtsherr zu Öttlishausen, und Hauptmann unter dem Löbl. Schweizerregiment v. Steiner in königl. französischen Diensten die Landsfehndrichstell schon einige jahrhero rühmlichst, und zum besten Contento des Löbl. Gerichtsherrenstandes vertreten, so fort in dessen Rücksicht, und auf erhaltenen Bericht daß besagter Herr Landsfehndrich v. Muralt die königlich französische Dienste quittieren, und hinkünftig im Land sich aufhalten wolle, derselbe per unanimia zum Landslieutenant erwählet worden ist und gleichwie 2 do durch diese Beförderung die Landsfehndrichstell ledig geworden, so ist solche ebenfalls durch ein einhelliges Mehr dem Tit. Junckher Lorentz Mayer von Baldegg Gerichtsherrn zu Mammertshofen übertragen worden¹⁵.»



Von nicht zu unterschätzender Bedeutung ist dann die Stelle des *Gerichtsherrensekretärs*. Wie schon früher erwähnt, ist der Gerichtsherrenschreiber «kein

¹⁴ St.A.Z. A 336.4, Nr. 1182, S. 240, 4. Juni 1765.

¹⁵ St.A.Z. A 330, Gerichtsherrenprotokoll 1789.

Gerichtsherr, sondern ein jeder wackerer, unverleumdeter und verständiger Landmann kann dieses Amt erhalten¹⁶.»

Gerichtsherrensekretäre im 18. Jahrhundert waren:

Wolfgang Schlatter, von Bischofszell	1687–1710
Joseph Antoni Harder, von Tägerschen	1710–1760
Johann Conrad Locher, von Frauenfeld (ad. int.)	1760
Johann Georg Anderwert, von Emmishofen, Oberamtmann von Münsterlingen	1761–1794
Joseph Anderwert, von Emmishofen, Oberamtmann von Münsterlingen	1794–1798
Adrian Anderwert, von Emmishofen, Klosteramman von Münsterlingen (provis.)	1798–1804

Diese Namen zeigen schon, daß der Schreiber jener Schicht von angesehenen eingesessenen thurgauischen Familien angehörte, die als Landrichter, Ammänner, Kirchenvorsteher und Untervögte schon längst vor 1798 sich in Verwaltungsaufgaben schulten und nach der Befreiung die Führung des neuen Kantons Thurgau übernahmen.

Der Sekretär, der in freier Wahl per maiora gewählt wurde, gehörte fast immer der katholischen Religion an, nur der berühmte Kilian Kesselring zu Anfang des 17. Jahrhunderts war Protestant. Nach der Abmachung vom 6. Mai 1697 wurde die Stelle des Gerichtsherrensekretärs für immer den Katholiken überlassen¹⁷.

Der Gerichtsherrensekretär, besonders wenn er 23 Jahre, wie Schlatter, oder gar 50 Jahre, wie Harder, im Amte war, muß ein sehr geschäftskundiger Mann gewesen sein.

Sekretär Schlatter scheint dem Landeshauptmann von Thurn derart unentbehrlich geworden zu sein, daß er sich von ihm nicht einmal dann trennen wollte, als er in Konkurs geriet und die Gerichtsherren deshalb die Entfernung Schlatters verlangten¹⁸.

Der Gerichtsherrensekretär mußte über eine sehr ausgedehnte juristische und historische Bildung verfügen, hatte er doch bei den sehr häufigen Rechtshändeln, Interpretations- und Kompetenzstreitigkeiten des Gerichtsherrenstandes, sei es mit dem Landvogt, den Quartierausschüssen oder den Gemeinden, sofort die

¹⁶ Fäsi, S. 445.

¹⁷ St.A.Z. A 336.3, Nr. 729.

¹⁸ St.A.Z. A 336.3, S. 267, und S. 269.

einschlägigen Akten und alten Verträge zuhanden zu bringen. So war er auch an allen Konferenzen anwesend und führte dort das Protokoll, dann wurde er zu sämtlichen Deputatschaften der Gerichtsherren, sei es nach Frauenfeld oder in die Orte, mitabgeordnet und oft reiste er allein bis nach Baden an die Tagsatzung, um dort die Klagen und Begehren des Gerichtsherrenstandes vorzutragen. So war der Gerichtsherrensekretär mit allen führenden Persönlichkeiten der Landgrafschaft, ja sogar der Eidgenossenschaft, bekannt. Nach der Landesordnung hatte er auch sämtlichen Zusammenkünften des Landes als Beobachter der Gerichtsherren beizuwohnen. Diese Bestimmung geriet zwar immer wieder außer Gebrauch, wurde aber auf dem Gerichtsherrentag vom 25. Mai 1745 erneut nachdrücklich in Erinnerung gerufen¹⁹. Mit dem Landeshauptmann stand er in ständigem Kontakt und jeder Vorsteher des Gerichtsherrenstandes hielt darauf, daß der Sekretär in seiner Nähe wohnte, damit er sich seiner jederzeit bedienen konnte – vielleicht manchmal auch für private Geschäfte, wie der Obervogt von Weinfelden argwöhnte²⁰. Einige noch in den Akten vorhandene Briefe zeugen vom regen Verkehr des Landeshauptmanns mit seinem Sekretär, der damit, als ständiger Berater, einen großen Einfluß auf die gerichtsherrische Geschäftsführung und Politik gewann. Nicht genug damit, war dem Sekretär auch noch das gesamte Rechnungswesen aufgetragen und große Geldmengen waren ihm anvertraut, mit denen er oft ziemlich nach Belieben schaltete und waltete. Er besorgte auch den Einzug der Anlagen (mit dem Boten zusammen) und rechnete nach jedem Kongresse mit dem Traubenwirt ab. Für seine Reisen bezog er umfangreiche Diäten. Daneben wurde ihm 1706 seine jährliche feste Besoldung auf 80 Gulden festgesetzt²¹. Früher alle zwei Jahre, später jährlich, legte er die gerichtsherrische Rechnung dem Innern Ausschuß oder dem Plenum vor. Ferner machte er zu Beginn jeder Plenarversammlung die sogenannte «Designation» – Verlesung der Gerichtsherrschaften ihrem Range nach – und oft kam er im Innern Ausschuß oder im Generalkongreß zum Worte, wenn er Aufträge und Klagen von abwesenden Gerichtsherren vortrug, oder rechtliche Auskünfte zu erteilen hatte.

Sekretär Wolfgang Schlatter hatte im Verlaufe seiner langen Amtszeit seine Befugnisse etwas weit ausgedehnt, auch die Finanzen allzu frei verwaltet, so daß der Innere Ausschuß in seiner Sitzung vom 4. Mai 1706²² gezwungen war, die Geschäftsführung des Sekretärs etwas zu reglementieren.

So wurde ihm zum Beispiel verboten, hinfort noch, wie es geschehen war, aus dem gerichtsherrischen «Seckel» andere Leute «gastfrei» zu halten. Ferner habe

¹⁹ St.A.Z. A 336.4, Nr. 1069.

²⁰ St.A.Z. A 336.3, S. 267.

²¹ St.A.Z. A 337.1, Abschnitt 18, Gerichtsherrenprotokoll vom 4. und 5. Mai 1706.

²² St.A.Z. A 337.1, Abschnitt 18.

der Sekretär, wenn er aus Nachlässigkeit aus den Anlagen «liecht» oder «übersetzt» Geld einnehme, den Verlust nicht dem Corpori zuzurechnen, sondern selbst zu berappen. Dem Sekretär wird auch verboten, den Gerichtsherrenstand mit Zinsen für aufgenommene Kapitalien zu belasten, da der Mangel in der Kasse ja doch meist nur von seiner eigenen großen Besoldung herrühre, oder von Vorschüssen, die er sich eigenmächtig selber gebe. Dann mußte Schlatter auch angehalten werden, fleißiger zu protokollieren. Seinen Aufsatz solle er vor dem Eintrag ins gerichtsherrische Protokollbuch dem Innern Ausschuß zur Prüfung vorlegen, damit man, so etwas «defidiert» sei, korrigieren könne. Im übrigen solle er die Anlagen fleißiger und rascher einziehen. Die Rechnung über die Zehrungskosten müsse er auch dem Inneren Ausschuß vorweisen und erst wenn der Landeshauptmann signiert habe, dürfe er die Auszahlungen vornehmen.

Ob es deshalb war, weil ihm die Gerichtsherren nun etwas mehr auf die Finger schauten, daß Schlatter im Jahre 1710 in Konkurs geriet?

Am 30. April 1710²³ hatte der Gerichtsherrenkongreß die Angelegenheit zu behandeln. Der Konkursit Schlatter hatte zwar auf seine Stelle resigniert, Landeshauptmann v. Thurn trat im Innern Ausschuß aber trotzdem eindringlich für die Wiederwahl des Sekretärs ein, da er 23 Jahre lang gedient, große Kenntnisse habe und von ihm nicht entbehrt werden könne. Obervogt Locher und Hauptmann Hirzel wandten dagegen ein, daß es wider «Ehr und Reputation» des Gerichtsherrenstandes wäre, einen «Falliten» im Amte zu belassen. Die Plenarversammlung wählte denn auch unter Anführung des Obervogtes in der Reichenau, den jungen Joseph Antoni Harder von Tagerschen, der bisher Kanzleisubstitut in Frauenfeld gewesen war und gute Empfehlungen mitbrachte²⁴, zum neuen Gerichtsherrensekretär.

Auf seine eindringliche Bitte hin, wurden dem unglücklichen abtretenden Sekretär Schlatter noch 80 Gulden ausgehändigt. Dafür wurde ihm aber aufgetragen, den neuen Schreiber sorgfältig in die Arbeit einzuführen und alle Akten abzugeben usw. Darauf wurde er aus dem Eide entlassen und Harder leistete die «praestanda». Der neue Sekretär wurde ermahnt, das Protokoll besser als sein Vorgänger auszufertigen, es solle «nicht nur auf zerrissen Papier gebracht, sondern dasselbige ordentlich und säuberlich protocolliert» werden.

Joseph Antoni Harder von Tagerschen blieb nicht weniger als 50 Jahre im Amt, bis zu seinem Tode im Jahre 1760. Seine Geschäftsführung gab, abgesehen von einigen Anwürfen, entsprungen aus dem konfessionellen Ressentiment, soweit wir das aus den Akten entnehmen können, nie zu Klagen Anlaß. Er erfreute sich eines

²³ St.A.Z. A 336.3, S. 269.

²⁴ St.A.Z. A 336.3, S. 267.

großen Ansehens und bei Abwesenheit des Landeshauptmanns entschuldigte er oft dessen Ausbleiben und machte die Begrüßung des Kongresses, bis er das Präsidium dem Obervogt in der Reichenau abtrat. Einmal, im Jahre 1741²⁵, hatte er sogar die Ehre, die Verhandlungen selbst leiten zu dürfen. Als er im hohen Alter gebrechlich wurde, gestattete ihm der Kongreß²⁶, sich zeitweilig durch seinen Tochtermann Johann Conrad Locher von Frauenfeld vertreten zu lassen.

Wie begehrt die Stelle des Gerichtsherrensekretärs war, zeigen die Anstrengungen, die die vier Anwärtler nach dem Tode Harders machten, um sie zu erlangen. Interimssekretär Johann Conrad Locher von Frauenfeld und Johann Georg Anderwert kamen schon ein halbes Jahr vor dem entscheidenden Gerichtsherrentag von 1760, an dem die Neuwahl vorgenommen werden sollte, aufs Weinfelder Schloß und jeder rühmte sich, wieviele Herren ihre Stimmen ihm schon zugesagt hätten. Obervogt Hans-Kaspar Schinz empfahl aber einen dritten Bewerber, Carl Bonaventura Rogg von Frauenfeld²⁷.

Baron Philipp v. Ratzenried, Obervogt in der Reichenau, unterstützte dagegen schon von Anfang an Anderwert²⁸. Anderwerts Bewerbungsschreiben liegt noch bei den Akten Ratzenrieds. Schon am 24. Februar 1760 behauptete der reichenauische Obervogt, Anderwert verfüge bereits über 46 Stimmen am Gerichtsherrentag, so daß seine Wahl gesichert sei. Er verfertigte eine detaillierte Liste, auf der die für Anderwert sicheren, fraglichen, auch ablehnenden Herrschaften, addiert waren. Ratzenried hob auch die hohe Vertrauenswürdigkeit Anderwerts hervor, er könne laut Attestat des Richtsamanns von Emmishofen 10 000 Gulden Kautions leisten.

Es sind uns auch noch die Bewerbungsschreiben der Kandidaten an Zürich erhalten. Carl Bonaventura Rogg bittet «untertänigst» «drungenlichst» und «flehend» um die sechs stadtzürcherischen Voten auf dem Kongreß und verspricht, daß er «und die Meinigen» eine Unterstützung «schuld pflichtmäßigst lebenslang nit genuegsam zu verdanken haben werden²⁹.» Anderwert weist darauf hin, daß «nit allein per Studia philosophiae und etlich jährige Praxi in der Reichs-Gottshaus-Creuzlingische Canzlei, als auch durch Verwaltung der Herrschaft Bergischen Grichtsschreiberei mich der Thurgäuwichen Landrechte also geüebet und erfahren gemacht, daß derowegen von S. Hochfürstlich Eminenz in Mörspurg und Sein. Hochfüstl. Gnaden von St. Gallen zue dem vakant gewordenen Secretariat schriftlich gnädigst Versicherung» erhalten habe. «In tiefster Erniedrigung» bittet er

²⁵ Vgl. Kap. 2, S. 52. *

²⁶ 5. Juni 1758, St.A.Z. A 336.4, Nr. 1151, S. 206/07.

²⁷ Z.B. Zürich, Msc G 384, 12. April 1760. Brief von Schinz an Sigmund Spöndli.

²⁸ St.A.Frf. 71070, 3. Januar 1760.

²⁹ St.A.Z. A 323.26, 25. Februar 1760.

Zürich, «hochderoselben erstes (= Weinfeld) zumalen viel andere zue Nachfolohn zweifentlich bewegendes Votum» ihm zu geben, und er unterzeichnet mit «Euwer untertänigst getreuw-devotester Vasall Johann Georg Anderwert, Grichtschreiber in Emmishofen.»

Am 11. Mai 1760 schreibt Schinz nach Zürich, es sei noch nicht ersichtlich, auf wen die Wahl fallen werde, doch scheine Anderwert die besten Aussichten zu haben, und zwar, weil «viele Grichtsherren im Gedanken stehend, daß die Frauenfelder (gemeint ist Rogg) zu viel Gnaden vor andern Thurgauern aus genießend»(!). Gerichtsherr v. Muralt nahm sich die Mühe, persönlich mit Anderwert von Schloß zu Schloß zu reisen, um ihn überall warm zu empfehlen³⁰.

Der Gerichtsherrenkongreß vom 2. Juni 1760 wählte mit 39 Stimmen Anderwert – die drei übrigen Bewerber, Locher, Rogg und Weibel Held von Warth, fielen durch – und beauftragte den bisherigen Interimssekretär Locher, für diesmal noch zu protokollieren und dem neuen Sekretär auf Jahreswende die Geschäfte zu übergeben³¹.

Das Protokoll des Gerichtsherrenkongresses vom folgenden Jahr (8. Juni 1761) meldet dann nach der Rechnungsablegung durch Vizesekretär Locher: «Hierauf ist der jetzige Secretarius Johann Georg Anderwert von Emmishofen seiner Amtspflichten und Schuldigkeiten erinnert und hierüber in die Eidtpflichten genohmen worden, welche er vor gesambt lobl. Grichtsherrenstand mit all erheischenden Feyerlichkeiten abgelegt.»

Mit Johann Georg Anderwert von Emmishofen war das Sekretariat mit einer der bedeutendsten thurgauischen Persönlichkeiten dieser Zeit besetzt worden. Bald wurde er noch Oberamtmann des Klosters Münsterlingen, womit der Fall eintrat, daß der Sekretär als Beamter seines Klosters zugleich auch Sitz und Stimme im Gerichtsherrentag erhielt. Mitglieder der Familie Anderwert haben dann noch über 100 Jahre lang im öffentlichen Leben des Thurgaus eine einflußreiche Stellung eingenommen und der erste Thurgauer im Bundesrat ist bekanntlich ein Anderwert.

Zur größten Zufriedenheit des Gerichtsherrenstandes führte Johann Georg Anderwert die Sekretariatsgeschäfte und kaum eine Session verging, in der er nicht mehrmals das Wort ergriffen hätte, wobei er mit seiner großen Sachkenntnis den Gang der Debatte wesentlich zu bestimmen vermochte. Zahllos waren auch seine Reisen und Deputatschaften im Auftrage der Gerichtsherren.

³⁰ St.A.Z. A 323.26, Schinz am 27. April 1760.

³¹ St.A.Z. A 323.26; St.A.Frf. 71070. Daß Anderwert auch heftige Gegner hatte, wissen wir aus einem Schreiben Ratzenrieds, der seiner Beschämung über das Verhalten einiger seiner Glaubensgenossen Ausdruck gibt, da diese Intriganten vor Verleumdungen Anderwerts nicht zurückgeschreckt seien, um ihn in der Wahlkampagne zu diskreditieren. St.A.Frf., 15. Juni 1760, 71070.

Im Jahre 1794 war er wegen Altersbeschwerden genötigt, seinen Sohn zur Führung des Protokolls auf den Gerichtsherrentag zu schicken. Dieser Sohn, Joseph Anderwert, wurde dann nach dem Tode seines Vaters im Jahre 1795 einhellig zum neuen Sekretär gewählt. Es wurden ihm wieder 80 Gulden Gehalt verordnet, «wofür ich dem löbl. Gerichtsherrenstand den verbindlichsten Dank erstattet, und alle mögliche Ergebenheit und Treue in Besorgung der Cassa, und der mitanvertrauten Verrichtungen durch ein Handgelübde, welches in der gegenwärtigen Versammlung Seiner Gnaden Herrn Baron Landshauptmann zu Händen des löbl. Gerichtsherrenstandes abzulegen das Vergnügen hatte, zugesichert habe³².»

Joseph Anderwert finden wir dann in der Befreiung des Thurgaus an führender Stelle und später jahrzehntelang als Landammann an der Spitze des neuen Kantons Thurgau³³.

Joseph Anderwert wurde am 26. Februar 1767 in Münsterlingen geboren. Er erhielt eine sorgfältige Erziehung, zunächst durch Privatlehrer, im elterlichen Hause. Dann genoß er den Unterricht in alten Sprachen und den philosophischen Wissenschaften am Lyceum in Konstanz. Juristische Studien trieb er an der Hochschule zu Freiburg im Breisgau. Zur Weiterbildung in der französischen Sprache hielt er sich darauf mehrere Monate in Besançon auf und arbeitete anschließend in der Kanzlei des österreichischen Obervogteiamtes in Waldkirch.

Die vielen Geschäfte des alternden Vaters bewogen dann Anderwert, nach Münsterlingen heimzukehren³⁴. In seiner Autobiographie schreibt später Anderwert über seine Stellung: «Nachdem ich 4 Jahre bei ihm (dem Vater) zugebracht, wurde mir eine Obervogtstelle im Hegau angetragen, mit dem Versprechen, mir ein paar Jahre nachher zu einer bedeutendern Anstellung in Wien behülflich zu sein. Aber an demselben Tage, an welchem ich im Begriff war, abzureisen und die Obervogtei zu übernehmen, wurde mir mein sel. Vater durch den Tod entrissen! Die hinterlassene zahlreiche und hilflose Haushaltung sprach auch diesmal meine Gefühle um Hülfe an, wozu sich noch der durch Ausschüsse ausgesprochene Wunsch der Amtsangehörigen, über welche sich Münsterlings Gerichtsbarkeit erstreckte, verband, an die Stelle des Vaters zu treten. Vier Jahre, von 1794 bis zum Ausbruche der im Jahr 1798 erfolgten Revolution, bekleidete ich dieselbe und das gerichtsherrenständliche Sekretariat. Das letztere vorzüglich brachte mich in mannigfache Geschäftsverhältnisse mit Ausschüssen des Landes bei allgemeinen Landesangelegenheiten. Mit dieser Stelle waren die wichtigsten Geschäfte im Lande verbunden und sie verschaffte mir besonders Anlaß, die verschiedenen Ver-

³² 23. April 1795, St.A.Z. A 336. 5, Nr. 1502, S. 213.

³³ Über Landammann Anderwert vergleiche man die bisher einzige Biographie: Johann Caspar Mörkofer, Landammann Anderwert nach seinem Leben und Wirken, Zürich und Frauenfeld 1842.

³⁴ Dies und das folgende: Mörkofer, S. 4–7.

hältnisse der Mitglieder des Gerichtsherrenstandes sowohl unter sich, als gegen die Landschaft und den Landesherrn kennen zu lernen.»

So wuchs Anderwert zu einer Persönlichkeit von einem ganz eigenen Gepräge von «Einfachheit, Ungezwungenheit und Urbanität» heran³⁵. Sein Blick reichte weit über die kleinen und engen Verhältnisse der Landgrafschaft Thurgau hinaus. Der junge Gerichtsherrensekretär verspürte die Notwendigkeit, den Gerichtsherrenstand und die Landgrafschaft Thurgau einer gewandelten Zeit anzupassen, denn als ein wahrhaft großer Konservativer sah er in einer Reihe von Reformen die einzige Möglichkeit, die Heimat vor der herannahenden Revolution zu retten, deren Schrecken und Unnatur er in Frankreich in persönlicher Anschauung erkannt hatte. Anderwerts Persönlichkeit scheint mir so bedeutend und seine Reformprojekte und Ideen sind so interessant, daß ein besonderer Abschnitt darüber angemessen sein dürfte³⁶.

Seit dem Jahre 1798 führte der jüngere Bruder Joseph Anderwerts, Adrian Anderwert, Klosterammann von Münsterlingen, provisorisch die Geschäfte des Gerichtsherrenstandes. Er führte 1804 auch die Liquidation durch und schloß die Schlußrechnung des Gerichtsherrenstandes ab.

d. Der Innere Ausschuß

Der Gerichtsherrenstand hatte neben den Beamtungen, die wir im vorangegangenen Abschnitt kennen gelernt haben, noch einen eigentlichen Geschäftsvorstand, den sogenannten «Innern Ausschuß» (auch engerer- oder minderer Ausschuß genannt).

Dem Innern Ausschuß gehörten im Anfange des 18. Jahrhunderts neben dem Landeshauptmann noch vier katholische und zwei evangelische Gerichtsherren an, und zwar drei von der geistlichen und drei von der weltlichen Bank, wobei Reichenau und Weinfelden, als ranghöchste Glieder der beiden Bänke, immer vertreten waren. Im Jahre 1724 finden wir neben dem Landeshauptmann Zollikofer, dem Vertreter des Bischofs von Konstanz (Baron v. Ratzenried) und dem Weinfelder Obervogt Johann Ludwig Escher, noch das Kloster Einsiedeln (Obervogt Baron v. Rüppli zu Gachnang), das Kloster Fischingen (Pater Johann Baptist Schwager, Statthalter zu Lommis), die Stadt Konstanz (Steuerherr Johann Ulrich Merhardt), sowie Gerichtsherr Hirzel von Kefikon. Die privaten Gerichtsherren wurden auf Lebenszeit und die Klöster «ad dies vitae Principis» in den Innern Ausschuß gewählt.

³⁵ Mörikofer, S. 5.

³⁶ Vgl. Kap. 6.

Der Innere Ausschuß versammelte sich zur Bearbeitung von dringenden Geschäften oft mehrmals im Jahre, womit die Einberufung von allzu häufigen außerordentlichen Generalkongressen, was eine kostspielige Sache war, vermieden werden konnte. Der Innere Ausschuß hielt auch am Vorabend des Gerichtsherrentages im «Trauben» eine Sitzung ab, in der die Rechnung des Sekretärs abgehört und die Traktandenliste für den Kongreß bereinigt wurde. Oft formulierte der Innere Ausschuß nach längeren Beratungen Anträge ans Plenum. Seine Arbeit ermöglichte es, die Beratungen auf der Generalkonferenz etwas abzukürzen.

Wegen des Streites um die Parität¹, konnte der Innere Ausschuß in den Dreißigerjahren des 18. Jahrhunderts seine Funktionen nicht mehr ausüben und trat nicht mehr zusammen.

Nach mehreren Jahrzehnten erwachte diese alte und praktische Einrichtung aber wieder zu neuem Leben.

Es waren rein praktische Erwägungen, Behandlung komplizierter Sachgeschäfte, die Landeshauptmann von Würz veranlaßten, aus eigener Kompetenz Reichenau, Klingenberg (Muri), Weinfelden, Griesenberg, Bürglen und Pfyn auf Sonntag, den 14. Mai 1775 zu einer Vorkonferenz einzuladen, an der wegen der Straßenbaufrage auch Landschreiber Baron v. Reding von Biberegg teilnahm². Zur Beratung über die Vereinheitlichung des Exekutionsrechtes hielt der Landeshauptmann auch am 3. April 1777 wieder eine Vorkonferenz mit den Gotteshäusern Reichenau und St. Gallen, und den Herrschaften Weinfelden, Griesenberg, Pfyn und Hard ab³.

Am Gerichtsherrentag vom 28. Mai 1782 erwähnte Obervogt Brunner von Weinfelden⁴, es seien im Verlauf des Jahres verschiedene Vorfälle geschehen «die von Seiten des löbl. Gerichtsherrenstandes reiflicher überleget und genauer untersucht werden sollen . . . ». Darauf «hat man in Deliberation gezogen ob man nicht wiederum einen jnneren Ausschuß aufstellen wolle? welcher derley Anliegenheiten vor dem Tag des General Congresses, oder unter dem Jahr nebst Ihro Gnaden Herrn Baron Landshauptmann, untersuchen, und mit jhrem rätlichen Gutachten begleiten würde, damit man alsdann bey der Allgemeinen Session der Geschäften halber dato besser beförderet werden möchte». Einige gerichtsherrische Anwälte sind zu diesem Geschäft nicht instruiert und nehmen es ad referendum, «inzwischen aber gleichwohl sub spe rati die hochfürstliche Gottshäuser Reichenau

¹ Vgl. Kap. 3, S. 91 ff.

² St.A.Z. A 336.5, Nr. 1326, S. 14.

³ St.A.Z. A 323.30.

⁴ St.A.Z. A 336.5, Nr. 1378.

und St. Gallen, sodann die löbl. Herrschaften Weinfelden, Griesenberg, Bürglen und Hard als sothane jnnere Ausschüsse jedoch nur für dieses Jahr ernamset⁵».

Die altüberlieferte Vorkonferenz des Innern Ausschusses wurde dann auch am 28. Mai 1783 wieder durchgeführt, 1784 hören wir aber schon wieder nichts mehr davon. 1785 wurde wieder eine Konferenz des Inneren Ausschusses abgehalten, um die Unordnungen in den Straßenbaukonten zu untersuchen⁶. Auch 1786 waren noch dieselben Inneren Ausschüsse im Amte. Sie hatten die weitläufigen Fragen der Vertreibung des Bettelgesindels, der Einrichtung eines Zucht- und Arbeitshauses und eines neuen Erbrechtes, in mehreren Sonderkonferenzen zu behandeln.

Am Gerichtsherrentag vom 1. Juni 1790 kam die Frage eines Innern Ausschusses neuerdings zur Sprache⁷. Es wurde der Beschluß abgefaßt, «daß von zwei zu zwei Jahren nebst einem jeweiligen Herren Landshauptmann drei Innere Gerichtsherren von jeglicher Religion und zwahr Catholischerseits zwei von dem geistlichen, und einer von dem weltlichen Bank, und nachhin Reformierterseits auch drei Herren Gerichtsherren, durchgehend dem Rang nach hierzu erwählet werden sollen, wie dann für nachstehende zwei Jahr das hochfürstliche Gottshaus Reichenau und das hochfürstliche Gottshaus St. Gallen, nebst der löbl. Herrschaft Griesenberg – Reformierterseits aber die löbl. Herrschaften Weinfelden, Bürglen und Hard als Ausschüsse erneueret sein sollen.»

Wir sehen also, daß stillschweigend der Grundsatz der Parität eingeführt wurde, welche Frage doch zu Anfang des Jahrhunderts die Leidenschaften so aufgewühlt hatte.

Bei dieser Ordnung blieb es nun bis zur Revolution und im Jahre 1792 fanden die ersten Neuwahlen statt: Katholischerseits gelangen das Domkapitel und die Dompropstei, sowie die Stadt Konstanz in den Inneren Ausschuß, reformierterseits Rellingen, Salenstein und Hubberg. 1794 werden Einsiedeln, Kreuzlingen und Emmishofen, sowie die Stadt Stein, Wellenberg und Pfyn gewählt, 1796 Fischingen, Muri, und die Herrschaft Berg, ferner Ober- und Unterneunforn, Altenklingen und Heidelberg⁸.

e. Die Traktanden und die Rechnung

Die Versammlung der Gerichtsherren hatte vor allem den Zweck, die Vorrechte und alten Freiheiten des Standes gegenüber dem Landvogt und den Untertanen zu bewahren. Es handelte sich dabei letztlich meist um die Bewahrung oder

⁵ St.A.Z. A 336. 5, Nr. 1378.

⁶ St.A.Z. A 336. 5, Nr. 1400, S. 107.

⁷ St.A.Z. A 330.

⁸ Über eine interessante Reaktivierung des Inneren Ausschusses im Interim von 1799 vgl. Kap. 7.

Neugewinnung finanzieller Vorteile – um einen modernen Begriff anzuwenden – man könnte den Gerichtsherrenstand im 18. Jahrhundert, an seiner Haupttätigkeit gemessen, mit einer Gewerkschaft, einer Wirtschaftskammer oder einem Berufsverband vergleichen, dessen Mitglieder sich zur besseren Verteidigung ihrer Interessen zusammengeschlossen haben.

Deshalb wurden auf dem Gerichtsherrentag ausführlich die Maßnahmen beraten, die man gegen die Quartiere, gegen die Gemeinden oder gegen den Landvogt, zum Wohle des Standes, treffen wollte, um ihren Übergriffen entgegenzutreten zu können. Aber auch einzelne Gerichtsherren brachten ihre Klagen auf dem Kongreß vor. Ihre Standesgenossen besprachen dann den Fall, erwogen, ob das Recht zu brauchen sei, oder besser ein Vergleich gemacht werden sollte, erteilten ihren Rat oder beschlossen «Assistenz», das heißt Unterstützung der Klagen im Namen des Gerichtsherrenstandes durch bevollmächtigte Anwälte, vor dem Oberamt, vor dem Syndikat oder vor den regierenden Orten direkt und zwar oft auch auf Kosten der gemeinsamen Kasse.

Häufig aber vereinigte sich der Gerichtsherrenstand mit der Landschaft, um Neuerungen der Eidgenossen, die die Landesgesetze beeinträchtigten und den althergebrachten Freiheiten der Landgrafschaft widersprachen, zu bekämpfen.

Wiederholt auch arbeiteten Landvogt, Gerichtsherrenstand und Quartiere zusammen, um gemeinsame Maßnahmen und Sachfragen in gemischten Kommissionen zu besprechen.

Einen breiten Raum in den Diskussionen auf dem Gerichtsherrentag nahmen schließlich Finanzfragen ein. Da wurden die Zahlungen an die Quartiere, die Kriegskosten, die Hochwachtkonten, die Beiträge an die Seuchenwachen und die Ausgaben für die Bettlerpatrouillen und Straßenbauten besprochen. Ebenso war regelmäßig die Rechnung des Sekretärs abzunehmen, auch über seine und des Boten Besoldung mußte gelegentlich verhandelt werden, gleichfalls über die Bezahlung des Traubenwirts, die Patenschaften und Diskretionen für den Landvogt und andere Würdenträger (fast alle Rechnungen des Gerichtsherrenstandes sind übrigens im Staatsarchiv Zürich und im Staatsarchiv des Kantons Thurgau in Frauenfeld noch vorhanden). Auch die Anlage wurde regelmäßig festgelegt, wobei es sehr häufig zu Auseinandersetzungen innerhalb des Standes kam, da hie und da einzelne Gerichtsherren entweder saumselig in den Zahlungen waren oder für bestimmte Auslagen ihren Beitrag überhaupt verweigerten. Mehr formaler Natur war die alle zwei Jahre sich wiederholende Beratung über die Letzekrone für den abziehenden Landvogt.

Schließlich waren die Wahlen in die gerichtsherrischen Beamtenstellen und den Innern Ausschuß, die Bestimmung der gerichtsherrischen Delegierten für das

Syndikat, zur Beneventierung des Landvogts, zu Besprechungen mit den Quartieren und dem Oberamt, zum Studium bestimmter Sachfragen und zur Führung von Prozessen, regelmäßig erscheinende Traktanden.

Der Abdruck einer Rechnung könnte weitere Einblicke in die Geschäfte des Gerichtsherrenstandes verschaffen, doch müssen wir aus Raumgründen darauf verzichten. Im übrigen vermitteln die einzelnen Kapitel die weiteren Kenntnisse über die Tätigkeit auf dem Gerichtsherrenkongreß.

3. Kapitel

Der Gerichtsherrenstand im Zeichen der konfessionellen Spaltung

In der Gerichtsherrenkonferenz von 1694 wurde für den verstorbenen Landesfähnrich v. Landenberg zu Salenstein Junker Göldlin, ein katholischer Gerichtsherr gewählt. Die Evangelischen aber weigerten sich, ihn zu akzeptieren. Am Gerichtsherrenkongreß von 1695 kam die Angelegenheit wieder aufs Tapet¹, ohne daß eine Einigung erzielt werden konnte. Am Gerichtsherrentag von 1696 war Obervogt Greuter zu Weinfelden Kandidat der Evangelischen², und gegen Göldlin beschloß man zu protestieren, bis die Sache in billiger Weise erledigt werde. Darauf beschwerten sich die katholischen Gerichtsherren am 30. Juni 1696 in Zürich³ und beharrten auf Göldlin als Landesfähnrich, da er völlig rechtmäßig «per maiora», gewählt worden sei. Der zürcherische Gesandte erhob am Syndikat von 1696 aber Protest, daß von allen Landesbeamtungen nur noch die Landesleutnantscharge von einem Evangelischen versehen werde. Er forderte eine Änderung dieses Zustandes, ansonst sich die evangelischen Gerichtsherren «söndern» würden. Dagegen protestierten die Katholischen und verwiesen auf die gerichtsherrischen Freiheiten. Zürich weigerte sich auch, die geschehene Wahl von Junker v. Beroldingen zu Gündelhart zum neuen Landeshauptmann zu bestätigen⁴.

Schließlich kam es am Gerichtsherrenkongreß vom 6. Mai 1697 zu einem Vergleich zwischen den beiden Konfessionen⁵.

¹ St.A.Z. A 336, Nr. 707.

² St.A.Z. A 336, Nr. 709 und 712.

³ St.A.Z. A 336, Nr. 715.

⁴ E.A. 6/2 II, S. 1737 und S. 1742.

⁵ St.A.Z. A 336, Nr. 729.

Die Evangelischen gaben zu, daß Junker Göldlin zu Oberboltshausen bis zu seinem Ableben Landesfährnich bleiben solle. Nachher sollte v. Landenberg zu Salenstein, ein Evangelischer, gewählt werden, sofern er dann noch am Leben sei. Die Landesfährnichstelle sollte hinfort immer alternierend einem Katholiken und einem Evangelischen gegeben werden. Die Landeshauptmannsstelle wurde den Katholiken überlassen, dagegen sollte der Landesleutnant immer ein Evangelischer sein. Der wichtige und einflußreiche Gerichtsherrensekretär sollte dagegen immer ein Katholik sein. In den Inneren Ausschuß wurden noch je ein Evangelischer und ein Katholik dazugewählt. Ferner verstanden sich die Katholiken noch dazu, den Evangelischen, gegen Bezahlung, inskünftig auch eine Abschrift der Rechnung des Sekretärs auszuhändigen. Sämtliche Vergleichspunkte wurden der Bestätigung durch die regierenden Stände unterworfen⁶.

Als nun aber Gerichtsherr Göldlin zu Oberboltshausen (Bachtobel) schon 1699 starb, mußte Obervogt Greuter feststellen, daß sich die Katholiken nicht dazu verstehen wollten, nun, gemäß der Abmachung von 1697, Junker v. Landenberg zu Salenstein zum neuen Landesfährnich zu erwählen. Da aber am Gerichtsherrentag nur 22 Personen, wovon 6 Evangelische, erschienen, verstand sich Greuter zu einer Vertagung des Streites⁷.

Schließlich wurde im Jahre 1700 doch noch Junker v. Landenberg zum Landesfährnich gewählt. Auf ihn entfielen in freier Wahl 39 Stimmen, während Gerichtsherr Hirzel zu Kefikon 24 Voten erzielte⁸.

1703 wählte der Kongreß den Baron Landschreiber Sebastian Anton v. Reding von Biberegg, Gerichtsherr zu Emmishofen und Klingenzell, als Nachfolger von Baron Caspar Conrad v. Beroldingen zu Gündelhart, zum Landeshauptmann. Als Reding nach kurzer Zeit starb, erfüllten die Evangelischen den Wunsch des Bischofs von Konstanz, indem sie seinen Obervogt in Romanshorn, Baron Gall Anton v. Thurn, Gerichtsherr zu Berg, zum Landeshauptmann wählten⁹. Im Jahre 1705 rückte Junker v. Landenberg zum Landesleutnant nach, obwohl er nicht an der Tagung anwesend war. Die Neubesetzung der verwaisten Charge des Landesfährnichts wurde auf das folgende Jahr verschoben¹⁰. Im Ausschreibungspatent vom 14. April 1706 kündigte Landeshauptmann v. Thurn an, es sei am kommenden Gerichtsherrentag vom 5. Mai 1706 unter anderem «mit gesambter

⁶ Vgl. E.A. 6/2 II, S. 1737.

⁷ St.A.Z. A 336. 3, Nr. 757 und Nr. 760.

⁸ Die Mehrheit der regierenden Orte hatte zwar die Bestätigung der Alternation der Landsfährnichstelle nicht gewährt; die Gerichtsherren sahen aber den Nachteil ihrer ewigen Streitigkeiten ein. Vgl. dazu Wälli, S. 254, der fälschlich die Jahreszahl 1704 angibt; dann St.A.Frf. 71068, Bischöfliches Archiv.

⁹ St.A.Z. A 336, Nr. 787; Wälli, S. 254, hat irreführende Jahreszahlen; auch E.A. 6/2, S. 1742, vergleichen.

¹⁰ St.A.Z. A 337, Nr. 708.

Hand nach altem Gebrauch per liberam electionem ein taugliches Subiectum» zum Landesfähnrich zu erwählen. Die Verhandlungen am 5. Mai 1706 verliefen sehr bewegt¹¹. Als die Wahl des Landesfähnrichs «aufs Tapet» kam, «benamsete» in der Umfrage der erste Herr der geistlichen Bank, der bischöfliche Obervogt in der Reichenau, Baron v. Ratzenried, den katholischen Junker v. Reding von Biberegg auf der Burg, welchem Votum sich sämtliche Herren der geistlichen Bank anschlossen. Darauf erwiderten die Evangelischen, sie hielten sich an den Vergleich von 1697 und gäben daher zur Wahl eines Katholiken die Zustimmung. Sie verlangten aber die förmliche Zusicherung, daß die Alternation auch fernerhin eingehalten werde, widrigenfalls sie Instruktion hätten, die «Einstellung» der Wahl zu verlangen.

Nach langwieriger Disputation, wobei sich die Katholiken darauf beriefen, daß die regierenden Orte die Bestimmung der Alternation nicht «confirmiert» hätten, verstand man sich dazu, – um den Zusammenbruch des Kongresses zu vermeiden – daß aus jeder Konfession vier Herren austreten sollten, um sich separat in einem Zimmer zu besprechen und einen Vergleich zu suchen. Da gaben die Katholiken nach und es wurde bestimmt, daß man sich inskünftig an den Vergleich von 1697 halte, sofern die regierenden Orte nicht ausdrücklich Einspruch erhöhen. Einhellig wurde darauf Junker v. Reding zum Landesfähnrich gewählt, wobei die Ratifikation durch die regierenden Stände ausdrücklich vorbehalten blieb. Die Streitigkeiten zwischen den Konfessionen gingen aber sogleich über andere Fragen weiter¹² und erst nach 3 Uhr nachmittags konnten die Gerichtsherren zur Tafel gehen – sie hatten seit 8 Uhr morgens getagt.

Ob der kämpferisch katholisch eingestellte Landeshauptmann v. Thurn über den Ausgang dieses Kongresses enttäuscht war? Jedenfalls meldet das Protokoll, daß die «beiden Abgeordneten Herr Landshauptmann v. Thurn und Herr Obervogt in der Reichenau, wider das Herkommen unwissend aus was ursachen allein in einer Kammer zu Mittag gespiesen, jedoch hernach vor gesamter Ehrengesellschaft den Abscheid genommen»¹³.

Der Toggenburgerkrieg von 1712 und der neue Landfriede brachten ein neues Aufflammen der konfessionellen Gegensätze im Gerichtsherrenstand, die dazu führten, daß während mehreren Jahren der Kongreß nicht mehr zusammentrat.

Am 30. März 1712 hatte Landeshauptmann v. Thurn gewohntermaßen ein Generalpatent erlassen. Der Gerichtsherrentag wurde darin auf den 2. Mai 1712 einberufen¹⁴. Im April brachen aber zwischen Zürich und dem Abt von St. Gallen

¹¹ St.A.Z. A 337, Nr. 131.

¹² Vgl. darüber S. 129 f.

¹³ Wälli, S. 254, setzt diese Begebenheit irrtümlich ins Jahr 1705. Auch sonst Konfusion in den Wällischen Angaben.

¹⁴ St.A.Z. A 323. 15.

Feindseligkeiten aus, die naturgemäß auch den Thurgau in einige Umtriebe versetzten¹⁵ und so konnte der Gerichtsherrentag nicht stattfinden.

Vor allem die Katholischen verhielten sich der zürcherischen Besetzung des Thurgaus gegenüber sehr reserviert. Landvogt Heinrich von Zug, der den V Orten zuneigte, wurde im Amte sistiert, und Obervogt Lavater übernahm die Verwaltung, während Landammann Rüppli am 26. April kurzerhand verhaftet wurde. Der Bischof von Konstanz erklärte im Konflikt seine Neutralität. Im Kloster Fischingen wurden dagegen Waffen gefunden und beim Anrücken der Zürcher flohen die meisten seiner Untertanen. Auch der Prälat von Kreuzlingen flüchtete sich mit den meisten seiner Mönche über den See nach Hirschlatt¹⁶. Daß der Abt von St. Gallen seine Thurgauer Untertanen zum Kriegsdienst aufrief, ist selbstverständlich. Allerdings leisteten seinem Aufgebot nicht alle Gemeinden Folge. Die Zürcher verhielten sich im allgemeinen den katholischen Gerichtsherren gegenüber sehr maßvoll und erstatteten nach Kriegsende Entschädigungen für Truppenunterkünfte.

Die gerichtsherrischen Militärbeamten, Landeshauptmann, Landesleutnant und Landesfähnrich, sind selbstverständlich in dieser Auseinandersetzung überhaupt nicht in Erscheinung getreten. Landeshauptmann Baron Gall Anton v. Thurn hatte sich sogar ins Ausland flüchten müssen. Vom Kloster Hofen bei Buchhorn (heute Friedrichshafen), wo er sich im Exil aufhielt, sandte er aber am 10. April 1713 durch den ordentlichen Gerichtsherrenboten ein Generalpatent aus und lud zum gewohnten Kongreß auf den 15. Mai 1713 in den «Trauben» zu Weinfelden ein¹⁷. Der Gerichtsherrenbote nahm seinen gewohnten Umgang, wobei in Sankt Gallen das Patent natürlich nicht dem ebenfalls landesflüchtigen Abt Leodegar von St. Gallen in die Hände geriet, sondern den von Zürich und Bern mit der Verwaltung der äbtischen Lande betrauten Intendanten, Heinrich Escher von Zürich und Beat Jakob May von Bern. Diese meldeten schon am 14. April von Wil aus nach Zürich, daß sie eine Einladung zum Gerichtsherrentag erhalten hätten und baten um Verhaltensbefehle. Am 17. April berichtete Obervogt Locher zu Weinfelden vom Schritte des Landeshauptmanns. Er gab zu bedenken, daß Baron v. Thurn landesflüchtig sei und, trotz wiederholter Aufforderung der Stände, nicht in die Landgrafschaft Thurgau zurückgekehrt sei. Deshalb müsse ihm die Befugnis, den Gerichtsherrentag zu «convocieren», abgesprochen werden. Auch Bern schrieb am 27. April, Freiherr v. Thurn sei nicht mehr als Landeshauptmann anzuerkennen. Darauf forderten Zürich und Bern den evangelischen Landesleutnant

¹⁵ Vgl. Pupikofer, S. 724ff.

¹⁶ Vgl. auch Herdi, S. 217.

¹⁷ Pupikofer, S. 757, gibt fälschlich den 2. Mai an; vgl. St.A.Z. A 323.15.

Wolf Dietrich v. Breiten-Landenberg zu Salenstein auf, an Stelle des Landeshauptmanns, auf ein anderes Datum den Gerichtsherrentag auszuschreiben. Nach Beratung mit dem Obervogt von Weinfelden berief Junker v. Landenberg durch ein offenes Zirkular vom 10. Mai 1713 die Gerichtsherren auf den 29. Mai zusammen¹⁸. Der Landesleutnant forderte im Zirkular die Herren auf, auf einem dem Gerichtsherrenboten mitgegebenen Papier das beabsichtigte Erscheinen durch ihre Unterschrift zu bekunden. Als der Gerichtsherrenbote von seiner neuerlichen Reise zurückkehrte, meldete er, sämtliche Katholiken hätten sich geweigert, diese Unterschrift zu geben, einige allerdings, die eine Verschärfung der Spannung offenbar nicht wünschten, hätten ihm mündlich ihr Erscheinen zugesagt.

Inzwischen hatte aber der Bischof von Konstanz eingegriffen. Am 13. Mai erließ er seinerseits ein Umlaufschreiben und setzte den ordentlichen Kongreß auf den 12. Juni an. Als Traktanden gab er an: Rechnungsabnahme, Neuwahl eines Mitgliedes des Inneren Ausschusses (Ersetzung des verstorbenen Gerichtsherren Hirzel zu Kefikon), Beratung über Anlage und Letzekrone und Entgegennahme eines Berichtes von Sekretär Harder über seine Verrichtungen in Baden an der Tagsatzung. In einem – übrigens freundlich gehaltenen – Schreiben an die eidgenössischen Stände Zürich und Bern vom 14. Mai, belehrte er sie, daß nur er allein, als gefürsteter Abt der Reichenau, nach Herkommen und Observanz berechtigt sei, die Gerichtsherren zusammenzurufen, wenn der Landeshauptmann dazu nicht in der Lage sei. Er bezeichnet deshalb ihr Vorgehen mit dem Landesleutnant, als «durch einen Verstoß und Mißverstand, oder wohl gar ex defectu informationis» erklärlich¹⁹. Schon am 12. Mai hatte aber der Zürcher Rat, mit Zustimmung Berns, beschlossen, dem Bischof von Konstanz entgegenzukommen, da an seinem Recht, den Tag auszuschreiben, wie ein Beispiel aus dem Jahre 1703 zeige, nicht zu zweifeln sei.

Am 24. Mai übersendet Zürich dem Obervogt Locher, auch zu Händen der übrigen Gerichtsherren evangelischer Konfession und der St. Galler Intendanten, eine ausführliche Instruktion auf den Gerichtsherrentag vom 12. Juni.

Der Obervogt soll alle Evangelischen einladen, frühmorgens im «Trauben» zu erscheinen, damit in einer Vorkonferenz die Instruktion verlesen und über das gemeinsame Vorgehen beraten werden könne. Die beiden Intendanten von St. Gallen, nun Johannes Füebli von Zürich und Julius Hieronymus Ernst von Bern, sollten sich schon abends zuvor im Schlosse Weinfelden einfinden. Sie sollten dann im Plenum denjenigen Sitz einnehmen, der früher den Abtsanktgallischen

¹⁸ Pupikofer, S. 758, nennt fälschlich den 15. Mai; vgl. St.A.Z. A 323.15. Im folgenden geben wir die Verhandlungen sehr detailliert, um ein getreues Bild des lebhaften Getriebes an den Tagungen zu vermitteln. In den weiteren Kapiteln werden wir das nicht mehr tun, sondern mehr nur die sachlichen Ergebnisse mitteilen.

¹⁹ St.A.Z. A 323.15; St.A.Frf. 71068.

Beamten zugestanden hätte, das heißt den zweiten Platz auf der geistlichen Bank. Dort sollten sie auch über die 5 Vota des Abtes verfügen. Würden die Katholischen Widerstand leisten, möchten «sie sich mit gueter Manier» dafür einsetzen, daß den Intendanten wenigstens der «Sitzgrad» des Obervogtes von Weinfelden, das heißt der erste Platz auf der weltlichen Bank, eingeräumt würde. Ließe sich auch das nicht erreichen, müßten die Evangelischen den Kongreß aufheben, «welches Herr Obervogt Locher in dem Inneren Ausschuß wegen des Rüstens (Zubereitung des Essens durch den Wirt) klährlich vorzubringen hat». Wenn ferner Landeshauptmann Im Thurn wider Erwarten im «Trauben» erscheine, so müsse er als äbtischer Beamteter und «würcklich suspendierter Thurg. Gerichtsherr» weggewiesen werden. An Stelle des verstorbenen Landvogts Hirzel, Gerichtsherr zu Kefikon, sei sein Sohn, Major Hirzel, in den Inneren Ausschuß zu wählen. Die Wahl eines neuen Landeshauptmanns sei zu verschieben, und überhaupt müsse in allen weiteren Geschäften auf den künftigen Landfrieden verwiesen werden.

Natürlich erhielt auch der Obervogt in der Reichenau, Baron v. Ratzenried, eine ausführliche Instruktion von seinem Herrn, dem Bischof von Konstanz. Der Obervogt wird ermahnt, die übrigen katholischen Gerichtsherren zu gemeinsamem Vorgehen zu bringen. Im Plenum müsse darauf hingewiesen werden, daß der gesamte Gerichtsherrenstand durch den Landfrieden, in der Form, wie er zu erwarten sei, in seinen Rechten beeinträchtigt werde – (Besetzung der Ämter in den Gemeinden, Verlust des halben Mehrs, und Kollaturen werden genannt). – Der Gerichtsherrenstand müsse deshalb eine Deputation an die Tagsatzung senden, um die Änderung dieser Bestimmungen zu verlangen. Dies sollte nicht unmöglich sein, da doch der Landfrieden ausdrücklich vorsehe, daß die «iura tertii» (Rechte Dritter) durch ihn nicht beeinträchtigt werden sollten, was füglich auch für den Gerichtsherrenstand gelten dürfe. Er, der Bischof von Konstanz, werde übrigens den Landfrieden nie und nimmer anerkennen²⁰.

Über den turbulenten Verlauf der Tagung vom 12. Juni sind uns drei ausführliche Berichte erhalten²¹. Aus ihnen ergibt sich folgender Verlauf der Tagung:

Die beiden Intendanten trafen am Sonntagabend, den 11. Juni um 4 Uhr in Weinfelden ein, eben in dem Momente, als der Obervogt in der Reichenau Baron v. Ratzenried, Syndicus Kolb vom Domkapitel Konstanz und Ratsherr von Merhardt, der Vertreter der Stadt Konstanz, abstiegen. Die letzteren Herren begrüßten die Intendanten aufs höflichste und es ereignete sich nichts Widriges. Darauf gingen Ernst und Füebli ins Schloß, wo sie mit dem Obervogt Locher und Major

²⁰ 11. Juni 1713, St.A.Frf. 71068.

²¹ Bericht Obervogt Lochers vom 14. Juni und Bericht der Intendanten Füebli und Ernst vom 15. Juni im St.A.Z. A 323.15 und der Bericht Obervogt von Ratzenrieds vom 12. Juni 1713 im St.A.Frf. 71068.

Hirzel von Kefikon berieten. Am späteren Abend ging der Obervogt zur Sitzung des Inneren Ausschusses in den «Trauben», wo Baron v. Ratzenried, Herr v. Merhardt und Statthalter Keller von Fischingen bereits anwesend waren. Landesleutnant v. Breitenlandenbergr zu Salenstein und Landesfähnrich Wolfgang Friedrich Baron v. Reding fehlten, ebenso, wie erwartet, der Landeshauptmann. Der Obervogt in der Reichenau führte den Vorsitz. Locher machte dann Aussetzungen wegen des Ausschreibens des Bischofs von Konstanz; Ratzenried aber replizierte, man sei nur nach altem Herkommen verfahren und habe es keineswegs auf Neuerungen abgesehen. Damit gab sich Locher zufrieden. Seinem Antrag, Major Hirzel²² in den Ausschuß vorzuschlagen, widersprach niemand. Dann wurde die Rechnung des Sekretärs revidiert und eine zweifache Anlage und die Letzekrone für den abtretenden Landvogt Heinrich beschlossen.

Am Montagmorgen trafen kurz nach 7 Uhr sämtliche evangelischen Gerichtsherren, mit Ausnahme derer v. Wellenberg und Salenstein, beim «Trauben» ein. Obervogt Locher führte sie sofort in ein «à parte Gemach». Dort beschloß man einhellig, nach der zürcherischen Instruktion zu verfahren und war der allgemeinen Meinung, es werde zu keinerlei «Difficultäten» mit den Katholiken kommen. Auch die Katholiken hielten gleichzeitig ihre Vorversammlung ab, wozu sie auch instruiert waren. Anschließend um 10 Uhr trat nochmals der Innere Ausschuß zusammen, um die Geschäftsordnung zu bereinigen.

In der «Generalassamblée» begann der Sekretär gewohntermaßen mit der «Designation der Gerichtsherrlichkeiten». Baron v. Ratzenried nahm als erster Platz «und nachdeme der Secretarius Ihro fürstliche Gnaden von St. Gallen geruofen, habend beide Herren Intendanten den Rang auf der geistlichen Bank genommen . . . ». Sofort fragte Baron v. Ratzenried, mit welchem Rechte sie hier Platz nähmen, ob sie vom Abte dazu legitimiert seien? Die beiden Intendanten antworteten, sie brauchten keine Legitimation vom Abte, ihre Stände hätten «iure belli» die äbtischen Herrschaften erobert und seien jetzt deren wirkliche Inhaber und besäßen sämtliche Rechte des Abtes. Baron v. Ratzenried hielt einen «vehementen Discours» und, unterstützt durch erregte Zurufe von Syndicus Roth von der Dompropstei Konstanz und Stadtschreiber v. Rüppli aus Frauenfeld, verlangte er, die Intendanten sollten wieder aufstehen und den Saal verlassen. Die Evangelischen aber wollten das nicht zugeben und führten an, daß sowohl Baron v. Thurn, wie auch der Bischof von Konstanz das Herumlaufpatent nach St. Gallen und Wil gesandt hätten, obwohl sie genau gewußt hätten, daß keine äbtischen Ver-

²² Wegen Major Hirzels gab es noch einen langen Auftritt, da er behauptete, die Stelle im Innern Ausschuß gehöre ihm erbsweise, was aber nicht anerkannt wurde. In der Vollversammlung wurde die Wahl Hirzels angenommen, allerdings bestanden später Zweifel an ihrer Rechtsgültigkeit; vgl. S. 86.

treter im Kloster säßen. Somit seien die beiden Intendanten von den Katholiken selbst als Gerichtsherren anerkannt worden. Die Katholiken riefen, der Bote habe keinen Befehl gehabt, das Patent nach Wil und St. Gallen zu tragen, er müsse dies allein verantworten. Der hereingeführte Gerichtsherrenbote sagte aber aus, ihm sei sowohl im Kloster Hofen wie in Mörsburg (Meersburg) aufgetragen worden, den üblichen Umlauf zu machen. Die Katholiken gaben aber nicht nach und verlangten den Ausschluß der Intendanten, damit man über die Frage ihrer Zulassung votieren könne. Die Evangelischen wandten dagegen ein, daß die Katholiken über 19 Stimmen verfügten, sie selbst aber nur über 10. Also sei der Ausgang des Votums zum vorneherein klar: «Wir (die Evangelischen) . . . wollend nicht zugäben, daß Schwaben, die Ihrer Patronenstell in disser Session verträgend, auch einiche Underthanen von beiden Lobl. Ständen, sollend über die Hoche Lands-Oberkeit deliberieren und erkennen, ob sy die Befugsame in disser Session zu sitzen habind oder nicht, welches ziemblich disreputierlich beiden Hoch Löbl. Ständen were . . .». Nochmals forderten die Evangelischen die immer noch herumstehenden Herren auf, doch endlich alle Platz zu nehmen. Die «Catholici» wollten aber durchaus den beiden Intendanten «keinen Platz weder hier noch dorth placidieren», weil sie durch den Fürsten von St. Gallen dazu nicht «acreditiert» seien. « . . . nach ziemblich langem Wortwechsel und hitzigen Discoursen habend wir nach Hoher Instruction den Congreß unserseits (evangelischerseits) aufgehoben».

Die Evangelischen nahmen dann das Mahl in einem besonderen Gemach ein und dabei herrschte die Meinung vor, man wolle überhaupt vorläufig unter sich bleiben und keine gemeinsamen Unternehmungen mit den Katholiken mehr machen.

Der Bischof von Konstanz fuhr aber weiterhin fort, die Geschäfte des Gerichtsherrenstandes zu führen, schrieb Patente und reichte Gravamina ans Oberamt in Frauenfeld ein, was, wie Obervogt Locher in einem Schreiben vom 10. Juli 1713 an Zürich ausführte, «wahrhaftig einem Lobl. Evangelischen Gerichtsherrenstand höchst beschimpflich ist, daß der Herr Bischof von Constanz und einiche Papi-stische Gerichtsherren nach ihrem Belieben und wider der alte Gewohnheit ohne Vorwissen und habende Instruction eines ganzen Lobl. Gerichtsherrenstands und auf dero Seckhel hin, propria autoritate» weitläufige Unternehmungen und Händel einleiten²³.

Am 12. Juli berief der Bischof eine Versammlung der katholischen Gerichtsherren nach Konstanz, wo sich auch Landeshauptmann von Thurn einfand. Als Deputierte an die Tagsatzung wurden dabei Obervogt Rüppli von Frauenfeld und Sekretär Harder bezeichnet²⁴. Am 18. Juli schickten die Katholiken eine

²³ St.A.Z. A 323. 15.

Klageschrift über die Störung des Kongresses durch die Evangelischen an die Innern Orte und baten sie gleichzeitig um Beistand für die gerichtsherrischen Deputierten. Obervogt Rüppli trug nun aber Bedenken, allein als Deputierter vor die Tagsatzung zu gehen und riet dem Bischof zur Ausschreibung eines neuen Gerichtsherrentages. Am 21. Juli protestierten die Evangelischen förmlich gegen die Unternehmungen des Bischofs²⁵.

Am 22. Juli erließ der Fürstbischof gemäß Rüpplis Rat ein weiteres Generalpatent und berief den Kongreß auf den 29. Juli ein²⁶. Der Sekretär wurde angewiesen, drei Boten auszusenden, da die Einberufungsfrist etwas kurz war. Aber nach St. Gallen solle kein Bote reisen, um kein Präjudiz zu schaffen, da die Intendanten kein Patent erhalten dürften²⁷.

Am Kongreß erschienen die Intendanten Heidegger von Zürich und Ernst von Bern trotzdem und bei der Designation nahmen sie ihren Platz trotz heftigstem Protest von Ratzenrieds ein. Die Katholiken hatten auf ihrer Vorversammlung – auf Anraten der katholischen Ehrengesandten an der Tagsatzung, die auf die «schlechten Conjunctionen» hinwiesen – beschlossen, vorläufig nachzugeben und die Frage der Voten dann bei den hohen Ständen anhängig zu machen. Die Katholiken hofften nun, es werde durch ihr Nachgeben eine gemeinsame Protestation gegen den Landfrieden ermöglicht, und verlangten daher sofort Beratungen über eine Deputation an die Tagsatzung. Obervogt Locher machte aber Einwendungen, und Intendant Ernst fragte, mit welchem Recht der Bischof einen zweiten Gerichtsherrentag ausgeschrieben habe. Übrigens habe er kein Patent erhalten und sei deshalb über die Traktanden nicht instruiert, weshalb er auch in die Deputation nicht einwilligen könne und jeglichen Kostenbeitrag verweigere. Die katholische Mehrheit beschloß aber trotzdem eine Delegation, worauf sich die Versammlung im Streite auflöste. Der Streit ging auch während des Essens noch weiter, immerhin einigte man sich vor dem Auseinandergehen auf eine Letzekrone und eine dreifache Anlage²⁸.

Der neue Landfriede, der am 8. und 11. August 1712 in Aarau zustande kam, brachte den Evangelischen im Thurgau bekanntlich fühlbare Erleichterungen und stellte verschiedene neue Grundsätze auf, zum Beispiel über die Bestellung von Gerichten und Räten usw. nach der Parität²⁹. Damit wurden die Befugnisse der Gerichtsherren etwas beschnitten und vor allem wurden ihnen auch ihre Ansprüche auf das sogenannte halbe Mehr in Gemeindeabstimmungen bei Bürger-

²⁴ St.A.Frf. 71068.

²⁵ Gleichenorts 19. Juli 1713 und 21. Juli 1713.

²⁶ St.A.Z. A 227. 5.

²⁷ St.A.Frf. 22. Juli 1713, 71068.

²⁸ Gerichtsherrenprotokoll vom 29. Juli 1713, St.A.Frf. 71068.

²⁹ Vgl. dazu Pupikofer, S. 732ff., und ausführlich Knittel II, S. 367ff.

aufnahmen ausdrücklich abgesprochen. Das halbe Mehr war eine besonders empfindliche Beschränkung der Gemeindeautonomie gewesen, konnten bei seiner Anwendung doch die Gerichtsherren ihren Willen durchdrücken, wenn sie auch nur einen einzigen Bürger auf ihre Seite ziehen konnten, da die Stimme des Gerichtsherren so viel galt, wie die der ganzen übrigen Gemeinde. Der mehrheitlich katholische Gerichtsherrenstand hatte dies bisher benutzt, um Neubürger seiner Konfession in die Herrschaften zu ziehen. So ist es verständlich, daß die diesbezügliche Bestimmung des Landfriedens durchaus auch den Beifall der evangelischen Gerichtsherren, unter Führung Zürichs, fand. In die gleiche Richtung zielte das Verbot der Verkäufe in die tote Hand, ohne einhellige Zustimmung aller regierenden Stände³⁰. Sogar die Gemeinden wagten an den Rechten des Gerichtsherrenstandes herumzudeuteln, indem sie in einer Eingabe an Zürich verlangten, daß der einflußreiche Posten des Gerichtsherrenschreibers nicht nur Katholiken anvertraut werde. Dies allerdings ohne Erfolg.

Schon früh hatte sich der Bischof von Konstanz bei Zürich und Bern gegen die Anwendung des Landfriedens auf seine thurgauischen Besitzungen verwahrt, und sogar beim Reiche suchte er Rückhalt für seine Forderungen und Rechtsansprüche, die er in einer weitschweifigen «Deduction» entwickelte. Im Grunde genommen handelte es sich beim ganzen Streite darum, daß die Eidgenossen im Bischof von Konstanz nur einen Gerichtsherrn mit einigen zusätzlichen Privilegien sehen wollten, währenddem der Bischof sich heftig dagegen wehrte, als ein bloßer Landsasse angesehen zu werden, was ja auch schon bei der Konstituierung des Gerichtsherrenstandes zu Schwierigkeiten geführt hatte. Er wollte den Eidgenossen nur noch die Pflicht und Befugnis des Schutzes seiner Landschaften in Kriegszeiten zugestehen. Die langwierigen Unterhandlungen fanden dann erst mit dem sogenannten Dießenhofetraktat von 1728 ihren Abschluß. Endgültig bereinigt war der Streit aber auch dann noch nicht³¹.

So war denn der Bischof von Konstanz der einzige unter den Gerichtsherren, der mit einigem Erfolg versuchte, dem neuen Landfrieden Widerstand zu leisten und seine und seiner Standesgenossen Rechte zu wahren.

Der Abt Leodegar von St. Gallen blieb außer Landes, und gemäß dem Aarauer Frieden blieben seine Herrschaften unter Verwaltung der evangelischen Intendanten zu St. Gallen und Wil. Erst als nach dem Tode Abt Leodegars (1717) ein neuer Abt gewählt wurde, kam es im Juni 1718 zu einem Friedensvertrag, für den der exilierte Landeshauptmann von Thurn wichtige Vermittlungsdienste leistete.

Die ganze Zeit über war der Gerichtsherrenstand durch die Zwiste in seinem

³⁰ Vgl. Pupikofer, S. 734.

³¹ Vgl. Pupikofer, S. 751 ff., und Knittel II, S. 368 f.

Innern paralyisiert und konnte nicht zusammentreten, da die Verwaltung der äbtischen Lande noch nicht wieder in die Hände des rechtmäßigen Besitzers gelangt war. Auch hielt sich Landeshauptmann v. Thurn dauernd im Exil auf.

Am 25. Januar 1717³² fand in Klingenberg eine Konferenz einiger katholischer Gerichtsherren statt, an der beschlossen wurde, den Sekretär im Amte einzustellen, da er ja doch nur Kosten verursache und nichts mehr zu tun habe. Wegen dieses irregulären Beschlusses tadelte später der Bischof von Konstanz dessen Urheber³³.

Inzwischen liefen aber die Schulden des Gerichtsherrenstandes gegenüber den Quartieren auf und die Forderungen der regierenden Orte, zur Huldigung der Gerichtsherren, wurden immer dringender (vergleiche S. 96f). So ist es denn nicht verwunderlich – um so mehr, als der Friede der evangelischen Stände mit dem Abte vor der Türe stand – daß der Bischof Johann Franz von Konstanz am 29. März 1718 wieder einmal einen Gerichtsherrentag ausschrieb, mit der einleitenden Begründung: «Nachdeme von etwas zeithero kein Gerichtsherrentag gehalten worden, in mittlest aber unterschiedliches vorgefallen, welches die Reassumption eines solchen Gerichtsherrentags erforderet, auch die Rechnung eines Gerichtsherrenstands abzuhören ist, so finden wir vor gut . . . »³⁴.

Zum Gerichtsherrentag vom 9. Mai 1718 erschienen 37 Herren. Baron v. Ratzenried präsiidierte. Im allgemeinen Gefühl der Notwendigkeit engeren Zusammenschlusses wurden die Intendanten von St. Gallen zugelassen, allerdings «salvis iuribus cuius cumque» – der Frieden mit der Abtei St. Gallen war unmittelbar bevorstehend. Auch wurde Quartierhauptmann und Gerichtsherr Hirzel zu Kefikon, an Stelle seines 1711 verstorbenen Vaters, in die vakante Stelle im Inneren Ausschuß einhellig «ad dies vitae» nochmals gewählt, da Zweifel an der Rechtsgültigkeit der Wahl von 1713 bestanden. Zum ersten Male seit 1711 ging man im Frieden auseinander³⁵.

Vorübergehend normalisierten sich nun die Verhältnisse und am 17. April 1719 war der wiederinstallierte und heimgekehrte Landeshauptmann v. Thurn in der glücklichen Lage, wieder selbst, von Romanshorn aus, ein Generalpatent auf den 8. Mai zu erlassen³⁶.

Die Traktandenliste war reich befrachtet und der Kongreß ging erst nachmittags um 4 Uhr zu Ende. Aber es kam zu keinerlei schweren Auseinandersetzungen konfessioneller Natur³⁷.

³² St.A.Frf. 71068.

³³ Am 5. Mai 1718, St.A.Frf. 71068.

³⁴ A 323.15. Einige katholische Gerichtsherren wollten zwar nicht am Kongreß erscheinen, weil der Abt von St. Gallen noch nicht restauriert sei. Der Bischof wandte sich aber gegen diese Stimmen. 4. Mai 1718; St.A.Frf. 71068.

³⁵ St.A.Z. A 323.15; St.A.Frf., 9. Mai 1718, Relation von Ratzenrieds 71068.

³⁶ Archiv v. Streng

³⁷ St.A.Z. A 336.3.

Bald darauf resignierte Baron Landeshauptmann Gall Anton v. Thurn von seinem mit soviel Widrigkeiten verbunden gewesenen Amt. Aus diesem und anderen Gründen schrieb der Bischof von Konstanz am 22. November 1719 einen außerordentlichen Gerichtsherrentag auf den 12. Dezember 1719 aus³⁸. An dieser Tagung erschienen aber nur neunzehn Katholische und sieben Evangelische, und so wurden die heiklen Wahlgeschäfte – Wahl eines neuen Landeshauptmanns und eines Mitgliedes des Inneren Ausschusses für den verstorbenen Abt von St. Gallen – verschoben und die durch einen Beauftragten vorgebrachte Resignation des Junkers v. Landenberg auf die Landesleutnantstelle nicht angenommen. Der Huldigungsstreit mit der Landesobrigkeit gab übrigens genug Diskussionsstoff³⁹.

In den Jahren 1720 und 1721 fand kein Gerichtsherrentag statt, da es unmöglich schien, einen neuen Landeshauptmann zu wählen und der Bischof sich passiv verhielt. Die zunehmende Beunruhigung, vor allem der katholischen Gerichtsherren, über diesen Zustand, erhellt aus einem Schreiben des Abtes von Fischingen vom 25. April 1722⁴⁰ an den Bischof, worin es unter anderem heißt: «Verhoffe Ihro Hochfürstl. Gnaden werden nit ungnädig aufnehmen, daß ich eine kleine Ermahnung thue wegen des Thurgauischen Gerichtsherrenstandts, der auf diesem jetzigen Fueß, dann er ohne Landshauptmann, ohne allgemeine Zusammenkunft, ohne aufrichtige Harmonie oder Beihilf dörfte also in brevi» untergehen und seiner Rechte verlustig gehen. Auch die katholischen Orte verwunderten sich über diesen Zustand.

Darauf erließ der Bischof am 30. April 1722 ein Patent zu einem Generalkongreß auf den 15. Juni 1722.

Im Begleitschreiben zum Patent betont Obervogt Hans Ludwig Escher von Weinfelden die Notwendigkeit, den Frieden im Gerichtsherrenstand zu erhalten. Es sei wohl dem Wortlaut des Landfriedens gemäß, (welcher sage «es sollen der Landt- und Quartierhauptleuthen von jeder Religion ohne Unterschied gleich viel bestellet werden») wenn zugleich ein katholischer und ein reformierter Landeshauptmann gewählt würde⁴¹. In einer Ratsinstruktion vom 10. Juni⁴² heißt es dann auch, Escher solle dahin trachten, daß zwei Landeshauptleute gewählt würden, die im Präsidium dann in einem, zwei oder mehreren Jahren abwechseln würden.

Am Gerichtsherrentag wählten die Katholiken in ihrer Vorversammlung das

³⁸ St.A.Z. A 336.3, S. 351.

³⁹ Vgl. S. 96f; A 336.3, S. 349/50, St.A.Z.

⁴⁰ St.A.Frf. 71068.

⁴¹ 19. Mai 1722, St.A.Z. A 238.8.

⁴² St.A.Z. A 238.8.

Gotteshaus Einsiedeln «ad dies vitae Principis» in den Innern Ausschuß an Stelle des verstorbenen Abtes von St. Gallen. Im Plenum protestierte der Obervogt von Weinfelden «solemniter» dagegen und erklärte, diese Charge gehöre einem Evangelischen. Auf die Frage, ob die Katholiken gesonnen seien, bei der Besetzung der Landeshauptmannsstelle in Conformität mit dem Landfrieden von 1712 zu verfahren, antwortete Baron v. Ratzenried: Sein Herr habe diesen Landfrieden nie anerkannt und so existiere er für ihn im Gerichtsherrenstand auch nicht. Die übrigen Herren nahmen dies ad referendum und die Wahl eines Landeshauptmanns wurde vertagt⁴³.

Im folgenden Jahr mahnte der Abt von Fischingen neuerdings: Wenn man nicht endlich einen Landeshauptmann wähle, würden die Evangelischen endgültig sich separieren. Auf lange Sicht wäre dies zum Nachteil der Katholiken, zumal das Landvogteiamt und die Quartiere nur darauf warteten, die Rechte des Gerichtsherrenstandes einzuschränken⁴⁴.

Darauf schrieb der Bischof wieder einen Gerichtsherrentag aus. In der Instruktion an Ratzenried⁴⁵ willigte der Bischof in den Grundsatz der Parität ein, schärfte aber seinem Vertreter ein, «darauf zu sehen, daß solche Parität nicht ex causa des besagten Landfriedens, sondern aus guter Freundschaft und freywilliger Überkommnis» eingeräumt werde.

Der Gerichtsherrentag vom 5. Juli 1723⁴⁶ kam nach siebenstündiger Debatte zur Aufstellung eines Reglements für die jetzige und alle künftigen Beamtenwahlen.

Von der Wahl zweier Landeshauptleute nahm man Abstand. Dann kam man überein, zum neuen Landeshauptmann, als Nachfolger des Katholiken Baron v. Thurn, einen Evangelischen «ad dies vitae» zu wählen. Die Landesleutnantsstelle sei dagegen einem katholischen Gerichtsherrn zuzuerkennen. (Junker v. Breitenlandenbergr hat endgültig resigniert.) Beim Ableben des evangelischen Landeshauptmanns solle dann der katholische Landesleutnant «absolute succedieren» und an seiner Stelle ein evangelischer Landesleutnant gewählt werden. Diese Regelung sollte auch für später gelten. Betreffend der Landesfährnrichstelle wurde beschlossen, daß sie immer zwischen einem Katholiken und einem Reformierten alternieren solle, der derzeitige katholische Landesfährnrich bleibe aber vorläufig im Amt.

Darauf wählte der Kongreß ohne Gegenstimme Junker Daniel Hermann Zollikofer zu Castel, Gerichtsherr im Hard, zum neuen Landeshauptmann. Zu einem

⁴³ Stiftsarchiv St. Gallen, Aktensammlung Bd. CXLI, Zelle 20, St.A.Frf. 71068.

⁴⁴ 1. Mai 1723, St.A.Frf. 71068.

⁴⁵ 16. Juni 1723, St.A.Frf. 71068.

⁴⁶ St.A.Z. A 336.3, S. 371. Die nachfolgende Regelung der Beamtenwahlen beruhte auf einem Vorschlag des Obervogts von Weinfelden. St.A.Frf., 8. Juli 1723, 71068.

Landesleutnant wurden «benamset» der Junker zu Griesenberg, der Junker Landesfähnrich zu Gündelhard und der Obervogt Rüpli in Frauenfeld⁴⁷. Gewählt wurde Baron Rüpli: «Die vota wurden nit colligiert, weilen die beiden andern miter-nambste um etlich weniger Stimmen hatten.» Den Abschluß der anstrengenden Tagung machte das gewohnte Mahl, worauf man nach «vielen gegeneinanderen contestierten Freundschaftscomplimenten von Einanderen geschieden»⁴⁸.

Bald darauf suchte der neue Landeshauptmann um die Bestätigung durch die regierenden Orte nach. Obervogt Escher mußte aber bald erfahren, daß verschiedene katholische Ehrengesandte am Syndikat mit den katholischen Gerichtsherren «gar nit zufrieden, daß sie mit mir und zwahren einhellig einen Landshauptmann alleinig von unserer Religion erwehlet und sich vernehmen lassen, daß der unse-rige nit werde confirmiert werden, bis auch einer von ihrer Religion erwehlet sige»⁴⁹. Diesem Verlangen der katholischen Stände auf Erwählung zweier Landeshauptleute, eines evangelischen und eines katholischen, dürfe keinesfalls stattgegeben werden, es wäre ein gefährliches Praejudiz für die gerichtsherrlichen Rechte und wider die Erkenntnis der Orte vom Jahre 1543, wonach die Gerichtsherren ihren Landeshauptmann frei unter sich wählen dürften. Dies sei nun eben auch geschehen und die Alternanz dem Sinne des Landfriedens entsprechend. Die evangelischen Gerichtsherren hofften nicht, daß sie «durch abschlagende Confirmation einer solch billich und Landfriedensmäßigen Wahl solten beschimpfet und das Präsidium einer solch wichtigen Station durch immerfort suechende Verzögerung allezeit in Cathol. Händen verbleiben sollte.» Als der Landeshauptmann Zollikofer dann, in Begleitung von Obervogt Escher zu Weinfelden und Obervogt Schobinger zu Bürglen, vor dem Syndikat erschien und bat, man möge ihn nach «alten Ceremonia» «admittieren», stimmten Zürich und Bern zu und verlangten, Zollikofer solle in «weis und formb» in Huldigung genommen werden. Die Katholischen machten Einwendungen und erklärten, nicht instruiert zu sein. Aber als darauf die evangelischen Stände den Junker allein confirmierten, erhob sich dagegen kein Protest.

Als am folgenden Gerichtsherrentag (1724⁵⁰) die Relation über die Confirmierung des Landeshauptmanns verlesen wurde, erhob sich Baron v. Ratzenried und

⁴⁷ Als auch Major Hirzel von Kefikon genannt wurde, erklärte Obervogt Escher, dieser könnte als Mitglied des Rates von Zürich nie Landeshauptmann im Thurgau werden. St.A.Frf., 8. Juli 1723, 71068.

⁴⁸ Von der guten Stimmung profitierte auch der Gerichtsherrenbote, dem während des Mahles die Besoldung auf 8 Gulden erhöht wurde. Stiftsarchiv St. Gallen, Aktensammlung Bd. CXLI, Zelle 20.

⁴⁹ Escher am 13. Juli 1723 an Bürgermeister und Rat von Zürich. St.A.Z. A 336.3, S. 372.

⁵⁰ St.A.Z. A 336.3, S. 377. – Der Statthalter von Fischeningen hatte im Januar 1724 Obervogt Escher auf sein Rebhäuschen nach Bettwiesen geladen und versucht, den Zürcher noch für den Gedanken der Wahl eines zweiten Landeshauptmanns zu gewinnen. Er drohte auch, es bestehe die Möglichkeit, daß der Bischof von Konstanz das Gerichtsherrenarchiv nicht aushändige, bis diese Frage in seinem Sinne gelöst sei. Aber Escher blieb fest (22. Januar 1724, Escher an die Landsfriedliche Kommission in Zürich, St.A.Z. A 238.8).

erklärte, unterstützt vom Domsyndikus, da die katholischen Stände nicht gegen die Confirmation durch die Evangelischen protestiert hätten, nehme man an, es sei nun alles in Ordnung. Darauf wurde dem Landeshauptmann «generaliter» gratuliert und von der Wahl eines zweiten Landeshauptmanns redete niemand mehr, ausgenommen Oberamtman Ita von Kreuzlingen. Aber ihm wurde bedeutet, man habe nun genug der Wahlstreitigkeiten und lasse es bei dem einmal gefaßten Beschlusse bewenden.

Damit war der Friede im Gerichtsherrenstand wieder eingekehrt, wobei die Evangelischen, mit der erstmaligen Wahl eines der ihren zum Landeshauptmann und der vereinbarten Alternanz der gerichtsherrlichen Beamtungen, den lange vergeblich verfochtenen Grundsatz der Parität, auch im Gerichtsherrenstand durchgesetzt hatten⁵¹.

Als es aus verschiedenen Gründen der Landeshauptmann für nötig hielt, schon auf den 19. Juni 1724 wieder einen außerordentlichen Gerichtsherrentag auszuschreiben (vor allem um ein Memorial der Quartiere zu behandeln)⁵², nahm die Spannung aber sofort wieder zu. Der Abt von St. Gallen wollte nicht erscheinen, da Zollikofer gar nicht befugt sei, eine außerordentliche Tagung auszuschreiben. Baron v. Ratzenried aber riet ihm, doch zu kommen «da (es) öfters nicht auf den ganz gebahneten Weg, sondern auf die regulas prudentias ankommt»⁵³.

An der Tagung vom 19. Juni 1724 erschienen nur zwölf katholische und zehn evangelische Gerichtsherren. Bevor man aber zur Behandlung der im Patent inserierten Punkte schreiten konnte, erhob sich der Obervogt von Weinfelden und verschärfte die Situation durch eine längere Rede, in der er für den (evangelischen) Landeshauptmann einen besseren Rang in der Sitzordnung forderte. Den Gerichtsherrensekretär Harder beschuldigte er, er protokolliere nur, was den Katholiken «favorabel» sei, so daß ein zweiter, evangelischer Sekretär gewählt werden müsse. Ferner sagte er, die Evangelischen könnten im Plenum die Abstimmung nach der Mehrheit «nicht mehr pro decision gelten lassen», da sie immer in der Minderheit seien. Dann «seye zu beratschlagen, daß wann durante sessione ein Parthey was zu unterreden, welche von beiden, nemlich die Cathol. oder Evang. austreten müßte.» Auf diese vier Punkte hin erkannte die Mehrheit, der Landeshauptmann solle wie bisher nur den Rang seiner Herrschaft einnehmen, das Protokoll sei in Ordnung geführt, und die Majora sollten «in bisheriger vigore bleiben». Es sei auch altes Herkommen, daß bei getrennten Beratungen die Evangelischen in ein anderes Zimmer austreten müßten, «weillen der Praeses des gesambten gerichtsh-

⁵¹ St.A.Z. A 336.3, S. 371. Jahresrechnungsabschied 1723, § 21, lit. B.

⁵² Generalpatent vom 26. Mai 1724 (Stiftsarchiv St. Gallen, Aktensammlung CXLI, Zelle 20).

⁵³ Stiftsarchiv St. Gallen, Aktensammlung CXLI, Zelle 20, Brief v. Ratzenrieds vom 13. Juni 1724 an den Hofkanzler; vgl. auch St.A.Frf. 71068.

herrischen Corporis Ihro Hochfürstliche Gnaden von Constanz, wessen Gesandten es nicht anständig seyn könnte, dem minderen durch Abtretung das Zimmer zu cedieren.» Mit neuen Streitigkeiten über das Protokoll endigte die Sitzung erst nachmittags um halb vier Uhr⁵⁴.

Nach einigen Jahren brach ein neuer Streit aus. Auf dem Gerichtsherrentag des Jahres 1729 sollte die durch den Tod des Praelaten Franciscus von Fischingen ledig gewordene Stelle im Inneren Ausschuß wieder besetzt werden. Diesem gehörten bis anhin neben dem Landeshauptmann vier Katholiken, nämlich der erwähnte Praelat Franciscus von Fischingen, der bischöfliche Vertreter Baron v. Thurn, dann Baron v. Rüpli, fürstlich Einsiedl. Obervogt zu Gachnang und Syndicus Speth als Vertreter der Stadt Konstanz, sowie zwei Evangelische, Obervogt und Quartierhauptmann Johann Caspar Hirzel zu Weinfelden und Junker v. Gonzenbach zu Hauptwil an⁵⁵. Schon in der Sitzung des Inneren Ausschusses vom 22. Mai 1729 verlangten die Evangelischen die Parität auch in diesem Gremium, somit die Wahl eines evangelischen Gerichtsherren für den verstorbenen Abt von Fischingen. Die Katholiken aber beharrten auf dem alten Herkommen und Baron v. Thurn erklärte am folgenden Tag im Plenum, daß nach alter Observanz und Herkommen, wenn ein Innerer Ausschuß aus der geistlichen «Cläß» abgehe, er «aus selbiger wiederum ersetzt» werde. So standen sich der – «neue» – Grundsatz der Parität und das «Herkommen» wieder einmal unversöhnlich gegenüber. Eine Einigung konnte nicht erzielt werden und die Wahl mußte verschoben werden. Auch in den Jahren 1730 und 1731 blieb die vakante Stelle unbesetzt. Beide Parteien beharrten auf ihren Prinzipien⁵⁶. Doch begann die Stadt Konstanz nunmehr eine vermittelnde Stellung einzunehmen und teilte am 23. Mai 1731 dem Landeshauptmann mit, die (katholische) Stadt sei dem Grundsatz der Parität im Inneren Ausschuß nicht abgeneigt⁵⁷.

Auch 1732 kam es nicht zu einer Wahl, da Obervogt Spöndli von Weinfelden die strikte Instruktion von Zürich erhalten hatte, die Wahl eines katholischen Inneren Ausschusses auf «alle mögliche Wys zu verhindern»⁵⁸.

Als die Wahl eines Inneren Ausschusses auf dem Kongreß vom 4. Mai 1733 wieder aufs Tapet kam, erhitzten sich die Gemüter derart, daß die Evangelischen die Gerichtsherrenstube verließen und in einer anderen Kammer «separative» den Hauptmann Zündel zu Weerswilen als Mitglied des Inneren Ausschusses wählten. Darauf traten sie wieder ein und verkündeten den Katholiken die Wahl

⁵⁴ Relation des äbtischen Gesandten. Stiftsarchiv St. Gallen, Aktensammlung CXLI, Zelle 20.

⁵⁵ St.A.Z. A 336.4, S. 5.

⁵⁶ Tagung vom 22. Mai, St.A.Z. A 336.4, S. 15 und S. 18ff.

⁵⁷ St.A.Z. A 336.4, S. 21.

⁵⁸ Briefbuch des Johann Spöndli. Z.B. Zürich, Msc G 81, Jahr 1732.

Zündels. Baron v. Thurn protestierte heftig und wollte sofort auch katholischerseits einen Vertreter in den Inneren Ausschuß wählen. Dies wurde dann aber doch unterlassen: Die meisten Katholiken zogen in die untere Stube und aßen dort. Baron v. Thurn ließ, nach dem interessanten Bericht Spöndlis vom 10. Mai 1733⁵⁹, den Evangelischen in der oberen Stube nach einiger Zeit melden, daß er Abschied nehmen wolle und fragte an, ob er hinauf kommen müsse, oder ob vielleicht die Evangelischen zu ihm in die untere Stube kommen würden. Letztere taten dem ranghöchsten Gerichtsherrn diese Ehre an und kamen herunter, worauf v. Thurn nochmals feierlich gegen die Wahl der Evangelischen protestierte und ankündigte, er werde ans Syndikat eine Eingabe machen. Dies wurde auch an einer Konferenz der katholischen Gerichtsherren bei den Kapuzinern in Konstanz, am 28. Mai 1733 beschlossen⁶⁰.

Vor dem Frauenfelder Syndikat von 1733⁶¹ erschienen zwei Anwälte der geistlichen und weltlichen Gerichtsherren katholischer Observanz. Sie beschwerten sich darüber, daß die evangelischen Gerichtsherren, mit dem Verweis auf den Landfrieden, die Parität im Innern Ausschuß begehrt. Der Landfriede rede doch nur von notwendigen und in das Publikum «influierenden» Landesbedienungen, der gerichtsherrische Ausschuß aber sei eine bloß «casuale . . . unter den Gerichtsherren willkürlich eingerichtete Domestication zur Abnahme der gerichtsherrischen Rechnung», welche ebensogut im Pleno abgehört werden könne. Zudem hätten die Evangelischen von total 75 Voten am Generalkongreß nur deren 26½ in den Händen, das heißt nur 1½ Vota mehr als ein Drittel, ferner bezahlten die Katholiken an eine vollkommene einfache Anlage von 228 Gulden deren 162, die Reformierten also nur 66 Gulden. Aus diesen Gründen könne die Parität nicht zugestanden werden. Zürich hatte aber schon am 21. Juni 1733⁶² das Vorgehen der evangelischen Gerichtsherren gebilligt und verfocht ihren Standpunkt nun auch am Syndikat. Die katholischen Gesandten gaben darauf ihren Glaubensgenossen den Rat, sie sollten den evangelischen Gerichtsherren förmlich mitteilen, sie würden nicht mehr zu den Sitzungen des Inneren Ausschusses erscheinen, wenn Hauptmann Zündel dort Einsitz nehme. Wenn künftig wieder derlei «Neuerungen» eingeführt würden, sollten sie mit völliger Trennung im Gerichtsherrenstand drohen.

Die Katholiken teilten darauf dem Sekretär Harder mit, er brauche sich nicht mehr zu bemühen, bei ihnen die Anlagen einzuziehen, man bezahle nichts mehr⁶³.

⁵⁹ Briefbuch des Johann Spöndli. Z.B. Zürich, Msc G 81, Jahr 1732

⁶⁰ St.A.Frf. 71068.

⁶¹ E.A., Bd. 7/1, S. 785.

⁶² Ratserkenntnis, St.A.Z. A 336.4, Nr. 994, S. 35.

⁶³ In einem Brief vom 19. Juli 1733, adressiert an «Monsieur Monsieur de Sollicoffre d'Altenklingue Seigneur de Hardt, Heffen – et Hattenhausen grand'Capitaine de la Thurgovie à Obercastel», bittet Sekretär Harder dann um Verhaltensmaßregeln. St.A.Z. A 336.4, Nr. 990, S. 1733.

Trotzdem erschienen die katholischen Glieder des Inneren Ausschusses am Vorabend des Gerichtsherrentags vom 18. Mai 1734 gewohntermaßen. Auch an der Versammlung selbst ging es zunächst friedlich zu und es wurden alle übrigen Geschäfte erörtert, bis man zum leidigen Ausschußstreit kam. Die Evangelischen gaben der Hoffnung Ausdruck, die Katholischen möchten die einseitige Wahl Zündels akzeptieren, wenn nicht, würden sie auch ans Syndikat gelangen. Die Katholiken machten dagegen das Angebot, man könne das Geschäft «amabiler» erledigen, wenn die Evangelischen ihre irreguläre Wahl aufheben würden.

Interessant ist nun das Verhalten der katholischen Stadt Konstanz: Deren Vertreter erklärte im ganzen Streit seine Neutralität und verweigerte zum voraus jeden allfälligen Beitrag zu den Kosten, die daraus entstehen könnten.

So kam auch diesmal wieder keine Einigung zustande, aber man hat trotzdem «die Mittag Mahlzeit in Freud und Freundschaftlichkeit eingenommen»⁶⁴.

Zwei mit einem Creditiv des Fürstbischofs von Konstanz versehene Anwälte der katholischen Gerichtsherren erschienen dann nochmals auf dem Syndikat (1734) und beschwerten sich über die Halsstarrigkeit der Reformierten. Die katholischen Ehrengesandten erteilten neuerdings den Rat, den Inneren Ausschuß nicht mehr zu besuchen.

Zum Innern Ausschuß für den Gerichtsherrentag vom 10. Mai 1735⁶⁵ erschienen die Katholiken tatsächlich nicht, mit Ausnahme des Vertreters der Stadt Konstanz, der wiederum seine Neutralität erklärte. Der Innere Ausschuß wartete einige Zeit und begann dann ohne die Katholiken die Prüfung der Rechnung. Als am anderen Morgen, schreibt Obervogt Spöndli⁶⁶, der Kongreß «seinen Anfang genommen und mit der Beratschlagung der Anfang gemacht, so ist auch sogleich das Zancken angegangen und bis gegen 3 Uhr fortgesetzt worden, ohne daß abermahlen etwas fruchtbarliches hat ausgerichtet werden können...». Die Katholiken setzten die Verlesung der Rechnung in pleno durch, da sie die Revision im Inneren Ausschuß nicht anerkannten. Schließlich einigte man sich darauf, für den nächsten Gerichtsherrentag den Innern Ausschuß nicht zusammenzuberufen und die Rechnung zwei Monate vor der Tagung dem Fürstbischof von Konstanz und dem Obervogt von Weinfelden zur Revision einzusenden.

Anschließend wurden noch einige Vermittlungsvorschläge diskutiert. Konstanz machte zum Beispiel den Vorschlag, daß neben den «perpetuierlichen» bisherigen Ausschüssen «alle Jahr nach dem Range zwey zugethan werden» sollten. Oder

⁶⁴ St.A.Z. A 336.4, Nr. 1000, S. 41.

⁶⁵ Vgl. St.A.Frf. 71069, Aktenstücke vom 13. April, 25. April und 7. Mai 1735. – Am 7. Mai 1735 hielten die Katholiken in Konstanz eine Sonderkonferenz ab. Dabei herrschte Enttäuschung über die ungenügende Unterstützung durch die Innern Orte.

⁶⁶ Z.B. Zürich, Msc G 81, 18. Mai 1735.

man könne alle Jahre zwei Katholische und das andere Jahr zwei Evangelische dazu verordnen.

Im Jahre 1736 kam man keinen Schritt weiter. Einige katholische Gerichtsherren, vor allem Rüpli und Reding, wollten den Gerichtsherrentag überhaupt nicht mehr besuchen. Baron v. Ratzenried aber hielt dies für bedenklich, in Rücksicht auf die sonstigen Geschäfte des Kongresses. Baron Rüpli begründete seine Meinung damit: Da «die Zeit wie schon etliche vorhergegangene mahl auch geschehen seye, nur mit Streith und Gezänkh über die bekannte vacierende Ausschuß Stell ohnnötigerweis consummiert werdt und dabey gleich vormals auch geschehen, all andere das allgemeine gerichtsherrliche Interesse concernierendte Sachen versaumbt, hindangesetzt und nit einmal in Anzug khommen dörrften und damit man diese (die Zeit) und das Gelt nicht ohnnützer Weis verzehre, so seye man resolviert, nicht zu erscheinen»⁶⁷.

Allmählich wurden doch beide Parteien des Streits, um den an sich doch nicht sehr wichtigen Ausschuß, überdrüssig.

Am Gerichtsherrentag vom 21. Mai 1737 erklärte Baron v. Thurn, er sehe, daß bei diesem «verdrießlichen Handel» die «Reputation» des Gerichtsherrenstandes Schaden nehme. Die Katholiken seien jetzt bereit, den Hauptmann Zündel anzuerkennen, wenn man ihnen dagegen gestatte, auch noch einen katholischen Vertreter in den Inneren Ausschuß «separative» wählen zu dürfen. Auch solle der Platz, der durch den 1735 eingetretenen Tod des Fürstabtes von Einsiedeln ledig geworden sei, mit einem Katholiken in allgemeiner und freier Wahl besetzt werden. Man könne aber auch alle drei Ausschußstellen im Plenum wählen. Stadtsyndikus Roth von Konstanz erklärte dann, das starke Mißtrauen der katholischen Gerichtsherren mit ihrer Besorgnis, die Evangelischen hätten noch weitere Absichten, nämlich «die Parität in dem pleno einzuführen und das freie votieren zu hemmen.» Die Evangelischen versprachen darauf, am nächsten Kongreß neue und genaue Instruktionen mitzubringen. In seinem Bericht⁶⁸ anerkannte Spöndli, die Katholiken hätten «die Thür gezeigt, durch die man von diesem verdrießlichen an sich nicht so wichtigen Geschäft mit Ehren kommen könne». Es wäre von großem Interesse, daß «die so nöthige Herstellung Gerichtsherrlicher Harmonie erzehlt werden möge, weil bei dieser fürdauernden Gerichtsherrlichen Discession der tertius gwünnen thüete».

Leider drang dann diese bessere Einsicht bei den Evangelischen doch wieder nicht durch, denn am 3. Juni 1738 beharrten sie, zur großen Enttäuschung der Katholiken, neuerdings auf der strikten Parität, da sie im Plenum einen Drittel der

⁶⁷ St.A.Frf., 12. April 1736 und 4. Mai 1736, 71069.

⁶⁸ Z.B. Zürich, Msc G 81, 25. Mai 1737.

Voten hätten. Die Katholiken waren daraufhin der Meinung, den Inneren Ausschuß gänzlich aufzuheben. So war denn die «dem ganzen Gerichtsherrischen Corpori so nöthige und ersprießliche Harmonie» wiederum herzustellen, gescheitert⁶⁹.

Man war in diesen Zänkereien derart festgefahren, daß die Abwesenheit des erkrankten Landeshauptmanns v. Zollikofer am Gerichtsherrentag vom 26. Mai 1739 zu den größten Schwierigkeiten führte. Bevor man mit den Verhandlungen überhaupt beginnen konnte, brach der Streit aus, als Obervogt Rüppli zu Gottlieben, als Vertreter des hochfürstlichen Stiftes Reichenau, altem Herkommen gemäß, das Präsidium der Versammlung einnehmen wollte. Obervogt Scheuchzer von Weinfelden erhob Protest und erklärte, er habe vor zwei Tagen ein Schreiben Zollikofers erhalten, worin der Landeshauptmann ihn, den ersten Gerichtsherrn der weltlichen Bank, beauftragt habe, das Präsidium stellvertretend zu übernehmen. Aber Obervogt Baron Rüppli, unterstützt von den katholischen Herren, stand von seinem Anspruche nicht ab. Nach endlosem Hin und Her und mehreren separaten Versammlungen, fand man den Kompromiß, daß Scheuchzer namens des Junkers Zollikofer die Curialien machen und den Vortrag über die Traktanden halten solle, daß dann aber die Umfrage und die Geschäfte (welche nur von geringer Bedeutung gewesen seien, wie Scheuchzer dem Rat berichtete) von Baron Rüppli übernommen würden. Trotzdem fand es Scheuchzer für nötig, gegen diese Übereinkunft förmlich zu protestieren, da er über diese Frage nicht instruiert gewesen sei, worauf die Katholiken eine Gegenprotestation machten. – In der Vorkonferenz hatten die Evangelischen beschlossen, wenn im Pleno von Seiten der Katholiken nichts vorgebracht werde, wolle man über die Innere Ausschußangelegenheit auch schweigen und so den Streit ruhen lassen. Tatsächlich wurde in der Generalversammlung zu diesem Punkte von keiner Seite ein Wort gesprochen⁷⁰.

In den folgenden Jahren trat der Innere Ausschuß nicht mehr zusammen. Wir finden aber nicht, daß der Gang der Geschäfte dadurch ernstlich behindert worden wäre. Der Streit um den Innern Ausschuß war zu einer bloßen Prestigefrage geworden und wir haben gesehen, daß beide Konfessionen seiner überdrüssig geworden waren. Der konfessionelle Hader erschien überhaupt in jener Zeit als immer mehr überlebt, denn der Gerichtsherrenstand sah sich mittlerweile Fragen gegenüber, für deren Lösung die konfessionellen Fronten bedeutungslos waren, Fragen auch, welche die Einigkeit des Gerichtsherrenstandes gebieterisch forder-

⁶⁹ Schreiben Scheuchzers am 7. Juni 1738 nach Zürich (A 238. 10, St.A.Z.); vgl. auch den katholischen Abschied vom 20. April 1738, worin die gänzliche Aufhebung des Inneren Ausschusses verlangt wird (St.A.Frf. unterm 8. Juli 1738).

⁷⁰ St.A.Z. A 336.4, Nr. 1039, S. 82. – Relation v. Rüpplis am 26. Mai 1739, St.A.Frf. 71069.

ten. Den Gerichtsherren fehlte es dafür durchaus nicht an der nötigen Einsicht, und so konnte nach dem Tode des Landeshauptmanns v. Zollikofer im Kongreß vom 5. Juni 1742 einhellig der katholische Baron Landschreiber Ludwig Wolfgang v. Reding zum Landeshauptmann gewählt werden. Als Ersatz für den verstorbenen Baron Remigius v. Rüpli zu Kefikon wurde ebenso einhellig Junker Zollikofer ab Wolfsberg zum neuen Landesleutnant gewählt⁷¹.

Ein teilweiser Ersatz für den nun weggefallenen Inneren Ausschuß wurde auch dadurch geschaffen, daß man häufig, für einzelne Sachfragen, besondere Kommissionen ernannte, denen immer Vertreter beider Konfessionen angehörten.

4. Kapitel

Der Gerichtsherrenstand in seinen Beziehungen zu Landeshoheit und Landschaft

Huldigung der Gerichtsherren

Im Jahre 1713 tauchte auf dem Syndikat das alte Thema der Huldigung der Gerichtsherren wieder auf. Nicht daß die Huldigung noch von der selben Bedeutung gewesen wäre, die sie in den Jahren nach der Eroberung des Thurgaus durch die Eidgenossen gehabt hatte¹. Doch war sie immer noch ein ausdrucksstarkes Zeichen der Landeshoheit der Eidgenossen und der Unterordnung, auch der Gerichtsherren, unter dieselbe. Auch in den folgenden Jahren bildet die Gerichtsherrenhuldigung ein Traktandum auf dem Syndikat². Am 28. September 1715 teilte der Fürstbischof von Konstanz dem Gerichtsherrenstand, der sich ja in jenen Jahren nicht versammelte, in einem Zirkularschreiben die Forderung des Syndikats mit³. Die Gerichtsherren hatten schon in früheren Zeiten, meist mit Erfolg, sich der Huldigung entzogen und so entsprachen die Antworten der Gerichtsherren, auch diesmal, wohl ganz den Erwartungen des Bischofs. Die Mitglieder der geistlichen Bank weigerten sich glattweg zu huldigen, da nirgends auf der Welt Geistliche dies täten. Die Haltung der Weltlichen war unterschiedlich, sie antworteten entweder überhaupt nicht, oder erklärten, die Angelegenheit werde am besten verzögert, schlimmstenfalls werde man unter Protest der Gewalt wei-

⁷¹ St.A.Z. A 336.4, S. 103, Nr. 1060.

¹ Vgl. darüber die Arbeit von Bruno Meyer. Über den Huldigungsstreit im 18. Jahrhundert orientiert auch Pupikofer, S. 759f., woraus sich ergibt, daß nur vereinzelte Private gehuldigt haben.

² Vgl. E.A. 7/1, S. 739f.

³ St.A.Z. A 323.15.

chen und den Eid ablegen⁴. Das Syndikat bemerkte mit Mißfallen die Renitenz der Gerichtsherren und der Landvogt erhielt 1719 den Auftrag, einen Huldigungstag in Frauenfeld zu bestimmen, an dem alle Gerichtsherren zu erscheinen hätten, die privaten in eigener Person, die Städte vertreten durch den Obervogt, die geistlichen durch einen Anwalt⁵.

An einem außerordentlichen Gerichtsherrentag, am 12. Dezember 1719⁶, erklärten die geistlichen Gerichtsherren und die Stadt Konstanz, sie würden nicht huldigen, auch durch Anwälte nicht. Die Geistlichen behaupteten, daß nirgendwo in der Welt Geistliche Weltlichen huldigen müßten, der Papst habe dies verboten. Die meisten weltlichen Gerichtsherren weigerten sich ebenfalls, den verlangten Huldigungseid zu leisten, waren aber bereit, einen «moderierten» Eid abzulegen, indem sie Ausdrücke, wie «treuw und gehorsamb», für Edle zu stark fanden⁷. Nur Obervogt Schultheß von Weinfelden erklärte, daß er, wenn er nochmals aufgefordert würde, zur Huldigung gehen werde. Es war dann vor allem Bern, das zu einem energischen Vorgehen gegen die renitenten Gerichtsherren aufforderte⁸. Es ging sogar so weit, zu verlangen, daß den Widerspenstigen der Stab niedergelegt werde, dagegen möge man die Konzession machen, daß die Gerichtsherren nicht dem Landvogt, sondern dem Syndikat direkt huldigten⁹. Die gewohnte Uneinigkeit der regierenden Orte verhinderte aber die Durchsetzung der wiederholten Beschlüsse¹⁰, die Sache wurde nicht weiter verfolgt und gehuldigt hat während des ganzen Jahrhunderts kein einziger Gerichtsherr mehr.

Beneventierung, Letzekrone und Letzemahl:

Regelmäßig wiederkehrende Zeichen der Beziehungen zwischen Gerichtsherrenstand und Landeshoheit waren die Beneventierung des Landvogts, die Letzekrone und das Letzemahl.

Der alle zwei Jahre neu aufziehende Landvogt notifizierte dem Gerichtsherrenstand normalerweise seine bevorstehende Ankunft, worauf er von zwei Gerichtsherren in Frauenfeld «beneventiert», das heißt im Namen des Standes begrüßt und willkommen geheißen wurde. Seit dem Jahre 1744 geschah diese Beneventierung, «der Tour und dem Rang» nach, durch je ein Mitglied der geistlichen und der weltlichen Bank.

⁴ Vgl. etwa die Antwort des Barons von Beroldingen, St.A.Frf. 71068 vom 18. Oktober 1715.

⁵ Vgl. St.A.Z. B VIII 177, Beilage 13b, und Abschied, § 43, 50, vom Jahre 1719.

⁶ St.A.Z. A 336.3, S. 349/50.

⁷ Schreiben Landvogt Schumachers, St.A.Z. A 323.5, 15. Dezember 1715; vgl. auch A 323.15, 24. Februar 1720, Schreiben des Bischofs von Konstanz an die Eidgenossen.

⁸ St.A.Z. A 323.15, 20. Januar 1720.

⁹ St.A.Z. B VIII 178, Abschied, § 40, 9.

¹⁰ St.A.Z. B VIII 179, Abschied, § 20.

Die «Letzekrone» war ein Abschiedsgeschenk – überreicht durch den Sekretär¹¹ – des Gerichtsherrenstandes an den alle zwei Jahre das Land verlassenden Landvogt, im Werte von 118 fl.¹².

Dafür gab der abziehende Landvogt in Frauenfeld ein sogenanntes «Letzemahl», ein Abschiedessen, an dem ebenfalls zwei Gerichtsherren den Stand vertraten, ebenso nahm regelmäßig ein Abgesandter des Bischofs von Konstanz daran teil, wobei er ein schönes Stück Wild als Geschenk gleich mitbrachte. Im Jahre 1740 wurde das Letzemahl, auf Antrag des Landvogts, durch das Syndikat abgeschafft¹³. Die Letzekrone wurde aber weiterhin bis zur Revolution regelmäßig entrichtet und zwar auch dann, wenn der Landvogt sich um den Gerichtsherrenstand gar nicht besonders verdient gemacht hatte.

Diskretionen und Gevatterschaften:

Gegen Ende des Jahrhunderts wurden, neben der Letzekrone, immer häufiger auch gelegentliche Diskretionen an den Landvogt ausgerichtet, damit man, wie ganz offen am Kongreß gesagt wurde, die Ziele des Standes besser durchsetzen könne¹⁴. Dann kam auch die Sitte der sogenannten «Gevatterschaften» auf. Erstmals hören wir 1758 davon. Der Gerichtsherrenstand übernahm bei der Geburt eines Kindes des Landvogts die Patenschaft, begleitet durch ein kräftiges Geschenk. Der Landeshauptmann konnte darauf am nächsten Gerichtsherrentag ein Dankschreiben des erfreuten Landvogts verlesen, worin er sich bedankte für die «entsprochene Gevatterschaft undt Taufshebung seiner jungen Dochther und dero Einbundtsgeb, auch Frauw Kindbethin großmüthige Kindbeth Schenkung auf das verbindlichste bedanket, mit dienstlichem Ersuchen, ihme viele Gelegenheit an die Hand zu geben seinen Herren Gevatteren in generali so wohl als jedem in particulari es mit thätlicher Erkantli-undt Dankbarkeit ersetzen zue können»¹⁵. Diese Sitte nahm immer mehr überhand, auch der Landeshauptmann bat anlässlich der Entbindung der «Frau Landshauptmännin» den Baron v. Thurn, den Landes-

¹¹ Am 30. Mai 1786 (St.A.Z. A 336.4, Nr. 1226, Gerichtsherrenprotokoll) wurde dem Schreiber bedeutet, wenn er bei der Überreichung der Letzekrone die «mehrgewohnte Diskretion» nicht erhalte, solle er nur eine «anständige Erinnerung» tun.

¹² Über das Wort «Letze» vgl. Schweiz. Idiotikon, Bd. III, S. 1567. Über den mit dem Fuß der Letzekrone verbundenen Abstimmungsmodus im Kongreß vgl. S. 53 f.

¹³ E.A. 7/1 1740, Art. 100a, und 1741, Art. 100b.

¹⁴ Früher waren Diskretionen weniger üblich: Als im Jahre 1725 (St.A.Frf. 71069, 25. Juni 1725) der Landeshauptmann am Gerichtsherrentag erklärte, daß der Landschreiber und der Landvogt mit einem Geschenk von einem Dukaten für ein Patent, das die Ernennung Zollikofers zum Landeshauptmann bestätigte, nicht zufrieden seien, und deshalb um einen höheren Beitrag des Gerichtsherrenstandes ersuchte, gaben die Herren ihrem Unmut deutlich Ausdruck: Ein solches Bestätigungspatent brauche man gar nicht, und wenn der Landeshauptmann Diskretionen geben wolle, solle er sie aus dem eigenen Beutel berappen. – Im übrigen zu den Diskretionen vgl. zum Beispiel Gerichtsherrenprotokoll 30. Mai 1774, St.A.Z. A 336.5, Nr. 1316.

¹⁵ St.A.Z. A 336.4, Nr. 1151, 5. Juni 1758.

leutnant v. Muralt und den Sekretär Anderwert im Namen des Gerichtsherrenstandes zu Gevatter. So ist es denn nicht verwunderlich, daß 1779 am Gerichtsherrentag¹⁶ über die zahlreichen und kostspieligen Patenschaften Klage geführt wurde. Man beschloß dann, die Gaben in Zukunft auf 40 Dukaten, (während sie bisher 100 und mehr Dukaten betragen hatten), zu beschränken. Auch hatte eine Bewilligung des Generalkongresses vorauszugehen.

Leibeigenschaft und Nachweis von Rechten:

Ähnlich unwillig, wie bei der Huldigung, reagierten die Gerichtsherren, wenn der Landvogt von ihnen den Nachweis von verschiedenen Rechten verlangte.

So forderte in den Jahren 1715 bis 1718¹⁷ das Syndikat wiederholt, sie müßten ihre Rechte als Fallherren beweisen. Obwohl die Gerichtsherren in einem Memorial und mit einer Gesandtschaft¹⁸ sich gegen die Forderung der Nachweise ihrer Leibeigenen-, Ehehaften- und Lehenrechte wehrten, waren die Eidgenossen hier beharrlicher, und bald konnte man feststellen, daß die meisten Gerichtsherren ihre Dokumente beigebracht hatten¹⁹. Die Syndikatsabschiede von 1720 bis 1723 melden dann, die Rechte der Gerichtsherren würden untersucht. Der Landvogt erhielt Befehl, mit der Einziehung der noch ausstehenden Dokumente fortzufahren. Der Landvogt forderte denn auch die Besitzer von Mühlen- und Schmiedenlehen auf, ihre Rechte beizubringen. Ferner verlangte er, daß alle Ehehaften, die die Gerichtsherren erst nach 1532 an sich gebracht hatten, wieder vom Landvogt empfangen werden müßten. Darauf gingen die Gerichtsherren nun allerdings nicht ein und beschlossen 1724²⁰ das Recht hierzu müsse der Landvogt erst beweisen. Ein Syndikatsabschied von 1729²¹ zeigt, daß immer noch einige Gerichtsherren mit dem Nachweis ihrer Rechte im Rückstand waren. Der Obervogt von Bischofszell und Gerichtsherr v. Muralt in Öttlishausen verweigerten den Gehorsam, worauf man ihnen androhte, ihre Rechte aufzuheben, wenn sie nicht innert eines Jahres ihre Dokumente dem Landvogt vorlegten. Bei dem schleppenden Gang der eidgenössischen Verwaltung konnte es allerdings nicht ausbleiben, daß auch noch in späteren Jahren Nachzügler Schwierigkeiten machten. Zum großen Ärger der Gerichtsherren wurden ab 1747 die Leibeigenschaftsrechte neuerdings untersucht und Bereinigungen vorgenommen. Am Gerichtsherrentag vom 31. Mai

¹⁶ St.A.Z. A 336.5, Nr. 1348.

¹⁷ E.A. 7/I, S. 789.

¹⁸ St.A.Z. A 323.15, 8. Mai 1719.

¹⁹ Vgl. Anm. 17.

²⁰ Stiftsarchiv St. Gallen, Aktensammlung CXLI, Zelle 20.

²¹ E.A. 7/I, Abschied 298, § 17.

1756²² führte Gerichtsherr Muralt zu Öttlshausen Klage gegen den Landvogt, der seinen Lehenmüller in Eppishausen vorgeladen habe, um die Ehehaften neu zu empfangen. Seit einigen hundert Jahren aber seien die Müller von der Herrschaft Öttlshausen belehnt worden. Muralt hofft, «in seinen uralten Recht und Possession manuteniert zu werden.» Es wird denn auch Unterstützung durch eine gerichtsherrliche Deputation, nötigenfalls bis vors Syndikat, beschlossen.

Immer mehr erwies sich eine Neuordnung des in Unordnung geratenen Leibeigenenwesens aber als dringend. Jeder Gerichtsherr, soweit er auch Fallherr war, hatte seine Leibeigenen im ganzen Land herum verstreut und Konflikte und Anstände wurden immer häufiger. Vor allem die regierenden Orte hatten überhaupt keine Übersicht mehr über ihre Leibeigenen, da die Bücher in größter Unordnung waren. Man kam deshalb im Landvogteiamt auf die Idee eine grundlegende Bereinigung vorzunehmen und ein Territorialfallrecht einzuführen, um die eingerissene Verwirrung zu beheben²³. Der Grundgedanke war dabei, daß jeder Fallherr das Fallrecht über seine Gerichtsuntertanen in seinem Territorium erhalte, während er auf seine in andern Gerichten wohnenden Leibeigenen verzichten sollte. Auch die Landeshoheit erhielt Territorien, in denen ihr die Rechte eines Fallherrn zukamen. Die Vorteile dieses Systems lagen auf der Hand und in mehreren Extrakonferenzen und in Zusammenarbeit mit dem Landvogteiamt, behandelte der Gerichtsherrenstand die Einzelheiten der Leibeigenenordnung, die 1766 in Kraft trat und mit wenigen Änderungen bis 1795, als Fall und Laß ausgelöst wurden, bestehen blieb.

Verschiedene Rechtshändel mit dem Landvogt:

Beinahe den größten Anteil an den Beratungen auf den Gerichtsherrentagen nahmen – beim komplizierten Aufbau des Gerichtswesens nicht verwunderlich – Rechts- und Kompetenzstreitigkeiten mit dem Landvogt ein. Aus der großen Fülle der protokollierten Streitgegenstände seien im folgenden nur einige charakteristische Beispiele herausgegriffen.

Am Gerichtsherrentag vom 3. Juni 1726²⁴ berichtete der Vertreter Griesenbergs über einen Schlaghandel in seiner Herrschaft, bei dem sich die Kampfhähne die Zähne in den Hals geschlagen hatten. Die Bestrafung dieses Frevels sei nun vom Landvogt an sich gezogen worden, obwohl von altersher Schlaghändel bis zu 9 Pfund Pfening vom Gerichtsherr abzustrafen seien. Das Plenum beschloß, dem

²² St.A.Z. A 336.4, Nr. 1137.

²³ Vgl. darüber ausführlich Pupikofer, S. 805–809, und Hasenfratz, S. 120–128.

²⁴ St.A.Z. A 336.3, S. 391.

Herrn zu Griesenberg «Assistenz» (ein immer wiederkehrender Ausdruck) zu gewähren, das heißt seine Klage gegen den Landvogt, vor dem Landgericht, bei allfälliger Abweisung auch vor dem Syndikat, durch Deputierte des Gerichtsherrenstandes zu vertreten.

Als Abgesandte des Gerichtsherrenstandes klagten vor dem Syndikat von 1728 Remigius Freiherr v. Rüpplin zu Kefikon, Georg Caspar Zollikofer, Obervogt zu Altenklingen und Sekretär Joseph Antoni Harder gegen den Landvogt, der ein Mandat publiziert habe, in dem das «Springen und Tanzen» an Sonn- und Festtagen verboten wurde. Die Gerichtsherren machen geltend, daß es ein altes Recht der Gerichtsherren sei, derlei Dinge, «privative» zu regeln und zu strafen. Das Syndikat beschloß darauf, den Gerichtsherrenstand bei seinem alten Recht zu schützen²⁵. Das gleiche wiederholte sich im Jahre 1745²⁶.

Ein Beispiel der Eifersucht zwischen Gerichtsherren und Landeshoheit bildet etwa auch der Beschluß des Syndikats von 1738²⁷, daß das Wort «Canzlei» der Amtsstube des Landvogts in Frauenfeld allein vorbehalten sei, während die Schriftstücke der Gerichtsherren nur die Bezeichnung «Gerichtsschreiberei» tragen dürften.

Sehr sorgfältig ging der Gerichtsherrenstand mit seinen Papieren um. Als der Landvogt die Auslieferung einiger Protokolle zur Einsicht verlangte, beschloß der Kongreß, nur Kopien abzugeben²⁸ und als er 1759 neuerdings einige Akten aus der «Grichtsherrenlaad» abforderte, wurde ihm sein Begehren gänzlich abgeschlagen²⁹.

Am Gerichtsherrentag vom 2. Juni 1760³⁰ protestierte Junker Hartmann Friedrich v. Breitenlandenberg gegen das Vorgehen Landvogt Aschmanns, der von den Mitteln seiner Frau den Abzug³¹ fordere, mit der Begründung, er sei Zürcher Bürger, seine Frau also auch. Landenberg erklärt, er sei «ein freyer Landsäß und Grichtsherr im Thurgäuw, auf dero Grichtsherlichkeit erboren und erzogen» und gemäß einem Abschied des Jahres 1681 hätten Personen aus den regierenden Orten, die in gemeinen Herrschaften Güter besäßen, keinen Abzug zu zahlen. Der Gerichtsherrenstand beschließt Assistenz zu gewähren.

Im folgenden Jahr³² ist es der Statthalter der Abtei St. Gallen, der mit dem Landvogt in Streit gerät, weil letzterer einen Kirchenfrevler in Roggwil an sich

²⁵ E.A. 7/1, Art. 391, Abschied 122, § 34.

²⁶ St.A.Z. A 336.4, Nr. 1069, 25. Mai 1745.

²⁷ E.A. 7/1, Art. 498, Abschied 439, § 25.

²⁸ St.A.Z. A 336.4, Nr. 1047.

²⁹ Gerichtsherrentag vom 28. Mai 1759, St.A.Z. A 323.25.

³⁰ St.A.Z. A 323.26.

³¹ Über den Abzug vgl. Hasenfratz, S. 205 f.

³² 21. Mai 1761, St.A.Z. A 336.4, Nr. 1162.

ziehen wollte. Bei diesem Handel waren zwei Frauen um den Besitz eines Kirchenstuhls in Streit geraten, wobei der Mann der einen Frau, die andere aus der Kirche riß. Auch in diesem Fall gewährt der Kongreß seine Unterstützung gegen den Landvogt³³.

Energisch wehrte sich Baron v. Rüpplin, als ihm der Landvogt auf Grund einer Anzeige eines bloßen Landgerichtsdieners, wegen übler Nachrede, eine Buße auferlegte³⁴ und weigerte sich entschieden, etwas zu zahlen. Bei der Klage des gleichen Herrn wegen eines Schlaghandels in seiner Herrschaft, den der Landvogt an sich ziehen wollte, sprach sich der Kongreß dahin aus, es müsse abgeklärt werden, ob der Streit in einem Wirtshaus oder auf offener Heerstraße geschehen sei. Im ersten Falle stehe die Bestrafung dem Gerichtsherrn zu, im zweiten aber dem Landvogt³⁵.

Im Jahre 1768 sah sich die Herrschaft Tobel veranlaßt, ihren Gerichtsweibel abzusetzen. Dagegen appellierte dieser nach Frauenfeld. Bis zum Entscheid der obern Instanz setzte die Kommende Tobel einen Interimsweibel ein, worauf der Landvogt einschritt und seinerseits einen anderen Interimsweibel ernannte. Der Gerichtsherrentag beschloß diesen Übergriff bei den Provisionalständen Zürich und Luzern anhängig zu machen³⁶.

Nach dem Tode des Junkers Tobias Zollikofer nahm der Landvogt, unter dem Vorwand eines abzüglich verfallenen Gutes, Obsignatur und Teilung vor. Dagegen erhob sein Bruder, Junker Zollikofer im Hard, Protest und schlug eidgenössisches Recht vor, denn es sei eines der wesentlichsten Privilegien der Edlen im Thurgau, daß bei ihrem Ableben der Landvogt nicht befugt sei, Teilung und Inventur vorzunehmen. Daraus entspann sich ein weitläufiger Handel, in dem Zollikofer vom Gerichtsherrenstand unterstützt wurde.

Ein langwieriges Streitgeschäft entspann sich zwischen Gerichtsherrenstand und Landvogteiamt dann um den Rechtstrieb in Schuldsachen. Da diese Frage von Pupikofer³⁷ ausführlich behandelt worden ist, gehe ich hier nicht weiter darauf ein.

Oft fielen die vielen Jurisdiktionalhändel, die oft ganz unerhebliche Punkte betrafen, den nicht direkt beteiligten Gerichtsherren lästig, auch war es für sie nicht immer leicht, die Objektivität ihrer Klage führenden Standesgenossen auf dem Kongreß richtig abzuschätzen und der Obervogt von Weinfelden schrieb 1783 zu solchen Traktanden in seinem Bericht: «über alles das ist resonniert, aber zum Glück, der Unordnung ist es zu verdanken, wenig abgeschlossen worden»³⁸.

³³ St.A.Z. A 336.4, Nr. 1164.

³⁴ Gerichtsherrentag vom 5. Mai 1766, St.A.Z. A 323.27.

³⁵ Gerichtsherrentag vom 2. Juni 1767, St.A.Z. A 336.4, Nr. 1197.

³⁶ Gerichtsherrentag vom 30. Mai 1768, St.A.Z. A 336.4, Nr. 1226.

³⁷ Pupikofer, S. 809–813.

³⁸ Gerichtsherrentag vom 11. Juni 1783, St.A.Z. A 336.5, Nr. 1382.

Es zeigt sich, daß der Gerichtsherrenstand in fast allen Fällen von Kompetenzstreitigkeiten seine Ansichten durchsetzen konnte, da er sich meist auf das alte Recht stützte, vor dem der Landvogt oder das Syndikat zurückwichen.

Klagen der Gerichtsherren gegen die Gemeinden und Untertanen:

Ebenso eifersüchtig, wie sie ihre Rechte gegenüber dem Landvogt wahrten, waren die Gerichtsherren auf Wahrung ihrer Stellung gegenüber ihren Gemeinden und einzelnen Untertanen bedacht.

Einen der häufigsten Klagepunkte auf dem Gerichtsherrentag bildete die Abhaltung von Versammlungen durch die Gemeinden, ohne Wissen und Bewilligung des Gerichtsherrn³⁹. Die Gerichtsherren bestanden auf diesem Recht, weil sie damit Gelegenheit erhielten, den Gemeinden persönlich beizuwohnen, so daß sie mißliebige Unterhandlungen und Beschlüsse unterbinden konnten. Auf der andern Seite kamen gerade deshalb die Gemeinden auch oft heimlich zusammen: Dies zeigt zum Beispiel die Bemerkung des Gerichtsherrn von Öttlishausen am Kongreß von 1706, der sich beschwerte, an einer heimlichen Gemeindeversammlung habe ein Bürger gesagt, jeder sei ein «Schelm», der dem Herrn etwas «aus der Gemeind schwätze.» Um den langweiligen ewigen Anständen ein Ende zu machen, verordnete das Syndikat im Jahre 1737, daß zwar die Untertanen den Gerichtsherrn, vor Abhaltung einer Gemeindeversammlung, um Erlaubnis fragen und ihm die Traktanden angeben müßten und daß der Gerichtsherr das Recht habe, solche Versammlungen zu erlauben oder zu verbieten, letzteres aber nur mit zureichenden Gründen, sonst könne der Landvogt, auf Begehren der unterdrückten Gemeinde, eine Zusammenkunft gestatten⁴⁰.

Trotzdem hören die Beschwerden der Gerichtsherren gegen einzelne Gemeinden nicht auf. So klagt am Gerichtsherrentag vom 12. Mai 1750 Baron v. Ratzenried gegen die von Bernang (Berlingen), die ohne Begrüßung des Gerichtsherrn Gemeinde hielten, ohne Vorwissen des Amtmannes die Gemeinderechnung abnehmen, auch Mitbürger mit Turm und Geigen bestrafen und Allmendgüter ohne seine Bewilligung verkaufen⁴¹. Auch Zürich erklärte sich in diesem Fall sofort für Reichenau und gegen die Anmaßungen der Gemeinde Bernang⁴².

Am Gerichtsherrentag des Jahres 1756 klagte das Ritterhaus Tobel gegen die

³⁹ Schon am Gerichtsherrentag vom 5. Mai 1706, St.A.Z. A 337.1, Abschnitt 18, dort auch das folgende.

⁴⁰ E.A. 7/1, S. 780. Archiv v. Streng, Nr. 121.

⁴¹ St.A.Z. A 336.4, Nr. 1096; auch Zürich erklärte sich sofort für die Gerichtsherren, St.A.Z. A 336.4, S. 139.

⁴² 10. Juni 1750, St.A.Z. A 336.4, S. 139.

Gemeinde Märwil, die, ohne Bewilligung des Gerichtsherrn, Hintersässen zu Burgern annehme. Der Kongreß gewährte ebenfalls seinen Beistand⁴³.

Auch in einem Streit des Oberamtmanns Anderwert mit der Gemeinde Uttwil setzte sich der Standpunkt der Gerichtsherrn durch. Das Syndikat erkannte, daß die Uttwiler unbescheiden gewesen seien, Gemeinde ohne Bewilligung des Gerichtsherrn zu halten⁴⁴. Anderwert hatte, als Verwalter der altstiftischen Herrschaft Liebburg, ebenfalls Anstände mit der Gemeinde und zwar wegen der Einschreibung des Vermögens einer Witwe mit minderjährigen Kindern. Bis zur Entscheidung des Falles durch den Prinzipal, verbot er der Gemeinde Versammlungen über dieses Thema. Nun verkündete der Pfarrer einen Kirchenstillstand und dabei kam gleich die ganze Gemeinde zusammen und verhandelte über den Streit mit dem Oberamtmann. Der Gerichtsherrnkongreß erkannte, daß der Pfarrer nicht berechtigt sei, unter dem Vorwande eines Kirchenstillstandes, die ganze Gemeinde zusammen zu berufen. Die Anstifter dieser Versammlung seien strafbar⁴⁵.

Als am Gerichtsherrentag vom 3. Juni 1776⁴⁶ Junker Tschudin in Sulgen, dessen Vater den Anteil der Jungfern Zündel an der Gerichtsbarkeit Mauren an sich gebracht hatte, von seinen Rechten Besitz ergreifen wollte und die Gemeinde Mauren vom neuen Gerichtsherrn den Einzug, Schatz, Trieb- und Trättgeld forderte, beschloß der Stand, seinem Mitglied gegen dieses unverschämte Benehmen einer Gemeinde Beistand zu leisten.

Ebenso wie Differenzpunkte mit ganzen Gemeinden, kamen auch Streitigkeiten mit einzelnen Untertanen vor dem Gerichtsherrnkongreß in Beratung.

So klagte Baron v. Rüpplin zum Beispiel gegen einen gewissen Betschart, in der Herrschaft Eschenz, der ohne Erlaubnis und wider alles Herkommen, unverkauften Wein ausschenke, was dem Tavernenrecht direkt zuwiderlaufe. Der Kongreß beauftragte den Sekretär, gegen den Fehlbaren die Exekution auszuwirken⁴⁷.

Am Gerichtsherrentag von 1751⁴⁸ protestierte Verwalter Vetter von Tobel gegen einen Lehenmann der Ritterkommende, der, ohne Bewilligung des Gerichtsherrn, für seinen Bruder eine Feuerstatt eingerichtet habe. Diesem Übergriff wollen die Gerichtsherrn ebenfalls mit vereinten Kräften entgegen treten.

Bei einem niedergerichtlichen Urteil konnte der Gerichtsherr die Exekution

⁴³ St.A.Z. A 336.4, Nr. 1137, 31. Mai 1756.

⁴⁴ St.A.Z. A 336.4, Nr. 1226, Archiv v. Streng, Nr. 139.

⁴⁵ Gerichtsherrentag vom 30. Mai 1786, St.A.Z. A 336.5, Nr. 1415. Die Gerichtsherrn hatten die Aufsicht über die Waisen unter sich, auch das Recht, unhausliche Leute zu bevogten und in der Kirche zu «verrufen». Wenn die Betreffenden sich dadurch in ihrer Ehre verletzt glaubten, konnten sie allerdings an den Landvogt appellieren. Archiv v. Streng, Nr. 121; E.A. 7/1, S. 1780, 1732.

⁴⁶ St.A.Z. A. 336.5, Nr. 1325.

⁴⁷ Gerichtsherrentag vom 3. Juni 1726, St.A.Z. A 336.3, S. 391.

⁴⁸ St.A.Z. A 336.4, Nr. 1098

spätestens nach der dritten Warnung (nach dem dritten Boten) vornehmen. Die dreimalige Warnung hatte den Sinn, dem Verurteilten eine Appellation ans Oberamt in Frauenfeld zu ermöglichen. Nun riß der Mißbrauch ein, daß die Landleute die drei niedergerichtlichen Boten regelmäßig vorbei gehen ließen und dann erst Appellation einlegten und zwar bei den geringsten und eindeutigsten Fällen, nur um die Ausführung des Urteils noch weiter zu verschleppen. Der Obervogt von Weinfelden führte über diesen Mißstand am Gerichtsherrentag von 1753 lebhaft Klage und forderte, daß der Landvogt derartige Appellationen nicht mehr annehme, er selbst kümmere sich übrigens nach dem dritten Boten nicht mehr um das Rechtsvorschlagen, sondern fahre mit der Exekution fort⁴⁹. In einem Brief vom 27. März 1754⁵⁰ beklagte sich Obervogt Spöndli beim Landeshauptmann neuerdings über einen Fall, da er gegen einen Verurteilten zum drittenmal den Boten angewandt habe, «worauf man sich ohnverweilt auf die Straß nach Frauenfeld begeben und bereits das Geschäft anhängig wird gemacht haben». Obwohl der Landvogt immer wieder versprach, die niedergerichtlichen Urteile besser zu schützen, hören wir auch später immer wieder vom Mißbrauch der Appellationen⁵¹.

Die Thurgauer erwarben sich tatsächlich im ganzen Schweizerlande den Ruf schlimmster «Tröler». Sie appellierten vom Niedergerichtsherrn an das Oberamt in Frauenfeld, von dort ans Syndikat, und wenn sie da ihr Recht nicht erhielten, machten sie ihren Fall sogar direkt bei den Orten anhängig. Fäsi⁵² charakterisiert diesen unschönen Zug des Thurgauers mit den folgenden Worten: «Mit seinem Nachbar haltet er nur solange Frieden als selbiger mit der Vorstellung seines Nuzens oder Schadens übereinkommt, er laßt sich also gar leicht zu Streitigkeiten aufbringen, die überaus starke und beynahe allgemeine Neigung recht zu haben hat schon manchen seines gänzlichen Vermögens beraubt: Er haltet sich für sehr glücklich, wann er seinen Streithandel von einem Richter zu dem andern ziehen kann: Hat er sich vorgesetzt über seinen Gegner Recht zu erhalten, so scheut er gar keine Unkosten, er wird sehr sinnreich und listig die Gesäze und Abschiede so vielfaltig zu trehen, bis sie ihme gönstig scheinen zu Aussagung gerichtlicher Kundschaften . . . Sein Herz lacht vor Freuden, wann er nach einem schon vorher gemachten Entschluß, von dem niedern Gericht zu dem landvögtischen oder landgerichtlichen und wann ihme auch der Ausspruch an diesem Orth mißfallet, vor den loblichen Syndikat kehren kann, nur mag er selten vor allzu starker Begierd recht zu haben und über den Gegner zu siegen, die Zeit desselben in

⁴⁹ St.A.Z. A 336.4, Nr. 1120, 4. Juni 1753, und Z.B. Zürich, Msc G 95, 9. Juni 1753.

⁵⁰ St.A.Z. A 336.4, Nr. 1126, und Z.B. Zürich, Msc G 95.

⁵¹ Zum Beispiel Gerichtsherrentag, 30. Mai 1786, St.A.Z. A 336.5, Nr. 1415.

⁵² S. 550.

Ruhe abwarten: Aber auch hier benüegt er sich nicht jederzeit mit dem ergangenen Urthelspruch: Er macht mit Freuden und einem wohlgespickten Beutel die Reiß von einem regierenden Canton zu dem andern und haltet sich für gesegnet, wann er endlich mit Hindansetzung seines Gewerbs und Aufopferung seines Vermögens die eingebildete Ehre des Sieges theur gnueg erreiset und errungen hat: diese Ehre muß ihn dann öfter speisen . . . selten laßt er sich zu einem güetlichen Vergleich bereden, er rückt mit seinem ‚mer thous nit, mer thous nit‘ gar bald heraus . . . ».

Kriegskostenstreit und andere Differenzen mit den Quartierhauptleuten:

Die Quartierorganisation der Landschaft und die Versammlungen der Quartierhauptleute im Rathaus in Weinfelden wurden zu Zeiten von den Gerichtsherren, vor allem von den Katholiken, gar nicht gerne gesehen. So beanstandete schon am Gerichtsherrentag von 1706 Landeshauptmann v. Thurn den Brauch, daß die Quartierhauptleute sich alljährlich bereits vor den Gerichtsherren versammelten, wobei sie nicht nur militaria, wozu allein sie berechtigt waren, sondern auch Zivilsachen behandelten, was der Obrigkeit und dem Gerichtsherrenstand sehr nachteilig werden könnte⁵³.

Aber gerade auch wegen des Kriegswesens geriet der Gerichtsherrenstand mit den Quartieren häufig in heftigen Streit. Die Verteilung der Landes-, Kriegs-, und Kontagions (Seuchen)- und Wachtsteuern, die zum letzten Male im Jahre 1691 neu geordnet worden war (vergleiche S. 27f.), entzündete die Parteileidenschaften der Thurgauer derart und die unglückseligen Prozesse hierüber verschlangen so gewaltige Summen, daß meist der Landvogt und das Syndikat eingriffen, um zu versuchen, eine Einigung zu erzielen.

Über die Kosten aus dem Toggenburgerkrieg konnte lange nicht verhandelt werden, da der Gerichtsherrenstand bekanntlich nicht mehr zusammentrat. Die Quartiere drängten aber auf Bezahlung, und der Landvogt drohte mit Bestrafung, weshalb 1715 der Bischof von Konstanz alle Gerichtsherren zur Abführung der Rückstände aufforderte⁵⁴. 1719 beschloß der Gerichtsherrenkongreß, alle Kontagions- und Hochwachtkosten (Anteil an den Verlusten, entstanden durch Seuchen, und den Kosten der Hochwachthütten) abzuführen, jedoch «*citra omne praeiudicium*» und mit der Bedingung, es habe, laut Vertrag, in Zukunft bei der Rech-

⁵³ St.A.Z. A 337.1, Abschnitt 18, dort auch das folgende.

⁵⁴ St.A.Z. A 323.25, 28. September 1715; über die Kosten orientiert Pupikofer, S. 758.

nungsabnahme in Frauenfeld, ein Abgeordneter des Gerichtsherrenstandes anwesend zu sein⁵⁵.

Regelmäßig geben die einzelnen Quartiere dem Gerichtsherrenstand auch die Abrechnungen über reparierte Hochwachtposten ein. Vertragsmäßig zahlen die Gerichtsherren den vierten Teil, so zum Beispiel im Jahre 1727 den Quartieren Güttingen und Weinfeld 122 Gulden, 10 Batzen und 6½ Kreuzer⁵⁶. Allerdings trat man auf solche Rechnungen nur ein, wenn sie vom örtlichen Gerichtsherrn geprüft und unterschrieben waren⁵⁷.

Als in den Jahren 1739 und 1741 die Eidgenossenschaft von Ungarn und Italien her von einer gefährlichen Seuche bedroht war, sahen sich die Orte gezwungen, die Grenzen vorübergehend zu überwachen und zu sperren. Die Quartiere verlangten Vergütung des vierten Teils der daraus entstandenen Kontagionskosten und brachten in die Rechnung für den Gerichtsherrenstand überdies Zehrungs- und Reisekosten. Die Gerichtsherren erklärten sofort, dies widerspreche dem Vertrag von 1691. Den ausgebrochenen Zwist schlichtete Landvogt Fridolin Streiff⁵⁸. Er hielt nochmals ausdrücklich fest, daß der Gerichtsherrenstand gemäß Vertrag von 1691 nicht verpflichtet sei, an die Besoldung des gemeinen Mannes einen Beitrag zu leisten. Die Quartierhauptleute gaben sich nicht zufrieden und schleppten die Frage weiter vor das Syndikat. Die Gerichtsherren ließen darauf die Übereinkunft von 1691 im Druck erscheinen und legten dem Volk die leichtfertige Prozeßsucht der Quartierhauptleute dar. Sie versuchten in weitläufigen Auseinandersetzungen auch das Syndikat von der Richtigkeit ihres Standpunktes zu überzeugen. Sie verlangten auch wieder einmal die Reaktivierung der gerichtsherrischen Militärbeamten und eine Einschränkung der Macht der Quartierhauptleute. Die Ehrengesandten gelangten allerdings nicht zu einer klaren Einsicht in die thurgauischen Händel und verschoben die Entscheidung.

Unterdessen war wegen Ansammlungen französischer und deutscher Truppen Basel in Gefahr geraten, so daß ein Aufgebot nötig wurde und auch thurgauische Freikompagnien ausziehen mußten. Als im November 1744 Konstanz in die Hände der Franzosen fiel, mußten in den Quartieren Güttingen und Emmishofen die Freikompagnien aufgeboten und die Wachtposten besetzt werden – ohne jede Mitwirkung des Landeshauptmanns natürlich⁵⁹.

Am Gerichtsherrentag vom 25. Mai 1745⁶⁰ referierten Verwalter Vetter und

⁵⁵ St.A.Z. A 336.3, Nr. 901, 8. Mai 1719; dasselbe wiederholte sich am Kongreß vom 15. Juni 1722, Stiftsarchiv St. Gallen, Aktensammlung CXLI, Zelle 20.

⁵⁶ St.A.Z. A 336.3, S. 400, 26. Mai 1727.

⁵⁷ St.A.Z. A 336.4, S. 26, 12. Mai 1732.

⁵⁸ Vgl. darüber Pupikofer, S. 762; auch Archiv v. Streng, Nr. 127, 6. Juni 1741.

⁵⁹ St.A.Z. A 336.4, Nr. 1070, 4. Mai 1745; auch Pupikofer, S. 767.

⁶⁰ St.A.Z. A 336.4, Nr. 1069.

Obervogt Füebli über die eingegebenen Konten. Sie erklärten, diese Konten seien in manchen Punkten übersetzt und vertragswidrig, auch seien viel zu viele unnötige Offiziere aufgeführt, was alles dem Gerichtsherrenstand und dem gemeinen Mann beschwerlich sei. Vor allem werde aber auch wieder die Besoldung des gemeinen Mannes dem Gerichtsherrenstande aufgebürdet, was «dem in ao 1691 zwischen dem Gerichtsherrenstand und Landschaft errichteten Vergleich schnurstracks entgegen» sei. Es wird eine Kommission (Statthalter Ignatius Jütz zu Klingenberg, Oberamtmann Johann Baptist Vorster von Kreuzlingen, Landesleutnant Johannes v. Zollikofer, Obervogt Füebli zu Pfyn und Verwalter Johann Vetter zu Tobel) gewählt, mit dem Auftrag, «alles was zu Unterhalt und Fortsetzung Gerichtsherr. Gerechtsamen, wohlhergebrachten alten Bräuchen und Gewohnheiten nöthig erfunden werde, möglichst vorzukehren». Wenn möglich sollten sie mit dem Lande eine Konferenz abhalten und sich «amicabiliter» vergleichen, sonst aber «dem Rechten den Gang zu lassen . . . soweit es gelangen mag». Dann forderte der Kongreß neuerdings, daß die höchsten Landesoffiziere des Gerichtsherrenstandes wieder in Aktivität treten müßten (vergleiche S. 59) und verlangte die Beobachtung des Abkommens vom 22. Juni 1744 zwischen Abgeordneten des Gerichtsherrenstandes und den Quartierhauptleuten, worin vereinbart worden war, daß, so oft das Vaterland in Gefahr schwebe, in Kriegs- und Kontagionszeiten, beide Seiten in Frauenfeld zusammen treten sollten, um die gemeinsamen Maßnahmen und Unkosten zu besprechen. Schließlich habe der Gerichtsherrensekretär, gemäß der Landesordnung von 1626, allen Landeszusammenkünften wieder beizuwohnen. Darauf wurden die Landesausschüsse, Quartierhauptmann Bosch von Tobel und Gerichtsschreiber Olbrecht von Egelshofen in den Saal geführt. Sie verlasen «mit geziemender Untertänigkeit» ein Memorial. Auf eine Diskussion ließen sich die Gerichtsherren aber nicht ein, sondern gaben den beiden die obigen Beschlüsse bekannt.

Beide Parteien wandten sich nun wieder ans Syndikat und zahlreiche, kostspielige Reisen in die Orte wurden unternommen⁶¹. Die Ehrengesandten waren jedoch nicht in der Lage, einen einstimmigen Beschluß zu fassen. Luzern, Uri, Schwyz und Unterwalden vertraten am 5. Juli 1745 die Partei der Gerichtsherren, verwiesen auf den Vertrag von 1691, der eine Beteiligung der Gerichtsherren an der Besoldung des gemeinen Mannes ausschließe und wandten sich gegen die Anmassungen der Quartierhauptleute, die ohne Vorwissen ihrer Gemeinden weitläufige Prozesse begannen und über Zivilsachen debattierten. Zürich und Bern traten am 4. Juli 1746 für die Quartierhauptleute ein, mit der Begrün-

⁶¹ Den Inhalt des Memorials der Quartierhauptleute gibt ausführlich Pupikofer, S. 765–767.

dung, durch die Aufstellung der Freikompagnien hätten sich die Verhältnisse im Thurgau seit 1691 wesentlich geändert und es müsse eine neue Kriegsordnung gemacht werden⁶². Schließlich folgte das Syndikat einem Antrage Luzerns und Landvogt Escher erhielt den Auftrag, eine Klärung der beidseitigen Positionen vorzunehmen und eine Einigung zu versuchen. So versammelten sich am 26. April 1747 im Beisein Landvogt Eschers die acht Quartierhauptleute und Pater Ignatius Jütz zu Klingenberg, Verwalter Johann Vetter von Tobel und Landesleutnant Johannes v. Zollikofer ab Wolfsberg, als Vertreter des Gerichtsherrenstandes, in Frauenfeld⁶³. Die aufgelaufenen Kosten für das Aufgebot von 1800 Mann und deren Einexerzierung und das Ausrücken der Freikompagnie von Emmishofen beliefen sich, ohne die Besoldung des gemeinen Mannes, auf 4715 fl., was für den Gerichtsherrenstand (vierter Teil inklusive zwei Jahreszinse) 1296 fl. ergab. Im Verlaufe der Auseinandersetzungen zeigte sich, daß nicht nur die Gerichtsherren sondern auch einige Quartiere, vor allem Üblingen, an einzelnen Posten der Rechnung Aussetzungen machten. Man fand, es habe zu viele Offiziere und zu viele Wachtmeister, die keine Arbeit verrichtet und trotzdem Sold bezogen hätten, ebenso seien zu zahlreiche Kuriere umhergesandt worden. Schließlich fand man, daß auch die Musikanten entbehrlich gewesen wären und jedenfalls nicht in der Rechnung Platz zu finden hätten. Der Mißbrauch, daß des Exerzierens unkundige, oder nicht mehr fähige Offiziere, Stellvertreter ernannt hatten, dann aber die Besoldungen für beide in den Rechnungen auftauchten, wurde ebenfalls beanstandet. Eine Tagreise à 5 fl. sei gleichfalls übersetzt usf. Trotz einiger «zu einem ohnbeliebigen Nachklang gereichender Expressiones, die man nicht anders als unfreundlich aufnehmen» konnte, schien sich ein leidliches Einvernehmen wieder anzubahnen, da beide Teile des Streites müde wurden und auch die Prozeßkosten immer höher stiegen. Der Gerichtsherrenstand mußte zum Beispiel zur Deckung seiner Prozeßkosten von vielen Tausenden von Gulden in jenen Jahren wiederholt zwanzigfache und noch höhere Anlagen erheben. Der von den Gerichtsherren dem Land zu bezahlende Anteil wurde schließlich auf 1200 fl. festgesetzt⁶⁴.

Noch gab es aber weitere Streitigkeiten (die auch wieder das Syndikat beschäftigten⁶⁵) und gegenseitige Anklagen und Publikationen. Die Gerichtsherren ließen zum Beispiel den Vertrag von 1691 neuerdings im Druck erscheinen, zusammen mit 6 Postulaten⁶⁶: 1. Der Landeshauptmann und die übrigen Landesoffiziere sind

⁶² Vgl. E.A. 7/2, S. 663; Archiv v. Streng Nr. 123, 124, 128, 129 und 133; Pupikofer, S. 765 f.

⁶³ Ein ausführliches Protokoll dieser Konferenz im Archiv v. Streng, Nr. 131, datiert 27. April 1747; vgl. auch Pupikofer, S. 766 f.

⁶⁴ Vgl. auch Gerichtsherrenprotokoll vom 6. Juni 1747, St.A.Z. A 336.4, Nr. 1077.

⁶⁵ E.A. 7/2, Art. 117, 1747.

⁶⁶ St.A.Z. A 323.22, 1748.

wieder in Aktivität zu setzen. 2. Die Freihauptleute haben ihre Kompagnien alle zwei Jahre ohne Kosten für das Land zu exerzieren. 3. Die Gerichtsherren wollen den vierten Teil der Kriegskosten gemäß Vertrag von 1691 tragen, verlangen aber, durch Deputierte bei der Rechnungsabnahme vertreten zu sein. 4. Der Gerichtsherrenstand ist in allen seinen alten Rechten zu schützen und zu erhalten. 5. Die Quartierhauptleute dürfen ihre Befugnisse nicht mehr überschreiten und keine willkürlichen Zusammenkünfte mehr halten und keine Prozesse zu Lasten des Landes führen. 6. Die Rechnungen sind zu mäßigen und die Offiziersstellen zu vermindern, da sie nur dem gemeinen Mann zur Last fallen.

Der Gerichtsherrentag vom 18. Mai 1748 beschloß – allerdings gegen Vorbehalte der Zürcher – die gerichtsherrischen Deputierten sollten ihren Kampf weiterführen und vor allem auch das Üblingische Quartier in seinem Handel gegen die übrigen Quartiere unterstützen⁶⁷.

Die Bezahlung der vereinbarten 1200 fl., um die die Quartiersabgeordneten jedes Jahr nachsuchten, wurde vom Gerichtsherrenstand regelmäßig verweigert, da sich das Land seinerseits nicht dazu verstehen wollte, eine Quittung herauszugeben, auf der ausdrücklich vermerkt war, daß die Besoldung des gemeinen Mannes nie und nimmer vom Gerichtsherrenstand zu übernehmen sei.

Das Syndikat beschloß dann in den Jahren 1748 und 1749 die Quartierhauptleute in die Schranken zu weisen: Sie durften nur Militärsachen und keine Zivilsachen mehr behandeln. Sie sollten sich nicht die Befugnisse eines Landrates anmaßen und ohne Bewilligung des Landvogts und ohne Anwesenheit des Gerichtsherrensekretärs überhaupt nichts mehr vornehmen. Ferner hatten sie ihren Gemeinden «specificierliche» Rechnungen vorzulegen, auch durfte kein Quartier verpflichtet werden, wenn es nicht wollte, sich gemeinsamen Prozessen oder Abkommen anzuschließen⁶⁸.

In einem ausführlichen Memorial «Beschreibung der Thurgäuischen Landtsangelegenheiten», das sie den ihnen meist freundlich gesinnten Ständen Zürich und Bern einsandten⁶⁹, setzten sich die Quartierhauptleute gegen den Gerichtsherrenstand zur Wehr. Sie, die Quartierhauptleute, hätten sich nie ohne Wissen des Landvogts versammelt, sie seien durch ihren Eid verpflichtet, «überhaupt den Nutzen des Lands zu befördern und desselben Schaden abzuwenden», also nicht auf die Beratung von Militärangelegenheiten beschränkt, was sie seit 1627 auch nie getan hätten. Dagegen «kann dem Gerichtsherrenstand vorgeworfen werden, daß selbiger als ein mächtiger Reicher und meistens von ausländischen Gerichts-

⁶⁷ St.A.Z. A 336.4, Nr. 1082.

⁶⁸ Vgl. Pupikofer, S. 768; E.A. 7/2, Art. 119.

⁶⁹ St.A.Z. A 323.22, 1749.

herren zusammengesetzter Stand, ohne Befragung eines Herrn Landvogt . . . so viel und wann sie wollen zusammenkommen und von den Abhandlungen, selbige mögen der Hoheit nützlich oder schädlich sein, niemanden den mindesten Rapport thun wollen.» Auf den Quartierhauptleuteversammlungen habe bisher immer, wie auf dem Gerichtsherrenkongreß, das Mehrheitsprinzip gegolten, und wenn man von den Quartieren Einstimmigkeit verlange, sei das nur den Interessen der Gerichtsherren dienlich, die auf diese Weise die «Confusion» bei den Landleuten fördern könnten. Wenn man auf der Anwesenheit gerichtsherrischer Deputierter bei den Landeszusammenkünften beharre, würde bald niemand mehr wagen, auf diesen die Sache des Landes zu vertreten. Überhaupt hätten nirgendwo die Gerichtsherren so viele Rechte wie im Thurgau (Leibeigenschaft, Fall und Laß, Schiffahrtsrecht, Wildbann usw.), auch ungehorsam seien sie, und hätten zum Beispiel nicht einmal die Huldigung geleistet. Auch zögen sie gewaltige Geldsummen und etliche 1000 Mütt Kernen pro Jahr aus der Landgrafschaft. Nicht zuletzt sei die Herrschaft der Gerichtsherren dem evangelischen Glauben nachteilig, da immer mehr katholische Ausländer ins Land gezogen würden; die Parität schlage auch zum Nachteil der Evangelischen aus, da nur ein Siebentel der Bewohner katholisch sei.

Trotz weiterer Eingaben der Quartierhauptleute und ihrer Unterstützung durch Zürich am Syndikat von 1750⁷⁰, setzte sich der Standpunkt der Gerichtsherren in der Frage der Kriegskosten durch. Vor allem auf Betreiben der Zürcher hin, verstanden sich dafür die Gerichtsherren an ihrer Tagung vom 15. Juni 1751 zur Bezahlung der 1200 fl. gegen Hinterlegung einer Quittung der Quartierhauptleute, lautend, «daß ein lobl. Grichtsherrenstand wegen denen Kriegs Trouble bis und mit 1747 mit Ausschluß des Gemeinen Mannes 1200 fl. bezahlt»⁷¹.

Natürlich gab es auch sonst Differenzen zwischen Quartieren und Gerichtsherren, doch nahmen sie nicht derartige Ausmaße an, wie im Kriegskostenstreit.

Häufig gab es zum Beispiel Auseinandersetzungen über die Besteuerung einzelner Güter. So klagte am Gerichtsherrentag vom 23. Mai 1729⁷² das Spital Bischofszell, sein Freisitz Ghögg mit Ringishalden werde in die Landesanlagen genommen, obwohl diese Güter seit 200 Jahren Freisitze seien und mit dem Gerichtsherrenstand gesteuert hätten. Nur «per errorem» sei einige Male dem Quartier Bürglen etwas bezahlt worden. Assistenz wurde sofort beschlossen und Obervogt Zollikofer von Bürglen versprach für gütliche Beilegung der Differenz zu sorgen. – Auch der Fall des Hofes Mohrwilen, der zu Kalchrain gehörte, aber mit dem

⁷⁰ E.A. 7/2, S. 664.

⁷¹ St.A.Z. A 336.4, Nr. 1058.

⁷² St.A.Z. A 336.4, S. 5.

Quartier Üßlingen steuern mußte, lag ähnlich und beschäftigte den Gerichtsherrentag an mehreren Sitzungen, auch das Syndikat wurde in die Angelegenheit hinein gezogen⁷³. – Ebenso wollte die Gemeinde Tägerwilen plötzlich die Freisitze Untergirsberg und Untercastel, die dem Kloster Zwiefalten gehörten, besteuern. Um einen beschwerlichen und kostspieligen Prozeß zu vermeiden, empfahl der Gerichtsherrenkongreß am 1. Juni 1791 einen Vergleich⁷⁴.

Die nachgesuchte Assistenz der Stadt Steckborn in ihrem Streit mit dem Quartier Emmishofen über Bettelwachtkosten wurde aber vom Gerichtsherrenkongreß verweigert, «da der Streit die Stadt Steckborn nicht als Gerichtsherren (in welcher Eigenschaft sie nur den Turm, der ein Freisitz war, vertrat) sondern als eine Gemeinde betreffe»⁷⁵.

Im übrigen haben die Gerichtsherren und die Quartiere sehr häufig gemeinsame Front gegen den Landvogt gemacht und miteinander die Landesangelegenheiten beraten. Dies zeigte sich zum Beispiel im Streit um die sogenannte Salzadmodiation⁷⁶.

«Besalzung» und «Freier Handel und Wandel»:

1727 bat der Berner Banquier Gruner das Syndikat um die Salzadmodiation für den Thurgau und das Rheintal, das heißt, es sollte ihm gegen Erlegung einer bestimmten Summe das Recht zustehen, die beiden Landschaften allein mit Salz zu beliefern. Gegen diese Beeinträchtigung des «freien Handels und Wandels» setzten sich Gerichtsherrenstand und Quartiere zur Wehr und hielten am 22. September 1727⁷⁷ außerordentliche Tagungen in Weinfelden ab und beschlossen, eine Kommission mit der Abwehr der Salzadmodiation zu betrauen, die in die Orte verreiste, versehen mit einem Begleitbrief des Landeshauptmanns. Am Gerichtsherrentag vom 24. Mai 1728 verdankten die Quartierhauptleute Vögeli und Bosch die Unterstützung des Gerichtsherrenstandes. Darauf beschloß der Kongreß in dieser Sache weiterhin «causam communem» mit dem Land zu machen, auch ein Beitrag an die Reiskosten wurde bewilligt. Als gerichtsherrische Deputierte wurden Baron v. Rüpplin Sohn und Obervogt Jörg Zollikofer von Altenklingen gewählt⁷⁸. Am 22. September 1728 fand ein weiterer außerordentlicher Gerichtsherrentag über das Salzgeschäft statt. Die Delegierten erstatteten Bericht über ihre

⁷³ 17. Juni 1754, St.A.Z. A 336.4, Nr. 1126; 26. Mai 1755, A 336.4, Nr. 1131; 5. Juni 1758, A 336.4, Nr. 1151.

⁷⁴ St.A.Z. A 336.5, Nr. 1453, und ausführlich A 337.1, Abschnitt 18.

⁷⁵ Gerichtsherrenprotokoll vom 7. Juni 1791, St.A.Z. A 336.5, Nr. 1453.

⁷⁶ Vgl. Pupikofer, S. 819ff.

⁷⁷ St.A.Z. A 323.16 und St.A.Frf. 71069.

⁷⁸ St.A.Z. A 323.16.

Verrichtungen am Syndikat und es herrschte allseits Freude über das gute Einvernehmen mit dem Lande. Den fortgesetzten vereinten Bemühungen gelang es tatsächlich, im Oktober und November 1728 eine ganze Reihe von Ortsstimmen gegen die Salzadmodiation und für den altgewohnten freien Handel und Wandel im Thurgau auszuwirken⁷⁹. Am Gerichtsherrentag vom 23. Mai 1729⁸⁰ konnten die Deputierten über den erfreulichen Erfolg referieren. Die Versammlung beschloß weiter «zu vigilieren und laborieren», bis die noch ausstehenden Ortsstimmen auch eingetroffen seien. Eine weitere Delegation wurde ans Syndikat abgesandt. Am Gerichtsherrentag vom Jahre 1730⁸¹ konnte dann mitgeteilt werden, daß Banquier Gruner von seiner Salzadmodiation abgestanden sei.

Im Jahre 1740 vereinigte sich der Gerichtsherrenstand gegen einen neuerlichen Versuch des Landvogts, die «Besalzung» der Landgrafschaft als ein Regale in Anspruch zu nehmen, mit dem Quartierhauptleutekongreß und auch diesmal gelang es, vom größten Teil der Stände die Bestätigung der Ortsstimmen von 1728 zu erhalten⁸². Die Kosten, die zur Erreichung dieses Erfolges aufgewendet werden mußten, waren allerdings etwas hoch und so meinte Obervogt Scheuchzer von Weinfelden, der Gerichtsherrenstand werde sich in Zukunft kaum mehr bereit finden, in dieser Sache mitzuarbeiten⁸³.

Die Glarner und Berner Landvögte traten aber nicht vom Rechte der Besalzung zurück und verlangten jeweilen eine Abgabe als Entschädigung für ihren Verzicht. Eine solche Forderung Landvogt Hausers von Glarus im Jahre 1754 löste im ganzen Lande eine starke Erregung aus⁸⁴. Der Gerichtsherrenstand beschloß, aber nur noch mit einer Mehrheit von zwanzig gegen fünfzehn Stimmen, eine gemeinsame Konferenz mit den Landesdeputierten⁸⁵. Eine Beteiligung an den Kosten wurde hingegen abgelehnt.

Eine Bitte der Quartiere, vor der Ankunft des Glarner Landvogts Streiff im Jahre 1768, um Assistenz bei ihren Maßnahmen gegen die Salzadmodiation, lehnten die Gerichtsherren dann ganz ab, da es ihnen gleichgültig sei, wer die Besalzung des Thurgaus vornehme⁸⁶. In den folgenden Jahren hatten sich die VIII Quartiere also allein, mit unterschiedlichem Erfolg, mit den regierenden Ständen um die Salzadmodiation zu streiten⁸⁷.

⁷⁹ Archiv v. Streng, Nr. 119.

⁸⁰ St.A.Z. A 336.4, S. 5.

⁸¹ St.A.Z. A 336.4, S. 15, 22. Mai 1730.

⁸² Archiv v. Streng, Nr. 122, Protokoll 22. Februar 1740, St.A.Z. A 336.4, Nr. 1042.

⁸³ St.A.Z. A 336.4, Nr. 1047, Bericht über den Gerichtsherrentag vom 20. Mai 1741.

⁸⁴ Z.B. Zürich Msc G 95, Pupikofer, S. 823f.

⁸⁵ Z.B. Zürich Msc G 95, 9. Oktober 1754.

⁸⁶ 30. Mai 1768, St.A.Z. A 336.4, Nr. 1226.

⁸⁷ Vgl. Wälli, S. 321ff., und Pupikofer, S. 824f.

Immerhin gewährte der Gerichtsherrenstand im Jahre 1787, als die Salzwerke in Bayern, die den Thurgau belieferten, wegen erlittener Wasserschäden eine einmalige Abgabe von 2500 fl. verlangten, auf die «in geziemender Ehrentbietung» vorgetragene Bitte der Quartierausschüsse hin, einen Beitrag von 20 Louis d'or⁸⁸.

Auch sonst hatte sich der Gerichtsherrenstand gelegentlich des Landes in Sachen des freien Handels und Wandels anzunehmen⁸⁹. So klagten am Gerichtsherrentag von 1755⁹⁰ Gemeindeabgeordnete gegen Heinrich Wellauer von Wagenhausen, der vom Landvogt ein Monopol für den «Brimmel-Handel» erworben hatte (Brimmel = Brymehl = Hafergrütze). Damit sei ein gefährlicher Einbruch in den Grundsatz des freien Handels geschehen. Der Gerichtsherrenstand beschloß, die Untertanen gegen Wellauer zu unterstützen. Als man aber gewahr wurde, daß sich daraus ein langwieriger Streit entwickelte, wies der Kongreß einen weiteren Antrag im folgenden Jahre zurück⁹¹ und als Quartierhauptmann Haag von Warth am Gerichtsherrentag von 1758⁹², «wegen schon bekanntem langwilig Brimel Handel» in den Saal trat und vorbrachte, die Wellauerin beharre immer noch auf ihrem Patent, wurde ihm bedeutet, das Land möge selbst sehen, wie es mit ihr fertig werde.

Am 22. Mai 1770⁹³ verweigerten die Gerichtsherren den Quartieren die nachgesuchte Assistenz des freien Handels und Wandels halber mit folgender Begründung: «Weil sich das Land nicht bequemen will, die Straßen zu reparieren (vergleiche S. 121) und die vorteilhaften Deichsel einzuführen, seye man diesorts auch nicht resolviert, dem Land der freyen Aus- und Einfuhr der Früchten halber zu assistieren.»

Hingegen ging man 1795 den Quartierhauptleuten und Gemeindevorstehern in der Organisierung der Einfuhr von Frucht und deren Verteilung auf die Gemeinden ratend und helfend an die Hand⁹⁴.

Das Bettelwesen:

Am Gerichtsherrentag vom 25. Mai 1745⁹⁵ erschienen die Quartierhauptleute Bosch von Tobel und Olbrecht von Egelshofen und eröffneten, daß man ein neues gemeinsames Projekt zur Vertreibung des überhand nehmenden Bettel-

⁸⁸ Gerichtsherrentag vom 5. Juni 1787, St.A.Z. A 330.

⁸⁹ Vgl. Hasenfratz, S. 178 f.

⁹⁰ St.A.Z. A 336.4, Nr. 1131, 26. Mai 1755.

⁹¹ Gerichtsherrentag, 6. Juni 1757, St.A.Z. A 336.4, Nr. 1141.

⁹² 5. Juni 1758, St.A.Z. A 336.4, Nr. 1151.

⁹³ St.A.Z. A 323.28.

⁹⁴ St.A.Z. A 336.5, Nr. 1502, Gerichtsherrentag vom 23. April 1795.

⁹⁵ St.A.Z. A 336.4, Nr. 1069.

gesindels in Arbeit nehmen sollte. Der Gerichtsherrenkongreß scheute aber die allfällig zu erwartenden Kosten und Weitläufigkeiten und meinte, die bestehenden Bettelmandate⁹⁶ dürften genügen, die Gemeinden müßten nur ihre Dorfwächter etwas besser beaufsichtigen, die glaubten, daß «ihr harumtragendes Gewehr für sich selbst wache». Als 1749 Landeshauptmann v. Reding mitteilte, Landvogt Emanuel Tschärner ersuche den Gerichtsherrenstand um die Entsendung zweier Delegierter zur Beratung eines neuen Bettelprojektes, wurde indessen «applaudiert» und Obervogt Johann Heinrich Füebli von Pfyn und Baron v. Rüpplin von Frauenfeld erhielten den Auftrag, mit dem Landvogt zu unterhandeln. Allerdings durften sie sich auf nichts Kostspieliges einlassen⁹⁷.

Das Syndikat von 1753 verordnete dann die Einführung von Patrouillen zur regelmäßigen Aufstöberung und Verjagung des Gesindels. Der Erfolg schien befriedigend, allerdings kostete diese Maßnahme der Patrouillenwachen das Land jährlich nahezu 3000 fl.⁹⁸ Der Gerichtsherrentag beschloß, auf Betreiben Obervogt Spöndlis hin, einen Beitrag an die Patrouillenwachtkosten von 500 fl., allerdings ohne Konsequenz für spätere Jahre. Man verschloß sich am Gerichtsherrenkongreß der Argumentation Spöndlis eben nicht, daß man täglich viel Geld und Brot für Almosen in den Schlössern und Klöstern erspare, wenn die Bettler ausblieben⁹⁹. Der Gerichtsherrenstand gewährte dann weiterhin auf Antrag der Quartierhauptleute von Bürglen und Weinfeld den jedes Jahr 500 fl., nicht ohne regelmäßig beizufügen, die Quartierhauptleute sollten die Wächter schärfer beaufsichtigen. Auch fand man, sie hätten zu viel Lohn, «dann dardurch sie nur liederlich werden, in Wirtshäusern sitzen und saufen und ihr devoir nit nach ihr Schuldigkeit verrichten¹⁰⁰».

Gegen Ende des Jahrhunderts erschlaffte der Eifer in der Bekämpfung der Bettler wieder und als am Gerichtsherrentag vom 8. Juni 1773 der Obervogt von Bürglen im Namen des Landes vorschlug, eine neue Bettelordnung auszuarbeiten, gab der Kongreß seinen Beifall¹⁰¹. Eine Verordnung, die der Landvogt noch im gleichen Jahre herausgab, führte aber wieder nicht zu nachhaltiger Besserung und

⁹⁶ Jede Gemeinde hatte Wachen, die Bettler einzufangen, zu verprügeln und außer Lands zu schaffen hatten; periodisch wurden auch sogenannte «Betteljagden» veranstaltet, bei denen die ganze männliche Bevölkerung eines Quartiers sich vereinigte und wie in einer Treibjagd das Gesindel vor sich her trieb, bis an die Grenze des Quartiers, wo es von der dortigen Bevölkerung übernommen, weitergetrieben und schließlich über die Grenze der Landgrafschaft geprügelt wurde. Der Erfolg war freilich von kurzer Dauer. Meist erhielten die Bettler rechtzeitig Wind von einer solchen Jagd, verzogen sich früh genug und wanderten einige Tage später ruhig wieder ins Land ein.

⁹⁷ Gerichtsherrentag, 3. Juni 1749, St.A.Z. A 323.22.

⁹⁸ Generalpatent, 4. Mai 1754, St.A.Z. A 336.4, Nr. 1122.

⁹⁹ Gerichtsherrentag vom 17. Juni 1754, St.A.Z. A 336.4, Nr. 1126. Ausführlich berichtet über die Frage Spöndli in seinem Brief vom 11. Mai 1754, Z.B. Zürich, Msc G 95.

¹⁰⁰ Gerichtsherrenprotokoll, 5. Juni 1758, St.A.Z. A 336.4, Nr. 1151.

¹⁰¹ St.A.Z. A 337.1, Abschnitt 18, S. 14.

1785 beschlossen die Gerichtsherren mit dem Land zusammen vor das Syndikat zu treten, um eine Änderung des Zustandes zu verlangen¹⁰². Auch im folgenden Jahre beriet man mit dem Land die Frage eines neuen Bettelprojectes. Zur nachgesuchten Mithilfe in der Vertreibung auch der Juden, die im Lande «allzuhäufig handeln und wandeln» bot der Kongreß aber nicht Hand¹⁰³. Man kam auch auf den Gedanken, ein Zucht- und Arbeitshaus zu errichten, welches das Gesindel aufnehmen sollte, nur erhob sich sogleich die Frage, ob es mitten im Land, oder oben oder unten zu liegen habe und ob eines, zwei oder drei zu errichten seien. Die Angelegenheit wurde dem Innern Ausschuß zum Studium übertragen¹⁰⁴. Wegen langdauernder Unpäßlichkeit des Landeshauptmanns konnte das Projekt bis zum folgenden Gerichtsherrentag nicht weiter gefördert werden. Als dann Landammann Gatsched im Auftrage des Syndikats zu einer Konferenz von Landvogteiamt, Landschaft und Gerichtsherrenstand einlud, erhielten die gerichtsherrenschen Deputierten den Auftrag, sich «nachdrucksamst» dahin zu verwenden, daß der «löbl. Gerichtsherrenstand mit Errichtung eines Arbeitshauses verschont werden möchte, sintemalen man viele Bedenklichkeiten finde, indeme ein solches Arbeitshaus wegen Unterhaltung der sowohl geistlich- als weltlichen Beamteten von beederley Religionen einem ziemlichen und fast ohnerschwinglichen Unkosten und vielen Schwüerigkeiten unterworfen wäre». Hingegen wäre es wünschbar «wann man (zur Bekämpfung der Bettler) nebst der Hilfshand vom löbl. Oberamt Frauenfeld auch denen Hherren Gerichtsherren einige Gewalt ertheilte, solche aus ihren Herrschaften und dem Land zu verweisen¹⁰⁵». Auf der Konferenz selbst zeigten sich dann die widersprechendsten Meinungen: «Das Oberamt wollte ein Zucht- und Arbeitshaus im Land, die Gerichtsherren hätten sichs auch gefallen lassen, aber sie schohen die anerbottene Direction des Landvogtey-Amtes und die daneben auf sie fallende Costen; das Land hingegen wollte gar nichts davon hören, da es durch allzuvielle Gründe auf die Besorgnis geführt worden, es möchte damit auf periodische Anfüllungen und Auslährungen abgesehen seyn . . . Man schiede also unverrichteter Dinge, jedoch mit der Abrede von einander, jedes Corps solle für sich selbst einen beliebigen Project formieren und selbiges auf den verabredeten Termin vorweisen, um dann aus allen dreyen das beste auswählen zu können. Die Comitenten vom Gerichtsherrenstand und der Landschaft versäumten nichts, man fiel auf den Gedanken, zu Ausweichung oberwähnter Klippen ein Zuchthaus für das Land – außer dem Land zu veranstalten und trat dermalen wegen einer Association mit Ravensburg in Correspondenz, allein man fand die Conditionen

¹⁰² St.A.Z. A 337. I, Abschnitt 18, Nr. 154.

¹⁰³ Gerichtsherrentag, 30. Mai 1786, St.A.Z. A 336. 5, Nr. 1415.

¹⁰⁴ Bericht Spöndlis vom 28. Juni 1786, St.A.Z. A 336. 5, Nr. 1414.

¹⁰⁵ St.A.Z. A 330, 5. Juni 1787.

zu hart, den Transport zu schwehr, den Erfolg zu ungewiß und einen neuen Nexus mit dem Reich zu bedenklich.» Der Fürstabt von St. Gallen lehnte in einem Schreiben eine Assoziation ebenfalls ab. Ein eilends verfaßtes weiteres Projekt, ohne Zuchthaus, wurde an einer Konferenz in Frauenfeld besprochen. Da das Oberamt die Verabredung vergessen hatte, so versah es das Projekt lediglich mit einigen Zusätzen¹⁰⁶. Der Gerichtsherrentag vom 26. Juni 1788¹⁰⁷ genehmigte dann das Bettelprojekt in der vorliegenden Form und unterbreitete es den hohen Ständen zur Ratifikation. Doch zeigten sich unerwartet neue Schwierigkeiten von Seiten des Landvogts und der Landschaft, weshalb der Gerichtsherrenstand auf den 15. September 1788 zu einer außerordentlichen Konferenz einberufen wurde. Dort wurde das durch weitere Delegiertenkonferenzen umgearbeitete Projekt genehmigt und dem Land für das erste Jahr ein Beitrag von 1000 fl., für die weiteren Jahre von 500 fl., versprochen. Die Harschiere wurden dagegen abgeschafft. Es wurde auch ein Protestschreiben des Abtes von St. Gallen verlesen, der die Anwendung des neuen Projektes auf seine Gebiete ablehnte, da er seit uralter Zeit das Recht habe, «privative» Bettelmandate zu erlassen. In einer letzten Konferenz am 18. September 1788 bereinigten Landvogt Graf v. Weber von Schwyz und die Ausschüsse des Gerichtsherrenstandes und der Quartiere die Bettelordnung und sandten das «Ohnmaßgebliche Projekt wegen Abtreibung des Bettel- und Strolchengesindels im Thurgäu» am 8. Oktober 1788, als einmütigen Vorschlag der Landgrafschaft Thurgau, den regierenden Ständen ein¹⁰⁸.

Der Eingang des Projektes lautet ganz bezeichnend: «Gleichwie die Gesätze des Landes nur allein von der Hohen Landesobrigkeit abhängen und ohne hochderen landesväterlichen Schutz und Schirm nichts Wirksames erziehet werden kann, So ist auch der Landesobrigkeit im Gegentheile nicht allerdings möglich in einer weitschichtigen Landschaft ohne Zuthun einiger untergeordneten Gewalthaberen sothane Gesätze überall in ihre Erfüllung zu bringen.»

In den achtzehn Artikeln des Gesetzes, das bald von allen Ständen ratifiziert wurde, in Kraft trat und publiziert wurde¹⁰⁹, erhielten die Gerichtsherren die Vollmacht, die niedere Bettelpolizei in ihren Gerichten zu handhaben, saumselige Wächter abzustrafen und in zweiter Instanz dem Landvogt zu verzeigen.

Als sich einige Gemeinden in der Ausführung der eben erlassenen Ordnung

¹⁰⁶ St.A.Z. A 336. 5, Nr. 1436, 13. Juni 1788, Bericht Sigmund Spöndlis.

¹⁰⁷ St.A.Z. A 330.

¹⁰⁸ Archiv v. Streng, Nr. 151.

¹⁰⁹ Auf Säulen an Kreuzwegen wurden zum Beispiel gedruckte Plakate auf deutsch und französisch angeschlagen: «Alles Betteln im Land ist bey Leibes-Straf verboten, auch solle kein Frömbdling sich auf Nebenwege begeben, oder in Wäldern und einsichtigen Orten aufhalten (dans tout endroit écarté).» St.A.Frf. 71071, 18. September 1788.

nachlässig zeigten, griff der Gerichtsherrenstand sofort scharf durch¹¹⁰ und im Jahre 1795 verlangte er eine erneute Publikation der Mandate und eine verschärfte Kontrolle der Ausführung durch die Gemeinden¹¹¹. Am Gerichtsherrentag vom 10. Mai 1796¹¹² beschloß man im Einvernehmen mit dem Land, daß die Streifen inskünftig von Quartiers wegen auf Aufforderung des Landeshauptmanns und des Obervogts von Weinfelden (als erstem Quartierhauptmann) hin, durchgeführt werden sollten.

Geld- und Münzwesen¹¹³:

Sehr häufig ist am Gerichtsherrentag die Klage zu vernehmen, die Landgrafschaft werde mit fremden Geldern überschwemmt. Es handelt sich dabei offensichtlich um Geld der reichen Städte, vor allem Zürichs, das zu einem sehr billigen Zinsfuß, unter 5 %, abgegeben wurde. Die Gerichtsherren brachten diese Angelegenheit auch vor das Syndikat und wiesen darauf hin, daß durch derlei fremde Gelder die einheimischen Geldgeber, Spitäler, Kirchen, Schul- und Armengüter, Stiftungen und Pfründen geschädigt würden, da alle ausgeliehenen Kapitalien von den Schuldnern mit dem billigen auswärtigen Geld à 4 % abgelöst würden, obwohl dies mehrfachen älteren Syndikatsabschieden widerspreche, nach denen Schulden nur mit eigenen Mitteln abgetragen werden dürften. Das Syndikat von 1728 entsprach den Forderungen der Gerichtsherren auf Abstellung der Mißbräuche, und Kapitalausleihungen unter 5 % wurden verboten, ebenso die Ablösung mit fremden Mitteln¹¹⁴. Trotzdem mußten die Beschwerden oft wiederholt werden¹¹⁵, da eine Besserung scheinbar nicht eintrat. Als 1741 wieder einmal über das Einströmen fremder Kapitalien unter 5 % geklagt wurde, so daß die Gerichtsherren ihre eigenen Gelder nicht mehr ausleihen könnten, meinte ein Gerichtsherr, die Erfahrung habe gezeigt, daß nicht viel zu machen sei, auch sei zu hoffen und zu erwarten, «daß bei dermaligem Verfahren der Herren Landvögte (gemeint ist ihre schlechte Regierungspraxis) vielen der Appetit, Gelt in das Thurgäu zu geben von selbst vergehen werde¹¹⁶».

¹¹⁰ Gerichtsherrentag, 11. Mai 1789, St.A.Z. A 330, ebenso Gerichtsherrentag, 1. Juni 1790.

¹¹¹ Gerichtsherrentag, 23. April 1795, St.A.Z. A 336.5, Nr. 1502.

¹¹² St.A.Z. A 330.

¹¹³ Vgl. dazu Hasenfratz, S. 186ff., und Pupikofer, S. 836ff.

¹¹⁴ Archiv v. Streng, 5. Juli 1728.

¹¹⁵ E.A. 7/1, S. 781–783, in den Jahren 1728–1742, Gerichtsherrentag vom 12. Mai 1732, St.A.Z. A 336.4; Memorial der Gerichtsherren vom 2. Juni 1732; Archiv v. Streng, Nr. 121; Gerichtsherrentag vom 20. Mai 1741, St.A.Z. A 336.4, Nr. 1047.

¹¹⁶ Gerichtsherrentag, 20. Mai 1741, St.A.Z. A 336.4, Nr. 1047.

¹¹⁷ St.A.Z. A 336.4, Nr. 1164.

Am Gerichtsherrentag vom 7. Juni 1762¹¹⁷ brachten die Abgeordneten der Quartiere den beklagenswerten Zustand des Münzwesens in der Landgrafschaft vor, da unter anderm außerhalb der Grenzen die Münzsorten zu einem höheren Kurs im Umlauf seien, als im Thurgau gestattet sei. Trotz Einwänden von Weinfelden, Wellenberg, Öttlishausen, Pfyn und Heidelberg beschloß der Kongreß «zu Favor» des Landes Assistenz vor dem Syndikat, allerdings nicht öffentlich, sondern nur «in cameris». Auch 1765 unterstützte der Gerichtsherrenstand die Quartiere in ihren Klagen gegen ein neues Münzmandat, zwar nicht mit Geld, aber durch Begleitbriefe¹¹⁸.

Maß und Gewicht¹¹⁹:

Da hinsichtlich von Maß und Gewichten im Thurgau eine große Verwirrung herrschte und zwischen keinem Quartier – teilweise auch innerhalb der Quartiere nicht – Gleichheit bestand, beauftragte das Syndikat im Jahre 1781¹²⁰ den Landvogt, er möge mit Gerichtsherrenstand und Quartieren über eine Neuordnung beraten. Der Landvogt bat dann auch sogleich um Vorschläge von den beiden Versammlungen¹²¹. Diese vereinigten sich und baten den Landvogt um Beibehaltung des bisherigen Zustandes – höchstens das «Pfundgewicht» und das «Ellenmaß» könnten vereinheitlicht werden – da vor allem die Neuordnung des «Korn- und Naßmaßes» große Unkosten verursachen und Zwistigkeiten im Land hervorrufen könnte¹²².

Die Gerichtsherren zeigten überhaupt wenig Neigung – und vor allem in den letzten Jahren des Jahrhunderts – Neuerungen und Reformen einzuführen und sich mit den daraus allenfalls entstehenden Kosten und Umtrieben zu beschweren. Als zum Beispiel Landvogt Fischer im Jahre 1781¹²³ vorschlug, die Landesordnung von 1575 zu verbessern und das Landerbrecht von 1646 zu revidieren und zu erläutern, erklärte der Kongreß aus den angeführten Beweggründen: «Man wolle also den hohen Ständen überlassen, sothane Gesätze anzuordnen, selbe zu erneuern, oder nach belieben zu verbessern.» Auch 1788 verwies man darauf, daß das Erbrecht vor allem das Land berühre, doch bequeme man sich jetzt immerhin dazu, an einem neuen Projekt mitzuarbeiten¹²⁴.

¹¹⁸ Gerichtsherrentag, 4. Juni 1765, St.A.Z. A 336.4, Nr. 1187.

¹¹⁹ Vgl. Hasenfratz, S. 181 ff.; Pupikofer, S. 840f.

¹²⁰ E.A. 8, Art. 329.

¹²¹ 30. Oktober 1781, St.A.Z. A 337.1, Nr. 159.

¹²² Gerichtsherrentag, 28. Mai 1782, St.A.Z. A 336.5, Nr. 1378.

¹²³ Gerichtsherrentag, 30. Mai 1781, St.A.Z. A 336.5, Nr. 1370.

¹²⁴ 6. Mai 1788, St.A.Z. A 330.

Der Straßenbau:

Das Straßenwesen stand von alters her unter der Direktion der Gerichtsherren. Die Klagen über den mißlichen Zustand von «Steg und Weg» sind ein ständig wiederkehrendes Thema auf dem Kongreß. Schon im Ausschreibungspatent vom 29. März 1711 wird darauf hingewiesen und der Landeshauptmann ermahnt die Gerichtsherren, für Reparation besorgt zu sein, daß nicht, zum Präjudiz des Gerichtsherrenstandes, die Obrigkeit sich einmische¹²⁵, worauf am Generalkongreß vom 20. April des gleichen Jahres einfach beschlossen wurde, jeder Gerichtsherr solle sich um die Straßen in seinem Bezirk bemühen. Im folgenden Jahre wiederholte Baron v. Thurn seine Mahnung¹²⁶. Es scheint allerdings nicht, daß die Gerichtsherren ihre Pflichten sehr ernst genommen hätten. Landeshauptmann v. Zollikofer sah sich veranlaßt, im Ausschreibungspatent vom 17. Februar 1724 eine Beratung anzukündigen, «wie die so hochnötige und schon vielmalen nöthig erachtete allgemeine Verbesserung der Landstraßen dereinst ohne ferneren Verzug zustand gebracht werden könnte. Damit nicht etwan die Hohe Landsobrigkeit sich genöthiget befinde wegen langer Verzögerung der Sachen selbst zu Praejudiz der Gerichtsherrlichen Rechten solches zu bewerkstelligen¹²⁷». Der Kongreß begnügte sich aber neuerdings mit der bloßen Empfehlung an jeden Gerichtsherrn, in seinem Gericht zu tun, was nötig erfunden werde¹²⁸. Man entrüstet sich aber darüber, daß der Landvogt die Absicht habe, die Straßenreparationen nicht nur zu gebieten, sondern die nachlässigen Untertanen sogar zu bestrafen, was einen ernsten Eingriff in die gerichtsherrlichen Rechte bedeuten würde¹²⁹, denen dieses Recht, laut Abschied von 1654, zustehe. Auch am Gerichtsherrentag vom 11. Mai 1735 wurde festgestellt, die Straßen und Wege seien in schlechtem Zustande und wenn von Seiten des Gerichtsherrenstandes nichts geschehe, werde der Landvogt eingreifen¹³⁰. Am Gerichtsherrentag vom 3. Juni 1749¹³¹ teilte der Landeshauptmann mit, Landvogt Emanuel Tscharner habe befohlen, «die in der Landgrafschaft Thurgäuw in liederlich- undt schlechtem Standt befindende Straßen, sonderheitlich die Landt- und Hauptstraßen in erforderlich guet undt zue allerhand Fuerwerck bequemblichen Standt zu setzen». Zu einem allgemeinen Plan und zu einer Kontrolle für das ganze Land kam es aber lange noch nicht.

¹²⁵ St.A.Z. A 336.3, S. 277.

¹²⁶ 30. März 1712, St.A.Z. A 323.15.

¹²⁷ St.A.Z. A 336.3, S. 376.

¹²⁸ Stiftsarchiv St. Gallen, Aktensammlung CXLI, Zelle 20, 19. April 1724.

¹²⁹ 24. April 1724, Schreiben Eschers nach Zürich, St.A.Z. A 336.3.

¹³⁰ St.A.Z. A 336.4, Nr. 1011.

¹³¹ St.A.Z. A 323.22.

Auch die gelegentlichen Straßenmandate der Landvögte bewirkten keine Änderung¹³².

Jedoch erkannte der Kongreß von 1769¹³³ mehrheitlich, daß eine Änderung des Fuhrwesens, die Einführung der Deichselfuhren¹³⁴, das beste Mittel wäre, um das Straßenwesen zu verbessern. Landeshauptmann v. Würz und Junker v. Gonzenbach erhielten Auftrag, deswegen beim Syndikat vorstellig zu werden und auch mit den Quartieren, zum Zwecke einer Reform, in Unterhandlung zu treten. Das Syndikat veröffentlichte darauf am 23. Juli 1769 ein Straßenbaumandat¹³⁵. Der Landvogt, ermutigt durch die Initiative des Gerichtsherrenstandes, erließ am 13. März 1770 ebenfalls wieder einmal ein Straßenmandat¹³⁶. Er verwies auf die früheren Mandate und auf die verfallenen Straßen und tadelte, daß mancherorts «nicht die geringste Arbeit an die Straßen verwendet», an anderen Orten durch die Verwendung «weicher Materi», dieselben ganz unbrauchbar gemacht worden seien. Am 28. März 1770 folgte der Landeshauptmann mit einem Zirkular, in dem er alle Gerichtsherren zu einer energischen Anstrengung zur Verbesserung der Straßen in ihrem Bezirke aufrief.

Am Gerichtsherrentag vom 22. Mai 1770¹³⁷ tadelte man, nach Anhören der Landesdeputierten Ammann Rutishauser von Altnau und Quartierschreiber Brenner von Weinfeld, das Verhalten der Landschaft, die die wohlthätige Initiative des Gerichtsherrenstandes hintertreiben und am Syndikat beanstanden wolle. Man will zwar von Seiten des Gerichtsherrenkongresses mit dem Lande keinen Prozeß führen, bittet aber den Landvogt, durchzusetzen, daß seinen und den gerichtsherrischen Mandaten nachgelebt werde, also die Deichselfuhren eingeführt und die Straßen verbreitert würden.

Die Quartiere sahen dann aber doch die Vorteile und die Notwendigkeit der Initiative der Gerichtsherren ein und boten an, die Deichselfuhren einzuführen. Darauf konnten die Gerichtsherren an einem außerordentlichen Kongreß (12. Juni 1770) ein allgemeines Projekt entwerfen,¹³⁸ das von den Ausschüssen der Quartiere mit geringen Abänderungen genehmigt wurde¹³⁹. Unter anderem wurden die Straßen in drei Klassen eingeteilt: a. Haupt- und Landstraßen, b. Kommunikationsstraßen, c. Bau- und Güterstraßen. Für die ersteren boten die Gerichtsherren an, den vierten Teil der Kosten zu übernehmen. In jedem Quartier sollten ferner

¹³² Den mißlichen Zustand der Straßen schildert anschaulich Pupikofer, S. 814f.

¹³³ 5. Juni 1769, St.A.Z. A 336.4, Nr. 1259.

¹³⁴ Bis anhin war das gebräuchliche Fuhrwerk der Gabelwagen, ein mit hintereinandergehenden Ochsen bespannter Karren.

¹³⁵ E.A. 8, Art. 811, Abschnitt 306, § 41.

¹³⁶ St.A.Z. A 336.4, Nr. 1273.

¹³⁷ St.A.Z. A 323.28.

¹³⁸ St.A.Z. A 337.2, Abschnitt 16, Nr. 490, 12. Juni 1770; St.A.Z. A 323.28, 13. Juni 1770.

¹³⁹ Den Inhalt gibt Hasenfratz, S. 194.

zwei Deputierte des Gerichtsherrenstandes, mit den Quartierausschüssen zusammen, die Leitung der Plan- und Bauarbeiten übernehmen.

Als allerdings bald eine drückende Teuerung ausbrach, baten Quartiere und Gerichtsherrenstand den Landvogt im folgenden Jahr um den Aufschub der Ausführung des Projekts, was das Syndikat genehmigte¹⁴⁰. Auch noch 1773 baten Land und Gerichtsherren, «in Rücksicht der noch gar nicht verschmerzten theur- und elenden Zeiten», die Landgrafschaft mit kostbaren Straßenreparationen zu verschonen.

Bald wurden aber neue Konferenzen gehalten und der Straßenbau nahm doch seinen Anfang¹⁴¹. Meist gingen Gerichtsherren und Quartiere in schönem Einvernehmen vor und bald hatte sich die Einsicht in den Wert guter Verkehrswege auch unter den Untertanen so weit durchgesetzt, daß sich Gemeinden, oft unterstützt durch ihren Gerichtsherrn, mit den Nachbarn um die Linienführung der Straßen heftigst stritten. Die Berichte Obervogt Spöndlis von Weinfelden, vor allem aus den Neunziger Jahren, geben uns einen sehr genauen Einblick in diese Händel der «Kirchturmopolitiker» jener Zeit. Während früher über die verfallenen Straßen geklagt werden mußte, konnte es jetzt sogar vorkommen, daß einzelne Gerichtsherren wahre «Chausseen» bauen ließen, was zwar auch wieder nicht recht war, wie Landvogt Blattmann tadelte: «Nicht minder ohnstatthaft ist es, daß Herr Gerichtsherr v. Muralt eine solch kostbare Straß angelegt habe, daß selbe einer großen Chaussee gleiche, und dem Quartier ohnmöglich falle, also zu continuieren¹⁴².»

Am Gerichtsherrentag vom 28. Mai 1782¹⁴³ legte Junker v. Gonzenbach ein Pro-Memoria vor, in dem der Gerichtsherrenstand aufgefordert wurde, eine Straße vom Mittelthurgau nach Bischofszell unter Umgehung des beschwerlichen Berges bei Öttlishausen beim Syndikat zu beantragen. Die Versammlung hielt es aber für bedenklich, «sothanes Geschäft von Standes wegen zu betreiben», Gonzenbach solle nur als Privatmann handeln dürfen. Obervogt Brunner von Weinfelden sprach von dieser projektierten Straße über Bischofszell ins St. Galler- und Appenzellerland als «fürs Land eine der nützlichsten und wichtigsten, indeme dessen Produkten-Ausfuhr an Wein und Obst meist hier durchgehet¹⁴⁴». Die Frage sei aber Weinfelden, Bürglen, Öttlishausen, Heidelberg und Hauptwil, als den Anstößern, allein überlassen worden.

Allmählich maßen sich die Landvögte immer mehr Gewalt im Straßenwesen

¹⁴⁰ St.A.Z. A 337. I, Abschnitt 18, S. 9; E.A., Art. 812, Abschnitt 316, § 36, 1771.

¹⁴¹ Hasenfratz, S. 195 ff., und Pupikofer, S. 816 ff.

¹⁴² St.A.Z. A 323. 30, Schreiben des Landvogts Blattmann nach Zürich am 13. April 1777.

¹⁴³ St.A.Z. A 336. 5, Nr. 1378.

¹⁴⁴ St.A.Z. A 336. 5, Nr. 1377, Brief vom 15. Juni 1782.

an, es kamen Mißbräuche und Unregelmäßigkeiten in der Verwaltung und Rechnungsführung vor, auch verspürten die Gerichtsherren immer stärker die hohen Kosten der weitausgreifenden Reparationen: «Wenn nur dergleichen Unternehmungen nicht die schicklichste Gelegenheit gäben, Geldter von den Gerichtsherren und Land zu fordern, wie und wann man will¹⁴⁵.» In den Straßenbaukonten der Landvögte Schindler von Glarus und Fischer von Bern wurden dann bedenkliche Unregelmäßigkeiten aufgedeckt. Auch hiergegen vereinigte sich der Gerichtsherrenstand mit dem Land¹⁴⁶ und ein Memorial wurde verfaßt und das Syndikat ersucht, daß «sowohl der löbl. Gerichtsherrenstand als auch der gemeine Mann hierunter minder beschädigt und besser consoliert werden möge». Das Syndikat beschloß, daß die Beiträge des Gerichtsherrenstandes und der Quartiere inskünftig in getrennten Rechnungen aufgeführt werden sollten¹⁴⁷.

Im Jahre 1788 fordern die Gerichtsherren einen eigenen, von ihnen zu ernennen- den und zu besoldenden Straßenaufseher für das Gebiet der ganzen Landgrafschaft¹⁴⁸. Im folgenden Jahre wiederholte der Gerichtsherrenkongreß diese Forderung¹⁴⁹ und am Gerichtsherrentag vom 1. Juni 1790¹⁵⁰ konnte Gerichtsherrensekretär Anderwert mit Einwilligung des Landvogts, für ein Jahr, zum Straßenaufseher der Landgrafschaft Thurgau gewählt werden.

1792 verlangte der Kongreß, daß der Straßenbau wieder «unter der Direction der Herren Gerichtsherren» durchgeführt werde (der Landvogt hatte sie über- gangen und direkt mit den Quartieren gearbeitet¹⁵¹). Ein neues, am 16. Juli 1793 vom Gerichtsherrenstand eingereichtes Straßenprojekt, wurde vom Syndikat zu- rückgewiesen, mit der Aufforderung, zuerst alle Punkte mit dem Land zu be- sprechen¹⁵². Dies geschah dann auch in mehreren Zusammenkünften. Der Ge- richtsherrenstand leistete nun, anstatt der Geldbeiträge, werktätige Hilfe. Es wurde jedem Gerichtsherrn überlassen, sich deswegen mit seiner Gemeinde zu verglei- chen¹⁵³.

Diese Auswahl aus einem umfangreichen Aktenmaterial mag genügen, um das reiche politische Leben aufzuzeigen, das in einer gemeinen Herrschaft des Ancien Régime herrschte. Wir gewahren einen überraschend hohen Grad von Selbstver- waltung und Mitregierung des Gerichtsherrenstandes und der Landschaft. Die obigen Ausführungen mögen auch deutlich gemacht haben, daß der Gerichts-

¹⁴⁵ St.A.Z. A 336. 5, Nr. 1384, Brief Obervogt Brunners vom 4. Mai 1783.

¹⁴⁶ Gerichtsherrentag vom 6. Juni 1785, St.A.Z. A 337. 1, Abschnitt 18, S. 38.

¹⁴⁷ Archiv v. Streng, Nr. 150, 9. August 1785, Gerichtsherrentag vom 30. Mai 1786, St.A.Z. A 336. 5, Nr. 1415.

¹⁴⁸ Gerichtsherrentag, 26. Juni 1788, St.A.Z. A 330.

¹⁴⁹ Gerichtsherrentag, 11. Mai 1789, St.A.Z. A 330.

¹⁵⁰ St.A.Z. A 330.

¹⁵¹ 22. Mai 1792, St.A.Z. A 336. 5, Nr. 1473.

¹⁵² Gerichtsherrentag, 5. Juni 1794, St.A.Z. A 336. 5, Nr. 1497.

¹⁵³ Vgl. auch Hasenfrazz, S. 201 f.

herrenstand sehr oft dem Lande zur Seite gestanden hat und daß seine Rolle sich nicht darauf beschränkt hat, Gebühren vom Landmann einzuziehen und die Gemeindeautonomie einzuschränken. Das Nebeneinanderwirken zweier weitgehend unabhängiger Körperschaften mit dem Landvogt oder gegen ihn, hat auch mehrmals zu einer für alle Teile zweckmäßigen und praktischen Lösung drängender Fragen geführt. Einseitige Entscheide, die unseren Verhältnissen nicht angepaßt gewesen wären, nur auf Grund von Theorien oder Anordnungen der Eidgenossen, blieben dem Thurgau so weitgehend erspart. Wenn auch deutliche Erstarrungszeichen zu bemerken sind, so scheint doch die etwas altertümliche Ordnung in der Landgrafschaft elastischer gewesen zu sein, als die der besser durchorganisierten regierenden Orte des übrigen Mittellandes, so daß sich auch der Übergang zu einer neuen Zeit überraschend leicht und unter ganz geringen Erschütterungen vollzog. Männer, die an den zahllosen Aufgaben, in den belebten Konferenzen und auf weiten Reisen eine politische Bildung sich erworben hatten, standen dem neuen Kanton deshalb, sowohl aus dem Kreise der Gerichtsherren, als auch aus der Organisation der Quartiere und der Verwaltung der Gemeinden, genügend zur Verfügung.

Alphons Meier faßt Charakter und Wert der thurgauischen Geschichte bis 1798 im folgenden Satze zusammen: «Dreieinhalb Jahrhunderte lang residierte in Frauenfeld der Landvogt. Wenn während dieser Zeit das Land etwas Positives geschaffen hat, so liegt es einzig darin, daß es als gemeinsame Vogtei mit dazu beitrug, den auseinanderfallenden Bau der alten Eidgenossenschaft zusammenzuhalten.» Dann erklärt er «die ersten Regungen eines starken politischen Lebens im Thurgau» als «alleinige Wirkung der französischen Revolution», welche alle politischen Grundlagen und die Eigenart unserer Zeit geschaffen habe¹⁵⁴.

Ich vermag diese Anschauung gerade auf Grund der eben behandelten geschichtlichen Vorgänge und Erscheinungen nicht zu teilen.

¹⁵⁴ S. 286.

5. Kapitel

Zürichs Politik auf dem Gerichtsherrentag

Wir wissen¹, daß Zürich in seinem eigentlichen Herrschaftsbereich, in der Landschaft Zürich, schon sehr früh zielbewußt darauf ausgegangen ist, die niederen Gerichtsbarkeiten auszukaufen und sie direkt an die Stadt zu bringen, womit hohe und niedere Gerichtsbarkeit in einer Hand vereinigt waren. Vor allem im 15. und 16. Jahrhundert hat es der Zürcher Rat verstanden, Unklarheiten in Dorf- und Hoföffnungen ausnützend, den noch überlebenden privaten Gerichtsherrlichkeiten mehr und mehr Kompetenzen zu entziehen, wogegen sich die Gerichtsherren natürlich zur Wehr setzten, da die niederen Gerichte den «Charakter eines nutzbaren Privateigentums» hatten². So beschloß denn der Rat am 14. Juni 1682, an den Kompetenzen der Gerichtsherren nichts mehr zu ändern. Damit blieben die Verhältnisse ziemlich stabil, erst im ausgehenden 18. Jahrhundert entstanden nochmals größere Kompetenzstreitigkeiten, die durch eine besondere Ratskommission geschlichtet wurden³.

Die Stellung der privaten Gerichtsherrlichkeiten, der Seigneurie⁴, war bereits so geschwächt und ihre Zahl derart reduziert, daß es im alten Zürich niemals mehr zur Ausbildung einer Einrichtung von der Art des Thurgauischen Gerichtsherrenstandes kommen konnte.

Da Zürich in der Landgrafschaft und Landvogtei Thurgau die Landeshoheit nicht, oder doch nur im Verein mit sieben (seit 1712 acht) (für das Malefiz zehn) Mitständen ausübte, konnte der – auch in der benachbarten Landgrafschaft erstrebte – Ausbau eines eigenen Einflusses und einer eigenen Machtposition nicht über die Landeshoheit erlangt werden, wohl aber durch Erwerbung einer möglichst großen Anzahl von Niedern Gerichtsbarkeiten. Zürich hat denn auch zielbewußt thurgauische Gerichtsherrschaften aufgekauft, wann immer sich Gelegenheit dazu bot. Im Jahre 1464 kam als erste die Herrschaft Ober- und Unterstammheim mit St. Anna und einem Teil von Wilen, 1569 Ellikon westlich des Baches, in zürcherischen Besitz. Diese beiden Gerichtsherrschaften waren sogenannte Malefizgerichte, das heißt Zürich als Niedergerichtsherr besaß in ihnen alle Rechte (Huldigung, Mannschaftsrecht, ultima appellatio in Zivilsachen, Türmung und Abzug, Kriminal- und Zivilstrafen, Erb-, Konkurs- und andere Rechts-

¹ Vgl. dazu etwa Max Sommer, Die Landvogtei Kyburg im 18. Jahrhundert, Zürich 1944 (Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft, Bd. 34).

² Sommer, S. 32/33.

³ Gleichenorts, S. 33.

⁴ Vgl. Schultheß, Seigneurie.

sachen) mit Ausnahme des Malefiz⁵. Diese beiden Gebiete wurden also dem Gerichtsherrenvertrag von 1509 nicht unterworfen, beschickten den Gerichtsherrentag nicht und waren auch nicht in die thurgauische Quartierorganisation eingegliedert. So ist es auch kein Zufall, daß sie nach der Revolution von 1798 ganz zum Kanton Zürich geschlagen wurden, da sie ja schon immer nur ganz lose mit der Landgrafschaft und Landvogtei Thurgau verbunden gewesen waren.

Von den Herrschaften, die dem Gerichtsherrenvertrag von 1509 unterworfen waren, fiel 1583 Steinegg (mit den Dörfern Nußbaumen und Seeben) an Zürich⁶. Ins Jahr 1614 fällt die Erwerbung der wichtigsten Herrschaft im Thurgau, Weinfeldens. Bußnang, das im gleichen Jahre erworben wurde, wurde mit Weinfelden vereinigt. Der Kaufpreis für diese beiden Herrschaften betrug 131 000 Gulden. Auch Pfyn, ein Lehen der Dompropstei Konstanz, kam 1614 für 85 000 Gulden an Zürich⁷ und wurde dann durch einen eigenen Obervogt verwaltet.

Im Jahre 1640 kam die Erwerbung von Birwinken (mit Dotnacht), das hinfort vom Obervogt von Weinfelden besorgt wurde, 1694 diejenige von Neunforn (Ober- und Niederneunforn), wieder mit einem eigenen Obervogt, ferner von Wellenberg (Wellhausen, Thundorf und gemeinsam mit Reichenau die Gerichte von Mettendorf und Lustdorf) und Hüttlingen unter einem im Schlosse von Wellenberg residierenden Obervogt⁸. 1711 verkaufte der Zürcher Bürger Friedrich v. Ulm seine Herrschaft Weerswilen der Stadt, verwaltete sie aber noch bis 1731 selbst. Dann regierte sie Hauptmann Zündel von Zürich und 1758 wurde sie dem Obervogt von Weinfelden unterstellt⁹.

Schließlich erwarb 1769 die Stadt noch Zihlschlacht, ein Lehen des Stiftes Sankt Gallen, wo demselben Huldigung und Mannschaftsrecht zukamen¹⁰, von den Herren v. Muralt.

Diese erstaunlichen Erwerbungen und die damit verbundene Steigerung des zürcherischen Einflusses im Thurgau erweckten das ausgeprägte Mißfallen der mitregierenden Stände, vor allem der katholischen, denn Zürich betrachtete sich als Schutzherr der Evangelischen. Vor allem der Erwerb von Weinfelden, im Jahre 1614, konnte nur nach langen Auseinandersetzungen durchgesetzt werden¹¹. Es ist hier nicht der Ort, dies weiter abzuhandeln, es sei nur erwähnt, daß der Widerstand der übrigen Stände gegen Neuerwerbungen Zürichs so stark wurde, daß die Stadt zu indirekten Käufen Zuflucht nahm, indem sie immer häufiger

⁵ Laut Vertrag von 1504 und 1549, E.A. 8, S. 385.

⁶ In Nußbaumen besaß Zürich auch das Abzugsrecht; vgl. St.A.Z. A 323.26, 14. März 1760.

⁷ Vgl. Hasenfratz, S. 75 und S. 97/98.

⁸ Gleichenorts, S. 84 und S. 98.

⁹ Vgl. St.A.Z. F I 193, Nr. 39.

¹⁰ Hasenfratz, S. 90, S. 92, S. 94 und S. 99.

¹¹ Vgl. Pupikofer, S. 534.

Zürcher Private zum Erwerb von thurgauischen Gerichtsherrschaften ermunterte und ihnen dabei mit Kapital zu niedrigstem Zinsfuß behilflich war.

Wie etwa Zürcher Familien in den Besitz von thurgauischen Gerichtsherrschaften gelangten, möge das Beispiel von Leonhard Werdmüller-Zollikofer (1635 bis 1704) veranschaulichen¹².

Sein Schwiegervater Junker Georg Joachim Zollikofer war Gerichtsherr zu Öttlishausen. Er hatte keine Söhne und wollte deshalb seinem Schwiegersohn das Lehen Öttlishausen vererben. «Wegen der Standesschwierigkeiten»¹³ ließ er Werdmüller von Kaiser Leopold I. in den Adelsstand erheben. So konnte er ohne weiteres im Jahre 1680, nach dem Tode Junker Zollikofers, Gerichtsherr von Öttlishausen werden. Nun wollte Werdmüller die Herrschaft Öttlishausen wieder verkaufen. Gegen die Übernahme durch die Stadt St. Gallen protestierte aber der Abt von St. Gallen als Lehensherr. Als darauf die Gefahr bestand, daß das Gut in katholische Hände falle, griff auf eine charakteristische Weise die Stadt Zürich ein. Weil sie selbst, gegen den Widerstand der mitregierenden Stände, Öttlishausen nicht erwerben konnte, bot sie Leonhard Werdmüller 20 000 Gulden gegen den für damals äußerst niedrigen Zinsfuß von $2\frac{1}{2}\%$ an, um ihren Bürger vom Verkaufe abzuhalten. Das Geschäft kam im Jahre 1684 für Werdmüllers Sohn Georg Joachim zustande, der sich dagegen verpflichtete, die Herrschaft Öttlishausen, ohne Zustimmung der Gnädigen Herren von Zürich, nicht zu verkaufen¹⁴. Später erwarben die Werdmüller auf ähnliche Weise die Herrschaften Heidelberg und Hohentannen vom katholischen Urner Franz Joseph Felix v. Beroldingen. 1726 gelangte die gesamte schöne und ausgedehnte Gerichtsherrschaft in den Besitz des Herrn Johannes v. Muralt-Werdmüller von Zürich¹⁵.

Auch bei dieser Übernahme hatte der Rat von Zürich ein Wort mitzureden und ein rechtlicher Spruch über die Regelung der Succession der Herrschaft Öttlishausen, wurde vor dem Rat der Stadt am 9. Februar 1726 abgefaßt¹⁶. Am 25. April 1726 hat dann Johannes v. Muralt Öttlishausen in ein Majorat für seine Nachkommen umgewandelt. Übrigens erhielten auch die Muralt von der Stadt Kapital zum Zinsfuß zu $2\frac{1}{2}\%$ ¹⁷.

Neben den Muralt finden wir im 18. Jahrhundert noch die Escher, Hirzel, Schultheß und Ott, für kürzere oder längere Zeit, als zürcherische Private, auf dem

¹² Leo Weisz, Die Werdmüller, Bd. II, S. 184 ff.

¹³ Leo Weisz, S. 185.

¹⁴ Leo Weisz, Die Werdmüller, Bd. III, S. 8 f.

¹⁵ Eine schöne Beschreibung der Güter in: Weisz, Die Werdmüller, Bd. III, S. 8 ff. Das Leben eines thurgauischen Landjunkers beschreibt Weisz im II. Band, S. 189.

¹⁶ Öttlishauser Archiv, Nr. 4.

¹⁷ Öttlishauser Archiv, Aktenstück vom 24. Juli 1763. Über die Muralt zu Öttlishausen siehe Hans Schultheß, Bilder aus der Vergangenheit der Familie von Muralt in Zürich, Zürich 1944, S. 97 ff.

Gerichtsherrentag, wo sie natürlich meist gemäß den Instruktionen der Stadt an den Obervogt von Weinfelden stimmten.

Die Stadt verfügte am Gerichtsherrentag – die Stimmen der Privatgerichtsherren nicht mitberücksichtigt – über insgesamt achteinhalb Stimmen (Weinfelden und Birwinken zwei, Wellenberg und Hüttlingen zwei, Unter- und Oberneunforn zwei, Steinegg eine, Pfyn eine und Zihlschlacht, seit 1769, eine halbe Stimme). Wie wir sehen, haben auch die übrigen evangelischen Gerichtsherren, in vielen Fragen, nach dem Rat des Obervogtes von Weinfelden gestimmt, so daß unter dem direkten und indirekten Einflusse Zürichs etwa ein Drittel aller Voten auf dem Gerichtsherrenkongresse standen. Es wurde ja auch schon früher auf die Sitte der Vorversammlungen hingewiesen, wobei den Evangelischen immer der Obervogt von Weinfelden die Instruktionen aus der Stadt verlas und meist präsi-dierte¹⁸.

Im übrigen wissen wir auch, daß zürcherische Private gelegentlich ganz gerne auch große Summen opferten, um in den Besitz irgendeiner Gerichtsherrlichkeit zu gelangen, «galt doch bevorrechteter Grundbesitz noch bis zur helvetischen Revolution als die natürlichste Basis adligen Standes¹⁹». «Selbst einem so aufgeklärten Aristokraten, wie es der Bürgermeister Johann Heinrich Ott von Zürich war, galt die Inhaberschaft einer Gerichtsherrschaft mehr, als der ihm angebotene, aber ausgeschlagene Reichsfreiherrenstand²⁰.»

Jedem Betrachter der Zustände der Landgrafschaft Thurgau im 18. Jahrhundert muß die ganz außerordentliche, einzigartige und eigentümliche Stellung des Obervogtes von Weinfelden im Rahmen der Verfassung und Landeseinrichtungen auffallen. Seine Bedeutung und sein Einfluß können kaum hoch genug eingeschätzt werden und schienen stets zu wachsen:

Als Obervogt der zürcherischen Herrschaft Weinfelden verwaltete er eine ziemlich ausgedehnte, reiche und geschlossene Herrschaft, in der Mitte der Landgrafschaft gelegen. Seine Autorität stützte sich auf einen starken, der Landvogtei benachbarten eidgenössischen Stand. Dieser betrachtete sich als Schutzherr der Evangelischen im Thurgau und so wandten sich die evangelischen Thurgauer Untertanen in vielen Nöten an den Obervogt von Weinfelden, als ihrem vornehmsten und mächtigsten Gönner. Ferner nahm der Obervogt, als erster Gerichtsherr auf der weltlichen Bank und als Führer der evangelischen Gerichtsherren im Gerichtsherrenstand, eine einflußreiche Stellung ein. Nicht genug damit, war ein

¹⁸ Eine sehr gute Übersicht über die zürcherischen Besitzungen und über die thurgauischen Gerichtsherrschaften überhaupt gibt die Karte der Landgrafschaft Thurgau um die Mitte des 18. Jahrhunderts in: Thurgauische Beiträge zur vaterländischen Geschichte, Bd. 2, Frauenfeld 1861.

¹⁹ Schultheß, Seigneurie.

²⁰ Schultheß, Der Junker.

jeweiliger Obervogt von Weinfelden auch Quartierhauptmann des Quartiers von Weinfelden und präsierte als solcher die jährliche Versammlung des Weinfelder Quartiers. Als erster und ausschreibender Quartierhauptmann der Landgrafschaft Thurgau berief er zudem jährlich die Zusammenkünfte der Quartierhauptleute und Landesverordneten nach Weinfelden ein und führte in ihren Versammlungen den Vorsitz.

So war der Obervogt von Weinfelden eigentlich in drei Rechtskreisen vertreten: Er war in gewissem Sinne, als Angehöriger und Vertreter des Standes Zürich, Teilhaber an der Landeshoheit, gehörte aber zugleich den beiden Organen der Landgrafschaft an, dem Gerichtsherrenstand und dem Quartierverband. Ein Bewußtsein von der Bedeutung einer solchen Doppelstellung hatte noch Obervogt Heinrich Meyer in der Reaktionszeit des Interims im Jahre 1799. Als damals das Weinfelder Quartier den Weinfelder Bürger Martin Haffter zum Quartierhauptmann wählte, ohne den restaurierten Obervogt im Schloß zu befragen, schrieb Meyer nach Zürich, daß seit 1615 das Weinfelder Quartier immer und regelmäßig den neu aufgezogenen zürcherischen Obervogt zum Quartierhauptmann gewählt habe, worauf dieser vom Landvogt bestätigt und als erster und ausschreibender Quartierhauptmann eingesetzt worden sei. Alle Landesangelegenheiten seien durch ihn gegangen, woraus erhelle, «daß diese Stelle, wenn freylich höchst mühevoll und beschwerlich, doch im Grunde wichtig und nicht weniger bedeutend war, als die Obervogtstelle selbst²¹».

Diese einflußreiche Stellung des Obervogtes, seine Verknüpfung mit verschiedenen Interessen, führt nun sofort zur Frage, ob er denn dadurch am Gerichtsherrentag nicht in eine zweideutige Position hineingeraten mußte. Konnte er überhaupt noch überzeugend die Partikularinteressen der Gerichtsherren vertreten, wenn er doch zugleich, als Quartierhauptmann, auf der Seite des Landes stehen sollte und, als Zürcher Stadtbürger, auf der Seite des Vertreters der Landeshoheit, des Landvogts? Welches waren die Interessen und Ziele Zürichs in der Thurgauer Politik? Wie kamen sie in den Voten und Instruktionen Zürichs am Gerichtsherrentag zum Ausdruck?

Die Linie, die Zürich auf dem Gerichtsherrenkongreß, im Grund genommen während des ganzen 18. Jahrhunderts, einzuhalten versuchte, kommt schon auf der Tagung vom 5. Mai 1706 in voller Klarheit zum Ausdruck²².

Als in der Inneren Ausschusssitzung Landeshauptmann v. Thurn heftige Klage führte, daß die Quartierhauptleute alljährlich schon vor den Gerichtsherren ihre Versammlung abhielten und dort Landesgeschäfte behandelten und er sich wun-

²¹ St.A.Z. K II 17, 15, 27. August 1799, Bericht Obervogt Heinrich Meyers nach Zürich.

²² St.A.Z. A 337.1, Abschnitt 18.

derte, woher sie dieses Recht hernähmen, antwortete der Zürcher Vertreter: «... die HHn Gerichtsherren haben ihre Freiheiten und das Land die Seinigen», worauf er in ausführlicher Begründung einige Abschiede anführte, laut welchen das Land berechtigt sei, die Quartiersversammlungen mit vorheriger Begrüßung des Landvogtes zu halten. Als diese Angaben auch vom katholischen Obervogt und Stadtschreiber Rüpli zu Frauenfeld bestätigt wurden, ließ Baron v. Thurn seinen «Eifer» fallen. In der Plenarversammlung wurden dann verschiedene Klagen gegen die Gemeinden eingebracht, vor allem, weil einzelne ohne Bewilligung der Gerichtsherren Gemeinde gehalten hatten. Im Bericht nach Zürich wird dazu bemerkt: Man war sich auf unserer Seite bewußt, «daß fast alle diesere Clagten zu gleichem End und meistens auf Neuerungen auch zum Nachteil des Lands und Ehrlicher Evangel. Leuten zielten²³». Man sei zwar wohl bereit, zusammen mit dem ganzen Gerichtsherrenstand gegen Anmaßungen der Gemeinden aufzutreten, nicht aber, Neuerungen zuzulassen. Und dann heißt es nochmals, «man trachte diesseits den Gerichtsherren das Ihrige und auch dem Land das Seinige zu lassen...», «... man müsse doch auch den Underthanen lassen, was Ihnen Gott und die Obrigkeit und die in Gott ruhenden Forderungen geneiget». Die Gerichtsherren «gaudieren» ungleicher Rechte und bevor man kostspielige Prozesse gegen die Gemeinden eröffne, müsse untersucht werden, welche speziellen Rechte, die einzelnen Gemeinden gegenüber ihrem Gerichtsherren, nach den alten Öffnungen, beanspruchen dürften. Es gebe zum Beispiel solche, die das Recht hätten, Gemeindeversammlungen auch ohne Wissen und Erlaubnis des Gerichtsherren zu halten, die meisten allerdings verfügten über dieses Recht nicht.

Die Bedeutung dieser Äußerungen ist ganz klar, so daß sie eigentlich keines weiteren Kommentars bedürften. Zürich versucht, eine Art Mittelposition einzunehmen: Einerseits will es, als Besitzer von verschiedenen Gerichtsherrschaften, zusammen mit dem ganzen Kongreß, für die verbrieften alten Rechte des Gerichtsherrenstandes eintreten. Auf der anderen Seite weiß es, daß sich die Maßnahmen und Forderungen des großen Teils der Gerichtsherren gegen evangelische Untertanen richten, die, als evangelischer Stand, von ihm zu schützen sind. Der Obervogt von Weinfelden kann, wenn er seinen großen Einfluß, als erster Quartierhauptmann, auf die ganze Landschaft behalten will, auch nicht gut eine Ausdehnung der Rechte der Gerichtsherren befürworten. Um beide Seiten zu befriedigen, beruft man sich auf die althergebrachten Rechte jeder Partei und will diese

²³ Schon im Streit um das sogenannte «Halbe Mehr» (vgl. Kap. 3, S. 84) der Gerichtsherren bei Bürgerannahmen durch die Gemeinden, welche Frage den Gerichtsherrentag um die Jahrhundertwende beschäftigte, hieß es in den Instruktionen an den Obervogt, das «Halbe Mehr» wäre zwar unter Umständen auch für einen evangelischen Gerichtsherrn vorteilhaft, aber da die meisten Gerichtsherren katholisch seien, müsse das «Halbe Mehr» im Interesse des evangelischen Glaubens bekämpft werden. St.A.Z. A 336.3, Nr. 757, 17. April 1699.

bewahren. Diese Haltung entspringt übrigens nicht bloßem politischem Zwang und Zweckdenken, sondern entspricht ganz dem hier noch lebendigen Denken der Zeit vor 1798, das eine Veränderung des Rechts, gegen den Willen eines Partners, auf Grund irgendwelcher naturrechtlicher oder weltanschaulicher Prinzipien, gänzlich ausschloß. Es ist natürlich keine Rede von Gleichheit und von allgemeinen Menschenrechten, anderseits aber auch nicht von schrankenlosem Herrenrecht. Jeder hat sein Recht und seine Freiheit. Auf diesem Boden standen natürlich auch die übrigen Gerichtsherren, gerade auch die katholischen, und so konnten sie gegen Zürichs Stellungnahme prinzipiell nichts einwenden. Strittig konnte also dann nur noch die Interpretation der oft unklaren alten Dokumente sein.

Über das Verhalten Zürichs gegen den landesflüchtigen Landeshauptmann Gall Anton v. Thurn, sowie im Streit über die Sitznehmung der sanktgallischen Intendanten, wurde im Kapitel über die konfessionellen Streitigkeiten berichtet, ebenso wurde dort der Streithandel um den Inneren Ausschuß besprochen. Daß der Obervogt von Weinfelden dabei der anerkannte Führer der evangelischen Partei war, ist selbstverständlich. Mit seiner Forderung nach Parität verstieß nun Zürich scheinbar gegen den Grundsatz, es beim alten Herkommen und den alten Verträgen bewenden zu lassen, da doch, wie die katholischen Vertreter sagten, im Gerichtsherrenkongreß immer das «freie Votieren» geübt worden sei und die Entschlüsse und Wahlen «per maiora» getroffen würden. Zürich berief sich aber bei seiner Forderung nach Parität eben gerade auch auf einen Vertrag, nämlich auf den neuen Landfrieden, welcher ja von katholischen und reformierten Ständen abgeschlossen worden sei und welchem sich auch die Gerichtsherren zu unterziehen hätten. So verlagerte sich denn der Streit auf die Frage, ob der Innere Ausschuß eine «Bedienung» sei, die durch den Landfrieden berührt werde oder nicht. Die Evangelischen bejahten diese Frage, womit sie, wie mir scheint, im Unrecht waren.

Im Huldigungsstreit zeigte sich dann erneut, wie Zürich zwischen der Solidarität mit den übrigen Gerichtsherren und der selbstverständlichen Loyalität gegenüber der Landeshoheit, an der es ja selbst auch Anteil hatte, in Schwierigkeiten geriet. Auf dem Gerichtsherrentag vom 12. Dezember 1719 gab Baron v. Ratzenried bekannt, der Gerichtsherrenstand insgesamt und jeder «in particulari» sei erneut zur Huldigung vor dem Landvogt in Frauenfeld aufgefordert worden. Darauf erklärte die gesamte geistliche Bank, mit Einschluß der Stadt Konstanz, sie würde unter keinen Umständen huldigen, auch nicht durch Vertreter. Die weltlichen Gerichtsherren erklärten sich bereit, einen «moderierten» Eid zu leisten, man stieß sich zum Beispiel an den Ausdrücken «treuw und gehorsamb», die man für einen Edlen als zu stark empfand. Dagegen gab Obervogt Caspar Schultheß

von Weinfelden zu Protokoll, daß ihm, wenn er nochmals aufgefordert würde zur Huldigung zu erscheinen, nichts anderes übrig bliebe, als zu gehorchen²⁴. Die Gerichtsherren haben sich ja dann alle, mit Erfolg, der Huldigung entzogen²⁵.

Wo sich aber Gelegenheit bot, Gerichtsherrenstand und Quartiere zu gemeinsamen Schritten gegen einen fremden Landvogt zu bringen, oder vereint vor das Syndikat zu treten, machte Zürich nachdrücklich mit, so im Streit um die Salzadmodiation des Banquiers Gruner von Bern in den Jahren 1727 und folgenden. Hirzel meldete hochofreut nach Zürich, der Gerichtsherrentag verwende sich zum Besten des Landes²⁶. Der Erfolg trat denn in solchen Fällen auch meist rasch ein, so auch hier, das Salzmonopol Gruners wurde widerrufen, wie dem Pleno am 22. Mai 1730 mitgeteilt werden konnte²⁷.

Obervogt Spöndli, unterstützt von Obervogt Zollikofer zu Altenklingen, vermittelte auch im Streit über das von den Quartieren eingegebene Viehsuchtkonto von 179 Gulden (1736) und erreichte, daß die Gerichtsherren ihren Anteil übernahmen²⁸.

Interessant ist, daß Zürich im Streit des Gerichtsherrenstandes mit den Quartieren, vor allem wegen der Militärkosten, um die Mitte des 18. Jahrhunderts, zunächst ganz auf der Seite der Gerichtsherren stand²⁹. In einer Instruktion vom 19. Mai 1745³⁰ wird Obervogt Vogel angewiesen, «mit übrigen Herren zu harmonieren, auch Euw. Gn. Herren Ansehen und Ehre so auch die Rechtsamen des Gerichtsherrenstands beizubehalten...». Als der Streit aber immer größere Ausmaße annahm und Vermittlungen fehlschlügen, änderte der Rat von Zürich seine Haltung und schrieb am 15. Mai 1748 nach Weinfelden, man sei erstaunt, daß die Gerichtsherren, am letzten Syndikat, erneut gegen die Quartierhauptleute Klage geführt hätten. Die zürcherischen Gerichtsherren und Beamten sollten auf dem nächsten Generalkongreß deutlich erklären, sie könnten hierin nicht mehr mitmachen und würden auch nicht mehr an die Kosten etwas beitragen³¹. Am Kongreß von 1749 machten die Zürcher dann tatsächlich Schwierigkeiten und erklärten, die wegen der Prozesse mit den Quartierhauptleuten außerordentlich hoch veranschlagte zweiundzwanzigfache Anlage könnten sie nicht bezahlen. Mit Recht aber wurde ihnen entgegnet, sie hätten seinerzeit ebenfalls den gerichtsherrischen Deputierten Vollmacht gegeben und man wundere sich, daß sie jetzt anderer

²⁴ St.A.Z. A 336.3, S. 349/50, und A 323.5 vom 15. Dezember 1719.

²⁵ Vgl. Kap. 4, S. 96f.

²⁶ St.A.Z. A 336.3, S. 406.

²⁷ St.A.Z. A 336.4, S. 15; vgl. auch Kap. 4, S. 113.

²⁸ St.A.Z. A 336.4, Nr. 1013, Protokoll vom 29. Mai 1736.

²⁹ Vgl. dazu auch E.A. 7/2, S. 663, vom Jahre 1745 und 1746.

³⁰ St.A.Z. A 336.4.

³¹ St.A.Z. A 336.4, Nr. 1079.

Meinung geworden seien. Eine «specificierliche» Rechnung der Deputierten über ihre Reise- und Zehrungsgelder, wie sie Zürich verlange, sei bisher nicht üblich gewesen und es wäre auch schimpflich für einen gerichtsherrischen Deputierten, wenn eine solche Abrechnung verlangt würde. Man hoffe denn doch, daß alle Gerichtsherren die Anlage bezahlten³². In einem Schreiben nach Zürich³³ gab Obervogt Füeßli von Pfyn zu, daß man tatsächlich seinerzeit auf einer Konferenz in Klingenberg (1745) den gerichtsherrischen Deputierten «carte blanche» gegeben habe für ihre Reisen in die Orte, wo sie ihre Händel mit den Quartiershauptleuten anzubringen hatten. Füeßli entschuldigte sich aber, er sei an dieser Konferenz in Klingenberg nicht dabei gewesen, und am folgenden Gerichtsherrentag, als man einhellig den Abgeordneten ihre bisherige Arbeit verdankt und sie zu weiterer Fortführung des Geschäfts ermuntert habe, sei er in Trogen in der Kur gewesen, trage also keinerlei Verantwortung. So blieb Zürich schließlich nichts anderes übrig, als nachzugeben und zu bezahlen³⁴.

Das Syndikat, das sich mit dem Streit wiederholt zu beschäftigen hatte, konnte zu keinem Entscheid gelangen³⁵. Zürich stand, unterstützt von Bern, meist gegen die übrigen Orte und nahm ziemlich deutlich Partei für die «arme» Landschaft, gegen die Anmaßungen der «reichen» Gerichtsherren. Als die Mehrheit der Orte zu Gunsten der Gerichtsherren entscheiden wollte, erklärte Zürich, diese Sache berühre den Landfrieden und könne deshalb nur durch paritätischen Entscheid gelöst werden. Auch gehe es bei der ganzen Sache um das sogenannte «ius collectandi» (Steuersammelrecht), das ein Regale sei und von der Obrigkeit bewahrt werden müsse. Man dürfe also nichts dem Belieben der Gerichtsherren überlassen. So fiel das Traktandum aus den Abschieden und die Thurgauer mußten sich selbst vereinigen³⁶.

Einen genaueren Einblick in die Tätigkeit des Zürcher Obervogts von Weinfelden erhalten wir durch die zahlreichen und ausführlichen Berichte des fleißigen Sigmund Spöndli, Obervogt von 1750 bis 1756³⁷.

Kaum auf dem Schlosse eingerichtet, meldet er schon am 19. April 1750 in einem Begleitschreiben zum Einladungspatent für den Gerichtsherrentag, daß früher die gerichtsherrliche Rechnung «einem jeweiligen Obervogt zu Weinfelden zur Censur» präsentiert worden sei. In den letzten Jahren seien wegen des bekannten Lands-Anlage-Streits ganz besonders hohe Unkosten verrechnet worden und

³² St.A.Z. A 323.22, Gerichtsherrenprotokoll vom 3. Juni 1749.

³³ 26. Juni; die landesfriedliche Kommission hatte am 23. Juni einen Rechenschaftsbericht über die Angelegenheit verlangt.

³⁴ St.A.Z. A 323.22, 20. September 1749.

³⁵ Vgl. S. 107 ff.; vgl. auch Pupikofer, S. 763 ff.

³⁶ Vgl. E.A. 7/2, S. 664, vom Jahre 1750.

³⁷ Z.B. Zürich, Briefbuch des Sigmund Spöndli, Msc G 95.

auf die zürcherischen Gerichtsherrschaften entfielen große Summen in der gerichtsherrischen Rechnung. Obwohl nun schon seit sechs Jahren die Präsentation der Rechnung des Gerichtsherrensekretärs auf dem Weinfelder Schloß unterblieben sei, sei er der Meinung, man solle auf dem kommenden Gerichtsherrentag dieses Recht für die Zukunft wieder beanspruchen. Ferner sei früher die Beneventierung des neu aufziehenden Landvogtes, namens des Gerichtsherrenstandes, immer durch die beiden ersten Gerichtsherren der geistlichen und der weltlichen Bank vorgenommen worden, womit der Obervogt von Weinfelden die besondere Ehre gehabt habe, den Stand Zürich dabei zu vertreten. Vor einigen Jahren sei nun diese Praxis durch eine Erkenntnis des gerichtsherrischen Corporis dahin abgeändert worden, «daß man zwar den Repräsentanten von Ihro Fürstl. Gnaden zu Constanz bei diesen Solemnitäten perpetuiert, die Herrschaft Weinfelden von dieser Ehre aber soweit ausgeschlossen, daß künftighin die Stelle eines zweyten Delegaten unter allen weltlichen Gerichtsherren alternieren sollte³⁸». Ob er nun nicht auf die Wiedereinführung der früheren Ordnung dringen solle, um die Ehre der Herrschaft Weinfelden wieder zu mehren³⁹? In der Instruktion vom 8. Mai⁴⁰ danken die zu landsfriedlichen Geschäften verordneten Herren, unter Zuzug der Altobervögte von Weinfelden, Spöndli für seine Umsicht und seinen Fleiß, mit dem er sich der «Reputation» Zürichs annehme und fordern ihn auf, daß er sich weiterhin mit «großem Eifer . . . äußerst beliebe, das vormahls versäumte und entzogene Recht und Ansehen . . . wiederum kräftigst zu behaupten».

Die Kommunizierung der Rechnung wurde dem Obervogt denn auch am Gerichtsherrentag von 1750 wieder zugebilligt⁴¹, die 1744 eingeführte Beneventierungsordnung⁴², der «Tour und dem Range nach», wurde dagegen beibehalten.

«Dem Hochgeachteten, Wohledelgeborenen, Wohledlen, Festen Gestrengen Herrn, Herrn Ludwig Wolfgang Freyherren v. Reding, Herrn der Herrschaften Emmishofen und Klingenzell, Landshauptmann der Landgrafschaft Thurgau, Meinem besonders Hochgeehrten großgönstigen Herrn» teilt Spöndli am 12. Mai 1751⁴³ mit, daß der auf den 8. Juni 1751 angesetzte Gerichtsherrentag von den zürcherischen Beamten nicht besucht werden könne, da sie anfangs Juni ihre jährliche Amtsrechnung in der Stadt abzulegen hätten. So ersucht er ehrerbietigst

³⁸ Da war der neue Obervogt wohl schlecht unterrichtet worden, denn am Gerichtsherrentag von 1744 war beschlossen worden, daß die Beneventierung der «Tour und dem Range nach» auf beiden Bänken geschehen solle. Vgl. St.A.Z. A 336.4, Nr. 1080; St.A.Frf. 71069.

³⁹ Z.B. Zürich Msc G 95, 19. April 1750.

⁴⁰ St.A.Z. A 336.4, Nr. 1093.

⁴¹ St.A.Z. A 336.4, Nr. 1086, 12. Mai 1750, Gerichtsherrenprotokoll. Im folgenden Jahre wurde die Zirkulation der Rechnung wieder unterlassen, weshalb Spöndli nachdrücklich protestierte, worauf die Angelegenheit in Ordnung kam. Z.B. Zürich Msc. G 95, 12. Mai 1751 und 10. Juli 1751.

⁴² Vgl. St.A.Frf. 71069, 1744.

⁴³ Z.B. Zürich Msc G 95, 12. Mai 1751.

um Verschiebung der Tagung: «Es entgeht deroelben Einsicht nicht, daß ein jeweiliger Obervogt von hier wegen auf ihm liegenden doppleten Amt (gemeint ist die Obervogtei und die erste Quartierhauptmannsstelle), besonders wegen vorzubringen habenden Landsangelegenheiten . . . von dieser Versammlung nit wohl excludiert bleiben kann.» Landeshauptmann v. Reding kam diesem Gesuch sofort nach und mit einem Expreßboten verschob er den Kongreß auf den 15. Juni⁴⁴.

Das «dopplete Amt» fiel Spöndli sehr beschwerlich. Die «Quartierhauptmannsstell ist mir verleidet wie Schäppeligarn und wollte ich gewüßlich lieber zwölf Jahr lang Obervogt allein sein, als sechs Jahr Obervogt und Quartierhauptmann zugleich, dann diesere letztere Stell einem Beamteten von Mn. Gn. HHHrn. nit mehr zur Ehre dienet⁴⁵». Der Grund für diese unmutigen Äußerungen liegt in der heillosen Konfusion, die an den VIII Quartiersversammlungen im Rathaus zu Weinfelden in diesen Jahren geherrscht haben muß. Die «Trölsucht» der Thurgauer – nach Fäsi geradezu ein Hauptcharakteristikum der thurgauischen Nation und im ganzen Schweizerlande berüchtigt – trieb in diesen Jahren ihre grotesksten Blüten: Die Quartierhauptleute stritten gleichzeitig untereinander, mit ihren Gemeinden, mit dem Landvogt und den Gerichtsherren. Und mitten in dieser Wirrnis und dem endlosen Gezänke über Kostenverteilung der landesfremde Obervogt von Weinfelden mit dem ziemlich vergeblichen Versuch einige Ordnung zu schaffen: «Ungeachtet nun seit einigen Jahren alle Lands Congreß in größter Verwirrung und Desunion, nicht ohne schmerzlichen Nachteil und große Kösten des ganzen Lands abgeloffen, so ist dennoch die Confusion bei dem den 26. elapsi bestandenen Quartiercongreß auf das Höchste gestiegen und selbiger einem polnischen Landtag darin gleich worden, daß man fast ohne Abscheid, ohne einigen Entschluß, ohne Bestimmung und Instruierung der auf nächsten Lobl. Syndicat nach Gewohnheit abordnenden Lands-Ausschüssen und ohne verfügende Relation an den Regierenden Herrn Landvogt auseinanderen gegangen⁴⁶.»

Als dann das Landvogteiamt in die Quartierstreitigkeiten eingriff, und alle Quartierhauptleute zu einer Konferenz nach Frauenfeld zitierte, fühlte sich Spöndli als Gerichtsherr verletzt und ging nicht, sondern schickte Traubenwirt Brenner, weil «diese Citation nit nach bishariger Praxi, kraft welcher selbige jederweilen denen Gerichtsherren verschlossen und mit Ehren Leuthen geziemender Zuschrift adressiert worden, eingereicht, sonder ehender an Malefizische Personen gestellt zu sein scheint⁴⁷». Erregt schreibt er dem Vater am 1. September 1751: «Gebe man dem Kind den Namen und suche die Schelmen und Dieben wo sie sind

⁴⁴ Z. B. Zürich Msc G 95, 12. Mai 1751.

⁴⁵ Gleichenorts, 1. September 1751.

⁴⁶ Gleichenorts, 2. Mai 1753, Spöndlis Ausschreiben an die Quartierhauptleute.

⁴⁷ Gleichenorts, 30. August 1751, Brief an den Bürgermeister.

und vermische nit Ehren Leuth mit ihnen. Ich merke zwar wohl, das meiste ist auf das Weinfeldische Quartier gemünzet, der Secretarius (des Quartiers) macht eine traurige Figur im Spiehl. Warum aber soll ich jetzt verantworten, was unter voriger berüchtigter Regierung vorgegangen. Es liegt mir hieran mein Ehr, Reputation und alles, vertraue auch, es werden Mn. Gn. HHrn allerseits so fest als ich selbst überzeuget sein, daß Lumpensachen mich nichts angehen können.»

In der gewohnt gereizten Stimmung dieser Jahre beklagte er sich bei Landeshauptmann v. Reding über Eingriffe des Landsgerichtsdieners in seine gerichtsherrischen Rechte, der «aus einer Muggen einen Elephanten» mache und er schreibt von des Landsgerichtsdieners «frechen Einbildung, die in seiner Impertinenz fortfahret und wie die Frösch in der Fabel bald vor Hochmut verberstet⁴⁸».

Nachdrücklich verlangt er von Landvogt Göldlin von Tiefenau in Zukunft ein verschlossenes Schreiben. Dies gebühre ihm als Gerichtsherrn, und zwar nicht «meiner Wenigkeit als vielmehr dem Ansehen des Hohen Standes, in dessen Namen zu stehen die Ehre habe⁴⁹». Der Landvogt gab seinen Fehler dann zu und entschuldigte sich.

Mit neuem Eifer setzte sich aber Spöndli immer auf dem Gerichtsherrentag, in welch wohlgeordneter Versammlung es ihm offenbar weit besser als anderswo gefiel, für Einigkeit und Ordnung in der Landgrafschaft ein. Oft sprach er auf dem Kongreß «im Namen des Lands⁵⁰» und seinem Wirken ist es zu verdanken, daß die Gerichtsherren die 1200 fl. – dies nach dem Kompromißvorschlag von Landvogt Escher aus dem Jahre 1747 – für Kriegskosten, endlich im Jahre 1751, gegen Hinterlegung einer unverfänglichen Quittung, den Quartieren auszahlten⁵¹.

Das Syndikat vom Jahre 1753 führte, zur Befreiung der Landgrafschaft Thurgau von Bettelgesindel und Vagabunden, die Patrouillenwachen ein. Gemäß einer Zürcher Instruktion⁵² und namens der VIII Quartiere setzte sich Obervogt Spöndli auf dem Gerichtsherrentag von 1754 für einen Beitrag an das Land zur Deckung der großen Kosten dieser Patrouillenwachen ein. Mehrere Monate lang hatte er sowohl die Quartiere, wie die Gerichtsherren bearbeitet, und so erlebte er die Genugtuung, daß ein gütlicher Vergleich zustande kam: So ist «mein schwaches Beithun zu Abhebung diesseitiger Prozessen mir sowohl von Lobl. Gerichtsherrenstand als der Landschaft zum besten gedeuthet worden⁵³». Von nun ab kehrt in jedem Protokoll des Gerichtsherrenstands das Traktandum wieder, daß

⁴⁸ Z. B. Zürich Msc G 95, 24. und 25. Juni 1751.

⁴⁹ Gleichenorts, 2. September 1751.

⁵⁰ Gleichenorts, 12. Mai 1751, Brief an den Bürgermeister.

⁵¹ Gleichenorts, Brief vom 12. Mai 1751 und andere; vgl. auch Protokoll des Gerichtsherrentags vom 15. Juni 1751, St.A.Z. A 336.4, Nr. 1058. – Siehe auch Kap. 4, S. 111.

⁵² St.A.Z. A 336.4, Nr. 1123, 6. Juni 1754.

⁵³ Z.B. Zürich Msc G 95, Brief an den Bürgermeister vom 22. Juni 1754.

der Obervogt und Quartierhauptmann von Weinfelden, oft unterstützt durch den Obervogt und Quartierhauptmann von Bürglen (Stadt St. Gallen), im Namen der VIII Quartiere, um einen gütlichen Beitrag des Gerichtsherrenstandes an das Land, zur Deckung der Patrouillenwachtkosten, ersucht habe, welchem Gesuche regelmäßig stattgegeben wird. Dieser Erfolg mag Spöndli für manchen Verdruss entschädigt haben.

Eine große Erregung entstand im ganzen Lande wegen der Absicht des Glarner Landvogts Hauser, die Besatzung der ganzen Landgrafschaft, als ein Regale, für sich geltend zu machen. Auf Spöndlis Initiative hin, vereinigten sich Gerichtsherrenstand und VIII Quartiere zu einem gemeinsamen Vorgehen⁵⁴. Spöndli berichtet von der bedrohlichen Stimmung im Lande. In allen Quartieren seien Stimmen zu hören, wie, es bleibe von «der Eidgenössischen Freiheit nichts übrig» und daß die Thurgauer «von gewissen Ständen härter gehalten werdind als die Schwaben». «Wann man ihnen nichts weiteres lassen wolle als Schweiß und Blut, so wollen sie solches mit der Freiheit hingeben und künftig dergleichen Belästigungen nit mehr dulden.» Es seien größte «Extremitäten» zu befürchten, schreibt Spöndli. «Dieser besorglichen Verzweiflung aber könnt Ihr Mn. Gn. HHHrn vorkommen: zu Euch setzt das Land das größte Vertrauen, von Euch erfahret selbiges immer neue Proben vätterlicher Huld.» Letztere Bemerkung verrät erneut das Bewußtsein des zürcherischen Beamten, eine besondere Stellung in der Landgrafschaft Thurgau einzunehmen⁵⁵.

Auch über die eifrige Arbeit des Obervogts von Weinfelden, im Zusammenhang mit der Fallherrenbereinigung von 1766, geben zahlreiche Aktenstücke Kunde⁵⁶.

Als in den frühen Siebzigerjahren der Obervogt von Weinfelden längere Zeit krank war und den Gerichtsherrentag nicht besuchen konnte, übernahm der Obervogt von Pfyn seine «vices»⁵⁷.

Bei den Verhandlungen über die Straßenverbesserungen war Zürich bedacht, die Rechte des Landvogts in möglichst engen Grenzen zu halten. Die Zürcher Delegierten am Gerichtsherrentag sollten sorgfältigst den Vertrag von 1509 beobachten und «die dießfällige Absicht der Hoheit, den Gewalt des Landvogteiamts und die Vorrechte des Gerichtsherrenstandes gehörig . . . unterscheiden». Man müsse darnach trachten, die Visitationen der Straßen durch den Landvogt hinaus-

⁵⁴ Z. B. Zürich Msc G 95, 9. Oktober 1754.

⁵⁵ Vgl. über diesen Streit Kap. 4, S. 113.

⁵⁶ Im Staatsarchiv Zürich. Wir behandeln diese Angelegenheit nicht näher, da Hasenfratz darüber berichtet.

⁵⁷ St.A.Z. A 336.5 vom 9. Januar 1774, Schreiben von Vikar Heinrich Ulrich.

zuzögern und überhaupt nur bei Heer- und Landstraßen gestatten. Zu Dorf- und Güterstraßen habe der Landvogt nicht das geringste zu sagen⁵⁸.

Gegen Ende des Jahrhunderts kam die Sitte der «Discretionen» (Trinkgeldwesen) immer mehr auf. Es war der Obervogt Meyer von Weinfelden, der dagegen auf dem Gerichtsherrentag vom 30. Mai 1774 mit Erfolg auftrat⁵⁹.

Ein gutes Beispiel für das Interesse der Zürcher Regierung am Gerichtsherrentag bildet die Instruktion an Obervogt Meyer vom 12. März 1777⁶⁰.

Darnach soll Meyer persönlich dem Generalkongreß beiwohnen, «in dem zuversichtlichen Vertrauen, daß er bey dieser Gelegenheit das Mitwirkende Ansehen hiesig hohen Standes, die Freyheiten und Vorrechten Gemeinen Gerichtsherr. Wesens und den Vorteil der gesamten Landschaft zu befördern und zu behaupten sich bestreben einer- und anderseits in Behandlung der wichtigsten Gegenstände der Gerichtsherr. Berathung, näml. des Executionsrechts in dem Schulden Trieb mit und neben den diesseitigen übrigen Herrn Obervögten sein Augenmerk dahin richten werde, daß dieses Punctum von gesamtem Gerichtsherrenstand gemeinschaftlich und mit vereinigten Kräften . . . » gelöst werde. Er solle weiter sehen, daß das von den Gerichtsherren zu verfassende Memorial nicht allzusehr gegen dasjenige des Oberamtes verstoße und daß ein Vergleich gesucht werde⁶¹.

Ein verdrießlicher und langwieriger sogenannter «Praecedenzstreit» entspann sich dann zwischen dem Landammann der Landvogtei Thurgau und dem Obervogt von Weinfelden über die Frage, wem bei der Durchreise des Landvogts nach Oberaach, in der Traube, beim Mahle der dritte Platz nach dem Landvogt und dem Landschreiber gebühre. Beide Parteien kämpften verbissen und mit Leidenschaft um dieses Vorrecht⁶².

Im weiteren kommen die Berichte der Obervögte von Weinfelden in anderen Kapiteln dieser Arbeit zur Sprache. Der offensichtlich unter dem Einflusse der Aufklärung stehende spätere Obervogt Brunner (1780 bis 1786), ebenso Obervogt Sigmund Spöndli (1786 bis 1792), haben nicht unterlassen, immer mehr kritische Bemerkungen in ihren Begleitschreiben zu den Gerichtsherrenprotokollen zu machen. Sie hoben die Unerheblichkeit der auf dem Kongreß behandelten Geschäfte in ironischen Worten hervor und beklagten den schleppenden Gang und die Unordnung in den thurgauischen Landesangelegenheiten. Reformvorschläge

⁵⁸ Instruktion vom 12. Januar 1774, St.A.Z. A 337.2, Abschnitt 16, Nr. 487, und St.A.Z. B II, 964, S. 26.

⁵⁹ St.A.Z., 30. Mai 1774, A 336.5, Nr. 1315.

⁶⁰ St.A.Z. A 337.1, Abschnitt 18, Nr. 140.

⁶¹ Vgl. darüber Kap. 4, S. 102.

⁶² Wälli orientiert darüber ausführlich S. 313 f., auch viele Akten im St.A.Z., zum Beispiel A 336.5 in den Jahren 1785 und 1786.

im Sinne einer rationalistischen Vereinfachung und Ausgleichung der so verwirrenden Fülle von Sonderrechten, Gewohnheiten und Ordnungen, sind häufig. Ein Erfolg stellte sich jedoch meist nicht ein⁶³.

6. Kapitel

Die Gerichtsherren am Vorabend der Revolution und die Reformversuche Joseph Anderwerts

In einem unveröffentlichten Manuskript¹ schrieb der Altmeister der thurgauischen Historiker, J. A. Pupikofer, über «Die letzten Jahre des Gerichtsherrenstandes»: «Ungefähr 300 Jahre lang hatte der Verein der Gerichtsherren den Kampf für ihr altes Herrenrecht gegen die regierenden Orte und gegen das leibeigene Volk geführt, als das geschichtliche Verhängnis herbei eilte, die wohl ererbten Vorrechte zu zerbrechen. Es ist daher wohl der Mühe wert, zu erfahren, wie der Gerichtsherrenstand in dem letzten Decenium seiner Herrlichkeit sich gestaltet und gegenüber den regierenden Orten sowohl als gegen das unterthänige Volk Stellung genommen In seiner Abhängigkeit und Fügsamkeit erscheint hier der Gerichtsherrenstand bereits im Stadium abgezehrter Schwäche, als ein Schattenbild erlöschender Herrlichkeit mit der Landschaftsvertretung der Quartiere versöhnt.»

Auch uns scheint es, als vermöchten wir in den Siebzigerjahren beginnend und in den Achtzigerjahren sich steigernd, eine eigentümliche Verdrossenheit, eine an Resignation grenzende Ergebung in den schleppenden Gang der thurgauischen Landesangelegenheiten, einen verhängnisvollen Mangel an Initiative, und ein immer unwirklicher werdendes Verhaftetsein in kleinlichen Rechtsstreitigkeiten, Zeremonie- und Rangfragen im Gerichtsherrenkongreß zu bemerken².

In charakteristischer Weise kommt das in vielen Berichten zürcherischer Obervögte zum Ausdruck. So bemerkt zum Beispiel Obervogt Sigmund Spöndli unter anderem am 6. Mai 1787 zum Generalpatent auf den Gerichtsherrentag: Das «Convocationspatent . . . führt zwar neue Beweise von dem langsamen Fortgang der Thurgäuischen Landesangelegenheiten mit sich, und gibt deutlich zu verstehen, daß es eine Hauptbeschäftigung dieser Versammlung ausmachen werde,

⁶³ Vgl. auch Kap. 6 und 7.

¹ St.A.Frf., Pupikofer, Nachlaß F.

² Zum Beispiel am letzten ordentlichen Gerichtsherrentag vom 15. Mai 1797 (St.A.Z. A 336.5, Nr. 1507), als sich der neue Gerichtsherr Schultheß von Griesenberg vorbehielt, die Zurückversetzung seiner Herrschaft im Range, als Folge des Verkaufs durch Luzern, nicht mehr anzuerkennen.

einerseits die durch die Krankheit und den Tod des wohlseiligen Herren Landvogts Schmidts behinderte Projektierung sicherer Mittel zur Entfehrnung des fremden Bettel-Gesindels aus hiesiger Landschaft, und anderseits den beinahe erloschenen Eifer in Entwerfung einer Land-Erbrechts-Verbesserung, wovon wenigstens bisher nichts praesentables zu stande kommen mögen, vor der hohen Syndicats-Session geziemend zu entschuldigen³».

Oder voll unterdrückten Hohnes heißt es im Schreiben vom 28. Juni 1787 über den abgelaufenen Gerichtsherrentag: «Es würde sehr unbescheiden seyn, das in tiefster Ehrerbiethung abschriftlich beigelegte dißjährig Gerichtsherrische Conferenz-Protokoll mit vielen Bemerkungen zu begleiten, da der Inhalt desselben weder wichtig ist, noch von großen Fortschritten zeuget, die zum Wohl des Lands im abgewichenen Jahr zu thun möglich waren. Sollte man aber auch aus dem bey diesem Congreß stark geäußerten Patriotischen Eifer auf eine gönstigere Aussicht für die Zukonft schließen dürfen, so bescheidet sich dennoch die zufolge des 3 ten Parag. verordnete Commission damit, solche durch geflissendste Mitwürkung zu Abtreibung des fremden Bettel-Gesindels eröffnen helfen zu können, da hingegen die ihr aufgetragene Entwerfung eines Neuen Land-Erbrechts außer ihrem Gesichts-Creyß zu liegen scheint und wahrscheinlich gleich dem ferndrigen Jahrs schon auf dem Papier gestandenen Zucht- und Arbeitshaus, von seinem Daseyn durch neuere Verordnungen in sein erstes Nichts zurücktreten wird⁴.»

Dennoch kann Spöndli auch anders, so wenn er zwei Jahre später den wohlthätigen Einfluß des Gerichtsherrenstandes bei der Durchführung der Bettelordnung rühmt, da er Erschlaffungserscheinungen in der Landschaft entgegen trete. Es werde «auf diese Weise . . . also jenne wohlthätige Einrichtung fehrner und solange der Landschaft wesentliche Vorteile gewähren, als sich Harmonie und Standhaftigkeit vereinigen werden, selbige nach Erfordernis zu unterstützen⁵». Aber schon am 18. Juni 1790⁶ heißt es wieder über das Protokoll des Gerichtsherrenkongresses: Es «zeichnet sich durch Ausführlichkeit und Unerheblichkeit gleich stark aus, sodaß also selbiges des mindesten Zusatzes nicht bedarf.»

Mit Ängstlichkeit wird beinahe jede Änderung des status quo zerredet und abgewiesen, als vermöchte man zu ahnen, daß, wenn einmal irgendwo eine Lockerung zugelassen oder ein kleines Wagnis des Fortschrittes eingegangen werde, man dann die Kontrolle über die Entwicklung sofort verlieren und das ganze althergebrachte Gebäude der Freiheiten und Vorrechte ins Schwanken geraten würde. Man klammert sich um so ängstlicher an die Formen, je mehr sie ihres inneren

³ St.A.Z. A 336. 5, Nr. 1416, 26. April 1787.

⁴ Gleichenorts, Nr. 1418, 28. Juni 1787.

⁵ Gleichenorts, Nr. 1443, 11. Mai 1789, Gerichtsherrentag.

⁶ Gleichenorts, Nr. 1447.

Sinnes beraubt werden, in geheimem Wissen, daß man nichts mehr zu gewinnen, sondern nur noch zu verlieren hat, daß Stagnation die einzige Möglichkeit ist, die gebrechliche Struktur des ehrwürdigen Gerichtsherrenstandes nochmals einige Jahre aufrecht zu erhalten. Ob die Gerichtsherren geahnt haben, daß, wie Pupikofer sagt, das «Verhängnis» unaufhaltsam nahte? Wir wissen es nicht und kaum etwas in den Protokollen deutet darauf hin.

Allerdings hat am 30. November 1790 Landeshauptmann v. Würz à Rudenz ein Zirkular an die Gerichtsherren erlassen, worin er ihnen die Beachtung eines Schreibens des Landvogts von Flüe vom 20. November 1790 nahe legt, worin dieser mitteilt, daß er die Absicht habe «aus Veranlassung der gegenwärtigen bedenklichen Zeitumständen, in welchen die Ausbreitung aufwieglerischer Schriften aller Orten zu besorgen stehet, in meinem Amtsbezirk auf alle fremde Compolteurs, Krätzenträger und Hausierer genau achtgeben derselben Waren visitieren und diejenige, bey welchen gefährliche Schriften gefunden würden, gefänglich einziehen zu lassen». Er könne diesen Bericht aber nicht öffentlich publizieren «maßen andurch viel ohnnötige Geschwätz unter dem gemeinen Mann entstehen könnte». Er meint, es wäre besser, wenn der Gerichtsherrenstand «die beste Mittel ausfindig zu machen trachte, wie sothaner Auftrag mit möglichster Sorgfalt und in behörender Stille erfüllet werden könne⁷».

Der Landeshauptmann besprach darauf die Lage mit dem Innern Ausschuß und erließ dann ein verschlossenes Zirkular, worin er die Gerichtsherren ersucht, «in ihren Herrschaften mit jedem Gemeindsvorgesetzten und besonders mit denen Wächtern die Verabredung dahin zu treffen, daß sie auf derley fremde Krätzenträger und Hausierer männlich und weiblichen Geschlechts, die ohne hochobrigkeitliche Erlaubnis ins Land kommen, genau Acht geben, selbe visitieren und, wenn sie etwas verdächtiges an Schriften oder anderem bey ihnen findeten, es samt dem gefundenen und der betreffenden Person zu dem Herrn Gerichtsherrn bringen sollen, damit selber annoch selbst alles sorgfältig durchsehen, und wann wirklich anstößige Schriften oder sonst etwas, welches einer hochobrigkeitlichen Untersuchung und Ahndung bedürfte, sich zeigte, solches samenthaft nebst der Person nach Maßgab des 17. Articul in dem Projekt (zur Vertreibung des Bettelgesindels) dem nächsten Landgerichtsdienner zu Handen des Löbl. Landvogtei-amtes übergeben lassen könne. Nun ist noch nöthig anzumerken, daß die Hherren Gerichtsherren die Sache in möglicher Stille behandeln, und auch die Gemeindsvorgesetzten verpflichten, daß sie von der gegenwärtigen Verfügung, um bey dem gemeinen Mann all ohnnötigem Geschwätz vorzubeugen, nichts aussagen,

⁷ St.A.Z. A 330.

wodurch, wie ich hoffe, der hohen Willensmeinung der beeden hohen Provisional Ständen Zürich und Luzern sowohl als auch den Begehren des Herrn Landvogten vollkommen entsprochen werden wird⁸».

Wir finden nicht, daß der Gerichtsherrenstand dadurch aus seiner Ruhe aufgeschreckt worden wäre, und als am Gerichtsherrentag von 1792⁹ Junker Landesleutnant Franz v. Muralt zu Öttlishausen «einem löbl. Gerichtsherrenstand zur gefälligen Überdenkung anheimgestellt, ob nicht ratsam wär, wegen dermalig-gefährlichen Zeiten bey dem Hohen Syndikat die Erlaubnis auszubitten, daß zu Sicherheit der Inwohner im Land in den Gränzdörfern einige Piquettes in jedem Dorf von vier bis sechs Mann, die wohl gerüstet und geladene Flinten hätten, aufgestellt werden sollten, um auf jeden Vorfall nöthigen Gebrauch davon machen zu können?», trug der Kongreß Bedenken, diesem «zwar wohlmeinenden Ansinnen geradezu zu entsprechen» und erklärte, das Land müsse die Initiative zu einer solchen Maßregel ergreifen. Man kam lediglich überein, die Streifen gegen die Vaganten zu vermehren. Es sollte nun alle drei Wochen eine Bettlerjagd stattfinden.

Auch als die Kunde von den «förcchterlichen» Ereignissen¹⁰ in Frankreich in den Trauben zu Weinfeldern kam, schien dies den meisten Edeln eher Folge und Beweis der Sünden jenes stolzen, ehrgeizigen und nun niedergesunkenen Volkes, als Mahnung des eigenen Geschicks, und viele Thurgauer, die ihre Heimat liebten, mögen sich damals mit Grauen vom Schauplatz unmenschlicher Begebnisse abgewandt und inniger als je die Verfassung des Thurgaus gepriesen haben, die viel weniger dem Sturze ausgesetzt sei, als jede andere. Viele mögen damals in den Ruf des aus Frankreich in den Thurgau heimgekehrten Joseph Anderwert eingestimmt haben: «Lieber wend ich mich von diesen traurigen Szenen ab, und widme mich ganz der Freude, die wir bei unserer Verfassung genießen können, wenn wir nur wollen¹¹.»

Auf der anderen Seite aber wurden die Fragen, was denn die Gegenleistung der Gerichtsherren für die Fallabgaben, Zinsen und Zehnten sei, immer dringender, da das Wissen um ihren Ursprung schwand und der bisher selbstverständliche Glaube an die Rechtmäßigkeit des alten Rechts ins Schwanken geriet.

Aber sind wir überhaupt berechtigt, und ist es vor allem nicht unhistorisch, eine Zeit zwar wehmütig als vergangene Idylle zu betrauern, in solcher Betrachtungsweise aber zugleich über sie und ihre Menschen und Institutionen das Urteil zu

⁸ St. A. Z. A 330.

⁹ St.A.Z. A 336. 5, Nr. 1473, Punkt 7.

¹⁰ Joseph Anderwert, Der aus Frankreich in sein Vaterland zurückgekehrte Thurgauer, 1793, St.A.Frf., Nachlaß Anderwert 8600.

¹¹ Gleichenorts.

sprechen? Geraten wir nicht in Gefahr, aus dem späteren Ergebnis, welches das Versagen der alten Ordnung, das Versagen also auch des Gerichtsherrenstandes, offenbart hat, auf die unentrinnbare Notwendigkeit dieses Niederbruchs zu schließen?

Eine nähere Betrachtung der letzten Jahre des Gerichtsherrenstandes wird uns zeigen, daß es, wie zu allen Zeiten, so auch hier, Menschen gegeben hat, die mit dem Bewußtsein der Verantwortung, in einer nun einmal gegebenen Ordnung stehend, das Ungenügende im Einzelnen kennend, doch nicht aufgaben und das Heil nurmehr von einer Revolution erwarteten, sondern es als selbstverständliche Pflicht jedes Staatsmannes und Beamten erkannten, hier und jetzt an der Verbesserung der Zustände des Vaterlandes zu arbeiten.

Solche Männer finden sich auch im Gerichtsherrenstand. Vielleicht der bedeutendste und begabteste ist der Sekretär selbst, Joseph Anderwert, späterer Landammann des Kantons Thurgau, den man immer als eine der edelsten Gestalten unserer engern Heimat verehren wird, ein klar profilierter Konservativer mit einer solchen Weite der Bildung und des Urteils, daß er selbst noch einem Thomas Bornhauser mit ironischer Nachsichtigkeit und Wohlwollen im Sturme von 1830 entgegentrat und jenen Leuten einer anderen Generation eine Verfassung ausarbeiten mußte, worauf ihn, den «Aristokraten», das Thurgauervolk neuerdings in den Regierungsrat wählte, obwohl er nie seine konservativen Grundsätze verleugnet hatte. «Mag Bornhauser Bahnbrecher sein – Anderwert war Staatsmann», schreibt Herdi dazu¹².

In seinen «Gedanken über die Grundsätze, nach denen man sich um Ämter bewerben soll¹³» legt Anderwert dar, daß man unter Umständen nicht darum herum komme, selbst durch Schmeicheleien sich zu einem Amte zu erheben. «Thut er's (der Bewerber) nicht, so wird ein schlechter Kerl sich durch diese Wege das Amt zu erwerben wissen und dadurch tausend Menschen unglückliche Schlachtopfer seiner Unvernunft oder seiner schlechten Grundsätze werden¹⁴.» «Es ist freilich beim ersten Anblick jedem Rechtschaffenen empörend, sich durch solche Nebenwege in den bestimmten Wirkungskreis bringen zu müssen. Indessen ist kein anderer Weg übrig, solange wir nicht jene glückliche Epoche erreichen, wo nur auf Kenntnisse und Redlichkeit bei Verteilung der Dienste Rücksicht genommen . . . » wird¹⁵. Ja, man habe vielleicht sogar Ämter auch dann anzunehmen, wenn sie dazu führen könnten, daß man, um seinen Amtspflichten zu genügen, einmal gegen das allgemeine Beste eintreten müßte. Dies und das folgende mag

¹² Herdi, S. 299.

¹³ St.A.Frf., Nachlaß Anderwert 8600.

¹⁴ Abgedruckt bei Mörikofer, S. 9

¹⁵ Vgl. Anm. 13

wohl im Hinblick auf seine kommende Tätigkeit als Gerichtsherrensekretär und Oberamtmann von Münsterlingen geschrieben sein: «Immer ist es eine größere Kunst und höheres Verdienst bei Anstalten, die für sich betrachtet ehender zum privat Wohl einzelner als des Ganzen zielen, gemeinnützig zu werden als bei Anstalten, deren Endzweck nach ihrer Natur das gemeinschaftlich-beste ist¹⁵.»

Nein, Anderwert hatte die Welt schon früh kennen gelernt, er wußte, wie sie war, ohne zu vergessen, wie sie sein sollte. Er vertraute nie auf Institutionen und Verfassungen, er glaubte nicht, daß das Glück der Menschen von ihnen abhänge und vor allem – menschliche Einrichtungen können, noch so ideal ausgedacht, den Einsatz der Person, die Notwendigkeit, in zwiespältigen Situationen für einen notwendig fragwürdigen Entschluß die Verantwortung zu übernehmen, nie überflüssig machen. Diese Einsicht kehrt in seltener Klarheit in allen seinen Schriften wieder.

Wir vernehmen deshalb nicht einen verstockten, an alten Privilegien haftenden Reaktionär, der die Zeichen der Zeit nicht verstanden oder das Wohlsein einer Herrschicht dem Glück des Thurgauervolkes vorgezogen hätte, wenn wir uns nun der Schrift zuwenden, die Anderwert, nach seiner Rückkehr aus Frankreich, im Jahre 1793 verfaßt hat: «Der aus Frankreich in sein Vaterland zurückgekehrte Thurgauer» darf wohl mit den «Patriotischen Träumen eines Eidgenossen» von Franz Urs v. Balthasar¹⁶ verglichen werden und ist ein beschwörender Aufruf eines aufrechten Patrioten zu Reformen und ernste Mahnung eines Augenzeugen, der die Revolution an ihrem Werk gesehen hat und ist Einsicht des Konservativen, der weiß, daß Niederreißen leichter ist, als Aufbauen, und durch eine Revolution meist mehr Fehler neu entstehen, als alte abgeschafft werden. Ich glaube nicht, daß wir den historischen Standpunkt einnehmen, wenn wir, wie Alphons Meier¹⁷, allein ex eventu urteilen und solche Reformversuche mit der Bemerkung entwerten: «Alle diese Reformversuche waren zum mindesten verspätet, weil eine neue Zeit heraufzog, die an Stelle der Obrigkeit und Untertanen, freie Bürger und deren Behörden setzte.»

Anderwert lehnt es in seiner Schrift ab, eingehend von den Zuständen im revolutionären Frankreich zu berichten: «Was würd es Euch (liebe Thurgäuwer) auch nützen, was würdet ihr anderes dabei wahrnehmen, als die besten Anschläge in Ausfälle unmenschlicher Bosheit zum traurigen Beweise menschlicher Schwäche umgeändert . . . » Aber er weiß, daß die Ereignisse in Frankreich beachtet werden müssen, er weiß gut genug, daß auch im Thurgau «Prediger» von Gleichheit und

¹⁵ Vgl. Anm. 13.

¹⁶ Vgl. Anm. 10.

¹⁷ Alphons Meier, S. 293.

Freiheit umgehen und daß auch die thurgauische Ordnung nicht frei von Fehlern und eingeschlichenen Mißbräuchen ist^{17a} und so stellt er die Frage: «Was sollen wir aber daraus folgern?» und gibt die Antwort: «Wohl nicht, daß man ohne Überlegung das Ganze über den Haufen werfen und sich weder an Gesetz noch an Ordnung mehr halten soll. Warum will man bei den wichtigsten Abänderungen in einem Staat der Sache den stufenweisen Gang nicht gönnen, sondern schnelle, augenblickliche Verfügungen mit Ungestüm fordern, da doch jeder einzelne Mensch bei seinen privaten Begebenheiten sich die Erfahrung machen kann, daß wir nicht immer dasjenige, was uns das beste scheint, erhalten, sondern unsere Wünsche nach Zeit und Umständen einschränken müssen?» Dann betont er die Bedeutung der Religion und der Geistlichkeit für eine rechte Volkserziehung und geht dann zur Auseinandersetzung mit den herrschenden Zuständen über.

Er beklagt die häufigen Prozesse und schlägt zu deren künftiger Verhinderung vor, die Grenze zwischen hoher und niederer Gerichtsbarkeit, wie auch die gerichtsherrischen Rechte gegenüber den Untertanen, klarer zu bestimmen. Die Gerichtsherren sollten ihre Befugnisse und Gepflogenheiten besser aufeinander abstimmen und in einer Monatsschrift einander ihre Gedanken hierüber mitteilen. «Auf diese Weise würde man erfahren, was Gewohnheit – die Richtschnur beinahe einzig in unserem Land, über diesen Punkt bestimmen und dann wäre es ja ein leichtes, daraus ein ordentlich zusammenhängendes Gesetzbuch ans Licht zu stellen.» Dann verteidigt er eingehend die Vorrechte der Gerichtsherren, hebt die Vorteile des Erbgesetzes, der Straßenbauverordnung, der Armengesetze und der Bettelordnung hervor. Er lobt die Kleinheit und Überschaubarkeit der Gerichte, bei denen man für 4 Kreuzer den wichtigsten Handel schlichten könne, in denen Richter säßen, die die Genossen des Landmannes und mit den örtlichen Verhältnissen bekannt seien und als Vorsitzenden zum Segen des Landes einen sachkundigen und gebildeten Gerichtsherrn oder Vogt hätten: «Man zeige mir ähnliche Beispiele in anderen Ländern?» Und hätten nicht die regierenden Stände das Straßenbauprojekt, das durch die Initiative des Gerichtsherrenstandes zustande gekommen sei, zuerst dem Lande zur Begutachtung und Abänderung vorgelegt, ehe es in Kraft gesetzt worden sei, «zum herrlichen Beweise, daß die hohen Stände nicht gesinnet sind Verordnungen zu machen, die nur einzelne und nicht das ganze Land wünschen und bedürfen.»

Vorwürfe an die Adresse der Gerichtsherren seien unbegründet: «Wer soll denn das Projekt oder den Vorschlag dazu machen, wenn es die Gerichtsherren nicht

^{17a} Mörikofer, S. 14: «Ich übergehe alle Fehler, die sich in die Landesverfassung und die Denkart des Thurgauers vom großen Hause bis in die Hütte eingeschlichen, mit Stillschweigen: denn man muß von solchen Fehlern öffentlich nie, und privatim nur an demjenigen Orte reden, wo denselben abgeholfen werden kann, wenn man die ausführbaren Vorschläge dazu anzugeben weiß.»

tun? Das Land selbst! aber da kann sich jeder bei einzelnen Gemeinden die Erfahrung erwerben, daß ein einziger oft zehn andere ganz umstimmen kann, und man würde wahrscheinlich eine gute Zeit zuwarten müssen, bis eine Straßenreparation allgemein beliebt gemacht werden würde. Zu wünschen wär es, daß man allezeit vereinigt in solchen Sachen zu Werk gieng, daß man sich nicht oft wegen Nebensachen auch in dem Hauptwerk trennen möchte.» Vielleicht sollte man aber die Quartiere besser einteilen, damit die Straßenbauarbeiter nicht den größten Teil des Tages mit hin und her laufen von ihrer Wohnstätte zur Straße verlören und vielleicht sollte auch zum ständigen Unterhalt der Straßen ein angemessenes Weggeld erhoben werden.

«Alles gegeneinander gehalten kann ich auf nichts anderes schließen, als daß zwischen dem Landmann und dem Gerichtsherrn, zwischen dem Amtsangehörigen und der Obrigkeit die möglichste Gleichheit, die man itzt doch mit so vielem Ernst überall predigt, längstens schon in unserem Land eingeführt, ja sogar, man darf es mit Grund behaupten, als Grundlage unserer ganzen Verfassung festgesetzt worden seye, die Vorrechte der Gerichtsherren sind, wie ich vorhin von den wichtigeren zeigte, anderes nichts als ebenso viele Mittel, Prozesse zu vermeiden und Ordnung zu behalten. Die bestimmte landesväterliche Verordnungen zielen zum Nutzen und Besten des Landmannes sowohl als des Gerichtsherrn und so haben wir auf unserer Seite nichts zu thun, als mit Zufriedenheit und Ruhe das Gute zu genießen, uns einander nicht selbst im Genuß dieser an sich glücklichen Lage zu stören. Wir werden dazu das Meiste beitragen, wenn wir jedem dasjenige geben, was er zu fordern das Recht, und wir zu leisten die Verbindlichkeit haben.»

Dann begründet er eingehend die Rechtmäßigkeit des Bezuges von Grundzinsen und Zehnten, welche Eigentum von derselben Art seien, wie es der Kapitalist besitze, der Zinsen von ausgeliehenem Kapital beziehe. Viele Hausväter brächten sich übrigens durch eigenes Verschulden ins Unglück, wenn sie ohne genügende Mittel ein Weib nähmen und Kinder in die Welt setzten, die nachher dem Staate zur Last fielen und verwahrlost Gott und den Menschen ein Ärgernis seien. Man müsse deshalb ein Gesetz erlassen, «daß in Zukunft kein Ehepaar mehr getraut werden soll, außer dasselbe hätte die schriftliche Einwilligung vom Gerichtsherrn und der Gemeind, wo sich derselbe verburgert . . . ».

Es gäbe aber viele Fälle von unverschuldeter Not und großem Unglück. Hier müßten Gerichtsherr und Gemeinden helfend einspringen: «Ich wünsche, daß solche Aushilfe in unserem Land ohne Religionsunterschied, da wir doch alle das nämliche Land bewohnen, geschehen möchte! Ich wünsche, daß für solche Fälle ganz besondere gemeinnützige Anstalten als Kassen, Gesellschaften usf. möchten errichtet werden.» Diese Gedanken wurden dann weiter entwickelt in der Schrift

«Gedanken über die Einrichtung einer Witwensteuer Societät» aus dem Jahre 1795, worin der geradezu überraschend modern anmutende Gedanke einer Beamtenpensionskasse und Hinterbliebenenversicherung erscheint¹⁸.

Und nochmals ruft der Heimgekehrte seinen Thurgauern zu: «Könnte ich jeden meiner Mitbürger, in welchem nur ein Funke von Revolution emporzu steigen droht, hinführen in jene Gegenden, wo sie mit voller Wuth ausgebrochen ist: mit welcher Gemüthsänderung würde er in sein Vaterland zurückkehren? Könnte ich endlich jeden in meinem Vaterlande so glücklich machen, als ich wünschte, dann wäre die Absicht meiner täglichen Bemühungen, mithin auch dieses kleinen Aufsatzes, erreicht. Ich that, was jeder gute Bürger thun soll: ich suchte das Gute, so in unserer Verfassung liegt, mir und Andern begreiflich zu machen; ich suchte über Gegenstände, von denen man jetzt nur mit ziemlichem Vorurtheil zu schreiben und zu reden gewohnt ist, das Mittel zu treffen, sie gutzuheißen, wenn sie zu dem allgemeinen Endzweck vereinigt mitwirken¹⁹.»

Anderwert übersandte diese und die folgenden Schriften seinem Freunde Friedrich Freiherr v. Hundbiß²⁰, dem späteren Obervogt in der Reichenau, damals bischöflicher Rat in Meersburg, dessen warmen Beifall sie fanden.

Ein deutliches Zeichen einer herannahenden Zeitenwende war das Gesuch der Landschaft Thurgau an den Gerichtsherrenstand (vorgetragen am Kongreß vom 23. April 1795²¹) und die hohen Stände, um Aufhebung des Falles. Die Gerichtsherren wollten nicht recht, und Landeshauptmann v. Würz à Rudenz warnte in einem Schreiben an Zürich, die Angelegenheit sei bedenklich, «zumahlen auch wann solche ohne weiteres durchginge, gleich darauf, besonders bey denen dermahligen Zeiten, andere Abstellungen nach sich ziehen dürfte, welche nicht nur denen Hherren Fahlherren, sondern dem gesamten löbl. Gerichtsherrenstand sehr nachtheilig und lästig werden könnten²²». Der Bedeutung dieses Schrittes wohl bewußt, fährt dann Baron v. Würz fort: «Es ist nicht nur eine ganz einfache Streitsache – sondern um die vollständige verfolglichen ewige Aufhebung eines Rechts zue thun, welches den Angehörigen von seinem Herrn annoch vorzüglich auszeichnet und an seine Abhängigkeit erinnert, mithin werden Euer Gnaden und Herrlichkeiten von selbst hochehrleucht zu ermessen belieben, daß das löbl. Land-

¹⁸ Vgl. darüber Mörikofer, S. 9–12.

¹⁹ Abgedruckt bei Mörikofer, S. 16.

²⁰ Anton (Adolf) Friedrich Johann Freiherr von Hundbiß-Waltrams; vgl. über ihn die Studie von Karl Siegfried Bader, Friedrich von Hundbiß, der letzte Obervogt der Reichenau und seine Historisch-Topographische Beschreibung der Insel Reichenau, Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung, 78. Heft, Konstanz 1960.

²¹ St.A.Z. A 336.5, Nr. 1502; vgl. auch das gesonderte Gesuch der Weinfelder an Zürich, St.A.Z. A 336.5, Nr. 1503 und Nr. 1505.

²² St.A.Z. A 323.36, 29. Mai 1795.

vogteiamt und die Hherren Fahlherren mit aller Behutsamkeit dabey zu Werk gehen mögen . . . »

Zum Auskauf des Falles und den deswegen einberufenen Gerichtsherrentag vom 22. Juli 1795²³, verfaßt Sekretär Anderwert eine ausführliche Schrift «Gedanken über das von der Landschaft Thurgau an die sämmtliche Fahlherren gemachte Ansuchen um den Auskauf des Fahls, Lasses und Fahlbatzens . . .²⁴».

Anderwert weist die Rechtmäßigkeit des alten Privilegs der Leibeigenschaft nach und sagt, würde man es ohne weiteres, weil die Umstände es nahelegen, aufheben, käme das auf «eine immer abänderliche Gesetzgebung . . . , die zuletzt auf Auflösung der ganzen Staatsverfassung abzielen könnte» heraus. Es sei nun aber eine Frage der Billigkeit, ob man dem Wunsche der Landschaft nach Auskauf dieses Rechts nachkommen wolle oder nicht. Und da das Fallrecht nun einmal seit altersher verhaßt sei²⁵, möge man nachgeben. Tue man das nicht, so könnten die Untertanen «verleitet werden, ihre Bitte nicht wieder durch Vorstellungen, sondern durch unzweckmäßigere Mittel zu bewirken».

Der Eindruck, das Entgegenkommen der Gerichtsherren geschehe aus Furcht, müsse aber vermieden werden. Trotz offensichtlicher Unlust²⁶, blieb also nichts anderes übrig, als in den Auskauf zu willigen. Die Einzelheiten hierüber – Taxen, Sonderabkommen des Abtes mit seinen Untertanen – teilt Helene Hasenfratz mit²⁷. Schirmhennen und Frontagwen blieben aber weiterhin bestehen. Beinahe gleich einem modernen Verbandssekretär wirkte Anderwert auch propagandistisch für den Gerichtsherrenstand in der aufkommenden Presse. In einer Konstanzer Zeitung, genannt Volksfreund, war behauptet worden, die Fasnachtshühner rührten von der Leibeigenschaft her. In einem Schreiben an den Verleger weist der Gerichtsherrensekretär die Unrichtigkeit dieser Behauptung nach – Fasnachtshühner seien eine Gabe, herrührend von der Schutz- und Schirmpflicht – und verlangt Widerruf der Falschmeldung, die Unruhe unter den Untertanen hervorrufen könnte, da sie nicht verstehen würden, daß sie noch Fasnachtshühner geben müßten, wenn die Leibeigenschaft aufgehoben sei²⁸.

Seine in der Schrift, «Der aus Frankreich in sein Vaterland zurückgekehrte Thurgauer», entwickelten Gedanken, suchte der Gerichtsherrensekretär jetzt praktisch zu verwirklichen. Er entwarf 1796 den «Plan für eine unter einigen im Lande angesessenen Gerichtsherren circulierende Monatsschrift, welche praktische Be-

²³ St. A. Z. A 323.36, 12. Juni 1795; auch Hasenfratz, S. 129.

²⁴ Vgl. Mörikofer, S. 13, St.A.Frf., Nachlaß Anderwert 8600.

²⁵ Dies sagt schon Fäsi (Msc Y 44, S. 903, Z.B. Zürich); vgl. auch Hasenfratz, S. 128 ff.

²⁶ Vgl. St.A.Z. A 323.36, 23. Juni und 26. Juni 1795.

²⁷ Hasenfratz, S. 129 ff.; vgl. auch Pupikofer, S. 886.

²⁸ St.A.Frf., Nachlaß Anderwert, 8600.

merkungen über das gerichtliche Verfahren, so wie dieses nach bestehender Gewohnheit ausgeübt wird, enthalten würde²⁹».

In den einleitenden Paragraphen führt Anderwert seine Beweggründe und Absichten aus und bemerkt, wer neue Gesetze erlassen wolle, habe sich zuerst zu fragen, welche Gesetze und welche Prozeßordnungen bis anhin gültig gewesen seien. Im Thurgau aber seien, wie allgemein bekannt, die Gewohnheiten in beinahe jedem Gerichte wieder anders und unzählige Streitigkeiten entstünden – nicht wegen des Gegenstandes, sondern wegen der Behandlungsart des Geschäftes. Da die Zeit an den Gerichtsherrentagen gewöhnlich zu kurz sei, um alle rechtlichen Fragen umfassend erklären zu können, sollten sechs bis acht seit langem im Lande eingesessene Gerichtsherren – sowohl altstiftischer wie gemeinverträglicher Herrschaften – eine Monatsschrift unter sich zirkulieren lassen. In dieser Monatsschrift würde der Sekretär alle zwei Monate einen Aufsatz über einen iuridischen Gegenstand ausgehen lassen. Die subscribierenden Gerichtsherren würden dazu ihre Bemerkungen, Fragen und Ergänzungen notieren, worauf dann der Sekretär den wiedereinlaufenden Aufsatz überarbeiten und bereinigt zu den Akten legen würde. So erhalte man mit der Zeit klare Einsichten in das gültige Recht, was sowohl den Gerichtsherren, wie dem Lande, zum Vorteil gereichen dürfte.

Zwei Hefte dieser «iuridisch-praktischen Zeitschrift für das Land Thurgau», wie sie nach einem Vorschlage des Freiherrn v. Hundbiß genannt werden sollte, liegen ausgeführt im Nachlaß Anderwerts. Wir bedauern heute nur, daß die Revolution die Weiterführung dieser Arbeit sinnlos gemacht hat, denn die vorhandenen zwei Hefte gewähren uns einen außerordentlich interessanten Einblick in die vorrevolutionäre Gerichtspraxis³⁰.

Wie einige Briefe zeigen, (von Statthalter Bonifazius von Klingenberg, Obervogt Zollikofer von Bürglen und Freiherr v. Hundbiß in Meersburg – letzterer übersandte eine ausführliche Schrift «Bemerkungen über das erste Heft der mir mitgeteilten Monatsschrift», datiert vom 4. Februar 1797) fand das Unternehmen des Gerichtsherrensekretärs den Beifall der Adressaten.

Vom Fleiße Anderwerts legen noch das Manuskript «Gedanken über die Art und Weise, wie eine Thurgäuische Gesetzessammlung zu stand gebracht werden könnte» und eine alphabetische Sammlung des gültigen Rechts im Thurgau, Zeugnis ab³¹.

Unterdessen aber trieben die Ereignisse außerhalb der Grenzen des Thurgaus und der Eidgenossenschaft rasch der Entscheidung entgegen. Jenseits des Rheins

²⁹ St.A.Frf. Nachlaß Anderwert, 8600, aus dem Jahre 1797; vgl. auch Mörkofer, S. 18.

³⁰ Es sollte sich einmal ein Rechtskundiger dieser Dinge annehmen. Ich habe diese Schrift auch verwertet im 1. Kapitel auf den Seiten 28 ff.

³¹ Vgl. Mörkofer, S. 18 und S. 19.

und Bodensees rückten französische Truppen ein, und die Eidgenossen ordneten zur Bewahrung der Neutralität und zur Abwehr der Flüchtlinge eine Grenzbewachung an³². Das Syndikat befahl die Installierung von Wachtposten von Horn bis Diebenhofen und Morell von Remisberg bei Kreuzlingen wurde zum Oberstwachmeister ernannt. Die gerichtsherrischen Deputierten sprachen am Syndikat beim Zürcher Gesandten Hirzel vor und verlangten, daß die gerichtsherrischen Beamten in Aktivität gesetzt würden und Morell dem Landeshauptmann alle Begebnisse berichten müsse. Hirzel billigte dies, ein Beschluß wurde aber nicht ausgefertigt³³.

Es kann uns gar nicht überraschen, daß über die Kosten dieser Grenzwachen sofort wieder ein Streit zwischen den Quartieren und dem Gerichtsherrenstand ausbrach. Die Landesausschüsse verlangten von den geistlichen Gerichtsherren eine Sonderabgabe, wobei sie von den Ehrengesandten am Syndikat unterstützt wurden.

An zwei Sonderkonferenzen der geistlichen Bank in Weinfelden³⁴ wurde einem freiwilligen «don gratuit» zwar im Prinzip zugestimmt, die Höhe aber noch offen gelassen^{34a}.

Darauf wurde am 28. September 1796 eine Extrakonferenz des gesamten Gerichtsherrenstandes abgehalten. Die Landesausschüsse, unter Führung von Quartierhauptmann Ammann von Ermatingen, forderten von der geistlichen Bank die Hälfte aller Kriegskosten und vom gesamten gerichtsherrischen Corpori einen Viertel, womit dem Land noch der restliche Viertel zur Deckung geblieben wäre. Bewilligt wurden, ohne Konsequenz, ein Viertel von der geistlichen Bank – mit dem gewohnten Protest St. Katharinentals – und ein Viertel vom ganzen Stand, mit Einschluß der Besoldung des gemeinen Mannes. Die Landgrafschaft war mit diesem Angebot allerdings nicht zufrieden³⁵.

Am 30. September 1796 schrieb Landeshauptmann v. Würz in einem Brief nach Zürich, die beiderseitigen Positionen der Heere ließen einen baldigen Übertritt der Franzosen in die Schweiz befürchten, «wodurch, wann nicht ein bestimmtes Regulativ ab seiten der Hochheit vorhanden ist, auch in der Landgrafschaft Thurgäu verschiedenes Unangenehmes begegnen dürfte». Nochmals forderte er dann, daß «sofort die Erste Landsofficiers nebst dem Lobl. Landvogteyamt die

³² Vgl. Pupikofer, S. 877ff.

³³ Gleichenorts, S. 879.

³⁴ St.A.Frf. 71071, 28. Juni und 28. August 1796.

^{34a} Aus der Rechnung des Gerichtsherrenstandes vom Jahre 1796/97 (Staatsarchiv Zürich A 330) wissen wir auch, daß damals die Fahne des Gerichtsherrenstandes noch vorhanden gewesen sein muß, bezahlte doch am 7. September 1796 Sekretär Anderwert dem Expresßboten, der den «Kriegsfahnen» nach Arbon getragen hatte, eine Entschädigung von 2 fl. Leider ist dies die einzige Notiz, die ich über diese gerichtsherrische Fahne gefunden habe; ihr Schicksal ist im übrigen unbekannt.

³⁵ Vgl. etwa St.A.Z. A 323.36, Bericht Lavaters vom 7. Oktober 1796.

Generalität im Land vorstellen». Oberstwachmeister Morell habe deshalb seine Lageberichte nicht nur dem Landvogt, als Repräsentant der Hoheit, sondern auch «dem Landshauptmann, als erstem Landsofficier, zu Händen des löbl. Gerichtsherrenstandes und der Landschaft selbst», einzusenden³⁶. Morell solle angehalten werden, dies endlich zu tun. Wir sehen hier, daß das Bewußtsein, daß der Landeshauptmann in Kriegszeiten eigentlich der oberste Repräsentant der Landgrafschaft sei, noch lebendig ist. Die Vorstellungen des Barons v. Würz fanden allerdings nirgendswo Gehör. Es zeigt sich immer wieder, daß der Gerichtsherrenstand zwar an die Kriegskosten zu zahlen hat, aber von jeder aktiven Mitwirkung an der Gestaltung der militärischen Unternehmungen ausgeschlossen bleibt. Die Gefahr verzog sich übrigens nochmals vorübergehend, als die Franzosen Ende 1796 von der Grenze abmarschierten.

Im Begleitschreiben zum Generalpatent vom 16. März 1797 auf den gewöhnlichen Gerichtsherrentag, konnte Obervogt Brunner von Weinfelden deshalb wieder die Schlußformel anfügen, er setze keinen ausführlichen Kommentar bei, «da dermalen bey dem nächst bevorstehenden Gerichtsherrischen Congreß keine Gegenstände von besonderer Erheblichkeit in Betracht fallen werden».

Nichts deutet darauf hin, daß die Gerichtsherren am 15. Mai 1797 gehant haben, daß sie zum letzten Male zu einer ordentlichen Versammlung vereinigt waren. Im altgewohnten Rahmen gab Gerichtsherr Schultheß zu Griesenberg zunächst eine vorläufige Verwahrung zu Protokoll gegen die Rückversetzung seiner Herrschaft³⁷. Dann wurden die Grenzbewachungskosten kontrolliert und genehmigt. St. Katharinental machte wieder Einwendungen gegen seine Heranziehung zu diesen Kösten und der Statthalter von St. Gallen bezeichnete Dozwil, Roggwil und Zuben als weltliche Herrschaften, die nicht mit den Geistlichen steuern würden – zum erstenmal! Beide Gotteshäuser fanden aber kein Gehör. Die Kriegskosten, von der Landschaft eingegeben, machten 10 414 fl. 37½ x er aus, wovon die Geistlichen 2663 fl. 39 x er und 3 Batzen übernahmen, der Gerichtsherrenstand insgesamt ebensoviel. Es schlossen sich dann noch einige kleinere Geschäfte an³⁸. Unter anderem meldete Obervogt Zollikofer von Bürglen, in Buchhorn seien drei Romanshorner Schiffsmänner von österreichischem Militär gefangen genommen und des Schmuggels bezichtigt worden. Der Gerichtsherrenstand beauftragte darauf den Landeshauptmann, sich der Leute anzunehmen, – was er denn auch tat³⁹. Der Landeshauptmann erhielt für seine vielen Mühen noch eine Gratifikation von 10 Louis d'or. Auf die Beschwerde des Landesleutnants v. Mur-

³⁶ St.A.Z. A 323. 36.

³⁷ Vgl. Anm. 2.

³⁸ Vgl. darüber das Protokoll St.A.Z. A 336. 5, Nr. 1507.

³⁹ Vgl. das Schreiben des Barons von Würz nach Zürich vom 15. Mai 1797, St.A.Z. A 323. 36.

alt, der sich der Landeshauptmann und der Landesfähnrich anschlossen, daß die gerichtsherrischen Landesoffiziere zu den «Defensionsanstalten» nicht beigezogen würden, wird überhaupt nicht eingegangen – aus Mißtrauen gegen die anwesenden Obervögte und Quartierhauptleute von Weinfelden und Bürglen, die doch alles den Landesausschüssen erzählen würden!, wie der bischöfliche Delegierte in seiner Relation bemerkte⁴⁰.

7. Kapitel

Der Untergang des Gerichtsherrenstandes

a. Der Gerichtsherrenstand und die Revolution von 1798

Der Hauptwiler Färber Joachim Brunschweiler und sein Freund kehrten am 18. Januar 1798, von einer Reise nach Appenzell an die Landsgemeinde von Innerrhoden, in ihre Heimat zurück. Die Versammlung der freien Männer, an der auch der Bundesbrief von 1513 neu beschworen worden war, hatte die beiden Thurgauer tief beeindruckt und als sie von den Höhen von Vögelinsegg aus die heimatlichen Hügel des oberthurgauischen Landes und den weiten Bodensee erblickten, «dachten sie mit Wehmut an ihre unfreie Heimat, die nun schon jahrhundertlang ein Herrschaftsgebiet der Eidgenossen war. Das muß anders werden, sagten sie».¹

Aber wie sollte die Befreiung der Landgrafschaft Thurgau in die Wege geleitet werden? Die beiden Hauptwiler beschlossen, mit gleichgesinnten Freiheitsfreunden in Verbindung zu treten.

Schon am folgenden Tage reiste Brunschweiler zu seinem Freunde Johann Georg Meßmer in Eppishausen. Dort erwogen die beiden die Lage der Landgrafschaft, besprachen die Besetzung der westlichen Teile der Schweiz durch die Franzosen (Dezember 1797), die zahlreich zirkulierenden Pamphlete und die Gefahr, in der die ganze Eidgenossenschaft schwebte. Der Thurgau aber stand immer noch unter dem Regiment von acht Ständen und zweiundsiebzig Gerichtsherren «über deren Beherrschung mehr oder weniger Klage geführt wird, und

⁴⁰ St.A.Frf. 71071.

¹ Brüllmann, S. 5.

derren Absicht immer dahin geht, durch Prozesse ihre Unterthanen mit größeren Lasten zu belegen.» Und nochmals kamen sie überein, das müsse anders werden, der Thurgau müsse die Freiheit erlangen, um als selbständiges Volk in den Bund der Eidgenossen eintreten zu können².

Brunschweiler aber dachte an seinen eigenen Lehensherrn, den Junker Johann Jakob v. Gonzenbach zu Hauptwil und erwog: «wie darf ich es wagen, solche schritte wider ihn zu thun? Bey nach hause kunft hatte ich keine Ruhe und ich faßte den Entschluß, die mit Meßmer Stattgehabte unterredung meinem Lehen Herrn Junker Gonzenbach selbst zu eröffnen, welcher zu meinem erstaunen den größten Beifahl gab, er machte sich sogleich anerbötig, einen Plan zu verfertigen.»

So geschah denn das Erstaunliche: Der Junker und Gerichtsherr Gonzenbach verfaßte die Programmschrift der Thurgauischen Freiheitsbewegung, betitelt: «Unmaßgebliche Vorschläge eines Thurgöwischen Volksfreundes, zur Erlangung der bürgerlichen Freyheit und Gleichheit und einer Volksregierung. Allen Freunden der Freyheit gewidmet zur reiflichen Überlegung.» Es war ein Gerichtsherr, der schon im zweiten Satze dieses Pamphletes, das sogleich im ganzen Lande herumgetragen wurde, schreiben konnte: «Welcher Patriot, der das Thurgöw kennt, fühlt nicht mit Wehmut, wie wir noch unter dem Joche so vieler kleinen weltlichen und geistlichen Tyrannen stehen, und wie noch die ganze Last des Feudalsystems und der Regierung auf uns liegt, eine Frucht der barbarischen Jahrhunderte und Zeiten der Finsternis, wo die Menschheit so tief erniedrigt worden war, daß ihr sogar wenig Gefühl für Menschenrecht und Freiheit übrig blieb, und man sie als ein geduldiges Lasttier ungestraft beladen konnte.» Und wie schmerzlich sei es doch, fährt der Verfasser fort, daß ein großer Teil der reichen Ernten «müßigen Mönchen, Pfaffen und Nonnen zuteil» werde, die sogar teilweise außerhalb des Landes wohnten. «Wie traurig ist auch die Betrachtung der Justizpflege in unserm Lande, die ganz nur darauf eingerichtet scheint, das Geld aus dem Beutel der Untertanen zu locken und im Trüben zu fischen, unbesorgt um Recht oder Unrecht, und ganz untätig, das Wohl des Vaterlandes zu befördern.» Gleich allen andern Völkern müßten also auch die Thurgauer ihre Freiheit erlangen.

Wir werden Junker Gonzenbach bald als Führer der gegenrevolutionären Interimsregierung von 1799 kennenlernen. Wir wissen die geheimen Beweggründe nicht, die diesen begabten Realpolitiker veranlaßt haben, sich mit einer Programmschrift an die Spitze der Revolutionsfreunde zu stellen, vermuten aber, daß er zu jenen Naturen gehörte, die, erkennend, daß die Revolution nun einmal nicht mehr

² Geschichte des Entstehens der verlangten Selbständigkeit des Thurgaus durch J. H. Brunschweiler, Färber in Hauptwil und J. G. Meßmer in Eppishausen. Abgedruckt in: Thurgauische Beiträge zur vaterländischen Geschichte, Bd. 20, S. 26f., auch die folgenden Zitate von dort.

aufzuhalten sei, diese dann lieber selber machen wollten, um die Ereignisse unter Kontrolle halten zu können. So scheint mir denn etwas vom wahren Gonzenbach in den Worten durchzubrechen: «Aber verbindet mit dem Eifer und dem Feuer der Begeisterung für Freiheit auch die kälteste und ruhigste Überlegung aller der Mittel und Wege, dieselbige zu erlangen, und vergesst dabei niemals, daß Gesetzlosigkeit und Freiheit und die Auflösung aller Bande der bürgerlichen Gesellschaft, die Quelle von unzählbarem Elend ist. Seid langsam im Beraten, aber schnell in der Ausführung eurer Maßregeln»³.

Im übrigen haben wir hier das Programm Gonzenbachs nicht zu besprechen⁴. Jedenfalls aber sah Gerichtsherr Gonzenbach schon hier vor, daß die Gerichtsherrlichkeiten, der Adel und die Majoratsgüter abgeschafft und die Grundzinsen und Zehnten ausgekauft werden müßten. Es ist sicher bedeutsam und, wie mir scheint, für die thurgauische Revolution nicht nur erstaunlich, sondern irgendwie charakteristisch, daß auch Männer, die in der alten Ordnung eine führende Stellung einnahmen, in der Bewegung eine maßgebende Rolle spielten. Auch Alphons Meier⁵ beurteilt die Rolle Gonzenbachs sehr positiv, wenn er schreibt: «Wenn darum die Unabhängigkeitsbewegung ohne Blutvergießen so rasch zu einem glücklichen Erfolge führte, so ist dies, abgesehen von der Zeitlage, vor allem dem Verfasser der ‚Unmaßgeblichen Vorschläge‘ Gerichtsherr Gonzenbach zu verdanken.»

Bald wurde Landeshauptmann v. Würz à Rudenz auf die revolutionäre Agitation und das anonyme Zirkular Gonzenbachs, dessen Name ihm damals noch nicht bekannt war, aufmerksam. Am 30. Januar 1798 schrieb Baron v. Würz einen Brief an Bürgermeister Kilchsperger in Zürich und teilte mit, daß, eben «da wir im Begriffe waren, eine Adresse im Namen des löbl. Gerichtsherrenstandes und der Landschaft in Vorschlag zu bringen», «ein völlig in revolutionären Ausdrücken verfaßtes Circulare» im Lande herumzulaufen beginne. «Wir wissen uns da kaum zu rathen» fährt Würz fort und verwirft selbst die Idee, die Rädelsführer gefänglich einziehen zu lassen, bittet vielmehr den Zürcher Bürgermeister, seine Anzeige «im größern Geheim zu behalten, weilen ich sonst den gröbsten Mißhandlungen augenscheinlich ausgesetzt würde.» Dieses Schreiben⁶ enthüllt die völlige Hilflosigkeit des Führers des Gerichtsherrenstandes unmittelbar vor dem Ausbruche der Revolution.

Wir hören denn auch während der ganzen Revolutionszeit von keiner organisierten und zielbewußten Gegenwehr der Gerichtsherren, des Eidgenössischen

³ Abgedruckt bei Brüllmann, S. 127.

⁴ Vgl. darüber ausführlich Brüllmann, S. 8f. Es ist überhaupt zu sagen, daß dieser Abschnitt 7a wenig Neues bringt, da die Geschichte der Revolution bereits gut durchforscht ist. Immerhin geben wir einige auf die Gerichtsherren bezügliche neue Aktenauszüge.

⁵ Alphons Meier, S. 299.

⁶ Abgedruckt in: Thurgauische Beiträge zur vaterländischen Geschichte, Bd. 20, S. 23.

Oberamtes, der Stadt Frauenfeld und aller Altgesinnten gegen die Freiheitsfreunde: «Wir vernehmen zu unserm Erstaunen nichts von einem Widerstand der Gerichtsherren gegen die Aufhebung ihrer alten Vorrechte. Im übrigen ist es für die thurgauische Befreiungsbewegung bezeichnend, daß Männer von Rang und Stand an ihrer Spitze standen: Gerichtsherren, reiche Geschäftsleute und Fabrikanten⁷.»

Einzig Gerichtsherrensekretär Joseph Anderwert erließ einen leidenschaftlichen gegenrevolutionären «Aufruf an meine lieben Mitbürger von einem Landmann im Thurgau»⁸, der sich wie eine Antwort und eine Widerlegung der «Unmaßgeblichen Vorschläge» Junker Gonzenbachs liest.

«Unter die vielen jetzt überall ausgestreuten Schriften» wünsche er auch diese in Zirkulation zu geben, bemerkt der sich nicht nennende Anderwert einleitend in seiner Schrift. Er erklärt seinen Landsleuten, daß er beim Durchlesen der Vaterlandsgeschichte wahrgenommen habe, «daß wir Thurgäuer nun bald vierthalbundert Jahre unter der gesegneten Regierung des Schweizerischen Freystaates zu seyn das Glück genießen, und daß ich in dieser ganzen Geschichte nicht eine einzige Spur entdecke, die uns von ferne nur eine Verletzung unserer ergebensten Treue, unsrer zutrauensvollsten Unterwürfigkeit gegen Unsre Gnädige Herren und Obere zur Last legen könnte!» Auch die Zeitgenossen hätten bis anhin das würdige Beispiel ihrer Vorväter befolgt: «Dadurch haben wir unseren Nachkommen das nie genug zu wiederholende Beyspiel an den Tag gelegt, daß jede Abänderung, jede Freyheit, jeder Vorzug, wenn er anders als durch zutrauensvolle, bescheidene Vorstellungen erzielet werden muß, immer zu theuer erkaufet werde.»

«Mit innigster Rührung nur und mit lebhaftestem Danke erinnere ich mich der großen Gnade, mit welcher Unsre Gnädige Herren und Obere vor kurzer Zeit uns das Fallrecht und die damit verbundenen weiteren Gefälle gegen eine so billige Auskaufs-Summe nachzusehen geruheten. Wir und unsere Nachkömmlinge werden uns nie anders als mit dem innigsten Dankesgefühl daran erinnern. Ich werd bey diesem Gedanken stolz, euer Mitbürger zu seyn, da ich hier der Welt öffentlich sagen kann, daß wir zu allem diesem keine schwülstigen Vorstellungen an Vernunft und Menschlichkeit, daß wir da nicht ein weites und breites Lärmen von Menschenrechten- und Pflichten, daß wir keine Faktionen und geheime Zusammenkünfte bedurften, um diese von dem ganzen Land gewünschte Befreyung zu erlangen! Der allgemeine Wunsch für Aufhebung dieser Rechte und die damit vereinigte allgemeine ehrerbietige Bescheidenheit war dem edlen Herzen und den weisen Grundsätzen Unsrer Gnädigen Herren und Oberen Beweggrund genug, daß wir in unserer Bitte erhöret wurden . . . usw.»

⁷ Brüllmann, S. 54.

⁸ St.A.Frf. 8600, I. 90.0, Nachlaß Anderwert 1798; vgl. darüber Brunnemann, S. 10.

«Doch wozu bedarf es einzelner Beyspiele um unsere glückliche Lage darzustellen, da unsere Verfassung schon der augenscheinlichste Beweis ist, wie sehr bey Einrichtung derselben für unser Glück, Ruhe und Freyheit Bedacht genommen ward! Oder darf man jenen Untergebenen nicht glücklich und frey nennen, der den wichtigsten Rechtshandel durch seine eigenen Mitbürger um Vier Kreuzer nur entscheiden lassen kann, insoferne reizende Leidenschaften und Streitsucht die Partheyen zu weitläufig beschwerlichen Prozessen nicht verleiten? Man zeige mir ähnliche Beyspiele in anderen Ländern?»

Dann erwähnt Anderwert die Freiheit von Handel und Wandel in der Landgrafschaft und die äußerst geringen Abgaben und Anlagen und fragt dann, ob man den Agitatoren, die die glückliche Ruhe des Landes stören wollten, Gehör geben solle? Nein, antwortet er: «Wir sind zu stolz! und bleiben es, liebe theure Mitbrüder, auf unsere Verfassung, auf unsere brüderliche Eintracht, auf unsere Anhänglichkeit für Ruhe und Ordnung, und auf unsere unverbrüchliche Treue und Ergebenheit gegen unsere gnädige hohe Obrigkeit.»

Am Schlusse ruft er die Thurgauer zum entschlossenen Widerstande gegen die Feinde des Vaterlandes und alle Ruhestörer auf: «Hand in Hand mit allen Schweizern vereint, unter Zutrauen auf Gottes Beystand und unsere gerechte Sache . . .»

Aber dieser Aufruf verhallte ungehört, es war jetzt wirklich zu spät und das Bild, das hier vom Ancien régime gezeichnet wird, dürfte tatsächlich etwas zu sehr verklärt sein.

Am 1. Februar 1798 sammelte sich auf dem Platze vor dem «Trauben» zu Weinfelden eine große Volksmenge an, während im Gasthof die Führer der Unabhängigkeitsbewegung berieten. Unter ihnen waren auch zwei Gerichtsherren, Junker Johann Jakob v. Gonzenbach zu Hauptwil und Johann Ulrich Kesselring zu Bachtobel. Angesichts der aufgeregten Volksmenge auf dem Platze, kam den Freiheitsfreunden ihre ungeheure Verantwortung zum Bewußtsein. «Konnte die Versammlung nicht jeden Augenblick in einen gefährlichen Aufstand ausarten⁹?»

Das Komitee im «Trauben» entsandte deshalb eiligst zwei Abgeordnete ins Schloß Bürglen, um den dortigen sanktgallischen Obervogt Zollikofer aufzufordern, sich im Trauben einzufinden und das Volk durch seine Autorität zu beruhigen. Dies geschah und gelang auch. Den weiteren Gang der Revolution zu beschreiben, ist nicht unsere Sache. Wir haben den großen und bedeutsamen Anteil der Gerichtsherren daran gezeigt und erwähnen nur noch, daß auch die Bittschrift um Freilassung des Thurgaus vom 8. Februar 1798 an die «Edlen Weisen Väter des Vaterlandes¹⁰» (die regierenden Orte) von einem Gerichts-

⁹ Brüllmann, S. 10.

¹⁰ Abgedruckt bei Brüllmann, S. 129.

herrn, Johann Ulrich Kesselring jun. v. Bachtobel, abgefaßt worden ist, während Gonzenbach sie mit einigen andern in Zürich vorlegte. Von der Rolle, die die Gerichtsherren in den Tagen der Befreiung des Thurgaus spielten, handeln in dieser Schrift die folgenden Sätze:

«Der erste Tag dieses Monats war es, an dem sich einige tausend Thurgäuischer Bürger in Weinfelden versammelten, um vor Gott sich laut für Freiheit und Unabhängigkeit zu erklären. Der Gedanke an Zügellosigkeiten, Excesse und stürmische Auftritte und Faktionen als die gemeine Folge aller Revolutionen beklemmte das Herz vieler Edeln, so sehr sie auch selbst Freiheit und Unabhängigkeit wünschten. Doch weit entfernt, sich von der Menge der Freiheits-Brüdern zu entfernen, vereinigten sie sich mit Ihnen, um durch Ihre Verwendung und durch Ihren Einfluß Ruhe, Ordnung und Sicherheit des Eigentums zu erhalten. Der Vorsehung seye es gedanket, alle obige Übel sind uns unbekannt geblieben, Bruderliebe hat uns alle fest zusammengekettet . . .¹¹»

«Im Inneren Landesausschuß» oder «Komitee», das nun provisorisch die Führung des Landes übernahm, finden wir von Mitgliedern des Gerichtsherrenstandes Landrichter Johann Ulrich Kesselring von Bachtobel, Obervogt Johann Georg Zollikofer von Bürglen und Junker Johann Jakob v. Gonzenbach von Hauptwil. An die Spitze des Komitees trat der reichste Weinfelder seiner Zeit, der gebildete und populäre Apotheker Paul Reinhard.

Während Gonzenbach und Mitdeputierte in Zürich weilten (10./11. Februar 1798), wo sie dem Geheimen Rat die Bittschrift des Landes um Freilassung einreichten und versicherten, das Landeskomitee werde alles, die hohen und niederen Gerichte und die Ziviladministration «in statu quo» belassen, und das öffentliche und private Eigentum beschützen, bis mit Zustimmung der bisherigen Landeshoheit eine neue Landesverfassung errichtet sei, was einer Proklamation des Komitees vom 7. Februar entsprach, hatten in Weinfelden, unter dem Drucke der Menge, ungeduldigere Elemente im Komitee die Oberhand gewonnen und drückten einen Beschluß auf Absetzung des Landvogts und der Gerichtsherren durch (10. Februar 1798). Die Rede, mit der sich Landespräsident Paul Reinhard den Extremisten – allerdings erfolglos – entgegenstellte, ist charakteristisch für die maßvolle Politik Reinhardts und den Geist der thurgauischen Freiheitsbewegung überhaupt. Einige Stellen aus dieser Rede klingen beinahe an ähnliche Gedanken Anderwerts an, die er in seiner Schrift «Der aus Frankreich in sein Vaterland zurückgekehrte Thurgauer» entwickelt hatte. Reinhard führte im Komitee unter anderem aus:

¹¹ Abgedruckt bei Brüllmann, S. 130.

«Die bisher zum Ruhm der gesamten Landschaft erhaltene Ruhe und Ordnung wird dadurch (durch die extremistische Agitation) auf eine höchst gefährliche Weise untergraben. Man will sich Anlaß verschaffen, die Anarchie mit all ihren schrecklichen Folgen in ein Land zu verpflanzen, welches sonst dazu geschaffen wäre, ein Muster dafür zu sein, wie man mit Mut und Entschlossenheit, gepaart mit Mäßigung, ohne die geringste Aufopferung jahrhundertlang bestandene Regierungen verlassen und neue, diesen Zeiten angemessene sich verschaffen kann. Nein, nicht mit einem Mal kann eine alte Form ganz verachtet werden, wo noch keine neue eingerichtet ist. Mäßigung, Zeit braucht es, wenn man etwas Gutes, etwas Dauerhaftes machen will. Die Verfassungen lassen sich nicht wie die Kleidungen in einem Jahr zwei- oder dreimal verändern. Seien wir also standhaft und entschlossen. Der Sieg des Volkes sei mit Ehre, nicht mit Ausartung bezeichnet. Wandeln wir unsern Weg bieder und mutvoll und mit Mäßigung . . .¹²»

Als dann die Landesdeputierten aus Zürich zurückkehrten und auf den schlechten Eindruck hinwiesen, den die Absetzung von Landvogt und Gerichtsherrenstand bei den regierenden Orten gemacht habe, beschloß am 12. Februar das Landeskomitee feierlich, seinen Beschluß vom 10. Februar «kraft welchem wir den Tit. Herrn Landvogten und das ihm beigeordnete Personale, sowie den loblichen Gerichtsherrenstand suspendiert und äußert aller Activität gesetzt», aufzuheben.

Am 3. März wurde das gemäßigte Verhalten der Thurgauer denn auch belohnt, als die in Frauenfeld versammelte Tagsatzung einstimmig den Thurgau für frei erklärte.

Nun ließ sich die Frage des Verhältnisses zum Gerichtsherrenstand natürlich auch nicht mehr länger aufschieben.

Schon am 9. Februar war übrigens im Komitee¹³, auf Wunsch von Zollikofer und Gonzenbach, in Beratung genommen worden, wie eine gütliche Vereinigung zwischen Gerichtsherren und Land zu erzielen wäre. Zollikofer und der Abgeordnete Wüest von Frauenfeld erhielten den Auftrag, ein Zirkular für den Gerichtsherrenstand zu entwerfen.

Am gleichen Tage ließ der Komtur von Tobel, Prinz zu Hohenlohe, dem Komitee die Bitte überbringen, daß er als Landbürger angenommen und nicht in die Klasse der Geistlichen eingereiht werde. Auch bot er seine militärischen Kenntnisse an¹⁴.

¹² Abgedruckt bei Brüllmann, S. 31.

¹³ Protokoll des Provisorischen Landesausschusses, Punkt 14 und 15. Eine Abschrift in Maschinenschrift mit Register liegt im St.A.Frf., eine andere im Archiv der Bürgergemeinde Weinfelden, angefertigt von Fritz Brüllmann.

¹⁴ Protokoll des Landesausschusses, Punkt 9.

Am 23. Februar¹⁵ meldet das Protokoll des Innern Landesausschusses dann: «Herr v. Muralt von Öttlshausen bezeugt seine freudige Teilnahme zu den glücklichen Fortschritten» in der Staatsveränderung. Er bot ebenfalls seine Mitarbeit im Militärwesen an. Am folgenden Tage übersandte er Bemerkungen zu einer Militärordnung und am 5. März wies er erneut auf seine militärischen Kenntnisse hin, da er vom Heranmarsch der Franzosen hörte. Das Komitee beeilte sich denn auch, für die Vorbereitungen zum militärischen Auszug, die Dienste dieses erfahrenen Offiziers, der in Frankreich gedient hatte, in Anspruch zu nehmen und wählte Franz v. Muralt zum Obrist und Mitglied des Kriegsrates¹⁶.

Am selben 5. März verzichtete die Stadt St. Gallen, als Inhaberin der großen Herrschaft Bürglen, auf alle gerichtsherrlichen Rechte¹⁷. Einige andere Herren folgten, so Daniel Friedrich Wegelin von St. Gallen, der Besitzer des Freisitzes Thurberg, am 17. März¹⁸ und der Vorsteher und Älteste der Familie Zollikofer, Altburgermeister Julius Zollikofer, für Altenklingen am 19. März. Sie alle erbitten aber Schutz für ihre privaten eigentümlichen Güter, Rechte und Kapitalien.

Um aber von allen Gerichtsherren eine förmliche Verzichtleistung zu erhalten, beschloß das Komitee von Weinfelden, zu dem übrigens am 13. März 1798 durch ein Schreiben Reinhards auch Gerichtsherrensekretär Anderwert eingeladen worden war, ein Zirkularschreiben an sämtliche Gerichtsherren im Thurgau ergehen zu lassen.

Die Aufforderung an die Gerichtsherren, deren Entwurf noch erhalten ist¹⁹, hat folgenden Wortlaut:

«Es ist eine nach allgemeinem Recht und Grundsätzen ohnwidersprechbare Wahrheit, daß alle Niederen Gerichtsbarkeiten und von daher fließende Rechte von der höchsten Gewalt oder Landes-Souverainität abhängig sind.

Da nun aber keinem Ehrenglied des ehevor bestandenen lobl. Gerichtsherrenstandes unbekannt, daß die höchste Gewalt unserer Landschaft in die Hände des Volkes von dem ehevorigen Souverain gelegt und dessen sehnlichster Wunsch sey, die sämtlich Geist- und Weltlichen Herrschaftsbesitzern möchten mittelst feyerlichster Erklärung Ihrer bisar praetendiert und ausgeübten Niedern Gerichtlichen Rechtsamen selbst noch förmlich entsagen und dadurch rücksichtlich auf ihr allübrig besitzendes Aigenthum sich dem Landbürger gleichstellen. So solche bisar unterblieben, fordern wir Sie hierzu so wohlgemeint als pflichtmäßig auf

¹⁵ Protokoll des Landesausschusses, Punkt 2.

¹⁶ Brüllmann, S. 47; vgl. darüber und über die weitere Mitarbeit ehemaliger Gerichtsherren im Militärwesen: Schoop, S. 22 ff.

¹⁷ Brüllmann, S. 54 f.

¹⁸ St.A.Frf. I. 01. 0, 17. und 19. März 1798.

¹⁹ St.A.Frf. I. 01. 0, Nr. 6; im gleichen Einband auch die folgenden Akten über den Verzicht.

und wir glaubten Ihren eigenen Einsichten zu nahe zu treten, wenn wir Ihnen die Vortheile dieses Schrittes näher vorstellen wollten.

In Erwartung, daß Sie diese unsere Aufforderung ohnverweilt an die Behörde zu einer schleunigen Schlußnahme und Erklärung gelangen lassen, verharren wir . . . usw. ».

Im Namen des Inneren Landesausschusses, unterzeichnet Vizepräsident Johann Ulrich Kesselring das vom 16. März 1798 datierte Schriftstück.

Das Zirkular wurde Landeshauptmann v. Würz gesandt, der es am 20. März verdankte und gleichzeitig auf seine Würde als Landeshauptmann zu Gunsten «des souverainen Volcks der Republik Thurgau» verzichtete.

Schon am 19. März hatte sich der Gerichtsherrenbote mit dem Zirkularschreiben des Komitees und einem Begleitbrief des Baron Würz auf den Weg gemacht und wies allen Gerichtsherren einige große Bogen Papier vor, überschrieben mit «Renunciations-Acte der Gerichtsherren» wo die Verzichtleistung eingeschrieben und besiegelt werden sollte.

Als erster Gerichtsherr unterzeichnete «mit Freuden» Landesleutnant Franz v. Muralt zu Öttlishausen die «Renunciations-Acte», dann folgten Leonhard v. Muralt zu Heidelberg, Propst und Custos des St. Pelagistiftes Bischofszell, die Stadt Bischofszell für Ghögg und Ringishalden usw.

Auf 23 Folioseiten verzichteten insgesamt einundfünfzig Gerichtsherren oder deren Vertreter eigenhändig auf alle ihre gerichtsherrlichen Rechte, wobei sie aber meist den Schutz von Person und Eigentum, auch von Zehnten und Grundzinsen erbitten. Einige Beamte glauben, nicht von sich aus verzichten zu können, versprechen aber, das Begehren ihren Herrn weiterzuleiten und stellen gewisse Erfüllung in Aussicht, so zum Beispiel Obervogt Meyer von Weinfelden für die zürcherischen Herrschaften. Der Bischof von Konstanz und alle von ihm abhängenden Gerichtsherrschaften und Leheninhaber machen Bedenken geltend und weisen auf Sonderverhandlungen hin, während die Stadt Konstanz erklärt, die Einwilligung des Kaisers als Landesherr zum Verzicht abwarten zu müssen. Am Schlusse unterschreibt Alt-Landeshauptmann Baron v. Würz à Rudenz die Verzichtsurkunde mit dem Hinweis, daß über die altstiftischen Herrschaften direkt mit dem Fürstbischof von Konstanz verhandelt werden müsse. Er resigniert auch nochmals in aller Form auf seine Landeshauptmannswürde, wobei er dem freien und souveränen Stande Thurgau eine glückliche Zukunft wünscht.

Man mag die «Renunciations-Acte der Gerichtsherren» mit dem 4. August 1789 vergleichen, als der französische Adel in idealer Begeisterung alle seine Privilegien aufopferte. Jedenfalls gehört die Verzichtleistungsurkunde der Gerichtsherren neben den «Unmaßgeblichen Vorschlägen», der Bittschrift an die

Eidgenossen und der Freilassungsurkunde, zu den historischen Schriftstücken der thurgauischen Freiheitsbewegung²⁰.

In den folgenden Tagen trafen noch einige verspätete Verzichtbriefe in Weinfelden ein. So resignierte am 7. April das Reichsstift Ober-Marchtal an der Donau und am 21. April der «provisorische Ausschuß der Stadt Wil» (auf einige niederrichterliche Rechte in Herdern und Wallenwil). Am 22. April sprach das Reichsstift Zwiefalten an der Donau seinen Verzicht aus. Am gleichen Tag traf die Verzichtleistung des Besitzers der Herrschaft Gündelhard ein. Paul Freiherr v. Beroldingen resigniert von Ellwangen (Württemberg) aus, «mit dem sehnlichsten und innigsten Wunsch, daß dieses mein getreues und patriotisches Opfer zur Wohlfahrt Flor und Aufnahme des lieben Vatterlandes und des Standes Thurgau insgesamt sowohl als auch meiner vormaligen, lieben, getreuen und anhänglichen Untertanen insbesondere gereichen und gedeihen möge²¹».

So ist denn der Gerichtsherrenstand widerstandslos und in scheinbar gutem Einvernehmen mit dem Lande zusammengebrochen. Einzig die Klöster mußten lästige Inventuren und hohe Kontributionen²² über sich ergehen lassen und wurden auch sonst etwas schikaniert. Das Landeskomitee hatte sich im folgenden nicht mehr mit den Gerichtsherren zu befassen, abgesehen von einigen Fällen renitenter Vögte, die die Gerichtsprotokolle und andere Akten, die von den Gemeinden beansprucht wurden, nicht ausliefern wollten. Wir tragen ferner noch nach, daß allen Gerichtsherren am 2. April 1798 befohlen wurde, «die Trullen wegzuschaffen²³». Sie wurden auch verpflichtet, dem Komitee Pferde und Wagen für Transporte zur Verfügung zu stellen. Schließlich wäre noch zu erwähnen, daß am 3. Juni 1798 Abt Pankraz Vorster von St. Gallen, der sich nach Wien geflüchtet hatte, eine Proklamation erließ, in der er alle seine Rechte vorbehielt. Im Momente maß dem aber niemand größere Bedeutung bei²⁴.

b. Die Restauration des Gerichtsherrenstandes im Interim von 1799

In der Revolution von 1798¹ schien der Gerichtsherrenstand endgültig gefallen zu sein. Doch schon nach einem Jahr erlebte er eine überraschende Auferstehung, um dann allerdings – und diesmal für immer – unterzugehen.

²⁰ Vgl. Anm. 19.

²¹ St.A.Frf. I.01.0, teilweise abgedruckt bei Brüllmann, S. 56/57.

²² Vgl. Brunnemann S. 34; vgl. auch die Arbeit von Egon Isler.

²³ Protokoll des Innern Ausschusses.

²⁴ Strickler, Aktensammlung II, S. 179.

¹ Im Unterschied zur Revolution von 1798 ist die Zeit des Interims bis jetzt selten und nur ungenügend erforscht worden, wenn wir von der Arbeit von Alphons Meier absehen. Auch ihm blieben viele Einzelheiten unklar. Ich werde in diesem Abschnitt deshalb etwas ausführlicher und zitiere viele Aktenstücke in längeren Partien.

Die verschiedensten Gründe haben diese Reaktion ermöglicht: Einmal die Enttäuschung und Erbitterung im Lande, daß man die Verfassung von den Franzosen hatte annehmen müssen. Dann die Verstimmung der Weinfelder, die es nicht verwinden konnten, daß Frauenfeld geerntet hatte, was sie gesät hatten und Hauptstadt des neuen Kantons geworden war. Der Landespräsident selbst, Paul Reinhard, trat grollend auf die Seite und hielt sich mehr im Hintergrund. Schließlich stand als neuer Landesstatthalter an der Spitze des fünfzehnten Kantons der einen und unteilbaren Helvetischen Republik ein ehemaliger Gerichtsherr selbst, Junker Johann Jakob v. Gonzenbach. Die Entwicklung entsprach keineswegs seinen Erwartungen, die Revolutionsphraseologie der Franzosen und deren Einmischungen ertrug er nur mit steigendem Unmut. Selbst ein der Freiheitsbewegung eher wohlgesinnter Gerichtsherr, wie Leonhard v. Muralt zu Heidelberg, betrachtete den Gang der Dinge mit wachsender Skepsis und als er am 26. Februar 1799 an die Kantonsregierung, wegen eines Weggeldes auf seiner Privatstraße, schreiben mußte, setzte er über seinen Brief zwar die damals üblichen Schlagworte «Frey und gleich», wagte es aber, ironisierend beizufügen, «aber der Einte arm und der ander Reich²». Die schwere Last der Steuern und Requisitionen und die häufigen Durchmärsche französischer Truppen mögen aber auch weitere Volkskreise, die sich die neue Ordnung denn doch etwas anders vorgestellt hatten, enttäuscht haben. Es mußte aber, wie schon bei der Revolution, auch hier ein äußerer Anstoß dazu kommen, der die latenten Kräfte der Gegenrevolution zur offenen Aktion veranlaßte. .

Nach seinem Siege über die Franzosen bei Stockach am 8. April 1799 faßte Erzherzog Karl von Österreich den Plan, sich mit Feldmarschall Hotze zur Vertreibung der Franzosen zu vereinigen und in die Schweiz einzumarschieren.

In der Nacht vom 19. auf den 20. Mai verließ das französische Militär Arbon und am folgenden Nachmittag landete eine österreichische Flottille am Thurgauer Ufer: «Die dreifarbichten Cocarden verschwanden, die Freiheitsbäume wurden umgehauen, die Aristokraten hoben die Köpfe hoch empor, blinder Religionseifer frohlockte, die Herrschsucht brüstete sich, das Wörtlein *von* wurde wieder besonders distinct ausgesprochen, Herren lächelten, Schmeichler krochen und der gute Bürger ging traurig einher.» So beschrieb der revolutionsfreundliche Johann Ulrich Sauter von Arbon die Situation nach dem Eintreffen der Kaiserlichen³.

Am 22. Mai überschritten die Truppen Erzherzog Karls bei Stein und Konstanz den Rhein und nach einem Treffen bei Frauenfeld zogen sich die Franzosen am 26. Mai nach Westen ganz aus dem Kantonsgebiet zurück.

² St.A.Frf. 1138, I. 13. 18.

³ Brief vom 30. September 1799, Strickler, Aktensammlung V, S. 209.

Beim Einrücken der Kaiserlichen erhoben nicht nur in Arbon die Freunde der alten Ordnung ihr Haupt. Schon am 20. Mai erließ Abt Pankraz Vorster von St. Gallen vom Kloster Mehrerau aus eine Proklamation an seine Untertanen⁴, in der er ihnen zurief: «Das Ende eurer Unterdrückung ist gekommen Wir machen euch demnach Kund und zu wissen: daß, in dem Se K. K. Majestät Ihre Truppen in Unsere Lande . . . (hat) einrücken lassen, es keineswegs mit feindlichen, sondern den wohlthätigsten Absichten geschehen, um die so sehnlichst gewünschte Ruhe und die seit mehreren Jahrhunderten in ruhigem Besitzstande ausgeübte Rechtsamen Unserer Stift wiederherzustellen . . . ». Später wurden die Untertanen aufgefordert, den äbtischen Beamten wieder zu huldigen und alle Abgaben wieder wie früher zu entrichten⁵.

Die entscheidende Gestalt im Thurgau wurde nun der wohl willenskräftigste thurgauische Staatsmann jener Zeit, Landesstatthalter v. Gonzenbach. Schon im März 1799 war er in Konstanz von Erzherzog Karl empfangen worden, dessen Unterstützung und Vertrauen er sich dabei erwarb⁶. Der Junker machte in der Folge aus seinen Sympathien für die einmarschierten Österreicher kein Hehl und ging sofort zielbewußt daran, im Thurgau eine veränderte Regierungsform einzuführen. Obwohl er sich offen zur alten Ordnung bekannte, dachte er doch keineswegs daran, die Selbständigkeit des Thurgaus etwa wieder preiszugeben. Von einem Landvogt wollte niemand mehr etwas wissen, Gonzenbachs Idee war es vielmehr, «die Unabhängigkeit des Kantons mit den Ansprüchen und Rechten der Gerichtsherren zu vereinigen⁷».

Nachdem am 10. und 11. Juni der bischöfliche Obervogt in Arbon, der ehemalige Landeshauptmann Baron v. Würz à Rudenz, wieder die Regierung übernommen hatte und am 26. Juni in Weinfelden auch Landesausschüsse zu einer Beratung versammelt waren⁸, betrieb Gonzenbach die Einberufung des Innern Ausschusses des Gerichtsherrenstandes, der dann mit Vertretern der ebenfalls wiederherzustellenden alten VIII Quartiere eine thurgauische Landesregierung bilden sollte. Auch die Munizipalstädte Frauenfeld, Dießenhofen und Bischofszell sollten ihre alten Sonderrechte wieder erhalten, ebenso sollten dem Landmann auch einige Freiheiten eingeräumt werden⁹. Gonzenbach erließ dann eine Proklamation, in der allen Herrschaften und Klöstern die Wiederherstellung ihrer ehe-

⁴ Strickler, Aktensammlung IV, S. 586–588.

⁵ Alphons Meier, S. 320ff.; auch Strickler, Aktensammlung IV, S. 629, S. 657 und S. 971.

⁶ Alphons Meier, S. 322.

⁷ Brunnemann, S. 78.

⁸ Vgl. Strickler IV, S. 1089; Brunnemann, S. 80. Strickler V, S. 209, setzt die Restauration der bischöflichen Herrschaft in Arbon fälschlich auf den Juli an.

⁹ Protokoll der Munizipalität Frauenfeld vom 19. Juli 1799, zit. nach Alphons Meier, S. 322.

vorigen Rechte angekündigt wurde, was dem Wunsche des Erzherzogs Karl entspreche¹⁰.

So versandte denn Landeshauptmann v. Würz ein Zirkular und berief den ehemaligen Inneren Ausschuß und einige andere Herrschaften des Gerichtsherrenstandes¹¹ auf den 22. Juli 1799 in den «Trauben» zu Weinfelden ein¹². Baron v. Würz erklärte in seinem Zirkular noch, daß die Umstände durch die siegreichen österreichischen Waffen wieder eine andere Gestalt gewöhnen und Hoffnung bestehe, daß der Gerichtsherrenstand wieder in seine alten Rechte eingesetzt werde.

Die Versammlung des gerichtsherrischen Ausschusses am Montag, den 22. Juli im «Trauben», fand unter dem Schutze von dreißig kaiserlichen Dragonern aus Konstanz statt, von denen Obervogt Meyer von Weinfelden, dem wir einen ausführlichen Bericht über diese Versammlung verdanken, bemerkt: «Ob aber jemand, oder wer allenfalls sie hierher bestellt habe, ist mir ganz unbekannt¹³.» Der Landeshauptmann hielt in der Gerichtsherrenstube eine kurze Begrüßungsansprache und erteilte dann das Wort dem Junker v. Gonzenbach, «welcher dann eröffnete, daß er von Sr. KK Hoheit Herrn Erzherzog Carl die Vollmacht erhalten habe, in der Landgrafschaft Thurgau eine Provisorische Regierung festzusetzen . . .». Bevor aber eine Interimsregierung eingesetzt werde, müsse der Gerichtsherrenstand vollkommen restauriert sein. Darauf solle ein Ausschuß des Gerichtsherrenstandes, mit den gewesenen Quartierhauptleuten und einigen weiteren Ausschüssen des Landes, die Interimsregierung wählen. Obwohl Obervogt Meyer von Weinfelden einwandte, er habe keine Instruktionen aus Zürich, auch scheine ihm die Restauration verfrüht, da noch nicht alle eidgenössischen Kantone die alten Zustände wiederhergestellt und ferner alle Herrschaften 1798 ausdrücklich auf ihre Gerechtsamen verzichtet hätten, bejahten alle anwesenden Herren die Frage, ob der Gerichtsherrenstand in alle seine alten Rechte wiedereingesetzt werden solle «ganz unbedingt». Dann beschloß der Ausschuß, nach den Plänen Gonzenbachs zu verfahren und wählte Landeshauptmann v. Würz à Rudenz, Landesleutnant v. Muralt zu Öttlshausen, Landesfährnich Schultheß zu Wittenwil und den Obervogt in der Reichenau, Freiherr v. Hundbiß, zu Deputierten, die zu Erzherzog Karl reisen und ihm die Projekte des Gerichtsherrenstandes zur Genehmigung unterbreiten sollten. Die gleichen Herren sollten auch unter dem

¹⁰ St.A.Z. J 100b, 19. Juli 1799.

¹¹ Insgesamt: Fischingen, Muri, Berg, Ober- und Unterneunforn, Altenklingen, Heidelberg, Reichenau, Stift St. Gallen, Bliedegg, Hard, Hauptwil und Wittenwil. Auch Obervogt Meyer erhielt eine Einladung (St.A.Z. K II, 17, 15). Zur Sitzung wurden von Gonzenbach auch drei Vertreter der Stadt Frauenfeld eingeladen (Alphons Meier, S. 323).

¹² Archiv v. Streng, 15. Juli 1799.

¹³ Dies und das Folgende nach dem Bericht Obervogt Meyers von Weinfelden, St.A.Z. K II, 17, 15.

Präsidium Junker Gonzenbachs und in Zusammenarbeit mit den Quartierhauptleuten und Abgeordneten der Munizipalstädte eine neue Verfassung für den Thurgau entwerfen und die Interimsregierung wählen. Wie zu alten Zeiten wurden daraufhin Unterstatthalter Kesselring von Boltshausen und Quartierhauptmann Schmid von Fischingen als Landesausschüsse eingelassen. Gonzenbach verkündete ihnen die eben gefaßten Beschlüsse. Zur Verärgerung der Gerichtsherren antworteten sie aber, es sei der Wunsch des Landes, «daß die jetzt bestehenden Autoritäten im Land, als Cantonsgericht und Districtsgerichte noch weiters provisorisch bestehen möchten». Dann hob man die Versammlung auf. Auch Obervogt Meyer sprach in seinem Bericht die Meinung aus, daß das Land die Restauration mehrheitlich ablehne, auch die Weinfelder, da sie nicht mehr unter Zürichs Oberherrschaft zurückkehren wollten. Im gleichen Brief bat er um seine Entlassung in Weinfelden für den Fall, daß er wieder die Regierung als Obervogt übernehmen müsse.

Im übrigen nahm aber im ganzen Land die Reaktion ihren raschen Fortgang. Am 25. Juli wurden in Frauenfeld die Räte wieder nach der alten Verfassung bestellt.

Am 27. Juli¹⁴ prüfte die Zürcher Interimsregierung den Bericht Meyers vom 22. Juli und ließ am 30. Juli eine ausführliche Instruktion an ihn abgehen¹⁵.

In den Erwägungen der Zürcher Regierung heißt es unter anderem: «Auf fallend ist ... das Benehmen des ... Inneren Ausschusses des Gerichtsherren Stands, welcher 1 mo sich selbst ganz in seine ehevorigen Rechte einsetzt (auf welche er zwar niemals Verzicht getan !?) aber ein Recht übt, welches ihm niemals zustand, nemlich die Landes Regierung selbst zu erwählen oder auch über die Art wie sie erwählt werden kann, aus sich zu verfügen, also die Nothwendigkeit der vorläufigen Herstellung seiner Restitution als Bedingnis zu Errichtung einer Interims Regierung vorausstellt und obwohl ihme bekannt, daß ein Teil seiner ehemaligen Landesherren reintegriert ist, deren nicht einmal gedenkt.» «2 do ist dieser Schritt von größter Bedenklichkeit, indeme von keiner General Versammlung der Gerichtsherren die Rede ist, welche wenigstens diesen sogenannten Ausschuß bevollmächtigt hätte – dann die vier Herren eines engsten Ausschusses einen so raschen Gang zu gehen scheinen und freilich ihr bevorstehender Zutritt bei Sr. KK Hoheit selbst, allein zu Gunsten ihrer Comitenten und Gerichtsherrl. Interessen ehender als für jenes der vormals regierenden Ständen und das thurgäuische Volk ausfallen möchte!»

¹⁴ Strickler, Aktensammlung IV, S. 1077.

¹⁵ St.A.Z. K II, 17, 15. Die Bemerkung in Stricklers Aktensammlung IV, S. 1077, Art. 373, Punkt 2, daß der Text dieser Instruktion verloren sei, ist also nicht richtig, was übrigens schon Alphons Meier bemerkt hat (S. 319, Anm. 1).

Die Zürcher Interimsregierung erkennt also klar, daß das, was der Innere Ausschuß des Gerichtsherrenstandes zu unternehmen im Begriffe war, eigentlich auch Revolution war, denn nie zuvor hatte er, oder der gesamte Gerichtsherrenstand, das Land vorgestellt. In seinem Namen konnte er also auch keine neue legitime Staatsform inauguriert, da dazu die Mitwirkung der VIII Orte unerläßlich war. In Zürich erkannte man auch die Absicht Gonzenbachs, im neuen Staat die eidgenössischen Orte möglichst auszuschalten.

In der Instruktion an Meyer heißt es dann, bevor alle ehemaligen regierenden Stände wieder in ihrer alten Weise hergestellt seien, könne auch Zürich im Thurgau nichts unternehmen. Es «wäre sehr zu wünschen: daß um eine Herstellung der alten Ordnung zu erzielen, die Ruhe des Landes nicht durch allzu frühzeitige Vorkehrungen leiden möchte – und damit abgewartet werden könnte, bis günstigere Zeiten und Umstände dazu eintreffen. Die vormalige Gerichtsherrlichkeit in Weinfelden kann sich vom sämtlichen Gerichtsherrenstand in so fern dessen Herstellung der ausdrückliche Willen seiner K. Hoheit ist, nicht trennen, sondern hat, ohne in den Wirkungskreis eines engeren Collegii zu treten, seiner ehemaligen Rechten halber, dasjenige zu erwarten, was alle und jede Gerichtsherren gleich betrifft, so wie die Auflagen u.s.w. selbe ehemals gemeinsam behandelt haben».

Am 30. Juli empfing Erzherzog Karl in seinem Hauptquartier in Kloten die gerichtsherrischen Deputierten Würz, Hundbiß, Muralt und Schultheß «äußerst gracieus». Er billigte völlig ihr Vorgehen und meinte, «daß auch den übrigen löbl. Stiftern, Gotteshäusern und Herrschaften erlaubt seye, in ihre verfassungsmäßigen Rechte einzutreten¹⁶».

Am gleichen 30. Juli erstatteten die Deputierten aus Kloten den in Frauenfeld versammelten Ausschüssen der Quartiere und des Landes (die dabei erklärten, sie hätten keine Vollmachten von ihren Gemeinden, den Gerichtsherrenstand wieder anzuerkennen¹⁷) Bericht und verfaßten eine Proklamation an das Volk, die schon am folgenden Tage von Gonzenbach publiziert wurde¹⁸.

In diesem «Proclam» wird die bereits vollzogene Restauration des Gerichtsherrenstandes verkündet, von welchem er, Gonzenbach, die tröstliche Versicherung habe, «daß solcher sich mit wahrem Eifer alles dessen annehmen werde, was auf das Wohl des Landes Einfluß hat, und daß er jetzt und in Zukunft zu Abhelfung drückender Mißbräuche und Einführung von Verbesserungen gerne den löbl. Quartieren mit Rath und That möglichst an die Hand gehen und mit dem Land sich vereinigen werde». Tatsächlich wurden auch die VIII Quartiere durch diese

¹⁶ St.A.Frf. 71071, 3. September 1799, Relation des bischöflichen Gesandten. – St.A.Z. K II, 17, 15, Meyers Bericht vom 4. September nach Zürich; vgl. auch Alphons Meier, S. 325.

¹⁷ St.A.Z. K II, 17, 15, 4. September 1799.

¹⁸ Strickler, Aktensammlung IV, S. 1087f.

Proklamation wiederhergestellt und in ihre alten verfassungsmäßigen Rechte eingesetzt. Die Quartierhauptleute und Quartierausschüsse werden aufgefordert, die Quartiergemeinden zu versammeln, um die Quartiere förmlich wieder zu konstituieren, auch zwei Bevollmächtigte zu ernennen, die am 12. August in Frauenfeld mit den Deputierten des Gerichtsherrenstandes zusammen gemeinsame Vorschläge für eine Interimsregierungs-Kommission machen sollten, «damit ich nach dem höchsten Auftrag, den ich gnädigst erhalten, solchen Plan und Personale Seiner königl. Hoheit zu gnädigster Begnehmigung gehorsamst vorlegen und sodann schleunigst die so nöthige Interims-Regierungs-Commission in Activität trete, welches für das Wohl und die Ruhe des Landes um so wichtiger ist, als durch Wiedereinsetzung des löbl. geist- und weltlichen Gerichtsherren-Standes und die Wiederherstellung der VIII Quartiere alle durch die (von den) Franzosen uns aufgedrungene Constitution eingeführten Autoritäten aufhören und schon von jetzt an gänzlich aufgehoben sind».

Gonzenbachs Plan ging nach dieser Proklamation dann dahin, daß das bisherige Kantonsgericht wieder in das alte verfassungsmäßige Landgericht umgewandelt werde, währenddem die Interimsregierung «bis zur gänzlichen Befreiung und Wiederherstellung des alten rechtmäßigen Souverains des Thurgäus» denselben vorstellen und aus sechs bis acht Personen aus dem Gerichtsherrenstand und den VIII Quartieren bestehen sollte. Ob Gonzenbach demnach tatsächlich an eine spätere Wiederherstellung der eidgenössischen Oberherrschaft für den Thurgau dachte, bleibt doch eher zweifelhaft, jedenfalls aber erscheint er in diesem «Proclam» als eine Art Diktator der Landgrafschaft aus eigener Machtvollkommenheit und gestützt auf die Gnade des Erzherzogs Karl. Es handelt sich dabei nicht einfach um die Wiederherstellung der alten Ordnung, sondern um die «Aufstellung einer Interimsregierung, die aus den Vertretern von drei Elementen der alten Landgrafschaft bestand: der Gerichtsherren, der Munizipalstädte und der acht Quartiere¹⁹».

Am 2. August erteilte die Zürcher Regierung auch den Obervögten von Wellenberg, Pfyn und Steinegg die Weisung, «im Namen der hiesigen Interimsregierung die vormaligen gerichtsherrlichen Rechte auch wieder an die Hand zu nehmen (sofern Prinz Karl die schriftliche Erlaubnis zur Restauration des Gerichtsherrenstandes gebe) . . . (und) in jedem Fall die Rechte des hiesigen Standes als Theilhaber an der Regierung der Landgrafschaft ausdrücklich und förmlich vorzubehalten²⁰».

Vor der auf den 12. August 1799 angesetzten Landeskonzferenz in Frauenfeld, reisten Deputierte der Landschaft ebenfalls zu Erzherzog Karl in sein Haupt-

¹⁹ Alphons Meier, S. 326.

²⁰ Strickler IV, S. 1077.

quartier, scheinen aber in ihrem Gesuch, «daß das Land für einmal noch von dem Gerichtsherrenstand unabhängig bleiben möchte, abgewiesen worden sein²¹», was vor allem der Intervention des fürstbischöflichen Gesandten Lehrbach beim Erzherzog, der genaue Instruktionen zugunsten des Gerichtsherrenstandes aus Meersburg erhalten hatte, zu verdanken war²².

Auf der Konferenz vom 12. August in Frauenfeld gaben die Landesvertreter ihrem Mißmut über die Restauration erneut Ausdruck und erst als Gonzenbach ein Schreiben Erzherzog Karls verlas und der Zürcher Obervogt Wyß von Steinegg ebenfalls die Rechte seines Standes wieder beanspruchte, willigten sie in die Wahl der Interimsregierung²³.

Als Präsident der Interimsregierung amtierte natürlich Junker v. Gonzenbach, weitere Mitglieder waren Alt-Landschreiber v. Reding, Schultheiß Rogg von Frauenfeld, Ammann von Ermatingen und Lenzinger von Kreuzlingen als katholische, Alt-Landesfähnrich Schultheß von Wittenwil, Hanhart von Steckborn und Brenner von Weinfelden als evangelische Vertreter²⁴. Auch das Landgericht von zwölf Mitgliedern wurde nach dem Grundsatz der Parität bestellt. Es wurde bestimmt, daß die Niedern Gerichte die erste Instanz darstellen sollten (vor allem auch bei Schuldsachen und Zinstrieb), das Landgericht war Appellationsinstanz und die Interimsregierung letzte Instanz und oberste Gewalt im Lande.

Am 18. August berief Quartierschreiber Brenner auf den 22. August eine Quartierhauptleuteversammlung in den «Trauben» zu Weinfelden ein²⁵.

Am Dienstag, den 20. August, versammelte sich im «Trauben» das Weinfelder Quartier, wobei vor allem die Verteilung der Requisitionskosten behandelt wurde. Um die seit achtzehn Monaten ledige Quartierhauptmannsstelle, gemäß den Anweisungen Gonzenbachs, wieder zu besetzen, wählten die Weinfelder ihren Mitbürger Martin Haffter, Handelsmann und Präsident der Gemeindekammer, zum neuen Quartierhauptmann. In der VIII Quartiersversammlung vom 22. August wurde Haffter von den übrigen Quartieren beneventiert und als erster Quartierhauptmann der Landgrafschaft anerkannt. Von Traubenwirt Brenner erfuhr Obervogt Meyer, daß diese Wahl einer ausdrücklichen Aufforderung des Präsidenten Gonzenbach entspreche, der befohlen habe, die ledigen Stellen in den Quartieren mit Landbürgern zu besetzen. Im Falle des Weinfelder Quartiers aber verstoße dies gegen eine zweihundertjährige Übung, wonach jeweils der Zürcher Obervogt zum Quartierhauptmann gewählt worden sei. Das selbstherrliche Vor-

²¹ Vgl. Anm. 17.

²² St.A.Frf., 3. September 1799, 71071, Relation des bischöflichen Gesandten.

²³ Alphons Meier, S. 327.

²⁴ Vgl. Anm. 22. – Als vierten evangelischen Vertreter nennt Sulzberger (S. 67) Statthalter Hofer. Zuerst war Böhni von Berlingen vorgesehen, er nahm aber nicht an.

²⁵ St.A.Frf. 1138, datiert vom 21. September 1799.

gehen sei merkwürdig in einem Augenblick, da der Gerichtsherrenstand im Begriffe sei, die vollständige Restauration seiner Rechte durchzusetzen. Es liege allerdings durchaus im Sinne der Weinfelder, die suchten, «sich in allen und jeden Sachen, wo immer möglich, von allen Verbindlichkeiten und Abhängigkeit von Zürich, und seinem hiesigen Beamteten, loszumachen, um sich selbst aus eigenen Mitteln in Zukunft regieren zu können.» Meyer bittet dann in seinem Bericht dringend um Instruktionen²⁶.

Die Zürcher Obervögte von Weinfelden, Wellenberg und Steinegg hielten dann in Steinegg eine Konferenz ab, an der sie beschlossen, vorläufig die gerichtsherrlichen Rechte in ihren Vogteien nicht auszuüben, bis man nach dem auf den 3. September einberufenen Generalkongreß der Gerichtsherren etwas klarer die Entwicklung erkennen könne. Vorläufig sei auch zu befürchten, daß die Untertanen ihren Befehlen als Gerichtsherr keinen Gehorsam leisten würden, bis dies die Interimsregierung ausdrücklich befehle²⁷.

In einer weitem Konferenz der Landesausschüsse und gerichtsherrischen Deputierten in Frauenfeld am 26. August, wurden die am 12. August getroffenen Maßnahmen bestätigt und die Quartiere aufgefordert, alle ledigen Beamtenstellen sofort zu besetzen. Die Delegierten des Landes äußerten auch den Wunsch, daß der Gerichtsherrenstand den dritten Teil aller Kosten für Requisitionsfuhren, Schanzarbeiten und Holzlieferungen übernehme²⁸. Es zeigte sich immer deutlicher, daß Gonzenbach nicht daran dachte, dem Stande Zürich und dessen Interimsregierung die alten Rechte im Thurgau wieder einzuräumen. Die Zürcher gedachten aber nicht zurückzuweichen und beantworteten eine Anfrage Gonzenbachs vom 27. August, ob sie ihre früheren ehegerichtlichen Befugnisse in der Landgrafschaft wieder beanspruchen wollten, bejahend²⁹.

Am 3. September 1799 trat im «Trauben» zu Weinfelden in altgewohnten Formen der Gerichtsherrenstand zu einem Generalkongreß zusammen. Landeshauptmann v. Würz hielt eine längere Rede, in der er seinen Standesgenossen die Ereignisse seit dem Einmarsch der Kaiserlichen schilderte. Der Kongreß dankte darauf ihm und seinen Mitarbeitern für die außerordentliche Mühewaltung im Interesse des Standes und ließ darauf die Quartierhauptleute eintreten. Für sie sprach der erste Quartierhauptmann Haffter von Weinfelden und trug neuerdings den Wunsch vor, der Gerichtsherrenstand möchte den dritten Teil aller Kriegskosten übernehmen. Es wurde aber erkannt, der Vergleich von 1691 passe nicht auf die gegenwärtigen Zeitumstände und man bewilligte nur einen Beitrag von

²⁶ Obervogt Meyers Bericht vom 27. August 1799, St.A.Z. K II, 17, 15; vgl. auch Alphons Meier, S. 329.

²⁷ Vgl. Anm. 26.

²⁸ Vgl. Anm. 17.

²⁹ Strickler, Aktensammlung IV, S. 1258f.

einem Viertel, was immerhin pro Tag eine Summe von 590 fl. ergab. Die Zahlungen wurden aber erst ab 12. August 1799 bewilligt, da vorher der Gerichtsherrenstand nicht in Aktivität gewesen sei und keine Verantwortung getragen habe. Wenn die Quartiere nicht zufrieden seien, könnten sie das Recht brauchen.

Leonhard v. Muralt zu Heidelberg und Matthias Schultheß zu Wittenwil versprachen die Requisitionsfuhren für den Gerichtsherrenstand zu übernehmen. Um von Erzherzog Karl eine Erleichterung dieser Lasten zu erreichen, wurden die Herren v. Muralt und von Hundbiß als Delegierte ins Hauptquartier beordert. Schließlich beschloß man eine dreißigfache Anlage.

Interessant und bezeichnend für die Vorstellung, die man sich von der Würde Gonzenbachs als Landespräsident machte, ist der Beschluß des Gerichtsherrenstandes, der damit an die alte Tradition der Beneventierung des Landvogtes anknüpfte, daß Mammern und Kefikon dem Junker Gonzenbach «der Tour nach das Danksagungscompliment» machen sollten. Schließlich beliebte noch als provisorischer Gerichtsherrensekretär Adrian Anderwert, Bruder Joseph Anderwerts. Von letzterem hören wir übrigens während der ganzen Interimszeit nichts, er scheint eine abwartende Haltung eingenommen zu haben.

Obervogt Meyer beklagte sich in seinem Bericht über den Gerichtsherrentag, daß man ihm keine Unterstützung versprochen habe, in seinen Bemühungen, die Herrschaft Weinfelden zum Gehorsam zu bringen. Man habe ihm lediglich gesagt, die Stifte Konstanz, St. Gallen und die Stadt Konstanz übten ihre Rechte schon seit Wochen ungehindert wieder aus. Meyer beklagte neuerdings das Ausbleiben von klaren Instruktionen aus Zürich.

Über die Stimmung, die am Gerichtsherrentag geherrscht haben mag, gibt ein Bericht des Statthalters von Mammern folgende Auskunft: «Die gerichtsherrische Rechte sind wirklich wieder so viel gesichert, daß sie eine Art der Interimsregierung sind, ob bei der allgemeinen Vereinigung der Schweiz und derselben Einrichtung vielleicht auch bey dem Gerichtsherrenstand eine andere Abänderung geschehen werde, muß man erwarten. Gott wird nicht zulassen, daß die Franzosen zurückkehren können oder die Catholische Religion unterdrückt werde, welche im Thurgäu von der Existenz des Gerichtsherrenstands meistens dependiert . . . indessen muß man sehr gelassen darin gehen und seine Rechte bescheiden brauchen, bis einmal der alte Credit wieder ganz hergestellt ist»³⁰.

Matthias Schultheß, Mitglied der Interimsregierung, forderte in einem Schreiben vom 10. September 1799 an Junker von Wyß von der Zürcher Interimsregie-

³⁰ Über den Gerichtsherrentag vom 3. September 1799 orientieren die Aktenstücke St.A.Z. K II 17,15, vom 3. September 1799 und J 100b vom 6. September 1799; St.A.Frf. 71071 vom 3. September 1799; vgl. auch Alphons Meier, S. 329f.

rung alle Kompetenzen in der Matrimonialgerichtsbarkeit für die provisorische Thurgauer Regierung, was die Zürcher aber entschieden ablehnten. Erst jetzt, in einer Proklamation vom 11. September, erhoben sie nun auch wieder Anspruch auf ihre gerichtsherrlichen Rechte und forderten die Untertanen auf, den Zürcher Beamten, wieder genau wie vor der Revolution, Gehorsam zu leisten³¹. Wie verschiedene Berichte zeigen, kamen die Untertanen der Proklamation auch nach³².

Nochmals traten am 21. September 1799 die VIII Quartiere unter dem Vor- sitze Haffters in Weinfelden zusammen und erneuerten ihre Forderungen an den Gerichtsherrenstand auf einen Beitrag an die Kriegskosten von einem Drittel³³.

«Aber zu geschwind verschwand dieses ephemere Glück»³⁴ einer restaurierten neu-alten Ordnung und erneut nahte das Verhängnis für den Gerichtsherrenstand heran – und zwar diesmal endgültig. Mit dem Siege der Franzosen in der zweiten Schlacht bei Zürich (25./26. September 1799) brach die militärische Macht, auf die sich die Thurgauer Interimsregierung gestützt hatte, zusammen. Am 27. September floh Gonzenbach ins Ausland und die Helvetische Republik übernahm wieder die Herrschaft. Der Gerichtsherrenstand, der in diesen wenigen Wochen eine Bedeutung erlangt hatte, wie nie zuvor im ganzen 18. Jahrhundert, allerdings nur Dank Gonzenbachs und Erzherzog Karls, ging noch lautloser und ruhmloser unter, als in der Revolution von 1798. Wir haben uns im nächsten Abschnitt nur noch mit seiner Liquidation zu befassen.

c. Liquidation

Wie erwähnt, hatte Leonhard v. Muralt zu Heidelberg, mit Gerichtsherr Schultheß, in den Wirren des Interims die Verantwortung für die Requisitions- fuhren des Gerichtsherrenstandes im Akkord übernommen. Dabei erlitt er große Verluste, und er hatte die undankbare Aufgabe, die Einziehung der gerichtsherri- schen Anlagen zu betreiben und mit der Thurgauer Regierung zu verhandeln¹. Er schrieb, die Fuhrleute forderten bei ihm ihren Lohn, da aber eine ganze Reihe von Gerichtsherren ihre dreißigfache Anlage, die am 3. September 1799 be- schlossen worden war, noch nicht bezahlt hätten, sei es ihm unmöglich, ihnen zu entsprechen. Nachdem sie die ganze Angelegenheit vergessen zu haben schien, behauptete die Regierung plötzlich, der Gerichtsherrenstand habe eine am 12. Juli

³¹ Strickler IV, S. 1078.

³² Strickler IV, S. 1079.

³³ St.A.Frf. 1138.

³⁴ Äußerung des Freiherrn v. Hundbiß, zit. nach Bader, Hundbiß, S. 33.

¹ Vgl. Muralts Briefe im St.A.Frf. 1138 vom 27. April 1800 und vom 8. August und 12. September 1800.

1798 ausgeschriebene Kontribution für Kontagionswachten nicht bezahlt, welcher Behauptung Sekretär Adrian Anderwert allerdings energisch entgegentrat².

Schließlich forderte der Kanton vom ehemaligen Gerichtsherrenstand eine Summe von 17 149 fl. als Kriegskostenbeitrag. Deswegen traten eine ganze Reihe von Gerichtsherren am 11. Januar und 4. Februar 1802 in Weinfelden zu einer Konferenz zusammen³. Dabei wurde diese Forderung des Landes abgelehnt. Rechtlich gesehen habe der ehemalige Gerichtsherrenstand überhaupt nichts mehr zu entrichten, doch wolle man freiwillig eine Ablössungssumme von 5000 fl. in Reichswährung übernehmen. Jedem einzelnen Gerichtsherrn sollte dabei überlassen bleiben, separate Abreden mit den Gemeinden zu treffen. Weigerte sich die thurgauische Regierung, diesen gütlichen Vergleichsvorschlag anzunehmen, so wolle man sich an die helvetische Regierung wenden. Der ehemalige Quartierhauptmann Haffter aber wollte auf dieses Angebot nicht eintreten⁴. Darauf trafen sich gerichtsherrliche Ausschüsse mit einer Kommission des Landes am 29. Juli 1802. Im Namen der Gerichtsherren bot Baron v. Hundbiß dem Lande 6000 fl. an. Das Land aber willigte immer noch nicht ein.

Nach weiteren Verhandlungen kam es am 16. April 1804 in der «Krone» in Müllheim⁵ zu einer Konferenz zwischen Landesdeputierten und Bevollmächtigten des Altgerichtsherrenstandes, unter dem Vorsitz von Regierungsrat Rogg. Dabei wurde vereinbart, daß der ehemalige Gerichtsherrenstand dem Lande 7000 fl. als Kriegskostenbeitrag bis zum 1. August 1804 zu bezahlen habe. Damit sollten alle weiteren Forderungen an den Gerichtsherrenstand annulliert sein, private Abmachungen von einzelnen Gerichtsherren mit ihren Gemeinden vorbehalten.

Diese Übereinkunft unterzeichneten im Namen des Altgerichtsherrenstandes Friedrich Freiherr v. Hundbiß, Obervogt in der Reichenau und Kurfürstlicher Badischer Hofrat, Pater Leodegarius Gilli, Statthalter von Herdern und Liebenfels und Altlandesfährnrich Matthias Schultheß. Im Namen des Landes unterschrieben Martin Haffter von Weinfelden, Johann Joachim Brenner von Weinfelden, Johann Georg Anderes von Erlen und Eberhard Freyhofer von Gottlieben. Auch Regierungsrat Rogg bestätigte für den Kanton Thurgau den Vertrag mit seiner Unterschrift.

Anschließend traten die anwesenden Gerichtsherren zu einer Tagung – zur letzten – zusammen.

² St.A.Frf. 1138, 8. Januar 1801.

³ St.A.Frf. 1138 und 71071. Sogar noch jetzt gab der Bischof von Konstanz an Hundbiß den ausdrücklichen Befehl, nach altem Herkommen das Präsidium zu beanspruchen, wenn der Landeshauptmann nicht erscheine (St.A.Frf. 71071, 8. Januar 1802).

⁴ St.A.Frf. 1138, 7. April 1802.

⁵ Archiv v. Streng.

Es wurde eine Schlußrechnung ausgefertigt⁶, die ergab, daß vom Gerichtsherrenstand insgesamt noch 10 269 fl. und 38½ Kreuzer aufzubringen waren, wofür gleich eine fünfundvierzigeinhalbfache Anlage beschlossen wurde. Jeder Gerichtsherr hatte seinen Anteil bis zum 1. August 1804 dem Sekretär Adrian Anderwert in Münsterlingen einzusenden. Regierungsrat Rogg hatte dabei «alle mögliche Unterstützung zugesichert, in so fern wider Verhoffen etwan ein Herr Gerichtsherr diese Bezahlung verweigern wolle».

Schließlich wurde beschlossen, das Gerichtsherrenarchiv dem ehemaligen Landeshauptmann Baron v. Würz zu belassen. Eine Spezifikation der Akten habe er aber Altlandesleutnant Franz v. Muralt zu Öttlishausen abzuliefern⁷.

Sekretär Adrian Anderwert schloß das letzte Gerichtsherrenprotokoll mit dem Satz: «Womit sich diese Versammlung in bester Zufriedenheit geendet hat.»

⁶ Darunter finden sich zum Beispiel auch 88 fl. Diät für die 1799 nach Kloten ins Hauptquartier Erzherzog Karls abgeordneten Gerichtsherren.

⁷ Durch die Nachkommen des Barons v. Würz ist das gerichtsherrenständische Archiv in den Besitz der Familie v. Streng gelangt.

QUELLEN- UND LITERATURVERZEICHNIS

A. Quellen

I. Ungedruckte Akten

1. Archiv v. Streng (Gerichtsherrenständisches Archiv, im Besitze der Familie v. Streng, Sirmach TG)
Verschiedene Verträge und Akten
2. Zentralbibliothek Zürich (Z.B. Zürich)
 - Msc B 191 Johann Rudolf Maurer, Reisebeschreibung
 - Msc G 81 Briefbuch des Johann und Sigmund Spöndli
 - Msc G 95 Briefbuch Sigmund Spöndli
 - Msc G 384 Briefe von Obervogt Hans Caspar Schinz
 - Msc G 387 Briefe von und an Altvogt Hans Caspar Brunner
 - Msc J 270 Miscellaneenband zur Schweizergeschichte des 17. und 18. Jahrhunderts
 - Msc L 111 Collectanea Helvetica (Johann Jakob Leu)
 - Msc W 18 Johann Conrad Fäsi, Geschichte der Landgrafschaft Thurgau
3. Staatsarchiv Frauenfeld (St.A.Frf.)
 - 1.00.0 Protokoll (Reinschrift) des Innern Landesausschusses, 5. bis 28. Februar 1798
 - 1.00.1 Protokoll (Entwurf) des Innern Landesausschusses, 6. Februar bis 28. April 1798
 - 1.01.0 Akten betreffs Freierklärung der Landgrafschaft Thurgau
 - 1138 Helvetik, Zuschriften ehemaliger Landesbehörden
 - 8600 Nachlaß Anderwert
 - 71060, 71068, 71069, 71070, 71071 Akten aus dem aufgelösten bischöflichen Archiv Konstanz
 - F Nachlaß Pupikofer
4. Staatsarchiv Zürich (St.A.Z.)
 - A 227 Akten Tagsatzungen
 - A 238 Akten Landfrieden
 - A 323 Akten Thurgau Allgemeines
 - A 330 Akten Gerichtsherren im Thurgau 1785 bis 1797
 - A 336 Akten Weinfelden

- A 337 Akten Herrschaft Weinfelden
- B I 219 Ratsmanual
- B II 964 Ratsmissiven
- B VIII 177, 178, 179
Gemeine Herrschaften, Syndikatsabschiede
- F I 193 Rechenrats-Memorialien
- J 100 a und b Akten aus dem Rheinauer Archiv
- K II 17 Helvetik, Beziehungen zu andern Kantonen (Thurgau)

- 5. Stiftsarchiv St. Gallen
Aktensammlung, Bd. CXLI
- 6. Stadtarchiv St. Gallen
Akten aus dem Bürgler Archiv und Verrichtenbücher
- 7. Oettlishauser Archiv (im Besitze von Professor Dr. L. v. Muralt, Zollikon)
Verschiedene Akten
- 8. Stadtarchiv Konstanz
Akten aus den Abteilungen C V und C VI

II. Gedruckte Akten

- Amtliche Sammlung der ältern eidgenössischen Abschiede, herausgegeben auf Anordnung der Bundesbehörden in den Jahren 1856 und 1886 (E. A.)
- Amtliche Sammlung der Akten aus der Zeit der helvetischen Republik (1798–1803), bearbeitet von Johannes Strickler, Bern 1886–1905 (Strickler, Aktensammlung)

B. Hauptsächlich benutzte Literatur¹

- Bader, Karl Siegfried, Das mittelalterliche Dorf als Friedens- und Rechtsbereich, Studien zur Rechtsgeschichte des mittelalterlichen Dorfes, 1. Teil, Weimar 1957. 11. Teil, Dorfgenossenschaft und Dorfgemeinde, Köln/Graz 1963.
- Bader, Karl Siegfried, Der Deutsche Südwesten in seiner territorialstaatlichen Entwicklung, Stuttgart 1950.
- Blumer, Paul, Das Landgericht und die gräfliche Hochgerichtsbarkeit der Landgrafschaft Thurgau während des späteren Mittelalters, Winterthur 1908.
- Brüllmann, Fritz, Die Befreiung des Thurgaus 1798, Weinfelden 1948.
- Brunnemann, Karl, Die Befreiung der Landgrafschaft Thurgau, Amriswil 1861.
- Brunner, Otto, Land und Herrschaft, Grundfragen der territorialen Verfassungsgeschichte Österreichs im Mittelalter, 4. Aufl., Wien-Wiesbaden 1959.
- Debrunner, Ruth, Fäsis Geschichte der Landgrafschaft Thurgau, Thurgauische Beiträge zur vaterländischen Geschichte, Bd. 97, Frauenfeld 1960.
- Elert, Konrad, Die Behördenorganisation von Neuchâtel zur Zeit des Übergangs unter preußische Herrschaft, 1707–1713, Weimar 1914.

¹ Über weitere, nur gelegentlich benutzte Werke und Zeitungen vgl. den Anmerkungsapparat. In letzterem wird von den hier wiedergegebenen Werken lediglich der Name des Verfassers zitiert.

- Feger, Otto, Geschichte des Bodenseeraumes, bisher 2 Bände, Konstanz 1956 und 1958.
- Feller, Richard, Geschichte Berns Bd. III., Bern 1955.
- Gasser, Adolf, Entstehung und Ausbildung der Landeshoheit im Gebiete der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Aarau 1930.
- Gerhard, Dietrich, Regionalismus und ständisches Wesen als ein Grundthema europäischer Geschichte, Historische Zeitschrift, Bd. 174, S. 307 ff., München 1952.
- Hartung, Fritz, Herrschaftsverträge und ständischer Dualismus in den deutschen Territorien, Schweizer Beiträge zur Allgemeinen Geschichte, Bd. 10, Bern 1952.
- Hasenfratz, Helene, Die Landgrafschaft Thurgau vor der Revolution von 1798, Frauenfeld 1908.
- Heimpel, Hermann, Der Mensch in seiner Gegenwart, Göttingen 1954.
- Herd, Ernst, Geschichte des Thurgaus, Frauenfeld 1943.
- Isler, Egon, Das Kloster Kreuzlingen im Jahre 1798, nach den Aufzeichnungen des Kreuzlinger Klostersekretärs, Thurgauische Beiträge zur vaterländischen Geschichte, Bd. 79, Frauenfeld 1943.
- Knittel, Alfred L., Werden und Wachsen der evangelischen Kirche im Thurgau, Frauenfeld 1946.
- Knoepfli, Albert, Staats-Altertümer und ältere Karten des Thurgaus, Thurgauische Beiträge zur vaterländischen Geschichte, Bd. 87, Frauenfeld 1951.
- Kunz, Erwin W., Die lokale Selbstverwaltung in den zürcherischen Landgemeinden im 18. Jahrhundert, Diss. Zürich 1948.
- Leutenegger, Albert, Geschichte der thurgauischen Gebietseinteilung, Frauenfeld 1930.
- Meier, Alphons, Die Anfänge der politischen Selbständigkeit des Thurgaus 1798–1803, Schweizer Studien zur Geschichtswissenschaft, Bd. 3, Zürich 1909 ff.
- Meyer, Bruno, Die Durchsetzung eidgenössischen Rechtes im Thurgau, Festgabe Hans Nabholz, S. 139–163, Aarau 1944.
- Meyer, Bruno, Vom Thurgauer und der Thurgauer Geschichte, Die Gemeindewappen des Kantons Thurgau, Frauenfeld 1960.
- Meyer, Werner, Die Verwaltungsorganisation des Reiches und des Hauses Habsburg-Österreich im Gebiete der Ostschweiz 1264–1460, Diss. Affoltern am Albis 1933.
- Mörkofer, Johann Kaspar, Landammann Anderwert in seinem Leben und Wirken, Zürich und Frauenfeld 1842.
- v. Muralt, Leonhard, Der Historiker und die Geschichte, Ausgewählte Aufsätze und Vorträge, Zürich 1960.
- Nabholz, Hans, v. Muralt, Leonhard, Feller, Richard und Bonjour, Edgar, Geschichte der Schweiz, 2 Bände, Zürich 1932 und 1938.
- Näf, Werner, Frühformen des modernen Staates im Spätmittelalter, Historische Zeitschrift, Bd. 171, München 1951.
- Pupikofer, Johann Adam, Geschichte des Thurgaus, II. Band, 2. Aufl., Frauenfeld 1889.
- Pupikofer, Johann Adam, Akten betreffs Freilassung der Landvogtei Thurgau 1798, Thurgauische Beiträge zur vaterländischen Geschichte, Bd. 20, Frauenfeld 1880.
- v. Raumer, Karl, Absoluter Staat, korporative Liberalität, persönliche Freiheit, Historische Zeitschrift, Bd. 183, München 1957.
- Rennefarth, Hermann, Die Verstärkung der Staatsgewalt im Fürstbistum Basel unter Bischof Jakob Christoph, 1575–1608, Schweizer Beiträge zur Allgemeinen Geschichte, Bd. 18/19, Bern 1961.
- Roth, Abraham, Zustände der Landgrafschaft Thurgau im 16. und 17. Jahrhundert, Bern 1848.

- Schoop, Albert W., Geschichte der Thurgauer Miliz, Frauenfeld 1948.
- Schultheß, Hans, Kulturbilder aus Zürichs Vergangenheit, 4 Bände, Zürich 1930–1949.
- Sommer, Max, Die Landvogtei Kyburg im 18. Jahrhundert, Zürich 1944.
- Strauß, Hermann, Die Gyrberge in Emmishofen, Beiträge zur Ortsgeschichte von Kreuzlingen, Kreuzlingen 1955.
- Sulzberger, G(eorg), Geschichte des Thurgaus von 1798 bis 1830, Anhang zu J. A. Pupikofer, Geschichte des Thurgaus, 2. Band, 2. Aufl., Frauenfeld 1889.
- Wälli, J. J., Geschichte der Herrschaft und des Fleckens Weinfelden, Weinfelden 1910.
- Weisz, Leo, Die Werdmüller, 3 Bände, Zürich 1949.
- v. Wyß, Friedrich, Die Schweizerischen Landgemeinden, Abhandlungen zur Geschichte des schweizerischen öffentlichen Rechts, Zürich 1892.